12. V 668

28.-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-730523-p0002-9

Jacob Friederich LUDOVICI, D.
Prof. Publ. zu Halle und der Juristen-Facultät Assessoris,

Einleitung
Zum
Peinlichen Proceß/

Darinnen/
Wie sich der Richter bey vornehmender Untersuchung und inquisition in Peinlichen Sachen / so wol auch der inquisit und dessen Defensor bey Führung der zustehenden Defension, den gantzen Proceß hindurch verhalten müsse, von Stück zu Stück, ohne Einmischung theoretischer unnützer Fragen, gezeiget,
Auch dabey
Der Sächsische und gemeine Proceß jederzeit genau gegen einander gehalten wird;
Nebst
Einem Anhang/
Von der Art/ die Acten und Registraturen in Peinlichen Sachen zu verfertigen/ auch die Acten zu excerpiren und in Gerichten zu referiren.

Die fünfte Auflage.

HALLE/ in Verlegung des Wäysen-Hauses/ MDCCXVI.
Mit Königl. Preuß. PRIVILEGIO.

Geehrtester Leser.

§. 1.

DAchdem ich mit meiner Einleitung zu dem Civil-Proceß fertig gewesen / habe ich auf Befehl derjenigen vornehmen Person / deren in der Vorrede über besagte Einleitung Meldung geschehen / meine Gedancken von dem Criminal-Proceß gleichfalls zu Papier bringen müssen. Diese bestunden damahlen in kurtzen Lateinischen positionibus, welche ich auch seithero einige Jahre in meinen Collegiis practicis meinen Herren Auditoribus abzuschreiben gegeben / und so dann dieselbe durch einen Discours weiter erkläret habe. Dieweil ich aber hernach den Civil-Proceß in teutscher Sprache weitläufftiger ausgeführet / so bin ich auff die Gedancken gekommen / daß es nicht undienlich seyn würde / wenn ich den Cri-

minal-Proceß gleichfalls in teutscher Sprache herausgäbe / und also das Werckgen etwas vollkommener machte / damit man beydes zusammen hätte.

§. II.

Es ist zwar an Criminalisten / wie man sie insgemein zu nennen pfleget / eben so wenig Mangel / wie an denen / die über den Civil-Proceß geschrieben; allein / ich stehe doch nichts destoweniger annoch in denen Gedancken / daß ich meine Arbeit in Verfertigung der gegenwärtigen Einleitung nicht vergebens angewendet habe. Verschiedene unter denen Criminalisten sind Italiäner / oder sonst Ausländer / aus denen wir also den in Teutschland in peinlichen Sachen gewöhnlichen modum procedendi unmöglich lernen können: dahin gehören Ambrosinus, Julius Clarus, Farinacius, Chartarius, und andere dergleichen: Andere setzen uns in ihren Practicis, Processibus, oder wie sie es sonst heissen / weiter nichts vor / als was wir schon in denen Pandecten bey der materia terribili im 47. und 48. Buch gehöret haben / welches sie etwas weitläufftiger ausführen. Allein dieses gehöret nach der gewöhnlichen Redens-Arth mehr zu den materialibus des peinlichen Processes / als zu denen formalibus, von welchen letztern doch hauptsächlich die Frage ist / wenn man von der Praxi redet.

§. III.

§. III.

Georg Keyser / Fürstl. Sächs. Amts-Verwalter zu Altenburg / ist der Sache etwas näher getreten. Er hat seine Praxin criminalem in zweene Theile eingetheilet / in derer ersten er von dem Processu inquisitorio und accusatorio, in dem andern aber von dem Achts-Proceß wider den flüchtigen Delinquenten weitläufftig handelt. Es hat dieser Mann damit ohne Zweiffel denen angehenden Richtern und Advocaten grossen Nutzen geschaffet / und muß ihm deshalb der gebührende Ruhm billig gegönnet werden. Inzwischen aber ist doch zweyerley dabey zu erinnern. Denn erstlich ist dieses Buch vornemlich nur auff den Sächsischen Proceß gerichtet / und es attestiret doch der Autor öffters von der Praxi insgemein / wie solches einige mahle in dieser Einleitung ist angemercket worden / dahero dann das Buch denenjenigen / welche den gemeinen Proceß erlernen wollen / ohne Unterscheid nicht zu recommendiren / weil es am Tage lieget / daß der modus procedendi in criminalibus in Sachsen von dem modo procedendi ausserhalb Sachsen in vielen Stücken unterschieden ist. Zum andern ist auch dieses Buch / nachdem bey der neuen Auflage gantze Volumina Actorum dazu gedrucket worden / gar zu groß und weitläufftig / daß man es also unmög-

lich wie eine Manuduction in Collegiis practicis gebrauchen kan. Indessen möchte es doch bey dem Nachschlagen seinen Nutzen haben.

§. IV.

Carpzovii Praxis Criminalis hält zwar mehrentheils das gemeine und Sächsische Recht gegen einander; allein es gehet selbige auch mehr auf die materialia, als formalia Processus, wie denn Carpzovii Vorhaben nicht gewesen / von denen formalibus Processus hauptsächlich zu handeln / sondern nur die praxin pœnarum, wie die Verbrechen bestraffet werden / zu zeigen. Indessen aber / weil er fast bey einer ieden quæstion unterschiedliche Responsa und Urtheile derer Schöppen zu Leipzig mit anhänget / welche mehrentheils sehr accurat abgefasset seyn; so kan man sich derselben zu Erlernung des modi pronunciandi mit gutem Nutzen bedienen / wie ich dann deshalb auch vor unnöthig erachtet / meiner Einleitung viele formulas pronunciandi mit einzuverleiben / und selbige Carpzovio abzuborgen. Hiernächst / wann gleich abermahls alles / was zu denen formalibus processus criminalis gehöret / bey Carpzovio zu finden wäre; so ist doch das Buch wiederum gar zu groß / daß man also unmöglich ein Collegium privatum darüber halten kan.

§. V.

§. V.

Unter denen Rechtslehrern / welche ausserhalb Sachsen gelebet / hat in dem studio processus criminalis der seel. Brunnemannus woll das meiste gethan. Es zeuget davon nicht nur sein lateinischer Tractat de inquisitionis processu, sondern auch die Anno 1697. in teutscher Sprache heraus gekommene **Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des inquisitions-Processes**/welches von Ihro Königl. Majestät in Preussen / Unserm allergnädigsten Könige und Herrn durch ein besonders Edict de dato Cölln an der Spree den 7. Novembr. 1706. denen Notariis und Gerichts-Herren auf dem Lande in Pommern als eine norme in dirigirung der inquisitions-Processe vorgeleget und autorisiret worden. Weil nun in diesem Königlichen Edict auch viele bey den inquisitionibus, (sonderlich wider die als Hexen angegebene Personen) eingerissene Mängel bemercket und abgeschaffet werden; als wird dem Leser nicht unangenehm seyn / wenn ich einige desselben Contenta allhie mit einrücke; Es wird aber disponiret:

I.

„Daß niemand / der mit criminal-jurisdicti-
„on belehnet / bey diesen gefährlichen Processen der
„Zauberey sich unterstehen solle / inculpirte Perso-

„nen

„nen zur Captur und special-inquisition zu bringen/
„ehe und bevor super indiciis von Unserm Hof-Gericht/
„oder einem unverdächtigen Collegio juridico erkannt
„worden.

2.

„Daß auf den letzten Fall die Acta extra Imperi-
„um nicht gesandt/

3.

„Daß die nudæ nominationes sociorum pro indi-
„cio sufficiente nicht gehalten / und

4.

„Daß nach erkannter special-Inquisition die
„Gerichte / nach Einhalt der Constitution Käyser
„Carls des Fünfften / so woll ratione Directorum &
„Assessorum, als auch Notariorum besetzet werden
„sollen.

5.

„Daß die Notarii ipsa verba ex ore inquisito-
„rum & non inquirentium auffschreiben / und
„wenn sie / wie im Stolpischen sich mehrentheils be-
„giebet / der Inquisiten Sprache nicht verste-
„hen / wann kein anderer Notarius zu bekommen / die
„Verdolmetschung von dem Prediger des Orts
„(welcher den Ausdruck und die Worte des inquisiti
„eigentlich verteutschen / nicht aber seinen Sinn und
„Meynung / noch mit andern Worten Erklährung
„thun

„thun soll/) alleine nehmen / hernach ihre Protocolla „in geheim halten / und sub pœna infamiæ & remotio„nis niemand von denen Bekäntnüssen etwas entde„cken.

6.

„Daß die Inquirentes aller Suggestionen so „wohl vor sich / als die Wächter ꝛc. sich sorgfältig ent„halten/und die Direction des Processus gewissenhaff„ten und solchem wichtigen Werck gewachsenen Leu„ten auftragen/und zugleich für die Defension der in„quisiten sorgen sollen.

7.

„Nach dem Schluß der Sachen und eingeholeter „Urtheil selbige vorgeschriebener massen exequiren / „die Urtheile / wann sie ihnen nicht anständig / nicht „abbinden / noch die Acta mit andern Brieffen an „andere Oerther senden/ die Tortur nicht extendiren/ „weniger ohne Urtheil repetiren / am wenigsten aber/ „wie an einigen Orten geschehen / wann die Inquisi„ten/ was sie in der Marter ausgesaget / nicht ratifi„ciren/ sie darzu mit neuer Tortur zwingen/ oder wenn „sie auf andere bekennen / mit der Tortur wieder zu„fahren / und dadurch ein indicium extorquiren sollen.

8.

„Daß die Ablesung und Confrontationes mit „denen vermeynten Socius, wann keine mehrere indi„cia verhanden / und darüber ab Extraneo vorhe„ro noch nicht erkant worden / gäntzlich abgestel„let.

9.

„Nach publicirter Urtheil wenigstens drey Ta„ge Zeit nach Gelegenheit der Umstände der Verur„theileten / auch noch wohl mehr / zu nöthiger præ„paration zum Tode denen armen Sündern gelassen / „und

10.

„Daß die Prediger alsdann allen Fleiß zur „Bekehrung der Sünder anwenden / in allem übrigen „aber sich in ihres Amts Grentzen halten / der Ge„rechtigkeit den Lauff lassen / und wenn sie etwas zu „erinnern finden / solches ohne Affecten dem Rich„ter anzeigen / selbst aber von allen examiniren der „Inquisiten und Austragung der von denenselben ge„schehenen Aussage / als wodurch auch ein unschuldi„ger an seinen ehrlichen Nahmen leicht gefährdet wer„den kan / bey scharffer Straffe sich enthalten sollen.

„Und damit diejenigen / so dergleichen Hex-und „an-

„andere inquisitions-Processe zu tractiren haben und „unter handen bekommen / in specie die Notarii, wel„che dabey adhibiret werden / eine beständige Nor„mam, nach welcher sie in solchen Criminal-Sachen „verfahren können / haben mögen; So verordnen „wir dabeneben hiemit allergnädigst / daß sie sich das„jenige Tractätlein / so von dem ehemaligen Professore „zu Franckfurt an der Oder / D. Ioh. Brunnemann „seel. zu seiner Zeit lateinisch / nebst andern seinen „Schrifften heraus gegeben / und anietzo verteutschet „zu finden ist / anschaffen / und nach dem Inhalt desselben in Criminalibus procediren und sich richten sollen.

§. VI.

Sonst hat sich auch Oldekopp bemühet / verschiedene zu dem Criminal-Proceß gehörige Schrifften zu ediren / sonderlich nachdem er wider Carpzovium in Harnisch gebracht worden / und muß ich gestehen / daß ich sonderlich in dessen observationibus viele hübsche Sachen angetroffen habe. Allein es hat dieser Mann ein ordentliches systema des peinlichen Processes zu schreiben nicht in willen gehabt / und dannenhero findet man auch die Sachen nicht in einer an einander hängenden Ordnung / sondern

man muß dieses hie und das andere dorten suchen/ womit bey Legung des ersten Grundes denen Zuhörern nicht woll gerathen zu seyn pfleget.

§. VII.

Was denn nun endlich das gegenwärtige Werckgen betrifft/ so gestehe ich gar gerne/ daß ich alles dasjenige/ was etwa gutes darinnen seyn möchte/ gelehrten Leuten zu dancken habe/ davon ich auch die bekandtesten mehrentheils angezogen/ zumahlen es eine garstige Sache ist/ wenn manche ohne Scheu ins gelag hinein schreiben/ sie nehmen nichts aus andern Büchern/ da doch/ wenn man die loca, welche sie aus andern geborget haben/ wegnehmen wolte/ von dem unvergleichlichen Wercke nichts anders/ als das liebe weisse Papier übrig bleiben würde. Ich gebe dannenhero nur dieses vor das meinige aus/ daß ich alles in eine mit der Natur des Peinlichen Processes übereinstimmende Ordnung zu bringen/ wie nicht weniger das gemeine Recht gegen das Sächsische von Capitel zu Capitel zu halten mich bemühet habe. Findet der Geehrte Leser sonst noch etwas darinnen/ welches ihm anständig/ so ist es besser/ daß er vor sich meine Arbeit erkennet/ als daß ich davon ein unnützes Gewäsche hermache. Halle den 12. Jul. 1707.

Das

Das I. Capitel /
Von der General-Inquisition.

Inhalt des Capitels.

DJe Inquisition wird in generalem & specialem eingetheilet, generalissima aber, als hieher nicht gehörig, verworffen, §. I. Unterscheid der general- und special-inquisition, §. II. Vor Unternehmung der General-Inquisition gehet entweder die Denunciation oder der allgemeine Ruf vorher, §. III. Auf Clari Meynung wird mit Unterscheid geantwortet, §. IV. Die zur Inquisition bewegende Ursach muß gleich anfangs in die Acten registriret werden und dessen effect, §. V. Die Rüge und deren requisita, §. VI. Die Beschaffenheit des Denuncianten, §. VII. Wann Denuncianten Nahme zu verschweigen, oder zu offenbaren? §. VIII. Der Denunciant kan von Denunciaten nach erhaltener Nachricht der geschehenen Denunciation sofort ex L. Diffamari nicht provociret werden, §. IX. Der Richter muß gemeiniglich die Unkosten zum Inquisitions-Proceß herschiessen, §. X. Wann das allgemeine Geschrey den Richter zur Inquisition veranlasset, wie zu verfahren? §. XI. Was nach verführter general-Inquisition vom Richter geschehen müsse, §. XII. Von der Gewißheit des corporis delicti, §. XIII. Die Ursach, warum bey Todschlägen und andern Fällen eine genauere Nachricht eingenommen zu werden pfleget, §. XIV. Wer unterm Nahmen Wund-Artzt verstanden werde, und ob die Aertzte bey Besichtigungen mit einem sonderlichen Eyde zu belegen, §. XV. Wie zu verfahren, wann ein im Tumult entseelter Cörper oder dergleichen sonst unvorsichtig begraben worden, §. XVI. Die verdächtige Weibs-Person, so eines Kindes genesen seyn, und solches hernach getödtet haben soll, ist durch die Wehe-Mutter zu besichtigen, und dessen Ursach, §. XVII. Wann das Corpus delicti vorhanden, kan der Richter wol nach dem Thäter, iedoch nur generaliter fragen, §. XIIX. Bey der General-Inquisition werden die Zeugen gemeiniglich summarisch vernommen, wiewol sie dennoch in gewissen Fällen entweder mit einem Eyde bedrohet, oder gar beleget werden können, §. XIX. Brunnemanni Mittel in seiner Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Proceß wird recommendiret, §. XX. Der Richter so inquiriren will, muß die Peinliche Gerichte haben, iedoch kan auch der Erb-Richter eine General-Inquisition unternehmen; Er ist aber die dißfalls geführte Registraturen dem andern, so die Ober-Gerichten hat, auszuhändigen verbunden, §. ult.

§. I.

ES sind zweyerley Arten der Inquisition, generalis und specialis. Einige Rechts-Lehrer setzen zwar auch generalissimam hinzu, siehe Brunnem. Proc. Inquis. c. 2. n. 2. wan nemlich eine Obrigkeit sich insgemein erkundiget, was die Unterthanen vor ein Leben und Wandel führen; allein selbige gehöret hieher eigentlich nicht, weil sie keinen sonderlichen Proceß erfordert. Denn wenn bey solcher generalissima inquisitione jemand wider einen andern etwas ungebührliches anzeiget, ist dieses nicht anders, als eine blosse Denunciation anzusehen, worauf hernach die general- und special-inquisition erst nach Art des Processes ordentlich angestellet werden muß.

§. II. Die Eintheilung der inquisition in generalem & specialem ist von der Natur der Sachen hergenommen. Denn es kommen bey Untersuchung derer Verbrechen zwo Fragen vor. Die erste: Ob denn warhaftig ein Verbrechen ausgeübet worden? und die andere: Wer solches begangen habe? Jene wird bey Anstellung der general, diese aber bey der special-inquisition untersuchet.

§. III. Ehe und bevor aber ein Richter zur Untersuchung der ersten Frage schreiten kan, wird abermahls nach der Natur der Sachen, u. weil ein Richter nicht allwissend ist, erfordert, daß entweder iemand das Verbrechen denunciire, oder, nach der Sachsen Redens-Art, im Gerichte rüge: oder aber, daß es durch den gemeinen Ruff zu des Richters Nachricht gelange. Und zu diesen beyden Stücken kan alles dasjenige füglich gebracht werden, was sonst die Criminalisten als bewegende Ursachen der Inquisition anzuführen pflegen, z. E. der verdächtige Umgang mit bösen und verdächtigen Leuten, vorgehende Bedrohung, des Beleidigten Theils Anzeige, des Verdächtigen selbst eigene Geständniß ausser Gerecht, u. s. f. siehe Brunnem. Cap. 4. denn alles dieses komt entweder durch die Rüge, oder das gemeine Geschrey zu des Richters Nachricht.

§. IV. Clarus §. fin. quæst. 9. führet auch dieses als eine bewegende Ursach zu der Inquisition an, wann nemlich eine That öffentlich kund ist, oder in der notorietät beruhet; allein es verstehet Clarus dadurch entweder das gemeine Geschrey, und sodann kömmt es mit dem vorangeführten auf eines hinaus: oder aber, wofern er sonst noch etwas sonderliches darunter andeuten will, so heisset es so viel, als nichtes, alldie-

alldieweil jederzeit die Frage bleibet, ob dann dieses, oder jenes notorisch sey? Ja, es ist dem Richter nichts notorium, als wovon er aus denen Acten Wissenschaft erlanget hat.

§. V. Es muß inzwischen ein Richter dahin sehen, daß diejenige Ursache, welche ihn zur Inquisition bewogen, sofort anfangs in den Acten deutlich und umständlich registriret werde, welches diesen Nutzen nach sich ziehet, damit nicht etwa der Inquisit hernach den Richter unter dem Vorwand belangen könne, als ob er ohne gnugsame Behutsamkeit die Inquisition unternommen habe, denn es pflegen die Advocati und Defensores in ihren Defensions-Schriften gemeiniglich den gantzen Proceß aus diesem Grunde anzufechten. Wenn nun aber ein Referent bey Durchlesung der Acten sofort findet, daß es dißfals seine Richtigkeit habe, so ist dadurch aller Zweiffel zum voraus auf einmahl gehoben.

§. VI. Was insonderheit die Denunciation oder Rüge betrifft, so ist es nicht genug, wenn man nur insgemein registriret, es seye bey dem Ambt, oder bey denen Gerichten das Verbrechen gerüget worden; sondern es muß auch der Tag, da die Rüge geschehen, ingleichen des Denunzianten Nahme mit Fleiß niedergeschrieben werden. Und weil auch ein jeder Denunciant einige Umstände mit anzuführen pfleget, (ja dazu verbunden ist,) daraus nemlich zu ersehen, daß der Denunciant sich wegen des gerügten Verbrechens verdächtig gemacht habe; so muß man auch solche Umstände, ingleichen was etwa vor Personen benennet worden, die von der Sachen fernere Nachricht geben können, mit gehörigem Fleisse in der Registratur bemercken.

§. VII. Inzwischen und ehe der Richter etwas ferner vornimmet, muß er wol Achtung geben, wie diejenige Person beschaffen sey, welche die Rüge angebracht hat. Denn wenn es ein Mensch ist, welcher selber keinen guten Ruff hat, so mag der Richter auf das Anbringen nicht die geringste Absicht nehmen, weil einem lüderlichen Kerl nichts leichter, auch nichts lieber ist, als ehrlichen Leuten einen Schand-Fleck anzuhängen. Es wäre dann, daß nebst der Rüge auch noch der gemeine Ruff, oder andere erhebliche Anzeigungen dazu kämen, welche die Rüge glaubhaft macheten, von welchem allen gehörige Nachricht zu den Acten gebracht werden muß.

§. IIX. Zuweilen wird des Denuncianten Nahme verschwiegen

gehalten, wann ihm solches, wie öffters zu geschehen pfleget, in denen publicirten Gesetzen versprochen worden, oder aber, wann zu befahren ist, daß ihm währender Inquisition etwa von dem Inquisiten, oder dessen mächtigen Anhange, ein Unglück aus Rache und Verbitterung zugefüget werden möchte. Und von solchen Denunciationibus saget man, das sie sub fide silentii geschehen seyn. Wofern jedoch der Ausgang hernach weiset, daß der Denunciant den andern boßhaftiger Weise und ohne rechten Grund angegeben habe, so muß alsdann der Richter desselben Nahmen und Person dem unschuldigen Theil offenbahren, damit dieser die gehörige Satisfaction von dem Verleumbder rechtlich suchen könne.

§. IX. Einige haben diese Erfindung, daß sie, so bald sie von der geschehenen Denunciation die geringste Nachricht erhalten, den Denuncianten ex L. Diffamari provociren, und dadurch die bevorstehende Inquisition abzulehnen suchen. Allein es muß ihnen der Richter hierinnen, wofern sonst nur die Denunciation einige Wahrscheinlichkeit hat, gar nicht willfahren, alldieweil auf diese Art die Leuthe würden abgeschrecket werden, daß sie ins künftige keine Verbrechen mehr rügeten, weil sie solcher gestalt das onus probandi über sich nehmen müsten, siehe Anleit. zum Civil-Proc. Cap. V. §. VI.

§. X. Daß der Denunciant die Unkosten zu der Inquisition herreiche, dazu ist er nicht verbunden, sondern es muß solche die Obrigkeit, weil sie sonsten auch die Straf-Gelder zu sich nimmet, herschiessen, denn sie ist zu Bestraffung derer Verbrechen von denen Obern verordnet. Diesen einigen Fall nehmen etliche Rechts-Lehrer aus, daß nemlich, wenn der Testator erschlagen worden, und die Erben eine reiche Erbschaft überkommen, sie so dann nicht nur den Todtschlag zu rügen, sondern auch von der reichen Erbschaft die Unkosten zu Führung der Inquisition herzugeben schuldig, Carpz. Pr. Crim. qv. 34. n. 90. Struv. S. J. C. Ex. 34. th. 50. Keyser in Prax. Crim. P. 1. C. 4. §. XIIX.

§. XI. So viel von der Denunciation. Wann aber das gemeine Geschrey den Richter zu der Inquisition veranlasset, muß deshalb gleichfals bald anfangs eine Registratur zu den Acten gemachet werden, z. E. Nachdem bishero öffentlich, auch so gar bey Zusammenkünften, auf Gelagen und Gastereyen, u. s. f. geredet worden, daß Titius mit der Sempronia ärgerlich und verdächtig umgehe; als habe man sich Ambts-

wegen

wegen genöthiget gefunden, disfalls einige Erkundigung einzuziehen. Hierauf müssen diejenige Personе, welche etwa dergleichen Reden geführet, vorgefordert und ihre Aussage mit Fleiß verzeichnet werden, wobey der Richter sonderlich dahin zu sehen hat, daß er nach dem Ursprung des gemeinen Geschreyes fleißig inquirire, z. E. ob Zeuge den angezeigten verdächtigen Umgang selbst gesehen, oder nur etwa von andern davon gehöret habe? Wenn nun der Zeuge das letztere bejahet, muß der Richter diejenige Person, darauf sich der Zeuge beruffet, gleichfals vorfordern und auf ietzt gemeldete Art gleichfalls verfahren. Dieses ist deswegen höchstnöthig, weil man viele Exempel hat, daß sich immer einer auf den andern beruffen, und endlich die gantze Sache auf ein altes Weiber-Mährichen hinaus gelauffen ist.

§. XII. Wenn es nun mit der Denunciation, oder auch mit dem gemeinen Ruff seine Richtigkeit hat, so muß der Richter bey der general-Inquisition sonderlich um die Gewißheit des corporis delicti, wie man es nennet, bekümmert seyn. Z. E. es wird gerüget, daß Titius seye erschlagen worden: darauf muß erst Nachfrage geschehen, ob denn Titius wahrhaftig todt seye? und darauf ferner: ob er dann eines gewaltsamen Todes gestorben seye?

§ XIII. Indessen aber ist bey dem Anfang der Inquisition schon genug, wenn man nur einiger massen von dem corpore delicti Nachricht erlanget. Dannenhero, wenn z. E. die Sache einen gerügten Todtschlag betrifft, so ist es zureichend, wenn man nur weiß, daß der Entleibte eine gefährliche Wunde bekommen habe, ob aber dieselbe vor sich tödtlich gewesen sey, oder nicht, davon wird erst gefraget, wenn man zum End-Urtheil schreiten will. In Sachen, welche Ehebruch, Blutschande u. d. g. betreffen, hat man schon das corpus delicti, wenn nur die Zeugen sagen, daß die beschuldigte Personen verdächtige Spaziergänge gehalten, sich gehertzet und geküsset, unzüchtig begriffen, u. s. f. allein vor Abfassung des Urtheils muß der Beyschlaf selbst und die Vermischung des Saamens erwiesen werden. Bey gerügtem Diebstahl ist es genug, wenn z. E. iemand gesehen, daß die verdächtige Person kurtz darauf, als die That geschehen, aus des bestohlenen Hause gekomen und etwas unter dem Mantel gehabt, oder wenn man Brecheisen und dergleichen Werckzeug bey ihr findet, und der Diebstahl auch mit Erbrechen geschehen ist, u. s. w.

§. XIV. Ob es nun zwar also nicht eben nothwendig ist, daß man

fort Anfangs eine gar genaue Nachricht von dem corpore delicti habe; so pfleget doch bey Todt-Schlägen und andern Blut-Sachen, weil es sodann auf den Augenschein ankömmet, und also die Sache keinen Verzug leidet, die Besichtigung des todten Cörpers gleich vorgenommen zu werden. Wie es dabey zu halten, solches lehret die peinliche Halßger. Ordn. art. 149. Es soll der Richter samt zween Schöppen, dem Gerichts-Schreiber, und einem, oder mehr Wund-Aertzten, (so man die haben und solches geschehen kan,) die denn zuvor beeydiget werden sollen, den todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläge, Aufwerffe, wie der jedes funden und ermessen würde, fleißig mercken und verzeichnen lassen. Vor Alters war bey den Sachsen auch ein Gebrauch, daß man von dem Entleibte ein Leib-Zeichen nahm, z. E. durch Ablösung gantzer Hände, oder Finger, dadurch man die Ermordung beweisen wolte. Allein solches ist nicht mehr im Gebrauch, oder man nimmt doch, wenn man ja bey der Gewohnheit bleiben will, gemeiniglich nicht mehr, denn irgend ein Stück von dem Kleide des Entleibten, oder ein Lock Haars, König in Procell. tit. von der Acht, rubr. hiernach folget der ordentliche Proceß.

§. XV. Unter dem Nahmen der Wund-Aertzte werden in diesem Fall nicht nur Doctores Medicinæ, sondern auch die Barbierer verstanden, welche man, wo es möglich, zusammen zu Rathe zu ziehen pfleget, Gail. 2. Obs. III. n. 12. jedoch wird ihnen der Eyd gemeiniglich erlassen, wenn sie in einem öffentlichen Amte stehen, als z. E. die Land- und Stadt-Physici, Stadt-Barbierer u. s. w. und bey Antretung ihres Amtes mit einem Eyde beleget worden seyn, Id. loc. cit. n. 6. Finckelth. obs. 61. n. 32. Wenn aber dieses nicht geschehen, so schweren sie doch nur de credulitate, nicht aber de veritate, Gail. d. l. n. 13.

§. XVI. Wäre der Cörper aus Unvorsichtigkeit ohne vorhergehende Besichtigung begraben worden, so ist es nichts ungewöhnliches, daß man ihn wieder ausgraben und nachgehends besichtigen lässet, Brunnem. Proc. inqv. C. 7. n. 30. woferne nur nicht wegen Langwierigkeit der Zeit die Verwesung bereits dazu gekommen. Es ist auch dieses noch zu mercken, daß, wenn jemand in einem Tumult von unterschiedlichen Personen mit Degen von unterschiedener Gattung überfallen und verwundet worden, die Wund-Aertzte sodann sonderlich auf die Form der Wunde Achtung geben müssen, ob sie z. E. mit einer dreyeckichten, oder glatten Klinge

ge gemachet worden, weil daraus öfters ein gutes indicium hergenommen werden kan.

§. XVII. Wenn eine Weibs-Person in Verdacht kömmet, daß sie eines Kindes genesen sey, und solches hernach getödtet habe, muß die Besichtigung durch die Wehe-Mutter geschehen, ob etwa Geburths-Zeichen an der verdächtigen Person zu finden, wiewol dieses schon eigentlich zur special-inquisition gehöret. Mit Vereydung der Wehe-Mutter wird es indessen gehalten, wie §. XV. gedacht worden.

§. XVIII. Im übrigen muß zwar ein Richter bey der general-inquisition auch nach dem Thäter Nachfrage halten, wann nemlich das corpus delicti angeführter massen an den Tag gebracht ist; allein, er muß sich auch dabey vorsehen, daß er keine Person vor sich benenne, z. E. ob nicht Zeuge gehöret, daß Titius den Cajum erschlagen, oder daß Titius wegen Ehebruchs mit der Sempronia in übeler Nachrede stehe? sondern er muß die Frage also einrichten: Ob Zeuge nicht wisse, oder gehöret, wer den Cajum erschlagen habe? Woher er solches wisse, und wer es ihm gesaget? Ob er nicht gehöret, daß einige Leute wegen Ehebruchs, oder Blutschande in einem übelen Ruffe seyn? u. s. w. Denn wenn der Richter jemanden insonderheit benennete, die Zeugen aber die Frage verneineten, so könte er sich gar leicht einen injurien-Proceß über den Hals ziehen, wie denn auch ohne dem ein Richter den Zeugen die Worte nicht in den Mund legen soll, welches die Rechtslehrer eine verbotene Suggestion zu nennen pflegen.

§. XIX. Die Abhörung der Zeugen bey der general-inquisition geschiehet ordentlicher Weise nur summarisch und ohne vorgehende Eydes-Leistung. Jedennoch aber, wenn etwa der Richter sähe, daß die Zeugen mit der Sprache nicht heraus wolten, und aber doch die Umstände gäben, daß sie einige Wissenschaft von der Sache haben müsten, so ist ihm alsdann unverwehret, die Zeugen entweder mit dem Eyde zu schrecken, oder auch selbe damit würcklich zu belegen. Im Hertzogthum Magdeburg müssen zwey Zeugen eydlich abgehöret werden, ehe man zu der special-inquisition schreiten kan, Verb. Proc. Ordn. c. 50. §. 3.

§. XX. Sonst giebet auch Brunnemann, in seiner Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisition-Processes Cap. III. §. VI. ein hübsches Mittel an die Hand, wie man die verdächtige Person selbst bey der general-inquisition mit zum examine ziehen könne, nemlich, weil bey einer

ge-

general-inquisition einem jeden Richter frey stehet, alle diejenige, welche er will, als Zeugen abzuhören, so kan er auch die verdächtige Person selbst, ob sie gleich zur special-inquisition noch nicht gnugsamen Verdacht wider sich hat, mit citiren, und unter diesem Vorwand abhören, daß sie nicht als ein inquisit, sondern nur als ein Zeuge erfordert sey, ihre Wissenschaft von der Sache zu eröffnen. Wann sie sich nun dessen verwegert, ladet sie dadurch noch einen grössern Verdacht auf sich. Jedoch halte ich nicht, daß der Richter diese verdächtige Person, gleich andern Zeugen, wenn sie nicht mit der Sprache heraus wollen, mit einem Eyde belegen könne, alldieweil nicht unbillig zu befahren, daß sie einen Meyneyd begehen möchte, in welchem Fall der Richter der Eydes-Delation sich enthalten muß.

§. XXI. Endlich ist bey diesem Capitel noch dieses anzumercken, daß, ob zwar sonsten keinem Richter frey stehet, eine Inquisition anzustellen, wofern er nicht die peinliche, oder die Ober-Gerichte hat; so leidet doch dieses einen Abfall bey der general-inquisition, als welche auch derjenige Richter, welchem nur bloß die Unter-Gerichte anvertrauet sind, vornehmen kan. Er ist aber dabey schuldig, die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen dem Richter, welcher die peinliche Gerichte hat, sofort einzuschicken, und diesem die fernere special-Inquisition zu überlassen, siehe Carpz. Pr. Crim. qv. 107. n. 14. Ein Exempel von der Universität zu Franckfurt an der Oder hat Brunn. Proc. Inqv. Cap. II. §. 10.

Das II. Capitel/

Von Inhafftirung der verdächtigen Person.

Inhalt des Capitels.

Die Connexion mit vorigem Capitel, §. I. Der Richter muß bey der Inquisition vorsichtig und bedächtig verfahren, und warum? §. II. Auch die vorgekommene Indicia wohl erwegen, ob sie den Gefangenen in Verhaft zu nehmen, zulänglich oder nicht? von Indiciis, ob sie zulänglich oder nicht, kan keine allgemeine Regul gegeben werden, §. III. Die Acten können auf eine Juristen Facultät, jedoch stillschweigend und in originali, verschicket werden, wiewol, wann keine zweifelhaffte Indicia vorhanden, solches nicht angehet, §. IV. Bey der Captur muß auf das Verbrechen und Person von dem Richter wohl gesehen werden, §. V. Leute, so in Ansehen stehen, pflegt man nicht in die gemeine Gefängniß zu stecken, §. VI. Die Beschaffenheit der Gefängnisse, §. VII. Die Weibes-Personen werden, ohngeachtet des vom Käyser Iustiniano erhaltenen Privi-

Privilegii in Verhaft genommen, wiewohl sie von denen Manns-Personen, wie auch die complices von einander abzusondern, §. IIX. Ob der Richter die Gefangene schliessen lassen könne? darauf mit Unterscheid geantwortet wird, §. IX. Die Gefängnisse müssen so beschaffen seyn, daß nicht jederman dazu kommen, noch mit den Gefangenen allein sprechen kan, §. X. Wann die vom inhafftirten offerirte Caution anzunehmen oder nicht? §. XI. Der Inquisit kan appelliren, wann er meynet, daß er ohne Ursach inhafftiret worden, wobey er an das ordentliche fatale nicht verbunden, §. XII.

§. I.

Zwischen der general- u. special-inquisition pflegt es gemeinniglich auf die Frage anzukommen, ob nicht der Richter der verdächtigen Person sich zu versichern, u. dieselbe zur gefänglichen Haft bringen zu lassen berechtiget seye? Dannenhero erfordert die Ordnung und die Natur der Sachen, daß wir von solcher Frage in dem gegenwärtigen Capitel, und ehe wir zur special-Inquisition fortschreiten, kürtzlich Meldung thun.

§. II. Wo nun der Richter bey der gantzen Inquisition jemals nöthig hat, daß er vorsichtig und bedächtlich verfahre, so wird es gewiß in diesem Stück erfordert. Denn wo er eines Theils ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen die verdächtige Person beym Kopffe nehmen lässet, so muß er gewärtig seyn, daß ihm der inhafftirte dagegen einen Injurien-Proceß an den Hals werffe, und wegē des zugefügten Schimpffs, Schadens und Unkosten satisfaction von ihm fordere. Wofern aber andern Theils gnugsame Anzeigungen zur Captur verhanden sind, und doch der Richter nicht zur Sache thut, sondern dem Inquisiten Anlaß und Gelegenheit giebet, daß er davon gehen und der Justiz den Rücken kehren kan; so muß er gewärtig seyn, daß er deshalb von denen Obern zur gebührenden Straffe gezogen werde, weil er sein Amt nicht gebührend verwaltet.

§. III. Was ist denn nun zu thun? Nichts anders, als daß ein Richter wohl überlegen und erwegen muß, ob diejenige Anzeigungen, welche sich bey der general-Inquisition hervor gethan, zureichend seyn, daß er deshalb den Verdächtigen zur Hafft bringen könne, oder nicht? Allein, hier entstehet die Frage, welche indicia dann vor zureichend zu halten? Darauf kan ich weiter nichts zur Antwort geben, als daß es auf des Richters Ermessen ankomme. Die Rechts-Gelehrten sagen sonst: minima circumstantia variat rem, und solches lässet sich allhie auch ap-

pliciren, denn so manche inquisition, so mancherley indicia werden auch gefunden, dahero es eine allgemeine Regel dißfalls vorzuschreiben eine wahre Unmöglichkeit ist. Ein Richter muß selbst ein Judicium haben, denn aus Büchern lässet es sich nicht lernen, was man in allen und jeden sonderlichen Fällen vornehmen soll. Wer sich nun ein solch judicium nicht zutrauet, der thut wohl, daß er davon bleibet.

§. IV. Inzwischen ist vor unerfahrne, oder auch furchtsame und zweiffelhafftige Gerichts-Halter ein gutes Mittel, daß sie die in der general-Inquisition gehaltene Registraturen an eine Juristen-Facultät, oder Schöppen-Stuhl verschicken, und über den Punct: ob wider den Verdächtigen mit der Captur zu verfahren? rechtliches Erkäntniß einhohlen, denn in diesem Fall haben sie sich keines Injurien-Processes zu befahren, wenn auf die gefängliche Haft erkant wird. Es muß aber diese Verschickung der Acten in möglichster Eile und in aller Stille vorgenommen werden, damit der Verdächtige keine Kundschaft davon bekomme, und also davon gehe. Es muß auch der Gerichts-Halter nicht nur einen blossen Extract, sondern die gehaltene Registraturen in originali an das Juriste-Collegium überschicken, damit nicht etwa der Inquisitus hernach entwende, daß entweder etwas verschwiegen, oder auch in den Bericht ein mehrers zu seinem Nachtheil hinein gesetzet worde, als in denen Registraturen enthalten gewesen. Inzwischen ist hiebey noch zu mercken, daß diese Verschickung der Acten nur in zweiffelhaften Sachen stat finde. Denn wenn bey der general-Inquisition sich rechte handgreifliche indicia hervor gethan hätten, und der Richter wolte doch nicht mit der Captur verfahren, sondern vorerst rechtliches Erkäntniß einholen, und es gienge unterdessen die verdächtige Person davon, so glaube ich nicht, daß der Richter durch den Vorwand, er habe erst auf rechtliches Erkäntniß gewartet, sich von der Verantwortung gegen die Obern loß machen könne.

§. V. Ehe ein Richter zur Captur schreitet, muß er überdem noch Achtung geben, erstlich wie das Verbrechen beschaffen sey, dessen der Inquisit beschuldiget wird, und hernach, was es vor eine Person, welche zur gefänglichen Hafft gebracht werden soll. Nemlich, wann der Beschuldigte ein Mann ist, welcher in einem öffentlichen Ehren-Amte, oder sonst in gutem Ansehen und renommée stehet, so darf der Richter nicht mit der Captur verfahren, wofern das Verbrechen nicht dergestalt beschaffen ist, daß die Straffe an Haut u. Haar gehen könte, denn es ist nicht

zu

zu vermuthen, daß der Denunciatus wegen einer geringen Straffe, welche überdem leicht mit Gelde abgekauffet werden kan, landflüchtig werden solte. Was aber gemeine Leute sind, welche durch die Inhafftirung von ihrer reputation nichts verliehren, mit denen pfleget man nicht eben sonderliche Complimenten zu machē, sondern dieselbe auch wol wegen geringerer angeschuldigten Verbrechen in das Loch zu stecken, dahero auf dem Lande die Bauer-Kerle öffters zur Haft gebracht werden, wenn sie etwa eine Weibs-Person beschuldiget, daß sie diese geschwängert und ihr die Ehe versprochen haben, u. s. f. siehe Carpz. Pr. Crim. quæst. III. n. 6. seqq. Brunnem. Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 4. seqq.

§. VI. Wenn aber auch Leute, die in einem guten Ansehen stehen, nach Gelegenheit der Sachen zur Haft gebracht werden sollen, so pfleget man sie deñoch nicht in die gemeine Gefängnisse zu stecken, sondern sie entweder in ihrem eigenen Hause, oder sonsten an einem reinlichen Orte durch Soldaten, oder andere Wächter bewachen zu lassen; Es wäre dann, daß sie eines gar grossen Verbrechens, als wegen beleidigter Majestät, Raubs, Mords u. d. g. beschuldiget würden, und ziemliche Anzeigungen dißfalls verhanden wären, denn in solchem Fall hören alle ihnen sonst zustehende Vorrechte auf, wie davon in l. 1. C. ubi Senat. vel Clariss.. gar hübsch gehandelt wird.

§. VII. Sonst muß ein Richter wegen Beschaffenheit der Gefängnisse dahin sehen, daß diese zwar zur sichern Behältniß, jedoch aber nicht zu einer Peinigung dienen, Const. Crim. art. 11. Es wird dannenhero sonderlich dreyerley erfordert, (1) daß der Ort des Gefängnisses also beschaffen sey, daß die Luft und des Tages Licht hinein dringen könne, C. de custod. reor. dahero es dann wider die Rechte anlauffet, wenn die Richter zuweilen denen Inquisiten drohen, sie wolten sie an einem solchen Ort hinstecken lassen, allwo sie weder Sonne noch Mond bescheinen solle. (2) Muß das Gefängniß eine solche Höhe haben, daß der Gefangene aufgerichtet darinne stehen kan, und (3) muß der Ort nicht feucht und naß, sondern trucken seyn, damit der Gefangene an seiner Gesundheit keinen Schaden leide, dahero es unrecht ist, wenn man die Inquisiten in solche Löcher stecket, darinnen ihnen die Kleider auf dem Leibe verfaulen.

§. IIX. Dasjenige Privilegium, welches der Käyser Justinianus dem Frauenzimmer aus einer besondern Gnade in Nov. 134. c. 9. ertheil-

theilet vermöge dessen keine Weibes-Person zur gefänglichen Hafft gebracht werden darf, sondern selbige auch in den gröbsten Verbrechen entweder nur in ein Kloster gestecket, oder anderer Weiber Aufsicht übergeben werden soll, solch Privilegium, sage ich, ist heute zu Tage bey uns nicht mehr im Gebrauch, sondern es werden so wol Weiber, als Männer, nach Gelegenheit der Sachen gefänglich verwahret. Jedoch muß einem jeden Geschlecht sein besonderer Ort angewiesen werden, damit nicht in dem Gefängniß ein neuer Unfug entstehe, l. 3. C. de custod. reor. Ja, wenn auch die Gefangenen einerley Geschlechts sind, so muß man sie doch, sonderlich wenn sie wegen einerley Missethat beschuldiget werden, von einander theilen, damit sie sich, wie die Peinl. Halsg. Ordn. art. 11. redet, unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder, wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen.

§. IX. Es entstehet hiebey auch die Frage: Ob einem Richter, die Gefangene schliessen, oder in Eisen und Bande legen zu lassen, erlaubet sey? Die Rechts-Lehrer machen hiebey folgenden Unterscheid. Nemlich, es ist entweder bey denen Gerichten ein wol verwahrter und sicherer Ort verhanden, oder aber, es ist dergleichen nicht verhanden, und also zu befahren, daß der Delinquent leichtlich echappiren möchte. In dem ersten Fall muß man die Delinquenten nicht schliessen lassen, wofern sie sich nicht etwa bereits einmahl loßgebrochen, oder sich loßzubrechen gesuchet, weil sie alsdann das widrige tractament ihrer eigenen Bosheit zuzuschreiben haben. In dem andern Fall aber ist es, die Gefangene zu schliessen wol zugelassen, und muß der Richter sodann aus der Grösse des Verbrechens, wie auch aus der Beschaffenheit der Person des Delinquenten urtheilen, ob er an einer, oder beyden Händen, oder auch an Händen und Füssen zugleich geschlossen werden solle, siehe Farinac. quæst. Crim. l. 1. qv. 27. n. 101. Brunn. Proc. Inqv. C. 8. Membr. 1. n. 21. seqq. add. l. 1. C. de custod. reor.

§. X. Die Gefängnisse müssen auch dergestalt beschaffen seyn, damit nicht jemand von aussen zu mit denen Gefangenen Unterredung halten könne. Gleicher gestalt muß man auch nicht jederman zu ihnen hinein lassen, weil öfters böse Leute denen Gefangenen Anschläge geben, wie sie die Wahrheit verhehlen sollen, oder ihnen auch wol Werckzeuge zubringen, vermittelst deren sie sich aus dem Gefängniß loß machen können. Gleichwie man nun, wenn die Inquisiten zur Hafft gebracht wer-

werden, ihnen die Messer, Schlüssel, Nägel, und andere verdächtige Sachen abzunehmen pfleget: also lässet auch ein verständiger Richter nicht gerne jemanden im Gefängniß allein und in Geheim mit ihnen Unterredung halten, wenn er gleich nothwendige Ursachen disfalls vorschützet, sondern es muß solches, auch von den Advocaten und Defensore selbst, in Gegenwart einer beeydigten Person geschehen, weil man Exempel hat, daß auch etliche Defensores zuweilen mit bösen Räncken umgehen.

§. XI. Hiebey entspringet die Frage: Ob ein Richter einen inhafftirten wol aus dem Gefängniß wiederum loß geben könne, wenn der Gefangene sich zu Bestellung gehöriger Caution anheischig machet? Worauf mit Unterscheid zu antworten. Nemlich, es ist entweder ein solch Verbrechen verhanden, darauf eine Leib- und Lebens-Straffe erfolgen kan, wenn der Inquisit desselben überführet wird; oder es ist die Denunciation nur wegen eines solchen Verbrechens geschehen, und die Captur deshalb veranlasset worden, da der Gefangene, wenn er gleich überwiesen werden solte, dennoch nicht weiter, als mit Landes-Verweisung, Gefängniß oder mit einer Geld-Busse beleget werden könte, davon vorhero und wenn in solchen Fällen zur gefänglichen Hafft zu schreiten, im V. §. dieses Capitels gehandelt worden. In dem ersten Fall findet die anerbotene Caution ordentlicher Weyse nicht stat, weilen zu besorgen ist, es möchte der Inquisit der Justitz den Rücken kehren, und lieber die Caution im Stiche lassen, als sich der Leib- und Lebens-Straffe unterwerffen. Es wäre dann, daß diejenige indicia, welche sich bey der general-inquisition hervor gethan, noch nicht pro proximis zu halten, und der Gefangene sonst einen guten Nahmen gehabt, und er also eine starcke Vermuthung seiner Unschuld vor sich hätte. In dem letztern Fall hingegen kan der Gefangene, wenn er zureichende Caution bestellet, der Hafft gar wol entlassen werden. Das sicherste hiebey ist, daß ein Richter über diesen Punct jederzeit rechtliches Erkäntniß einholet.

§. XII. Was endlich denjenigen betrift, welcher zur Ungebühr und ohne rechtliche indicia zur gefängliche Hafft gebracht worden, so kan sich dieser disfals des beneficii appellationis als von einem gravamine extrajudiciali bedienen. Wobey zu mercken, daß dergleichen appellation an das ordentliche fatale der zehn Tage nicht gebunden sey, sondern weil in einem jeden Augenblick ein neues gravamen entstehet, dahero es die

Rechts-Gelehrte gravamen continuum neñen, so findet die appellation noch jederzeit und so lange stat, so lange nemlich die Captur währet, Wesenbec. Parat. ff. de appell. n. 9. verb. nisi quando gravamen est continuum, ibique cit. Baldus, Speculator & Jason.

Das III. Capitel/
Wie ein Richter verfahren müsse/ wenn der Verbrecher sich durch die Flucht davon gemachet.

Inhalt des Capitels.

QVod reorum fugere sit, solches hat absonderlich in Criminalibus stat; wie aber gegen den Flüchtigen zu verfahren, kan in keine allgemeine Regul gebracht werden, §. I. Wann der Inquisit erst kürtzlich entwichen, pflegen Steck-Brieffe nachgeschicket zu werden, und wie solche abzufassen, §. II. Wann und wie mit denselben zu verfahren, auch das Documentum insinuationis zu verfertigen? §. III. Wenn auch nach Verlauf einiger Zeit dem Inquisito Steck-Brieffe nachzuschicken, und wie dißfalls zu sprechen? §. IV. Der Richter kan den Häschern nicht befehlen, daß sie den Inquisiten entweder lebendig oder todt bringen solten, so jedoch in gewissen Fällen bey dem Fürsten selbst angehet, §. V. Wann und wie offt mit der Edictal-Citation zu verfahren? §. VI. Der Inquisit suchet entweder um ein sicheres Geleit an, oder nicht, §. VII. Der Salvus Conductus wird in generalem & specialem eingetheilet: wann Inquisit jenen bekomt, so bestellet er keinen Vorstand, dessen effect. §. VIII. Wann gleich das Wort: abzuziehen/ in dem sichern Geleit ausgelassen, so ist doch der Richter verbunden, dem Inquisito den Abzug zu verstatten, §. IX. Wann die Zeit des prorogirten Termins Inquisiten zu statten komme, oder nicht? §. X. Von dem special sichern Geleit, und wer solches giebt? §. XI. Wie hoch die Caution zu leisten, solches kommt auf des Ober-Richters oder eines Collegii Juridici Ermessen an, und wann der Inquisit zur eydlichen Caution zu lassen? §. XII. Inquisit kan auch ohnmittelbahrer Weise beym Landes-Herrn um das sichere Geleit ansuchen, und wie solches von demjenigen, so der Unter-Richter ertheilet, unterschieden seye? §. XIII. Die Citation hat kein sicheres Geleit, §. XIV. Inquisitens Entschuldigung, daß er an denen Orten, wodurch er reiset, nicht gesichert, ist von keiner Erheblichkeit, §. XV. Der Inquisit wird, wann etwas peinliches wider ihn erkannt worden, ohnerachtet des sichern Geleits in Verhaft genommen, §. XVI. Ob Inquisit, wann er das Verbrechen geständig, mit Gefängniß belegt werden könne? worauf mit Unterscheid geantwortet wird, §. XVII. Wann etwas peinliches in dem Urtheil erkannt worden, und Inquisit davon appelliret, ist dieser dennoch in Verhafft zu

nehmen,

nehmen, §. XIIX. Wie der Inquisit sich des sichern Geleits verlustig machen könne? §. XIX. Wann Inquisit in dem Publications-Termin ungehorsamlich aussen bleibet, wie mit dem Bürgen zu verfahren? Durch Zahlung der Caution wird Inquisit nicht befreyet? §. xx. Der Inquisit kan sich auch durch ein Verbrechen seines erhaltenen sichern Geleits verlustig machen, und wie solches beschaffen seyn müsse? §. XXI. Abhandlung des Falles, wann sich der Flüchtige nicht stellet, und deren Eintheilung, §. XXII. Wie in diesem Fall nach dem Römischen Recht verfahren werde? §. XXIII. Wie ausser Sachsen? §. XXIV. Wie in Sachsen? §. XXV. Der Achts-Proceß erfordert ein Verbrechen, so eine Lebens-Straffe nach sich ziehet, §. XXVI. Vor demselben gehet die General-Inquisition her, und wenn man des Verbrechers Nahmen nicht weiß, muß in der Edictal-Citation von seiner Statur &c. &c. Meldung gethan werden, §. XXVII. Ferner muß ein Fiscal bestellet werden. Wie solcher zu bestellen, und wann es nicht nöthig? §. XXIIX. Vom nothpeinlichen Halß-Gericht, §. XXIX. Bey Anstellung des Achts-Processes darf die Citation nicht aussen gelassen werden, §. xxx. Welche übernächtige Thaten genennet werden, und wie die Citation geschehe? §. xxxi. Wie auf peinliche Anklage der Flüchtige zu citiren, was vor eine Frist die citation in sich haben müsse, und von welcher Zeit solche zu lauffen anfange? §. xxxii. Wie bey unübernächtigen Thaten verfahren werde, wann der Flüchtige nicht erscheinet? §. xxxiii. Wie bey übernächtigen Thaten? §. xxxiv. Wann wegen der peinlichen Anklage etwas zu handeln, muß das nothpeinliche Halß-Gericht geheget werden. Ursache, warum der Ankläger um dessen Hegung bis zum End-Urtheil ansuche, und wie dabey verfahren werde? §. xxxv. Wo das nothpeinliche Halß-Gericht zu hegen, und wenn Ankläger seine Anklage in der Amt-Stube ad Acta schreiben lassen könne? §. xxxvi. Einige Ceremonien, so bey demselben vorzugehen pflegen, werden erzehlet, und wie das Zetter-Geschrey zu verrichten? §. xxxvii. Wann dieses statt finden, und auf den letzten Termin versparet werden könne? §. xxxviii. Der Defensor verfahret mit dem Ankläger von Mund aus in die Feder, und wie verfahren werde, wann niemand defensorio nomine erscheinet? §. xxxix. Wann der Angeklagte auch im andern Termin aussen bleibet, wie der Ankläger bitten müsse, und was vor eine Sentenz erfolge? §. XL. Worinnen der effect der Acht bestehe? Niemand darff dem Flüchtigen an seinem Leben schaden, wol aber fangen und denen Gerichten überantworten, §. XLI. Nach geschehener Uberantwortung des Flüchtigen kan der Richter diesen mit einer Lebens-Straffe so fort nicht belegen. Wie er dann verfahre? §. XLII. Antwort auf das movirte dubium, daß die Achts-Erklärung keine Würckung habe, §. XLIII. Wie lange die Citation affigiret bleiben müsse, und was zu thun, wann der Geächtigte sich meldet, oder nicht? Formul des End-Urtheils, § XLIV. Worinnen der effect der Ober-Acht bestehe? §. XLV. Ohngeachtet der Ober-Achts-Erklärung darf doch niemand bey Ergreiffung des Geächtigten, diesen tödten, sondern es muß ihm seine defension gelassen werden, §. XLVI. Der Achts- und Ober-Achts-Proceß pflegt an einigen Orten zugleich geführet zu werden. Formul auf diesen Fall. §. ult.

§. I. Was

§. I.

WAs man von bürgerlichen Sachen zu sagen pfleget, quod Reorum sit fugere, deshalb auch der Beklagte fugiens genennet wird, l. 13. §. 2. C. de judic. Lauterbach. Comp. jur. tit. de jud. solches lässet sich mit noch besserem Rechte auf peinliche Sachen appliciren, alldieweil in diesem bey Erfolgung eines bösen Urtheils ein viel grösseres Unglück, als in jenen, vor den Beklagten zu befahren ist. Es fraget sich dannenhero: wie ein Richter in solchem Fall sich zu verhalten habe, wenn der Denunciatus der Justitz den Rücken gekehret, und sich durch die Flucht davon gemachet hat? Auf welche Frage mit gewissem Unterscheid nach Gelegenheit verschiedener Fälle zu antworten ist, weil man disfalls eine allgemeine Regul unmöglich geben kan.

§. II. Nemlich, wenn der Delinquent allererst vor etlichen wenigen Stunden die Flucht ergriffen hat, und es also wahrscheinlich ist, daß er sich annoch in der Nähe befinden müsse, so pfleget man die so genandte Steck-Brieffe abzufassen, und an die nächstgelegene Obrigkeiten auf etliche Meilen herum zu schicken. In diesen Steck-Brieffen wird kürtzlich erzehlet, was der Flüchtige vor eine Missethat verübet habe, hiernächst wird nicht nur sein Nahme, sondern auch die Gestalt des Leibes, das Gesicht und darinnen befindliche sonderbahre Kennzeichen, z. E. ein aufgeworffen Maul, stumpfichte Nase, u. s. f. item die Haare, Bart und Kleidung mit allem Fleiß beschrieben, damit, wann er sich ja etwa in einem Stücke verstellet, man ihn dennoch an denen andern erkennen möge. Endlich werden diejenige Obrigkeiten, welchen der Steck-Brieff zu Handen kommen möchte, ersuchet, den Flüchtigen, wenn er in ihren Gerichten betreten würde, so fort in Haft zu nehmen, und darnächst solches zu notificiren, mit angehängtem Versprechen, daß man nicht nur die etwa aufzuwendende Unkosten danckbarlich abtragen, sondern es auch in dergleichen Fällen künftig eben so halten wolle.

§. III. Es ist aber hiebey zu merck n, daß man keine Steck-Brieffe nachzuschicken pflege, als nur in dem Fall, wenn der Flüchtige ein solch Verbrechen begangen, welches eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehet. Wann nun der abgeschickte Bothe in denen ihm benannten und auf den Steck-Brieff verzeichneten Gerichten anlanget, muß er das mit dem Gerichts-Siegel bedruckte Orginal daselbst vorzeigen, und eine gleich-

gleichlautende Copey zurücke lassen, oder, wann er dergleichen nicht bey sich hat, muß der Richter, welchem der Steck-Brieff insinuiret wird, die vornehmste Umstände aus dem original excerpiren, damit er bey vorkomender Gelegenheit daraus Nachricht erholen könne, wornächst er das Documentum insinuationis unter das Original etwa dieses Inhalts:

insinuiret bey denen N. Gerichten zu N. den ꝛꝛꝛ Anno ꝛꝛꝛ
N. N.

verzeichnet, welches hernach bey des Bothen Zurückkunft zu denen Gerichtlichen Acten geleget werden muß, damit ein jeder sehen könne, daß der Richter, um den Flüchtigen zur Haft zu bringen, seinen möglichsten Fleiß nicht habe ermangeln lassen.

§. IV. Ich habe in dem §. II. gesaget, daß die Steckbrieffe nur in dem Fall abgeschicket zu werden pflegen, wann der Flüchtige das Verbrechen erst vor wenig Stunden verübet hat. Es kan aber doch auch zuweilen geschehen, daß man sich dieses Mittels bedienet, wenn die Missethat bereits vor einiger Zeit begangen worden, wann nemlich der Richter Kundschaft erlanget, daß der Delinquent, weil er meynet, es seye die That nunmehro bereits in die Vergessenheit gerathen, wiederum dreiste zu werden beginnet, und sich in der Nachbarschaft bey seinen Freunden und Bekandten sehen lässet. Wenn nun in solchem Fall der Richter die Acta an ein Rechts-Collegium verschicket, pfleget man sich in dem Urtheil dißfalls etwa folgender formalien zu bedienen:

Daß dem Flüchtigen N. mit allem Fleiß nachzutrachten, und wann er erlanget, wird er über gewisse Inquisitional-Articul vernommen, Zeugen, so viel deren zu bekommen, eydlich abgehöret, und sonst dem Inquisitions-Proceß gemäß verfahren, worauf so dann ferner in der Sachen ergehet, was recht ist.

Von dieser Materie, ob sie gleich wol verdienet, daß man sie recht verstehet, findet man doch sehr wenig bey Brunnem. Proc. inquis. C. 8. membr. 6. n. 12. und Carpzov. Pract. Crim. qv. 112. n. 34.

§. V. Sonst aber, wenn ein Richter den flüchtigen Missethäter auf dem Fusse verfolgen lässet, so ist er nicht befuget, denen Häschern die Vollmacht mitzugeben, daß sie den Delinquenten entweder lebendig, oder tod bringen sollen. Denn ob zwar die hohe Obrigkeit in solchen Fällen, da ein Tumult und Aufstand zu befahren, dieses zuweilen zu befehlen gewohnet ist, so mag doch ein Unter-Richter

ter solches nicht leichte nachmachen, sondern er ist bey denen vorgeschriebenen ordentlichen Rechts-Mitteln zu bleiben schuldig. Thut er nun dabey das seinige, und der Missethäter entwischet dennoch, so ist er entschuldiget, und hat sich keiner Verantwortung zu befahren.

§. VI. Dieses wäre von dem ersten Fall gesaget, da man den Delinquenten mit Steck-Brieffen verfolget, wen man nemlich muthmasset, daß er in der Nähe anzutreffen sey. Wenn nun dergleichen Muthmassung nicht verhanden, sondern der Missethäter bey guter Zeit sich an entlegene unbekandte Oerter verfüget hat, so ist in solchem Fall kein anderes Mittel übrig, als daß man mit der Edictal-Citation wider ihn verfahre, von welcher aber bereits bey dem Civil-Proceß in dem Cap. von der Citation ausführliche Meldung geschehen. Wir mercken also allhie nur dieses an, daß besagte Edictal-Citation ausserhalb Sachsen zu dreyen unterschiedenen mahlen wiederhohlet zu werden pflege, hergegen aber wird in Sachsen nur eine Citation angeschlagen, welche doch einen terminum von dreyen dilatorischen Citationibus in sich begreiffen muß, nemlich sechs volle Wochen, denn eine dilatoria wird auf 14. Tage gerechnet, siehe Carpzov. Pr. Crim. qu. 140. num. 62. seq.

§. VII. Wenn nun mit der Edictal-Citation gebührend verfahren worden, so müssen wegen des ferneren Processes wider den Missethäter abermahlen zwey Fälle entschieden werden. Nemlich, es suchet entweder der Abwesende um einen salvum conductum, das ist, um ein freyes sicheres Geleite an, und verspricht, daß er nach Erlangung desselben sich stellen wolle; oder aber er schweiget stille und meldet sich gar nicht. Von dem ersten Fall muß nach der Ordnung der Sachen zuerst gehandelt werden, und wollen wir dannenhero die Materie von dem salvo conductu überhaupt, jedoch in möglichster Kürtze, vorstellen.

§. IIX. Es sind aber zweyerley Arten des sichern Geleits, nemlich salvus conductus generalis und specialis. Wenn jemand nur einen generalem bekommet, der hat zwar nicht nöthig dagegen einen Vorstand zu bestellen, allein er erlanget auch im Gegentheil dadurch keine Freyheit und Sicherheit, daß er die gantze Zeit über, so lange die Inquisition dauret, an dem Orthe, wo das Gerichte ist, verbleiben darf, sondern es erstrecket sich selbiger nur auf diejenige Gerichts-Tage, an welchen in des Inquisiten Sache ein gerichtlicher Termin angesetzet worden, jedoch dergestalt, daß auch darunter der vorhergehende Tag, an welchem der

Inquir-

Inquisitus kömmet, und dann der nachfolgende, an welchem er wieder wegreiset, verstanden werde, weshalb dann diese formul:

Man gebe dem Inquisiten Freyheit zu einem jeglichen Gerichte sicher an- und abzuziehen,

in den general salvum conductum hinein gerücket zu werdē pfleget, Zanger. de Except. P. 2. Cap. 5. n. 23. Wann nun der Inquisit ausser diesen Tagen sich an dem Orte des Gerichts betreten lässet, so kan er alsdann ausser Zweiffel zur gefänglichen Haft gebracht werden.

§. IX. Wie aber, wenn das Wort: abzuziehen, in dem sichern Geleit nicht befindlich wäre? Wir antworten, daß der Richter dem Inquisiten nichts destoweniger den freyen Abzug verstatten müsse. Denn es hätte sonsten das ertheilte sichere Geleit gar keinen effect, weil der Inquisit auch ohne dasselbe an Gerichts-Stelle hinkommen, nicht aber wieder wegziehen könte. Es würde auch dergleichen Erklärung, daß der Richter zwar Freyheit hinzukomen, nicht aber wieder wegzuziehen gegeben habe, auf eine offenbare Cavillation hinaus lauffen, deren sich doch ein jeder, insonderheit aber ein Richter, zu enthalten schuldig ist, Carpzov. Pr. Crim. qu. 112. n. 8.

§. X. Wenn der Richter den angesetzten Termin aufschiebet, und den Inquisiten einen, oder ein paar Tage warten heisset, so daß dieser indessen nicht füglich nach Hause wegreisen und wiederkommen kan; so hat der Inquisit indessen auch des sichern Geleits zu geniessen. Denn er wartet sodann nicht aus eigenem Belieben, welches ihm nicht zugelassen, sondern er thut es gezwungen, und mag das factum des Richters ihm durchaus nicht beygemessen werden. Eben so verhält sichs auch, wenn der Richter nach der Litis contestation sofort den ersten, oder andern Tag das Zeugen-Verhör ansetzen, und der Inquisit demselben beywohnen wolte.

§. XI. Ein special sicher Geleit nennet man, wenn dem Inquisiten, nachdem er vorhero gehörige Caution bestellet, völlige Sicherheit unter dem Gerichts-Siegel ertheilet wird, daß er die gantze Zeit über, so lange die Inquisition dauret, an dem Ort, wo das Gerichte gehalten wird, sicher verbleiben, und folglich auch nach eigenem Gefallen sicher ab- und zureisen kan. Ein solch sicher Geleit kan nicht minder, wie das vorige, ein jeder Richter ertheilen, welchem die peinliche Gerichte zustehen, Carpz. d. qu. 112. n. 23. Brunn. Proc. inq. C. 8. membr. 6. n. 14. wiewol man

um besserer Sicherheit willen sich vor Ertheilung des sichern Geleits gemeiniglich bey einem Juristen-Collegio Raths zu erholen pfleget. Zwar vermeynet Keyser in Prax. Crim. P. 2. §. 69. daß heut zu Tage die Lands-Obrigkeit jederzeit den salvum conductum ertheilen müsse. Allein was er von der täglichen Observanz anführet, solches wird sich wol nur auf das Fürstenthum Altenburg erstrecken, weilen an andern Orten es nach Carpzovii und Brunnemanni Meynung gehet, und dieses ist auch in andern Fällen bey Keysers testimonio de praxi zu beobachten.

§. XII. Wie hoch die Caution bestellet werden solle, solches kömmet auf des Richters, oder eines Juristen-Collegii Ermessen an, und wann die Summa fest gesetzet worden, ist es sodann einerley, ob der Inquisit den Vorstand durch Bürgen, oder durch Pfande bestelle. Zur eydlichen Caution lässet man ihn nicht leichte, es möchte dann seyn, daß das Verbrechen nicht eben eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen könte, oder, daß die vorhandene indicia nur remota wären, Brunn. d. l. n. 23. Denn sonst, wenn der Inquisite siehet, daß die Sache nicht wol vor ihn lauffet, gehet er unerachtet des geleisteten Eydes davon, und es hat so dann der Richter nichts in Händen, daran er sich wegen seiner Mühe und Unkosten erholen möchte.

§. XIII. Zuweilen wendet sich der Inquisit unmittelbahr an den Landes-Fürsten, und suchet daselbst einen salvum conductum, welches der Unter-Richter sich muß gefallen lassen, wenn auch der Fürste solch Geleit ohne Bestellung einer Caution ertheilen wolte, wie mir davon Exempel wissend seyn, jedoch ist dem Unter-Richter disfalls geziemende Vorstellung zu thun unbenommen. Und hiebey bin ich mit Keysern d. l. einig, daß ein Inquisit klüglich handele, wenn er den salvum conductum bey Hofe suchet, a) dieweil sich dieser durch das gantze Land, und alle und jede Gerichte erstrecket, da hingegen dasjenige Geleit, so der ordentliche Richter ertheilet, nicht weiter gehet, als so weit er vermöge habender Gerichte zu befehlen hat.

§. XIV. Ausser denen bishero erzehlten zweyen Arten des sichern Geleits ist in der praxi keine mehr bekant. Denn obgleich einige dafür halten, auch ein eigenes Sprüchwort daher entstanden ist, daß eine jede Citation ein sicher Geleite auf dem Rücken trage, wohin auch Keyser d. P. 2. §. 63. zu incliniren scheinet; so haben doch andere bereits angemercket, daß dieses ohne Grund sey, und der Inquisit auf eine blosse Citation

dem

dem Land-Frieden nicht zu trauen habe, weil ihn der Richter in gefänglicher Haft behalten könne, Theodor. Colleg. Crim. disp. 11. th. 4. qu. 2. lit. A. Brunnem. d. l. n. 16. Und ob zwar eben dieser Brunnemannus dabey angeführet, daß eine Citation ein sicher Geleit wider alle Privat-Beleidigung mit sich führe; so ist doch davon die Rede nicht, sondern vielmehr davon, ob der Inquisit vor dem Richter selbst und desselben Unternehmen wider seine Person gesichert seye. Es führet zwar Keyser §. 62. einen Ort aus der Gothaischen Proceß-Ordnung an, daß in zweifelhaften Fällen die Citation das sichere Geleit mit sich bringen solle; allein es kan solches ausserhalb denen Gothaischen Landen als ein gemeines Recht nicht angenommen werden.

§. XV. Vermöge des ertheilten sichern Geleits ist der Richter dem Inquisiten Sicherheit zu schaffen schuldig, jedoch nur so weit, als seine Gerichte sich erstrecken, siehe §. XIII. Wann dannenhero der Inquisit gleich einwenden wolte, daß er an denen Orten, durch welche er nothwendig reisen muß, und welche andern Gerichts-Herren zuständig, nicht gesichert seye, sondern sich befahren müsse, daß er etwa daselbst angehalten werden möchte; so hilft ihm doch dieses nicht, sondern er muß sich dessen ungeacht in dem etwa angesetzten termino gestellen, oder es wird als eine contravention des sichern Geleits angesehen. Denn er hätte sich bemühen sollen, daß er auch allda Sicherheit erlangete. Jedoch darf der Richter, welcher den salvum conductum ertheilet hat, die andere Obrigkeit nicht anreitzen, daß sie den Inquisiten beym Kopff nehmen lasse, weil dieses so dann abermals auf eine Cavillation solches sichern Geleits hinaus lauffen würde, siehe Zanger. de Except. P. 2. Cap. 5. n. 25. 26. & 28. Modest. Pistor. Vol. 2. Conf. 49. n. 7.

§. XVI. Das ertheilte sichere Geleit ziehet diesen effect nach sich, daß der Richter, ehe und bevor die Sache völlig untersuchet und entschieden worden, wider des Inquisiten Person etwas thätliches vorzunehmen nicht berechtiget ist. Wenn also im Gegentheil die völlige Untersuchung geschehen, und dem Inquisiten in dem eingelangten Urtheil entweder die peinliche Frage, oder gar eine Leib- und Lebens-Straffe zuerkant worden, so höret alsdann der salvus conductus alsobald auf, weshalb den demselben diese clausul einverleibet zu werden pfleget, daß der Inquisit Sicherheit haben solle, bis etwas peinliches wider ihn erkant worden. Weil nun die Inquisiten dieses schon wissen, so pflegen sie auch selten bey Eröffnung

des Urtheils zu erscheinen, wann sie nemlich sich nicht viel Gutes vermuthen, damit sie nicht wider ihren Willen zu bleiben genöthiget werden.

§. XVII. Wie aber, wann der Inquisit nach erlangtem sichern Geleit des ihm beygemessenen Verbrechens geständig wäre? Es ist hierauf mit Unterscheid zu antworten. Nemlich, er gestehet es entweder schlechterdings, oder aber er führet dabey etwas erhebliches zu seiner defension an, z. E. daß er den Todtschlag nicht vorsetzlich, sondern nur aus Versehen, oder gar vermittelst einer Nothwehre verübet habe. In dem ersten Fall höret das sichere Geleit alsobald auf, weil es auch alhie heisset: confessus habetur pro judicato, und es also eben so viel ist, als wenn etwas peinliches wider ihn erkant wäre. In dem andern Fall hingegen muß er zum Beweiß seiner vorgeschützten Entschuldigung zugelassen, anbey auch der effect des salvi conductus so lange, bis hierüber erkant worden, ihm gegönnet werden. Ja, wenn auch der Inquisit nach solchem Geständnüs und dabey angehängter Entschuldigung aus dem Gefängnüs, darinnen er bishero verwahrlich gehalten worden, entweichet, wird ihm nichts desto weniger zu Ausführung seiner gerühmten Unschuld ein sicher Geleit ertheilet, solches aber gemeiniglich in Sachsen auf eine einfache, oder gedoppelte Sächsische Frist, ausserhalb Sachsen aber nach Gelegenheit der Sachen auf vier, sechs oder acht Wochen restringiret.

§. XIIX. Es fraget sich hiebey nicht unbillig, wie es in dem Fall zu halten, wenn zwar wider den Inquisiten in dem eingelangten Urtheil etwas peinliches erkant wäre, der Inquisit aber von dem Urtheil appelliren, oder in Sachsen eine neue defension dawider führen wolte? Nach Oldekops Meynung Decad. 1. quæst. 10. müste alsdann das sichere Geleit dem Inquisiten noch ferner zu statten kommen; allein ich halte diese Meynung aus dieser Ursachen nicht gegründet zu seyn, alldieweil auf solche Weise der Inquisit die beste Gelegenheit überkommen würde, daß er sich mit der Flucht davon machen und das Urtheil eludiren könte, denn es würde ohne Zweifel ein jeder appelliren, wenn gleich nicht die geringste Wahrscheinlichkeit oder Hoffnung, ein besseres Urtheil zu erlangen, verhanden wäre. Uber dem entspringet aus dem eingelangten Urtheil eine neue starcke Vermuthung wider den Inquisiten, die man vorhin noch nicht gehabt hat, daß also dasjenige, was man in bürgerlichen Sachen der Appel-

lation

lation beyleget, sich allhie wegen des boni publici nicht wol appliciren lässet, siehe Brunnem. d. c. 8. membr. 5. n. 22.

§. XIX. Sonst höret auch das sichere Geleit auf, wenn der Inquisit demselben selbst nicht trauet, und da er zur Litis contestation citiret worden, nicht erscheinen will, sondern etwa seine Antwort und habende Nothdurft in Schriften überschicket, oder wenn er in dem zur publication des Urtheils angesetzten Termin ohne ehehaften aussenbleibet. Daß er aber, wenn z. E. Zeugen zu verhören, die Acta zu irrotuliren, u. d. g. selbst zugegen seyn müsse, solches wird in Rechten und der üblichen praxi nach, nicht erfordert sondern es kan dasjenige, was alsdann zu verrichten, ein Gevollmächtigter in seinem Nahmen und an seiner Stat gar wol expediren.

§. XX. Inzwischen, wann gleich der Inquisit in dem publications-Termin ungehorsamlich aussenbleibet, so kan doch der Bürge, welcher vor ihn den Vorstand bestellet hat, noch nicht sofort zu Auszahlung der verbürgten Suma angehalten werden, sondern es wird ihm eine willkührliche Frist eingeräumet, in welcher er sich bemühet, ob er dē Inquisiten an Gerichts-Stelle sistiren könne, l. 26. C. de Fidejuss. Vermag er es nun nicht, so ist er alsdann zu zahlen schuldig, durch welche Zahlung jedoch, weil sie bloß wegen des begangenen Ungehorsams geschicht, der Inquisit von der Haupt-Sache nicht loß kömmet, sondern es kan ihn der Richter, wo er ihn antrifft, bey dem Kopffe nehmen lassen, und die Inquisition wider ihn fortsetzen. Brunn. d. l. n. 24. Carpz. d. qv. 112 n. 133.

§. XXI. Endlich ist noch zu mercken, daß das sichere Geleit aufhöret, wenn der Inquisit ein neues Verbrechen begehet. Denn es wird in den salvum conductum gemeiniglich die Clausul: **Jedoch, daß er sich auch geleitlich verhalte**, mit hinein gerücket. Wan er nun abermahlen eine Missethat verübet, so hat er dieser Clausul zuwider gelebet, und sich nicht geleitlich verhalten. Es wird aber erfordert, daß es ein grobes Verbrechen sey, darauf wenigstens die Lands-Verweisung erfolgen könte, weshalb denn wegen einer kleinen Schlägerey und dergleichen geringen Mißhandlung der salvus conductus nicht aufgehoben werden mag, Brunnem. d. C. 8. membr. 5. n. 22. (6) Hiernächst muß auch der Inquisit das neue Verbrechen vorsetzlicher boßhaftiger Weise begangen haben, denn wofern er etwas zu seiner Defension und Rettung, oder unversehener Weise begehet, so wird zwar der etwa dabey vorkommende excess bestrafet

straffet, das sichere Geleit aber wegen des ersten Verbrechens in seinem Werth gelassen, Petr. Theodor. in Colleg. Crimin. Disp. II. th. 4. lit. A. Keyser Prax. Crimin. P. 2. §. 65.

§. XXII. So viel von dem ersten Fall, (siehe oben §. VII.) wenn nemlich der Flüchtige sich durch einen Gevollmächtigten meldet, und um ein sicheres Geleit ansuchet. Nunmehro erfordert die Ordnung, daß wir auch von dem andern Fall handeln, wie es nemlich zu halten, wenn der Flüchtige auf die an ihn ergangene Edictal-Citationes sich gar nicht reget, bey welcher Abhandlung das Römische Recht, die heutige Observantz ausserhalb Sachsen, und das Sachsen-Recht von einander genau zu unterscheiden.

§. XXIII. Nach dem Römischen Recht werden des Flüchtigen Güter annotirt, und wird demselben davon nicht das geringste abgefolget. Wenn er auch binnen einer Jahres-Frist, von Zeit der geschehenen Edictal-Citation an zu rechnen, sich nicht einfindet, sind seine Güter dem Fisco anheim gefallen, und hat er keine Hoffnung, solche wieder zu erlangen, l. fin. pr. ff. de requir. reis. Lauterbach. Compend. jur. ad tit. ff. de accus. & inscript.

§. XXIV. Nach der heutigen Observantz ausserhalb Sachsen hat zwar die Annotation annoch stat, nicht aber die Confiscation, wie davon die Peinl. Halsg. Ordn. art. 206. klar disponiret mit folgenden Worten: So ein Ubelthäter ausweichet, so soll der Richter zween oder drey desselben Flüchtigen Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben und zweyer Schöppen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle seine Haabe und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen, und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber, welche Güter verderblich wären, und nicht liegen möchten, die soll der Richter mit zweyen des Gerichts und obgemeldten von der Freundschaft verkauffen, und was also daraus gelöset wird, auch beschreiben und das Kauf-Geld samt der Verzeichnis hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kindern, oder andern seinen nechsten Erben zum besten unverrückt soll erhalten werden. Wolten aber des Flüchtigen Freunde solch beschrieben Gut zuvor und ehe es hinter das Gericht geleget, oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und einen nothdürftigen Bestand und Pflicht thun, berührt Gut also in Haftung zu behalten, u. dem Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die

Sa-

Sache unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das solte ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter des Thäters Ehe-Weib und Kindern, ob er die hätte, nothdürfftige Leibes-Nahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vorgemeldeter Obrigkeit thun, und sollen auch die Obrigkeit und Richter zu ihrem Nutz den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

§. XXV. Nach den Sächs. Rechten ist nebst der annotation der Güter annoch der Achts-Proceß wider den Flüchtigen im Gebrauch, ausserhalb Sachsen aber nimmet man nach geschehener annotation ferner nichts vor, sondern man erwartet Gelegenheit, da man etwan des Flüchtigen habhaft werden möchte; wenn sich aber dieser nicht fangen lässet, muß man ihn dem allgemeinen Richter überlassen. Auch selbst in Sachsen wird der Achts-Proceß nicht allemal angestellet, weil er viele Unkosten erfordert, und öffters der Flüchtige nicht so viel an Gütern hinterlassen hat, daß sich die Obrigkeit daran erholen könte. Indessen weil es doch noch zuweilen geschicht, so wollen wir die vornehmste Stücke des Achts-Processes nach Carpzovii und Keysers Anleitung in Prax. Crimin. P. 2. kürtzlich erzehlen. Wer weitläufftigern Bericht verlanget, der kan solchen bey jetzt angeführten Autoren überkommen.

§. XXVI. Erstlich ist zu mercken, daß der Achts-Proceß nicht in allen und jeden Verbrechen, sondern nur in solchen stat finde, da dem Flüchtigen, wenn er gegenwärtig wäre, eine Lebens-Straffe auferleget werden könte. Wenn also das Verbrechen nur den Staupen-Schlag, Landes-Verweisung, Gefängnis u. d. g. nach sich zöge, so mag der Achts-Proceß nicht angestellet werden. Dahero dann bey dem Laster des Ehebruchs, wenn des Unschuldigen Vorbitte die ordentliche Straffe aufhebet, (welches in Sachsen bey dem einfachen Ehebruch nur angehet, Const. Elect. 19. P. 4. Carpz. Prax. Crim. qv. 55. num. 109.) der Richter vor allen Dingen den unschuldigen Theil, und zwar das Ehe-Weib nebst ihrem Curatore vor sich erfordern und dabey Erkundigung einziehen muß, ob er, der Unschuldige, dem Schuldigen das Verbrechen verzeihen, und ihm ferner ehelich beywohnen wolle, denn wann der Unschuldige sich dazu erkläret, so hat in Sachsen die Todes-Straffe und der Achts-Proceß nicht stat, Keyser d. P. 2. §. 10. n. 7. & 8.

§. XXVII. Wenn nun das Verbrechen jetzt ermeldeter massen beschaffen, so muß sodann ferner vor Anstellung des Achts-Processes die general-Inquisition vorher gehen, damit man, wie oben gedacht worden, dadurch einige Gewißheit von dem corpore delicti und des Verbrechers Person erlangen möge, Carpz. qv. 140. n. 49. 50. Hätte indessen etwa ein Fremder das Verbrechen verübet, und man könte dessen Namen nicht eigentlich erfahren, so darff man deshalb den Achts-Proceß nicht einstellen, sondern es ist genug, wenn man ihn in der Edictal-Citation nach seiner statur, Kleidung, u. s. w. beschreibet, z. E. daß es ein alter kleiner Kerl, mit einem blassen Gesicht, schwartzen glatten und länglichten Haaren, an dem lincken Backen ein rothes Mahl habend, u. d. g. Keyser d. §. 10. num. 9.

§. XXVIII. Hiernächst wird von denen Gerichten ein peinlicher Ankläger, oder Fiscal, ex officio bestellet, deshalb eine sonderliche Registratur zu den Acten gemachet, und darinnen gemeldet, daß die Bestellung solches Fiscals cum clausulis rati & grati, cum libera & substituendi potestate, wie sonst in gerichtlichen Vollmachten gewöhnlich, geschehen sey. Zuweilen wird dem Fiscal auch ein völlig extradirtes Actorium mit eben solchen clausulen und andern üblichen formalien ertheilet, damit er seine Person dadurch legitimiren könne. Wäre indessen bey den Gerichten ein ordentlicher Fiscal verhanden, oder es wollte bey Mordthaten jemand von des entleibten Freunden die Anklägers-Stelle vertreten, so bedarf es alsdann solcher Bestellung nicht, Keyser §. 11. n. 4. & §. 12. 13.

§. XXIX. Nach geschehener Bestellung des Fiscals muß vor allen Dingen, wenn man zur Sache schreiten will, ein nothpeinlich Halß-Gerichte geheget werden, weil sonst in peinlichen Sachen nichts vorgenommen werden kan. Ich sage ein **nothpeinlich** Halßgerichte, denn dieses ist von dem **hochnothpeinlichen** folgender gestalt unterschieden, daß nemlich dieses letztere nur alsdann geheget wird, wenn ein Missethäter bereits zum Tode verurtheilet ist, und die Leibes-Straffe nunmehro an ihm vollstrecket werden soll, davon wir unten an seinem Ort Nachricht erstatten wollen. Die Art, wie das Gerichte geheget werde, findet man bey Keysern P. 1. c. 70. & P. 2. §. 20. welches alles hier einzurücken gar zu weitläuftig fallen würde.

§. XXX. Weil aber doch in allen Sachen, bürgerlichen und peinli-

lichen, die Citation nothwendig vorher gehen muß, so kan auch selbe bey Vornehmung des Achts-Processes nicht aussengelassen werden. Jedoch verfähret man hiebey nicht auf einerley Art, sondern man muß, um die Sache deutlich und leichte zu verstehen, einen Unterscheid machen zwischen übernächtigen und unübernächtigen Thaten.

§. XXXI. **Unübernächtige** Thaten werden genennet, wenn die peinliche Anklage sofort angestellet wird, ehe und bevor von Zeit der verübten Mißhandlung, oder von der Zeit an, da der Verwundete gestorben, vier und zwantzig Stunden verflossen sind. Sie werden auch frische und **handhafte** Thaten genennet. So dann geschiehet die Citation entweder mündlich durch den Gerichts-Frohn, oder auch wol schrifftlich, welche dann dem Missethäter, wenn er zugegen, selbst, oder wenn er schon die Flucht ergriffen hat, in seinem oder seines Vaters Hause insinuiret, oder, wenn er keine Freunde hat, öffentlich angeschlagen wird, und setzet man ihm sodann nur einen Termin von zwey oder drey Stunden, Keyser P. 2. §. 10. 15. & 18.

§. XXXII. **Übernächtige** Thaten werden im Gegentheil genennet, wenn von Zeit der verübten Missethat, oder bey Mordthaten von der Zeit an, da der Verwundete Todes verfahren, schon mehr als 24. Stunden verflossen sind, ehe die peinliche Anklage ihren Anfang nimmet. Und in diesem Fall übergiebet der peinliche Ankläger ein ordentliches Klag-Libell, worauf der Flüchtige in dreyer Herren Landen citiret, und der Edictal-Citation ein Terminus von einer Sächsischen Frist einverleibet werden muß, welcher Terminus von Zeit des geschehenen Anschlags der Citation zu rechnen.

§. XXXIII. Wenn bey unübernächtigen Thaten der Missethäter in dem ersten Termin nicht erscheinet, so wird er alsobald auf Ehehafften angeklaget und erstanden, u. erfolget in dem folgenden Termin die würckliche Achts-Erklärung. Damit ist der Proceß kurtz ausgemachet. Und deshalb rathen die Sächsischen Criminalisten denen Richtern, daß sie die Thaten nicht übernächtig werden lassen, sondern sofort zu der Sache greiffen sollen, weil sie dadurch viele Zeit und Unkosten erspahren können, Keyser d. §. 15.

§. XXXIV. In übernächtigen Thaten, wenn der Missethäter auf die erste Citation nicht erscheinet, muß er noch einmal citiret werden, ehe und bevor man ihn in die Ehehaft erkläret, das ist: Es bringet der

peinliche Ankläger in dem ersten Termin seine Ungehorsams-Beschuldigung ein, darauf werden die Acten zum Spruch Rechtens verschicket, und wird alsdann erkant:

Daß peinlicher Anwald Angeklagten wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens bis auf Ehehaft die Acht erstanden.

Wenn nun dieses Urtheil eingelanget, wird zu dessen Publication abermals ein legalischer Termin angesetzet, u. der Angeklagte dazu in dreyer Herren Landen peremtorie citiret, Keyser §. 37.

§. XXXV. Es ist hiebey zu mercken, daß jedesmahl, wenn nemlich wegen der peinlichen Anklage etwas gerichtlich zu handeln, das nothpeinliche Halß-Gericht geheget werden müsse. Weil es aber weitläuftig und fast verdrießlich, die Ceremonien der Hegung des Gerichts so offte zu wiederholen; als pfleget der Ankläger so gleich beym ersten Termin anzusuchen, daß das Gericht bis zum End-Urtheil gehegt gelassen, und nicht aufgegeben werden möge. Und alsdann hat es dabey auch sein Verbleiben, das ist, die Gerichte stehen zwar vom Tische auf, stossen aber denselben nebst den Bäncken nicht um, und wenn künfftig ein Urtheil zu publiciren, so setzen sich die Gerichten ohne einige Complimenten in die gehegte Banck nieder.

§. XXXVI. Das nothpeinliche Hals-Gericht wird unter freyem Himmel, in den Städten auf dem Marckt, auf den Dörffern aber auf der Strasse vor dem Gasthof oder der Schencke geheget. Weil aber die Witterung nicht allezeit zulässet, daß man unter freyem Himmel lange verbleiben kan, so pfleget der Ankläger Ansuchung zu thun, daß das Gericht zwar geheget gelassen, ihm aber zugleich ein bequemer Ort und Stelle angewiesen werden möge, wo er seine peinliche Klage ad Acta niederschreiben lassen, und zum Urtheil beschliessen könne. Worauf ihm seine Bitte auch gewehret wird, und verfügen sich alsdann die Gerichte in die Gerichts-Stube, setzen sich nieder und lassen peinlichen Klägern seine rechtliche Nothdurft ad Acta einbringen, Keyser § 27. & 31.

§. XXXVII. Sonsten vergönnet auch der Richter dem peinlichen Ankläger auf sein Ansuchen, daß der Gerichts-Frohn seine geschliffene Wehre ausziehe, und ihm, Anklägern, solche mit gewapneter Hand fürtrage. Zuweilen ergehet auch das Zetter-Geschrey, und wann alsdann der Blut-Schreyer verhanden, dessen Stelle mehrentheils der Gerichts-Frohn vertritt, so bittet der Ankläger in gehegter Banck ihm zu verstatten, daß er sein Schwerdt entblösse und die Gerüffte vollführe. Darauf

auf wird in Blut-Sachen der todte Leichnam vor Gerichte getragen, der Blut-Schreyer gehet mit dem blossen Schwerdt vorher und verrichtet die Gerüfte folgender Gestalt:

Ich schreye Zetter zum ersten mahl über Titium, daß er wider GOtt und Recht Sejum bößlich hat entleibet und vom Leben zum Tode gebracht: Ich schreye Zetter zum andernmahl, ich schreye Zetter zum drittenmahl über Titium, daß er ==== (wie vorhin.)

§. XXXIIX. Inzwischen, wenn das Zetter-Geschrey stat finden soll, wird zweyerley erfordert. Erstlich, daß der Flüchtige eine Mordthat, offenbahren Diebstahl, einen Ehebruch, oder einen raptum begangen habe, wenn nemlich diese Verbrechen so beschaffen seynd, daß sie die Lebens-Straffe nach sich ziehen können, siehe oben §. XXVI. zum andern muß es eine handhafte, frische und unübernächtige That seyn. Wenn auch nicht so fort ein Blutschreyer verhanden, oder wegen des flüchtigen Thäters sich jemand von seinen Freunden, oder sonst ein Defensor angiebet; so pfleget alsdann das Zetter-Geschrey wol bis nach völliger Untersuchung der Sachen und bis auf den letzten Termin, da die wirckliche Achts-Erklärung geschehen soll, verschoben werden, Keyser §. XX. seqq.

§. XXXIX. Jetzo wollen wir wieder zum Zwecke kommen. Wenn nemlich nach der ausgelassenen Citation (v. §. XXXIV.) jemand von des Flüchtigen Freunde, oder sonst ein Defensor erscheinet, wird demselben zugelassen, daß er des Flüchtigen Nothdurft vorbringen mag, und verfähret sodann derselbe mit dem Ankläger von Mund aus in die Feder, wie sonst in Sachsen gebräuchlich ist. Wenn aber niemand erscheinet, so wird das Urtheil in contumaciam publiciret, und darauf so fort nach Ablauff zehen Tage eine abermahlige Edictal-Citation ausgefertiget, deren Inhalt dahin gehet, daß der Angeklagte seine habende Ehehaft beybringen und mit peinlichen Anklägern in dreyen abgewechselten Sätzen von Mund aus in die Feder ausführen solle. Die völlige Formul hat Keyser §. 41.

§. XL. Erscheinet nun der Angeklagte auch in diesem Termino nicht, so beschuldiget der Ankläger seinen beharrenden Ungehorsam, und bittet in Rechten zu erkennen, daß der Angeklagte nunmehro in die Acht erstanden, worauf die Acta abermals nach rechtlichem Erkäntnüs geschicket werden, der Angeklagte aber wird zur Publication des Urtheils Edi-

taliter citiret. Das Urtheil pfleget nach der bey Keysern §. 44. befindlichen formul folgender gestalt eingerichtet zu werden:

Weil peinlich Angeklagter nochmals endlich ungehorsamlich ausenblieben, so ist nunmehro des libellirten Todschlags halber bis auf die Acht erstanden, wie er dann darein billig genommen, öffentlich erkläret und verkündiget wird, inmassen er hiemit aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, sein Leib und Leben, wie eines Vogels in der Lufft jederman gemein, und sonderlich in denen Gerichten, da die Mordthat begangen, erlaubet wird, V. R. W.

§. XLI. Der effect dieser Acht bestehet darinnen, daß (1) der Angeklagte pro confesso & convicto gehalten wird, und dannenhero (2) von jederman in selbigen Gerichten, allwo die Achts-Erklärung geschehen, ergriffen und zur gefänglichen Hafft gebracht werden mag. Woraus erscheinet, daß zwar des Flüchtigen sein Leib, nicht aber sein Leben jederman erlaubet, und also die Worte: und Leben, in dem Urtheil überflüßig gesetzet werden. So bald indessen jemand den Flüchtigen ergriffen hat, muß er ihn denen Gerichten sofort überantworten, und stehet ihm nicht frey, denselben eigenmächtiger Weise zu verletzen, oder zu beschädigen.

§. XLII. Wann die Uberantwortung an die Gerichte geschehen, so stehet auch diesen nicht frey, den in die Acht erklärten sofort mit einer Lebens-Straffe zu belegen. Denn ob er wol pro confesso & convicto gehalten wird, so geschiehet doch dieses nur durch eine fictionem juris; im Gegentheil aber werden in peinlichen Sachen, wo es auf Leib und Leben gehet, sonnenklare Beweißthümer erfordert. Dannenhero muß der Gefangene annoch auf Articul vernommen, Zeugen abgehöret, selbe mit dem Angeklagten, da nöthig, confrontiret, und sonst überall dergestalt verfahren werden, wie es in peinlichen Sachen hergebracht ist.

§. XLIII. Es möchte aber hiebey der Zweifel entstehen, daß bey so bewandten Umständen die Achts-Erklärung nicht den geringsten effect nach sich ziehe, sondern alle Mühe und Unkosten vergebens seyn. Darauf dienet zur Antwort, daß die Achts-Erklärung darinnen ihre Würckung habe, daß nemlich, wenn gleich der Geächtigte die That nicht gestehet, er auch mit Zeugen nicht überführet, noch andere sonst zur Tortur hinlängliche indicia beygebracht werden möchten, er dennoch wegen seines Ungehorsams mit der Peinlichkeit beleget werden könne, welches

sonst

sonst ausser dem Achts-Proceß nicht so schlechterdings zu geschehē pfleget, Carpz. Prax. Crim. qv. 140. n. 103. Keyser d. P. 2. §. 50.

§. XLIV. Sonst muß die Achts-Erklärung (davon die formul bey Keysern §. 46. zu finden) in dreyer Herren Landen, wo die Citation zuvor gestanden, angeschlagen, und daselbst Jahr und Tag gelassen werden. Meldet sich nun der Geächtigte binnen dieser Frist, bittet um ein sicher Geleit, und erbeut sich seine Unschuld auszuführen, so wird er damit gehöret, und ihm das sichere Geleit ertheilet. Meldet er sich aber nicht, so stellet man sodann den Oberachts-Proceß wider ihn an, und verfähret dabey auf eben solche Weise, wie bishero von dem Achts-Proceß gemeldet worden, siehe Keysern §. 77. Das End-Urtheil wird folgender Gestalt eingerichtet:

> Daß Ankläger Angeklagten wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens bis auf die Ober-Acht erstanden und erlanget, derowegen über die vorige zu recht erkante und ergangene Achts-Erklärung, darinnen Angeklagter aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, auch männiglich mit ihm Gemeinschafft zu haben verboten, und sein Leib binnen selbigen Gerichten jederman erlaubet worden, Angeklagtens Ehre, Leib und Gut als anrüchtig recht und friedloß verurtheilet, und jederman an allen Orten wider ihn peinlich zu klagen verstattet und nachgelassen, und Angeklagter also und auf diese masse in die Oberacht würcklich erkläret, solche Oberachts-Erklärung auch darauf durch öffentlichen Anschlag an denen Orten, an welchen Angeklagter zuvor durch öffentliche Edicta citiret, und geladen worden, jederman notificiret, kund und zu wissen gethan wird/ V. R. W.

§. XLV. Der effect dieser Oberacht bestehet darin: (1) daß der Geächtigte pro confesso & convicto gehalten wird, und er von jederman, nicht allein in denen Gerichten, wo die Oberachts-Erklärung geschehen, sondern auch in dem gantzen Land, (wenn die Sache nemlich der hohen Obrigkeit hinterbracht worden) zur Hafft gebracht und zu gebührender Straffe übergeben werden mag. (2) Daß der Geächtigte anrüchtig und ehrloß, und (3) aller seiner Güter verlustig wird. Jedoch müssen vor der confiscation die Schulden bezahlet, der Frauen ihr Eingebrachtes restituiret, auch die portio statutaria ausgefolget, und den Kindern ihr Pflicht-Theil gegeben werden.

§. XLVI.

§. XLVI. Wann inzwischen auch nach der Oberachts-Erklärung jemand den Geächtigten ergreiffet, so darf er ihn dennoch nicht tödten, sondern es muß ihm abermals seine defension gelassen werden. Denn ob wol vor dem die Schöppen zu Leipzig zu erkennen gewohnet gewesen, daß einen Geächtigten umzubringen jederman erlaubet sey; so ist doch solches hernach geändert worden, wie disfalls zwey Rescripta von Gotha und Altenburg bey Keysern §. 79. zu befinden.

§. XLVII. Endlich ist noch zu mercken, daß, weil der Achts- und Oberachts-Proceß, wenn er besonders nach einander geführet wird, sehr viele Zeit und Unkosten erfordert, dahero an einigen Orten, sonderlich aber im Fürstenthum Gotha, von Hertzog Ernsten die Verordnung geschehen sey, daß beyderley Proceß zugleich auf einmahl verführet, und in denen Schöppen-Stühlen darauf erkant werden solle, Keyser §. 80. wie mir dann neulich gerichtliche Acta zu Handen gekommen, daraus ich wahrgenommen, daß der Schöppen-Stuhl zu Jena in Sachen Johann Christoph Hartungen in puncto homicidii betreffend Mens. Sept. Ao. 1703. dergestalt erkant habe. Weil nun dieses Urtheil in einigen formalien von denen Alten abgehet, so habe ich nicht undienlich erachtet, selbiges von Wort zu Wort allhie beyzufügen.

Auf Anklage und beschuldigten beharrlichen Ungehorsam verordneten peinlichen Fiscalis, Anklägers an einem, wider den flüchtigen Johann Christoph Hartungen von Ebeleben, Angeklagten am andern Theil, so uns in 2. voluminibus samt einer Frage zugeschicket, und darüber sich des Rechten zu berichten gebeten worden, sprechen wir für recht:

Dieweil peinlich Angeklagter abermahl ungehorsamlich ausgeblieben, und seines bisherigen nicht Erscheinens einige Ehehafft nicht dargethan, so hat denselben Fiscalis seines endlichen Ungehorsams halben wegen der an Johann Haußschildten begangenen Entleibung, so wol auch Jobst Wetzeln zugefügten Verwundung auf die Acht und Ober-Acht erklagt und erstanden, inmassen er darin als confessus & convictus hiemit erkant und erkläret wird, dergestalt und also, daß Angeklagter dadurch aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet, auch männiglichen mit ihm Gemeinschaft zu haben verboten, und sein Leib binnen hiesigem Gericht und Landen jedermann erlaubet, auch dessen Ehre, Leib und Gut, als anrüchtig

tig, recht und friedloß vertheilet und jederman an allen Orten wider ihn peinlich zu klagen verstattet und nachgelassen, auch diese Achts- und Oberachts-Erklärung durch öffentlichen Anschlag an denē Orten, wo er zuvor auf gleiche Weise citiret und geladen worden, jederman billig kund gethan und eröffnet wird, V. R. W.

Woraus in specie anzumercken, daß die Urtheils-Fassere nicht gesetzt, es werde Leib und Leben, sondern nur der Leib jederman erlaubet, dahero sie von der oben §. XL. befindlichen Formul u. zwar mit gutem Grunde abgegangen, siehe §. XLI. Sonst ist auch von dieser Materie des Achts-Processes in Chilian Königs Processe ein eigenes Capitel, sub rubro: Von der Acht oder Verfestung, zu befinden, dessen man sich auch bedienen kan.

Das IV. Capitel/

Von der Defension pro avertenda inquisitione.

Inhalt des Capitels.

Ursprung der Defension pro avertenda inquisitione. §. I. Zuweilen wird an statt Inquisitions-die rubric: Denunciations-Acten, und an statt Inquisitional-Artieuln, das Wort: quæstiones gebrauchet, §. II. Wann und wie lang Inquisiten seine Defension pro avertenda zu überreichen zugelassen. §. III. Um deren Verstattung muß derselbe Ansuchung thun. Wann der Richter diesem Suchen deferire, und wie in solchem Fall ausser Sachsen und in Sachsen verfahren werde? §. IV. Der Richter darf die bey der general-Inquisition gehaltene Registraturen dem Defensori nicht vorlegen, noch weniger communiciren, und dessen Ursach, §. V. Worinnen des Defensoris Amt, bey Verfertigung der Defension bestehe? §. VI. Der Inquisite selbst kan vom Defensore zu Zeuge nicht vorgeschlagen, noch von dem Richter verhöret werden, §. VII. Ob der Richter die von Inquisiten übergebene Defensions-Schrift refutiren könne? §. VIII. Wie zu sprechen, wann Inquisit seine Unschuld dargethan, und wann er solche nicht ausgeführet? §. ult.

§. I.

Ob wol die bloße Inquisition an und vor sich selbst niemanden an seinen ehrlichen Nahmen und guten Leumuth schädlich seyn kan,

sondern es einig und allein auf die Ursache ankömmet, welche den Richter zu der Inquisition veranlasset, ob sie nemlich rechtmäßig oder nicht, so findet man dennoch täglich, daß die Leute sich, wie man zu reden pfleget, mit Händen u. Füssen sperren, damit sie nicht in die Inquisition gerathen mögen, und solches zwar aus diesen Ursachen, weil unverständige Leute gemeiniglich in der Einbildung stehen, als ob derjenige, wider welchen der Richter die special-inquisition anstellet, schon anrüchtig sey, dere Urtheil, ob es gleich nicht gegründet, man doch nicht gerne über sich ergehen lässet, weil es in Gesellschafften, Handwercken u. d. g. viele Verdrießlichkeit nach sich ziehet. Und dahero nun ist die defensio pro avertenda inquisitione erstanden.

§. II. Man pfleget auch wol um eben angeführter Ursachen willen, wenn die Sache nicht von grosser Wichtigkeit ist, und der Verdächtige etwa in einer Dignität stehet, oder in einer Gilde und Gewercke lebet, den Nahmen der Inquisition wegzulassen, und, wie die Juristen reden, verba in tactum temperiren. Dannenhero nennet man es nur: Denunciations- oder auch Erkundigungs-Acta: Man machet keine articulos inquisitionales, sondern man nennet es Quæstiones, oder auch wol interrogatoria, oder schlecht weg Articul, u. s. w. Denn auf diese Weise geschiehet der Gerechtigkeit doch ein Gnügen, und der Beschuldigte wird auch zugleich bey Ehren erhalten, und darf sich keiner übelen Nachrede befahren.

§. III. Sonsten ist, damit wir wiederum zu unserm jetzigen Vorhaben kommen, keine gewisse Frist gesetzet, binnen welcher ein Beschuldigter seine Defension pro avertenda in den Gerichten einzubringen verbunden wäre, sondern es findet selbige noch allezeit stat, so lange die Antwort auf die Inquisitional-Articul noch nicht erfolget ist. Ja, wenn auch jemand bereits in gefängliche Haft gerathen, kan er sich nichts destoweniger erbiethen, seine Unschuld, und daß weder die Hafft, noch die special-inquisition stat habe, rechtlich auszuführen.

§. IV. Ehe und bevor aber die Defension pro avertenda übergeben wird, muß der Denunciant durch ein Bitt-Schreiben Ansuchung thun, daß ihm solches von dem Richter verstattet werde. Dieser muß sich auch darinnen nicht difficil, oder widerlich erzeigen, es wäre dan, daß in der general-inquisition sich bereits sehr starcke Anzeigungen hervor gethan hätten, und dahero der Richter schon vorhero sehen könte, daß es dieselbe gäntzlich abzulehnen sehr schwer, oder wol gar unmöglich seyn werde.

werde. Weil nun dieses auf eines klugen und verständigen Richters Ermessen einig und allein ankömmet, und doch zuweilen die Sache nicht wenig zweiffelhaft ist, so thut in solchen Fällen der Richter wol, daß er, wenn er gantz sicher gehen will, die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen an ein Juristen-Collegium verschicket, und über den punct: Ob die gesuchte Defension pro avertenda zuläßig? rechtlich erkennen lässet. An etlichen Orten in Sachsen schicken die Ambt-Leute und andere Unter-Richter auch zuweilen die Acta an die Regierungen ein, und erholen sich daselbst Bescheides, oder der Denunciant wendet sich selbst dahin und bringet einen Befehl aus, daß er mit seiner vorhabenden Defension möge zugelassen werden. Nach solcher concession nun pfleget dem Denunciaten gemeiniglich ein gewisser Termin zu Einbringung der Defension præfigiret zu werden.

§. V. Es entstehet hiebey vornemlich die Frage: Ob ein Richter verbunden sey, dem Denunciaten, oder dessen Defensori auf sein Verlangen, die bey der general-Inquisition gehaltene Registraturen vorzulegen, oder ihm Copey davon zu geben, damit er daraus die wider ihn vorgekommene Anzeigungen ersehen, und sich also desto besser, um selbige abzulehnen, gefaßt machen könne? Nun führet zwar Keyser Prax. Crim. P. 1. Cap. 7. §. 9. ein von der Regieruug zu Dreßden an das Ambt und den Rath zu B. A. 1679. den 6. Novembr. ergangenes Rescript an, worinnen die Vorlegung der Acten zum Behuff der Defension pro avertenda damahlen anbefohlen worden; im Gegentheil aber ist bey eben diesem Autore Cap. 5. §. 24. ein præjudicium zu befinden, da die Schöppen zu Leipzig erkant, daß der Richter dem Inquisiten die Acta vorzulegen, oder ihme daraus die indicia zu eröffnen nicht gehalten, womit auch die in andern Fällen von der Regierung zu Altenburg ergangene Rescripta übereinstimmen, siehe Keysern Cap. 7. §. 9. & 10. Casu octavo. Es ist dannenhero vorangeführtes Rescript von Dreßden wol ad exceptiones & casus singulares zu referiren, weil ja sonst alle Rechts-Lehrer der einhelligen Meynung sind, daß einem Inquisiten vor der Antwort auf die Inquisitional-Articul die Indicia nicht mitgetheilet werden sollen, damit er sich nicht auf Lügen und Verdrehungen gefaßt machen könne. Es würde aber diese heilsame Disposition gäntzlich eludiret werden, wenn man vor der Defension pro avertenda dem Denunciaten die Acta vorlegen müste, weil so dann ein jeder sich zu solcher Defension

anerbiethen würde, damit er nur von denen indiciis Nachricht erhielte, da man doch nicht weiß, ob der Inquisit dieselbe werde elidiren können, sondern gar ofte der Defension unerachtet dem Inquisiten die Antwort auf Inquisitional-Articul zuerkant wird.

§. VI. Es muß dannenhero der Defensor bey Verfertigung der Defension pro avertenda dieses sein Haupt-Werck seyn lassen, daß er zeige, entweder daß das Verbrechen, deshalb man seinen Clienten beschuldiget, nicht so beschaffen sey, daß es eine inquisition meritire, z. E. wenn man wegen privat-injurien den Inquisitions-Proceß anstellen wollte: oder, daß die abgehörte Zeugen, von deren Personen er extra Acta Nachricht erlanget, so bewand, daß man ihnen keinen Glauben beymessen könne: oder, er kan auch andere Zeugen abhören, und aus deren Aussage zu erweisen sich bemühen, daß unmöglich einiger Verdacht wegen der beygemessenen Ubelthat auf ihn fallen könne, z. E. daß er den Tag, da der Todschlag begangen seyn soll, nicht an dem Orte, sondern anderswo gewesen, u. s. f.

§. VII. Einige Defensores haben diese Gewohnheit, daß sie den Inquisiten selbst über gewisse Articul als einen Zeugen eydlich abhören lassen, und solche Aussage hernach der defension pro avertenda beyfügen, in der Meynung, daß der Inquisit dadurch auf einmahl von der Sache loßkommen solle. Allein dieses ist unzuläßlich, und zieht nicht die geringste Würckung nach sich, sondern es kan ein solcher Defensor noch wol dazu willkührlich bestraffet werden. Es ist davon ein artlicher Casus bey Keysern in Prax. Crim. P. 1. Cap. 5. §. 23. zu lesen. Es ließ nemlich der Defensor, da ein gewisser Kerl wegen begangenen Ehebruchs in Verdacht kam, unterschiedene Personen, und insonderheit auch den Inquisiten selbst, vermittelst Eydes auf gewisse Articul abhören, und um der Sachen eine bessere Farbe anzustreichen, ließ er auch den Prediger des Orts, da die Abhörung geschah, dazu nehmen, welcher dem Inquisiten das Gewissen mit rühren helffen sollte. Unter andern Articuln war auch dieser:

Wahr, das Zeuge nachfolgende Worte:

> Ich N. schwere zu GOtt mit Hertz und Mund einen wahren leiblichen Eyd, daß ich mit N. mich fleischlich nicht vermischet, so wahr mir GOtt helffe, und sein heil. Wort Jesus Christus, Amen.

mit gutem Gewissen nachsprechen könne;

Ja

da nun der vermeynte Zeuge den Articul mit Ja beantwortete, stattete er auch folgends den eingerückten Reinigungs-Eyd würcklich ab. Allein in dem darauf erfolgten Urtheil ward erkant:

Daß der Beschuldigte auf gewisse Inquisitional-Articul zu antworten, auch bedürffenden Falls mit der Inquisitin sich confrontiren zu lassen schuldig, ꝛc. Anlangend den Defensorem, ist so wol demselben, als dem Gerichts-Verwalter ihr unförmliches Vornehmen, sonderlich daß jener den Inquisiten selber als einen Defensional-Zeugen anbringen, ja in die Articul einen Reinigungs-Eyd bringen, und diesem, daß er den Inquisiten also abgehöret, auch jetztgedachten Eyd ablegen lassen, vor dißmal ernstlich zu verweisen, mit Verwarnung, daß sie beyde dergleichen bey Vermeydung anderer Verordnung sich enthalten sollen.

Den Priester hat man ohne Zweifel deshalb übersehen, weil von ihm zu vermuthen gewesen, daß er die Ordnung des Processes nicht verstanden habe.

§. IIX. Es hat auch sonst noch Keyser bey diesem casu angemercket, daß auf Fürstlichen Befehl ein gewisser Fiscal bestellet, und diesem die Nothdurft wider die angemaßte Defension pro avertenda einzubringen anbefohlen worden, wie er denn mit des Denuncianten Defensore würcklich in Schrifften darüber verfahren. Es ist dieses ohne Zweifel wegen des Defensoris unziemlichen Unternehmens geschehen, und damit der Urtheils-Fasser durch den anmaßlich abgestattete Reinigungs-Eyd nicht verführet werden möchte. Sonst aber ist es, die Defension von Seiten des Gerichts refutiren zu lassen, nicht gebräuchlich, sondern es werden die Acta so fort nach eingebrachter defension pro avertenda zum Spruch Rechtens verschicket.

§. IX. Hat nun der Denunciant in seiner Defension seine Unschuld völlig ausgeführet, so wird alsdann erkandt:

Daß N. mit der special-inquisition billig zu verschonen.

Hat er aber nichts præstiret, so lautet es etwa auf diese Art:

Daß N. etwas, so ihm sonderlich zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dannenhero mit der special-inquisition billig wider ihn zu verfahren.

oder:

Dannenhero ist er auf Inquisitional-Articul zu antworten schul-

dig, und wird ferner dem Inquisitions-Proceß gemäß wider ihn verfahren.

Den Eingang des Urtheils pflegen die Juristen-Collegia etwa folgender gestalt einzurichten.

Als dieselbe uns übergebene defension pro avertenda nebst denen übrigen wider N. ergangenen Acten zugesendet/und sich des Rechten zu belehren, (berichten) gebeten, demnach erachten ꝛc.

Das V. Capitel/
Von der Special-Inquisition.
Und zwar erstlich
Von Verhörung des Inquisiten.

Inhalt des Capitels.

DEr Richter muß Inquisitional-Articul verfertigen, §. I. Ehe man den Inquisiten darüber vernimmet, wird er das factum summarisch zu erzehlen angehalten, §. II. Beschaffenheit der Articul, §. III. Warum zwischen denen Articuln Raum zu lassen? §. IV. Ein jeder Articul muß nur einen Umstand in sich fassen, und muß der Richter den Inquisiten nur generaliter befragen, jedoch ist ihm zuweilen auch specialiter zu fragen vergönnet, §. V. Der Richter muß so wol dasjenige, was Inquisiten graviret, als was zu seiner defension verträglich, in die Articul verfassen, §. VI. Inquisiten werden die Articul vor geschehener Antwort nicht communiciret, und warum? §. VII. Derselbe muß auf die Articul selbsten antworten, und dessen Ursach, §. VIII. Antwort auf die Frage: ob der Richter impunitatem delicti versprechen könne, wenn Inquisit die Wahrheit gestehen wolle, §. IX. Inquisit kan vermöge der Peinlichkeit zur Antwort angehalten werden, und wann solches geschehen könne? §. X. Die dazu gehörige requisita, §. §. X. XI. & XII. In solchem Fall hat der erstere Grad, oder auch nach Beschaffenheit der Sache der andere Grad der Tortur stat, §. XIII. Diese Tortur kan auch gebraucht werden, wann Inquisit sich stumm etc. etc. stellt, wobey jedoch der Richter vorsichtig gehen muß, §. XIV. Der Richter kan Inquisiten vor der Verhörung auf die Articul mit einem Eyde nicht belegen, §. XV. Der Richter muß Sorge tragen, daß des Inquisiten eigene Worte niedergeschrieben werden, und nicht zugeben, daß man solche lateinisch exprimire, §. XVI. Wann Inquisit bey dem Verhör sich auf etliche Umstände beruft e. g. Er habe den Diebstahl beym Cajo deponiret etc. etc. wie zu verfahren? §. XVII. Der Richter muß bey Befragung des Inquisiten wol unterscheiden, ob es eine einfältige, oder verschlagene Person

son seye, und darnach auch die Fragen einrichten, §. XIIX. Wann neue indicia sich eräignen, so kan der Richter den Inquisiten nicht allein nach dem ersten examine, sondern auch nach dem End-Urtheil von neuen vernehmen, §. XIX. Dem Inquisiten wird seine gethane Aussage wieder vorgelesen, §. ult.

§. I.

WEnn nun der Inquisite gegenwärtig ist, und durch die etwa geführte Defension pro avertenda die special-Inquisition nicht hat ablehnen mögen, so muß der Richter aus denen bey der general-Inquisition gehaltenen Registraturen und der abgehörten Zeugen summarisch n Aussage gewisse Inquisitional-Articul verfertigen, worinnen die wider den Inquisiten militirende Anzeigungen umständlich enthalten sind.

§. II. Ehe man aber den Inquisiten auf solche Articul befraget, pfleget man ihn gemeiniglich dahin anzuhalten, daß er das factum vorher summarisch erzehle, welche seine summarische Erzehlung mit allem Fleiß registriret wird. Gesetzt nun aber, daß der Inquisit so aufrichtig handelte, und alsdann die That sofort zugestünde, so kan doch der Richter nicht alsobald darauf die Acten zum Spruch Rechtens verschicken, weilen nichts, als ein leeres Urtheil erfolgen würde, sondern er muß nichts destoweniger vorbemeldete Articul abfassen, und den Inquisiten darüber abhören. Dieses geschiehet zu dem Ende, damit sich der Inquisit recht deutlich erklären könne, weil er in der summarischen Erzehlung gar leichte einen und den andern Umstand, welcher doch entweder zu seiner künftigen Bestraffung, oder auch im Gegentheil zu seiner Entschuldigung ein merckliches beyträget, aussenlassen kan. Ja er überkommet auch dadurch Gelegenheit, einen oder andern Irrthum, den er in der summarischen relation etwa begangen, wiederum zu ändern und zu verbessern. Eben so wird es auch gehalten, wenn gleich der Inquisit bey der summarischen Verhör alles verneinet, das ist, er muß auch alsdann nichts destoweniger auf Articul vernommen werden damit man sehe, ob er nicht variiret, oder sich etwa widerspricht, daß also daraus ein neues indicium herzunehmen.

§. III. Die Inquisitional-Articul müssen nicht bejahungs-weise eingerichtet werden, z. E. Wahr, daß Inquisit &c. Denn es könten einfältige Leute zuweilen dadurch auf die Gedancken gebracht werden, als ob sie nothwendig mit Ja darauf antworten müsten, weil es sonsten das

An

Ansehen gewönne, als ob sie den Richter Lügen straffen wolten; dahero muß alles frag-weise geschehen: Ob nicht Inquisit, oder ob nicht wahr, daß Inquisit u. s. f. Zu Anfangs setzet man diese Frag-Stücke voran: Wie Inquisit heisse und wie alt er sey? Womit er sich ernähre? Weil das Alter und die Lebens-Art öffters etwas mit beyträget. Etliche Richter fragen auch: Wer seine Eltern gewesen? Womit sich selbige ernähret? Wie hoch sich sein Vermögen erstrecke? u. s. f allein dergleichen Frage-Stücke sind mehrentheils überflüßig und thun zur Sache nicht viel, dahero man sie gar wol weglassen kan.

§. IV. Es werden zwar die Inquisitional-Articul gemeiniglich den Tag vor des Inquisiten Verhör verfertiget, es muß aber dieses dabey beobachtet werden, daß man zwischen den Articuln einen ziemliche Raum lasse, damit man nach Gelegenheit der Sachen annoch neue hinzu setzen könne. Denn es thun sich beym examine dergleichen Umstände öffters hervor, daran der Richter vorhero nicht gedacht hat, noch dencken können, und welche doch der Sachen ein grosses Licht geben, dahero man sie nicht vorbey gehen mag. Weshalb es dann ein Zeichen einer grossen Einfalt, oder vielmehr Dummheit ist, wenn man zuweilen in denen gerichtlichen Acten sehen muß, daß der Richter sich gleichsam ein Gewissen gemachet habe, den Inquisiten etwa weiter zu fragen, als in denen von ihm vorher verfertigten Articuln zu befinden gewesen, dahero auch aus dieser Ursachen die Wahrheit öffters nicht an den Tag kömmet.

§. V. Ein jeder Articul muß nicht mehr, als einen eintzigen Umstand in sich fassen, damit der Inquisit, wann er darauf antworten soll, nicht irre gemachet werde. Es wäre dannenhero nicht recht, wenn man z. E. folgenden Articul setzen wolte: Ob nicht Inquisit mit dem Entleibten Zänckerey angefangen, darauf zugeschlagen, und demselben eine tödliche Wunde zugefüget habe? sondern es müssen daraus folgende Frag-Stücke formiret werden: Ob inquisit nicht mit dem Entleibten Zänckerey angefangen? Ob er nicht darauf zugeschlagen? Und, ob er nicht dem Entleibten eine tödtliche Wunde zugefüget? Und dann ferner: Womit solches geschehen? An welchem Ort des Leibes? zu welcher Zeit? Dann es darf der Richter nicht anders, als dergestalt, generaliter fragen, damit er dem Inquisiten nicht etwas gleichsam in den Mund lege, welches die Rechts-Lehrer eine verbotene suggestion nennen. Jedoch, wenn der Inquisit auf solche Art mit der Sprache gar nicht heraus will, so ist es alsdann

dann ihn specialiter zu fragen nicht verbothen, z. E. Ob es nicht mit dem Degen? am Haupte? um 10. Uhr Abends geschehen seye? u. s. f.

§. VI. Einige Richter haben die Gewohnheit, daß sie nichts weiter in die Articul setzen, als dasjenige, welches den Inquisiten etwa gravi-ren und zu seiner Uberführung dienen kan, da sie hergegen das andere, daraus seine Unschuld abzunehmen, mit Fleiß auslassen. Diese Gewohnheit ist sehr übel. Denn es bestehet eines Richters Amt ja so wol darinnen, daß er dem Unschuldigen loßhelffe, als daß er den Schuldigen zur gebührenden Straffe bringe. Dannenhero müssen alle und jede Umstände, so in den Acten vorkommen, mit Fleiß in die Articul gebracht werden, z. E. was Inquisiten dazu (zum Schlagen) bewogen? wer zuerst den Degen gezucket? ob der Entleibte Inquisiten zuerst geschimpffet, oder ihm nachgelauffen, u. d. g. siehe die peinliche Halsg. Ordn. art. 47. Brunnem. Proc. inquis. c. 8. M. 1. n. 49. seqq.

§. VII. Ob nun aber wohl in bürgerlichen Sachen die Klage vor angesetztem Termine dem Beklagten communiciret werden muß; so hat es doch bey Inquisitionibus und peinlichen Sachen eine gantz andere Bewandnis, nemlich es bekömmet der Inquisit diejenige Articul, worauf er antworten und litem contestiren soll, vor geschehener Antwort gar nicht zu sehen. Die Ursach ist diese, weil der Inquisit, wenn er eine faule Sache hat, sich auf allerhand Lügen und Verdrehungen befleißigen würde, damit der Richter nicht hinter die Wahrheit kommen könte. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die Inquisiten insgemein und ohne vorhergehende communication der Articul sich democh aufs Leugnen legen, und das bekandte: Si fecisti nega, weydlich practiciren; allein, es findet sich doch dabey, daß ihre Lügen gemeiniglich nicht gut an einander hängen, wenn nur ein kluger Richter über sie kömmet, welcher sie auf alle und jede Umstände genau zu examiniren weiß. Dannenhero nun ist es eine vergebene Sache, wenn die Advocaten zuweilen denen Inquisiten an die Hand geben, sie sollen nicht erscheinen, sondern es solle ihnen der Richter ihren Kläger nennen, oder ihnen die Klage insinuiren lassen, u. s. f. denn hiedurch wird nur die Sache unnöthiger Weise auf die lange Banck gespielet.

§. IIX. Es ist auch in peinlichen Sachen gleicher gestalt nicht zulässlich, wenn sich der Inquisit erbiethet, daß er durch einen Gevollmächtigten auf die Klage antworten wolle. Denn von diesem könte der

Richter die Wahrheit dergestalt nicht heraus bringen, wie von dem Inquisiten selbst. Oeffters erröthet der Inquisit bey dem Verhör, oder er erblasset, oder er fänget an zu zittern, er widerspricht sich, er weiß nicht, was er sagen soll, u.d.g. Dieses nun giebt nechst denen vorhergehenden ein nicht geringes indicium wider den Inquisiten, und muß also mit besonderm Fleiß registriret werden. Im Gegentheil aber, wenn ein Gevollmächtigter im Nahmen des Inquisiten auf die Articul antworten solte, so würde dieser ohne Veränderung der Farbe, oder andere verdächtige Anzeigungen mit unerschrockenem Muth einen jeden ihm vorgelegten Articul mit Nein beantworten, und also dem Richter zugleich ein nicht geringes Mittel, die Wahrheit zu erforschen, aus den Händen genommen werden, dahero dann an etlichen Orten, z. E. in Pommern, in der an den Inquisiten abgehenden Citation gesetzet wird, daß er remoto Advocato & Procuratore auf die Inquisitional-Articul antworten solle. Und aus eben dieser angeführten Ursache wird auch dem Inquisiten nicht verstattet, daß er seine Antwort in Schrifften dem Gericht übersenden mag.

§. IX. Es entspringet hiebey unter den Criminalisten die Frage: Ob es einem Richter wol erlaubet seye, daß er den Inquisiten unter dem gethanen Versprechen, es solle ihm keine Straffe wiederfahren, wofern er alles sofort gestehen werde, zum gütlichen Bekäntniß bereden könne? Brunnemann in Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 53. verneinet diese Frage schlechterdings, aus der n. 54. angeführten Ursach, weil der Richter hiedurch eine Lügen begehe: im Gegentheil aber bejahet selbige Finckelthaus obs. 105. dessen Meynung wir daher beypflichten, weil wir dafür halten, daß der Richter bey solcher Herauslockung der Wahrheit keine Lügen begehe, weil er dem Inquisiten bey wahrhafftiger Beschaffenheit der Sachen keinen Schaden zufüget, worinnen sonsten das wesentliche Stück einer Lügen bestehet, dahero es vielmehr für ein Stück der Klugheit, welches die Juristen dolum bonum nennen, zu achten ist. Damit nun aber kein Zweiffel übrig bleibe, ob dann die Geständniß des Inquisiten in der That gegründet sey, so giebet Finckelth. d. l. n. 14. selbst zu, daß man einen Inquisiten auf ein solch Bekäntniß allein u. schlechterdings nicht verurtheilen könne, sondern daß man nichts destoweniger annoch das corpus delicti und die dabey vorkommende Umstände untersuchen müsse, ob alles und jedes mit der von dem Inquisiten gethanen Aussage übereinkome, oder nicht, bey welcher Bewandniß besagte Meynung um so viel weniger

eini-

einiger Unbilligkeit beschuldiget werden kan. Inzwischen ist doch im Churfürstenthum Sachsen per decis. noviss. 91. Finckelthaus Meynung verworffen, jedoch aber dabey disponiret worden, daß, wenn in solchen Verbrechen, darauf nur die Landes-Verweisung oder Gefängniß-Straffe gesetzet ist, der Richter nichts destoweniger dem Inquisiten auf den Fall der gütlichen Bekäntniß Linderung der Straffe versprechen würde, sodann der Richter auch sein Versprechen halten solle, weil in besagtem Churfürstenthum denen Unter-Richtern dergleichen Straffen vor sich zu mildern in der Resolution der Landes-Gravaminum tit. von Justitien-Sachen §. 50. nachgelassen ist.

§. X. Zuweilen ist der Inquisit entweder gantz hartnäckigt, und will auf die ihm vorgehaltene Articul gar nicht antworten, oder aber, er antwortet zwar, aber gantz zweiffelhafftig und obscur, als z. E. er möchte wol nach dem Entleibten gestossen haben, oder, er erinnere sich das so eben nicht mehr, es könne seyn, es köne nicht seyn, es bedüncke ihn, u. s. f. Nun muß zwar in dergleichen Fällen der Richter es an ernstlichem Vermahnen und Zureden nicht ermangeln lassen, allein es fraget sich, was zu thun, wann sich der Inquisit an solches Zureden gar nicht kehret, sondern einmahl, wie das andere, auf seinem vorgefaßten Sinne bestehen bleibet? In diesem Fall sind die Rechts-Lehrer der Meynung, daß der Inquisit vermittelst der Peinlichkeit zur Erstattung der Antwort angehalten werden könne, da denn die Formalien des Urtheils etwa folgender massen einzurichten:

> Und im Fall er (der Inquisit) auf seiner Halsstarrigkeit nochmahls verharren, (wenn nemlich die ernstliche Vermahnung vorhergegangen) und sich der Antwort verweigern wird, so wird er dem Scharf-Richter untergeben, und durch denselben auf vorgeschriebene Frag-stück die Antwort aus ihm gebracht,

siehe Carpzov. Prax. Crimin. qv. 114. n. 56. Keyser Prax. Crim. P. 1. C. 5. §. 75.

§. XI. Es ist aber hiebey annoch unterschiedliches in acht zu nehmen. Erstlich, daß ein solches Verbrechen verhanden seyn müsse, darauf eine Leib- und Lebens-Straffe erfolgen könte, wann der Inquisit dessen überführet würde, dahero dann, wann die Sache von solcher Wichtigkeit nicht ist, der Richter diesen Weg, welcher sonst nach denē gemeinen Rechten in bürgerlichen Sachen gebräuchlich, erwehlen kan, daß er litem pro

negative conteſtata annimmet, und darauf zum Beweiſe und Abhörung der Zeugen ſchreitet, Brunnem. Proc. inquiſ. C. 8. membr. 1. n. 80. in f. In Sachſen könte der Inquiſit auch wol pro confeſſo & convicto gehalten werden, alldieweil daſelbſt dieſer modus procedendi in Civil-Sachen gebräuchlich, mit welchen man die cauſas criminales leviores zu vergleichen pfleget, Brunnem. d. l. n. 78. welcher daſelbſt durch die criminalia proprie dicta eben ſolche Sachen verſtehet, da eine Leib- und Lebens-Straffe erkant werden kan.

§. XII. Zum andern findet die peinliche Frage alsdann wider den Inquiſiten nur ſtat, wenn man ihn wegen der That ſelbſten, oder der Haupt-Umſtände halben, die auf ſeinem eigenen facto beruhen, befraget, z. E. Ob er nicht zuerſt nach dem Entleibten geſtoſſen, ꝛc. Wenn es alſo im Gegentheil nur auf einen Neben-Umſtand, welcher hauptſächlich nicht zu der Sache gehöret, oder, da es wahrſcheinlich iſt, daß ihn der Inquiſit vergeſſen haben könne, ankömmet, z. E. zu welcher Zeit, oder um welche Stunde Inquiſit ſich mit dem Entleibten erſtlich zu zancken angefangen? vor welchem Hauſe er den Entleibten angetroffen? u. ſ. f. ſo muß es zwar der Richter an vielfältigem und ernſtlichem Zureden nicht ermangeln laſſen, allein wenn dieſes nicht helffen will, mag er ſich der Schärffe wider den Inquiſiten nicht bedienen, ſondern er muß dieſen Punct ausgeſetzt ſeyn laßen, weil doch bey Abfaſſung des künfftigen Endurtheils und Beſtimmung der Straffe darauf nicht ſonderliche Abſicht zu nehmen, ſiehe Brunnem. C. 8. M. 1. n. 82.

§. XIII. Was vor ein Grad der peinlichen Frage in dergleichen Fällen ſtat habe, davon findet man bey denen Rechts-Lehrern faſt nichts gewiſſes und eigentliches. Ich halte indeſſen dafür, daß auf die völlige Tortur nicht erkant werden könne, ſondern es bey dem erſten, oder höchſtens, nachdem nemlich die That ſehr wichtig, und das Verbrechen ſehr groß iſt, bey dem andern Grad ſein Verbleiben haben müſſe. Es beſtärcket mich hierinnen ein beym Carpzovio in Prax. Crim. qv. 113. n. 58. befindliches Urtheil, ſo die Schöppen zu Leipzig vormahls abgefaſſet, dieſes Inhalts: Ob man wol Inquiſit der Bezüchtigung nicht gantz in Abrede ſeyn kan; Dieweil aber dennoch ſein Bekäntnis nicht deutlich ꝛc. So hat auch der Straffe wegen noch zur Zeit nichts beſtändiges erkant werden mögen, ſondern es will vor allen Dingen vonnöthen ſeyn, daß ein richtiger und deutlicher Bekäntniß aus Inquiſito gebracht, und er

noch

noch einst Articuls-weise hierüber vernommen werde: Ob er ꝛc. und auf n Fall er sein Bekäntniß in Gutem richtig nicht thun will, seyd ihr wol befugt, ihm mit der Schärffe **ziemlicher Weise** angreiffen, und auf vorgesetzte interrogatoria befragen zu lassen, darauf also dann, wonn seine Uhrgicht mit Fleiß aufgezeichnet, und wieder überschicket wird, seiner Person und verwirckten Straffe wegen ferner ergehet, was recht ist. Daß nun durch die Worte: **ziemlicher Weise** der mitlere Grad der Peinigung angezeiget werde, solches ist an sich bekant, und wird davon unten im Capitel von der peinlichen Frage mit mehrern Nachricht erfolgen, allwo auch das übrige wegen der ratification und sonsten anzutreffen.

§. XIV. Das bisherige Mittel der Tortur, um von dem Inquisiten die Antwort heraus zu bringen, kan man auch alsdann gebrauchen, wenn sich der Inquisit anstellet, als ob er unsinnig, oder stumm, oder sonst mit einem Mangel behafftet sey, deshalb er nicht antworten könne, Brunnem. d. C. 8. M. 1. n. 86. Es muß aber ein Richter hiebey sehr behutsam gehen, damit er nicht unschuldigen Leuten auf eine blosse und offtmals ungegründete Vermuthung ein Unglück zufüge, dahero dann vor allen Dingen gnugsame Erkundigung von des Inquisiten eigentlichen Zustande einzuziehen, wohin die bey Finckelth. Obs. 45. n. 6. befindliche formula pronunciandi gehöret:

> Es werden aber ein Medicus und bewehrter Chirurgus hiezu gezogen, welche sich mit allem Fleiß zu erkundigen pflichtig, ob der gefangene Stumme einen solchen Mangel an der Zungen habe, also, daß er zu reden nicht vermöge. Wann nun diese Besichtigung, wie sie allenthalben befunden, uns anderweit zum Versprechen überschicket wird, so ergehet darauf ferner, was recht ist.

Es hat anbey dieser Autor in der angeführten Observation die Materie: Ob und wie fern ein wahrhaftig Stumer mit der peinlichen Frage beleget werden könne? wol und gründlich ausgeführet.

§. XV. Wann nun aber im Gegentheil ein Inquisit zu Erstattung der Antwort auf die Inquisitional-Articul bereit ist, so entspringet die Frage: Ob ein Richter recht daran handele, wenn er, ehe und bevor er zum examine schreitet, den Inquisiten mit einem Eyde beleget, daß nemlich dieser schweren muß, er wolle auf die ihm vorzulegende Articul nichts anders, als die reine, lautere Wahrheit ausagen, etwa auf die Art, wie es in bürgerlichen Sachen bey Beantwortung der Positionum zu geschehen

hen pfleget, davon wir an gehörigem Orte Meldung gethan. Es ist aber die angeführte Frage mit Nein zu beantworten, Clarus in pract. §. ult. qv. 45. n. 9. und verdienet ein Richter, welcher dergleichen sich unterfänget, wo nicht eine härtere Straffe, dennoch zum wenigsten einen braven Verweiß, weil er dadurch Gelegenheit zu einem Meyneyd giebet, der Inquisit auch, nach Abstattung solches Eydes und darauf erfolgter Verneinung der Inquisitional-Articul, von der Inquisition und Bestrafung loß kömmet, wie Carpz. qv. 113. n. 42. dafür hält, welches doch sonder Zweifel mit dieser limitation zu verstehen, wofern sich nicht hernach neue indicia anderweits hervor thun. Im übrigen ist zwar in bürgerlichen Sachen das juramentum respondendorum zugelassen, es lässet sich aber in diesem Stück davon ad causas criminales gar nicht argumentiren, weil in jenen nur von zeitlichen Gütern, in diesen aber von Leib und Leben, und also einem unersetzlichen Schaden gehandelt wird, dahero in jenen die Gefahr wegen des Meyneydes nicht so groß, als in diesen ist.

§. XVI. Der Richter muß sonst vornehmlich dahin sehen, daß er die von dem Inquisiten bey der gethanen Antwort gebrauchte formalien eigentlich behalte und niederschreiben lasse, damit er nicht dem Inquisiten durch Veränderung der Worte einen Verstand, oder Meynung andichte, welche ihm niemahlen in den Sinn gekommen. Es ist dannenhero nicht wol gethan, wenn zuweilen die Secretarien, oder Gerichts-Halter geliebter Kürtze halber die von dem Inquisiten weitläufftig erstattete Antwort mit etlichen wenigen lateinischen Worten ausdrücken, weil die Inquisiten gar selten diese Sprache der Gelehrten verstehen, und man also dem Inquisiten dasjenige, so niedergeschrieben worden, nicht wieder vorlesen kan, ob es mit seiner Meynung überein komme, oder nicht. Jedoch, wenn der Inquisit nur bloß Ja, oder Nein saget, so wird es wol nicht schaden, ob man diese Worte behält, oder dafür affirmat und negat schreibet, weil so dann der Verstand nichts desto weniger allezeit einerley bleibet.

§. XVII. Zuweilen beruffet sich der Inquisit bey dem Verhör auf einige Umstände, welche dem Richter annoch unbekant seyn, und die doch ein grosses bey der Sache beytragen. z. E. es saget der Dieb: Er habe die gestohlene Sachen bey Cajo verwahrlich niedergeleget, oder an einem gewissen Orte versteckt, oder vergraben; die Kinder-Mörderin: Sie habe das Kind in dem Mist-Hauffen verscharret, oder in dem Garte vergraben: Der Todtschläger: Er habe den todten Cörper in den Fluß geworf-

worffen, u.s.f. In solchem Falle nun muß der Richter unverzüglich an dem angezeigten Orte nachsuchen lassen, ob sich des Inquisiten Vorgeben in der That also verhalte. Er kan auch wol den Inquisiten selbst mit dahin nehmen, daß er die eigentliche Stelle anzeige. Denn wo des Inquisiten Vorgeben sich falsch befinden solte, so kan in Ermangelung anderer Gewißheit wegen des Corporis delicti zu der ordentlichen Straffe nicht geschritten werden, wenn gleich der Inquisit bey seinem Vorgeben beständig verharrete, weil man weiß, daß zuweilen einige Leute etwas aus Schwermuth und Melancholie bekañt, welches sie doch niemahlen verübet gehabt.

§. XIIX. Ist der Inquisit ein einfältiger Mensch, so kan der Richter ihn sofort wegen der That und der disfalls in den Acten vorkommenden Anzeigungen befragen; ist es aber ein verschlagener und verschmitzter Kerl, so erfordert die Nothdurfft, daß man einige Umschweiffe gebrauche, und ihn, wie man zu reden pfleget, von weiten zu fragen anfange, weil es auf diese Weise öffters geschicht, daß sich der Inquisit verschnappet, und er sich hernach, wenn man ihn wegen der That selbst befraget, widerspricht, welches er im Anfang nicht gemeynet hat. Allgemeine Regeln deshalb zu geben, ist eine pure Unmöglichkeit, weil es allhie einzig und allein auf des Richters judicium ankömmet, als welcher sich nach denen vorkommenden Umständen richten muß, dahero man fast niemahls besser sehen kan, ob der Richter ein Judicium habe, oder nicht, als eben in peinlichen Sachen, wiewol leider! solches gar vielen mangelt. Wer indessen ein Exempel von demjenigen, was zuvor gesaget worden, lesen will, der kan Brunn. in Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 96. seqq. nachschlagen, welche Exempel auszuschreiben und hieher zu setzen unnöthig, weil besagtes Buch in derer meisten Händen sich befindet.

§. XIX. Wenn nach geschehenem Verhör des Inquisiten sich neue indicia ereignen, so kan und muß der Richter auch neue Articul abfassen, und besagten Inquisiten anderweits darüber examiniren. Und dieses hat auch statt, wenn gleich noch aufgenommenem Zeugen-Verhör dergleichen neue Umstände allererst an den Tag kämen, Carpzov. Proc. Crim. qv. 113. n. 43. & 44. Ja ich halte dafür, daß es alsdann noch geschehen könne, wenn gleich bereits ein End-Urtheil in der Haupt-Sache eingeholet wäre. Denn was man in Civil-Sachen de prohibita mutatione & emendatione libelli post litem contestatam & conclusionem

in

in causa anzuführen pfleget, davon an seinem Orte gehandelt worden, solches lässet sich auf Inquisitions-Sachen bekanter massen durchaus nicht appliciren, aus der Ursache, ne delicta maneant impunita, als woran dem gemeinen Wesen vornemlich gelegen.

§. XX. Endlich, wann das Examen des Inquisiti völlig zu Ende gebracht worden, so ist nöthig, daß man ihm seine Aussage auf jeden Articul wiederum deutlich vorlese, und ihn nochmals befrage, ob dieses seine Meynung sey, und ob er dabey verbleiben wolle. Aendert er sich nun in etlichen Stücken, so muß man solches absonderlich registriren. Ist in der Aussage etwas dunckel und zweydeutig, so stehet ihm frey, sich dißfalls besser und deutlicher zu erklären, welches abermahls mit Fleiß aufgezeichnet wird. Hiedurch kan man vielen Weitläufftigkeiten vorbeugen, weil sonst die Inquisiten hernach öffters vorgeben, daß ihnen Unrecht geschehen, und ihre Aussage anders registriret sey, als wie es sich in der Wahrheit verhalte.

Das VI. Capitel/
Vom Beweis in peinlichen Sachen.

Inhalt des Capitels.

WAnn Inquisit das Verbrechen leuguet, so muß der Richter den Beweiß übernehmen, §. I. Die Beweiß-Articul werden aus der Zeugen bey der general-inquisition gethanen Aussage formiret. Unterscheid dieser und der Inquisitional-Articul, §. II. Die Articul muß der Richter abfassen. Wo aber ein Advocatus Fisci vorhanden, so lieget es demselben ob, §. III. In Sachsen werden die Articul dem Inquisiten nicht communiciret, noch auch dessen Interrogatoria zugelassen, und warum? §. IV. Der Beweiß kan so wol durch Zeugen als Uhrkunden geführet werden, §. V. Wann und warum man Haussuchung zu thun pflege, §. VI. Die sodann gefundene Sachen werden durch eine beschworne Person verzeichnet und ins Gerichte gebracht, §. VII. Zum völligen Beweiß werden zwey unverwerffliche Zeugen, die von der That selbsten Wissenschaft haben, erfordert, §. IIX. Testes omni exceptione non majores können vor den Inquisiten, nicht aber wider ihn produciret werden, ausgenommen in gewissen Fällen, §. IX. Wann die Zeugen in ihrer Aussage hafftiren und vacilliren, können sie mit der Peinlichkeit angegriffen werden, §. X. Die dabey nöthige Umstände, §. XI. XII. XIII. XIV. Ehe man in diesem Fall zur peinlichen Frage schreitet, muß man doch andere gelindere Mittel gebrauchen, §. XV. Die Daumen-Stöcke haben in diesem Fall nur

nur stat. §. XVI. Der ordentliche Beweiß-Termin wird in Criminalibus nicht in Acht genommen, §. XVII. Erklärung dessen, so in der Halßg. Ordn. von publication des Rotuli disponiret. Dieser pflegt auf Ansuchen des Inquisiten, ohne Anberaumung eines Termins, ihme sofort communiciret zu werden, §. XIIX. Die sonst in Führung des Gegen-Beweises gesetzte Frist wird in Criminalibus nicht observiret, §. XIX. Anweisung, wo man weitere Nachricht von dieser Materie erlangen könne, §. ult.

§. I.

WEnn der Inquisit des ihm beygemessenen Verbrechens nicht geständig, sondern die ihm vorgelegte Articul, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, mit Nein beantwortet hat, so erfordert alsdann die Natur und Ordnung des Inquisitions-Processes, daß er durch zureichenden Beweiß desjenigen überführet werde, so er nicht gestehen wollen. Wie nun dieser Beweiß rechtmäßig zu führen, davon soll in gegenwärtigem Capitel Nachricht erfolgen.

§. II. In Civil-Sachen müssen die Articul aus dem Klag-Libell verfertiget werden, so weit nemlich der Beklagte den Inhalt des besagten Klag-Libells nicht geständig ist. Allein in peinlichen Inquisitions-Sachen hat man kein Libell, sondern es wird der Grund des gantzen Processes in der general-Inquisition geleget, und also folget daher, daß bey inquisitionibus die Beweiß-Articul aus der Zeugen in inquisitione generali gethanen Aussage formiret werden müssen. Es kommen dieselbe, was die Sache selbst betrifft, mit dē Inquisitional-Articuln meistens überein, weil auch diese aus dene bey der general-Inquisition gehaltene Registraturen hergenommen werden, nur ist dieser Unterscheid dabey zu mercken, daß man die Inquisitional-Articul Fragweise einrichtet, (v. Cap. præc. §. III.) z. e. Ob nicht Inquisit &c. Da hingegen die Beweiß-Articul Bejahungs-weise abgefasset werden: Wahr, daß Inquisit &c.

§. III. Weil der Richter bey Inquisitionibus den gantzen Proceß dirigiret, so muß er auch, weil kein Ankläger verhanden, die Articul ex officio abfassen und nicht minder, als in bürgerlichen Sachen, die Nahmen der Zeugen, nebst dem Directorio darunter setzen, solches alles darnächst dem Inquisiten communiciren, ihn auf einen gewissen Tag ad videndum jurare testes citiren, und ihm dabey freystellen, ob er bey dem künfftigen Zeugen-Verhör einige interrogatoria, darüber die Zeugen gleichfalls zu verhören, übergeben wolle. An einigen Orten führen die

Advocati Fisci sonderlich bey denen Ober-Gerichten den Inquisitions-Proceß, an stat eines ordentlichen Anklägers, davon in denen Römischen Gesetzen in tit. ff. de accusationibus & inscriptionibus gedacht wird, und alsdann sind sie beregte Articul zu verfertigen, und um Ansetzung eines Termins zum Zeugen-Verhör anzusuchen verbunden.

§. IV. Ich habe gesaget, es müsse der Richter dem Inquisiten frey stellen, ob er bey dem Zeugen-Verhör einige Interrogatoria übergeben wolle. Dieses verhält sich also nach dem gemeinen Proceß ausserhalb Sachsen (v. Brunnem. Proc. inquis. c. 8. Membr. 2. num. 52. Mev. P. 2. Dec. 321. num. 9.) allwo er nicht nur vom accusatorio, sondern auch inquisitorio processu redet. Er scheinet sich zwar ausdrücklich zu widersprechen P. 6. Dec. 292. weshalb sich auch Keyser Prax. Crim. P. 1. c. 6. §. 8. in f. auf ihn beziehet; allein es weiset der num. 6. deutlich, daß Mevius allda von dem casu rede, wenn die Zeugen bey der general-inquisition etwa eydlich ohne des Inquisiten interrogatoria abgehöret worden. Es gilt also Keysers testimonium de Praxi nicht weiter, als von Sachsen. Den in denen Sächsischen Gerichten hat man die Gewohnheit, daß man von Seiten des Inquisiti keine interrogatoria zulässet, daher auch daselbst die Beweiß-Articul besagtem Inquisiten vor dem angesetzten Termin zu communiciren nicht nöthig ist. Wenn man nach der Ursach fraget, warum nemlich die interrogatoria dem Inquisiten nicht verstattet werden, so antworten die Sächsische Rechts-Lehrer, es leyde der Inquisit dadurch gar keinen Schaden, alldieweil ihm frey stehet, dasjenige, woraus sonst die interrogatoria verfertiget werden, in seine Gegen-Beweiß-Articul zu bringen, und die Zeugen darüber absonderlich verhören zu lassen. Nun ist dieses zwar wahr und kan nicht geläugnet werden, allein es hat doch der Inquisit diesen Schaden davon, daß er bey solchem Gegen-Beweiß mehrere Unkosten aufwenden muß, als wann die Zeugen sofort über die interrogatoria bey dem Beweiß abgehöret würden, und denen Zeugen selbst wächset die Beschwerlichkeit zu, daß sie zweymahl schweren müssen, da doch sonsten die Sache durch einen Eyd Schwur hätte abgethan werden können. Dahero halte ich davor, daß der gemeine Proceß dem Sächsischen in diesem Stück billig vorzuziehen.

§. V. Der Beweiß in peinlichen Sachen kan so wol durch Zeugen, als schrifftliche Uhrkunden geführet werden. Es ist zwar an dem, daß die Rechts-Lehrer sich gar sehr mit der alten Frage schleppen: Ob ein-

nemlich die delicta per instrumenta bewiesen werden mögen? da der eine hie, der andere dort hinaus will, und mancher öffters wol selber keinen rechten Begriff von der Sache hat; allein man kan gar leicht aus der Sachen heraus kommen, wann man nur folgende zweene Fälle von einander entscheidet. Nemlich, es ist entweder ein solch Verbrechen verhanden, welches durch Schrifften verübet worden, oder ein solches, wobey andere Thaten und Handlungen vorkommen. In dem ersten Fall, z. e. bey dem crimine falsi, schädlicher Correspondenz mit denen Feinden, schriftlich gethaner Vorschläge wider die Sicherheit des Fürsten und des Vaterlandes, Befehdungen, Schmähungen, u. s. f. ist gar kein Zweiffel vorhanden, daß ein Delinquent nicht durch Vorlegung seiner Schreiben völlig überführet werden könne, welches sich ebenfalls in dem Fall appliciren lässet, wenn z. E. ein Beamter wegen geführter übelen Verwaltung des Landes-Herrn Güter aus denen von ihm geführten Rechnungen und sonst verhandenen Brieffschafften überführet wird. In dem andern Fall hingegen, z. E. in dem Laster des Ehebruchs, Dieberey, u. d. g. entspringet aus denen etwa gefundenen Schreiben, als garstigen Liebes-Briefen, u. s. f. nicht zwar ein völliger Beweiß, jedoch aber eine starcke Vermuthung wider denjenigen, so dergleichen geschrieben hat, welche denen andern vorkommenden indiciis dergestalt adminiculiret, daß man dem Inquisiten bey beständiger Verneinung der ihm beygemessenen That, den Reinigungs-Eyd, oder auch wol die peinliche Frage zuerkennen kan.

§. VI. Um den Beweiß desto besser zu führen, pfleget so fort beym Anfang der Inquisition eine Haußsuchung zu geschehen, wann nemlich das Verbrechen dergestalt beschaffen ist, daß man bey solcher Untersuchung etwas anzutreffen vermeynet, wodurch die Sache desto ehe an den Tag gebracht werden kan. Wir haben davon etwas bereits oben Cap. 1. §. XVI. & XVII. erwehnet. Also finden sich öffters bey Beschuldigung des falschen Müntzens, Schraub-Stöcke, Schmeltz-Tiegel, u. d. g. bey Personen, so wegen Ehebruchs verdächtig, Liebes-Brieffe: bey inculpirten Dieben, Brech-Eisen, Dietericke, und allerhand Sachen, so sie wahrscheinlich nicht erkauffet haben können, und so ferner in andern Verbrechen.

§. VII. Wann nun dergleichen etwas bey der Untersuchung gefunden worden, so muß es durch einen Notarium, oder auch den geschwornen

Gerichts-Secretarium mit Fleiß aufgeschrieben, und solch Verzeichnüs zur Nachricht des künfftigen Urtheils-Fassers zu den Acten geleget, die Sachen aber versiegelt, und, welches das sicherste ist, in das Gerichte gebracht und daselbst verwahrlich behalten werden. Wann es sich thun lässet, so leget man solche gefundene Sachen wol gar zu denen Acten, und überschicket sie dem Urtheils-Fasser zugleich mit, auf daß er sich desto besser von der Sachen informiren könne.

§. VIII. Zu einem völligen Beweiß in peinlichen Sachen werden nicht weniger, als in Civil-Processen zweene unverwerffliche Zeugen erfordert, Const. Crim. art. 67. und zwar solche, welche von der That selbst genaue Wissenschafft haben, z. E. daß sie gesehen, wie Titius den Todtschlag, Diebstahl, Raub, Gewaltthätigkeit, u. s. w. verübet. Dannenhero, wann sie nur von andern Umständen deponiren, und die That nicht selbst gesehen haben, z. E. daß der Inquisit mit dem Entleibten kurtz vorhero sich gezancket: daß er gedrohet, er wolle dem andern einen rothen Hahn aufs Hauß setzen: daß er, nachdem der Diebstahl geschehen, viel Geld gehabt, u. d. g. so entspringet daraus nur eine Vermuthung, daß dem Inquisiten nach Gelegenheit der Umstände entweder der Reinigungs-Eyd, oder die peinliche Frage zuerkant werden kan, zu einem definitiv-Urtheil aber kan der Richter noch nicht schreiten, wann gleich die Zeugen omni exceptione majores wären.

§. IX. Es frägt sich hiebey: Ob denn in peinlichen Sachen nicht auch zuweilen solche Zeuge zuläßig, welche nicht gantz unverwerfflich, sondern welchen eine und andere Exception mit gutem Recht opponiret werden kan? Wenn der Inquisit dergleichen Zeugen zum Beweißthum seiner Unschuld vorschläget, so müssen sie nach der einhelligen Meynung aller Rechts-Lehrer ohne Zweiffel zugelassen werden, weil dieser Beweiß einen gar sonderlichen favorem hat, und vor den Inquisiten die allgemeine præsumtio bonitatis streitet, welche dasjenige ersetzet, was etwa denen Zeugen an ihrer Person ermangelt. Wenn man aber dergleichen Zeugen wider den Inquisiten gebrauchet, so machen sie keinen vollkommenen Beweiß. Ich weiß zwar wol, daß die Rechts-Lehrer insgemein diese beyde Fälle ausnehmen, erstlich, si veritas aliter haberi non possit, und hernach, si delictum est difficilis probationis; allein, es ist dieses nicht also zu verstehen, als ob in dergleichen Fällen die beregte Zeugen einen völligen Beweiß macheten, sondern es heisset nur so viel, daß man alsdann auch

aus

aus verwerflicher Zeugen Aussage einige indicia wider den Inquisiten nehmen, und ihm sodann deshalb den Reinigungs-Eyd, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, die Tortur zuerkennen könne, Brunnem. Pr. inquis. c. 8. membr. 2. num. 30. Die Ursach ist diese, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Wahrheit an den Tag gebracht und das Böse bestraffet werde. Wo man aber im Gegentheil gute unverwerffliche Zeugen haben kan, so erfordert man diejenigen, welche nicht omni exceptione majores, gar nicht zum Zeugnis, damit der Inquisit desto weniger Ursache habe, wider ihre Personen zu excipiren und die Sache dadurch aufzuhalten.

§. X. Was wir im vorhergehenden Capitel §. X. seqq. von dem Inquisiten gemeldet, daß man ihn nemlich mit der peinlichen Frage angreiffen könne, wenn er entweder gar nicht antworten will, oder doch seine Antwort gantz dunckel und unverständlich ist: solches lässet sich anjetzo ebenfalls auch auf die Zeugen appliciren, wann sie entweder mit der Sprache gar nicht heraus wollen, oder eine solche Antwort gebē, die nicht die geringste Wahrscheinlichkeit hat, welches die Rechts-Lehrer vacillare und hæsitare nennen, v. Zanger. de quæst. seu tortur. reor. Cap. 1. n. 9. & 13. seqq. Dahero dann in der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung, art. 71. denen Kundschafft-Verhörern feste eingebunden wird, daß sie sonderlich eigentlich aufmercken sollen, ob der Zeuge in seiner Sage wanckelmüthig und unbeständig erfunden werde, und daß ihnen solche Umstände, und wie sie den Zeugen in äusserlichen Gebehrden vermerckt, zu dem Handel aufzuschreiben gebühre.

§. XI. Es wird aber, ehe man bey den Zeugen zur Peinlichkeit schreiten kan, unterschiedliches erfordert, davon wir nach Anleitung des Zangeri d. l. und Brunnemanni c. 8. membr. 2. n. 77. seqq. kürtzlich handeln wollen. Erstlich muß man supponiren, daß aus denen in Actis vorkommenden Umständen so viel abzunehmen, daß nemlich der Zeuge den Vorsatz hege, die Wahrheit boßhafftiger Weise zu hinterhalten. Es ist aber dieses daher abzunehmen, wen der Zeuge gestehet, daß er z. e. bey der geschehenen Schlägerey und daraus erfolgten Entleibung zugegen gewesen, und er doch nichts gesehen, oder gehöret haben will, wie der Anfang gewesen, wer Ursach dazu gegeben, u. wie es sonst gegangen? Oder, wann er ausserhalb Gerichts gestande, daß er Wissenschaft von der Sache habe, er aber hernach, da er gerichtlich deshalb befraget wird, nichts gesehen will, u. s. f.

welches alles auf eines vernünfftigen Richters Ermessen ankömmet, v. l. 18. §. 3. ff. de quæstion.

§. XII. Zum andern muß man supponiren, daß man die Wahrheit ohne dieser Zeugen Aussage unmöglich an den Tag bringen möge. Woferne also annoch andere Zeugen verhanden, welche gleichfalls von der Sache Wissenschafft haben, und also ihren Bericht davon erstatten können, so mag man alsdann in Ansehen derer vacillantium, oder variantium zu der Peinlichkeit keines weges schreiten.

§. XIII. Ferner hat die peinliche Frage nur alsdann stat, wann der Zeuge in Ansehen der That selbst, oder solcher Umstände, die das meiste bey der Sache thun, die Wahrheit zu verhehlen suchet, z. e. bey der Frage, ob der Inquisit nach dem Entleibten gestossen, oder ob dieser in des Inquisiti Degen gelauffen? u. s. f. In andern Fällen und wegen geringerer Umstände, z. e. beym Laster des Ehebruchs: ob Zeuge nicht gesehen, daß Inquisit die Meviam geküsset, daß er mit ihr spatzieren gangen, u. d. g. bleibet es nur bey einer ernsten Vermahnung die Wahrheit zu sagen; wann aber diese nicht anschlagen will, so muß man es des Zeugens Gewissen und Verantwortung überlassen.

§. XIV. Endlich ist wegen der Person der Zeugen noch dieses bey gegenwärtiger Materie anzumercken, daß die Peinlichkeit nur alsdann stat finde, wann der Zeuge ein gemeiner Kerl ist, oder, wie die Dd. reden, homo plebejus & vilis conditionis. Woferu er also ein Mann ist, der in einem honorablen officio stehet, muß man es abermals dabey bewenden lassen, was in dem vorhergehenden §. am Ende dißfalls angeführet worden, Brunn. d. l. n. 82. Es leidet aber dieses seinen Abfall in dem Laster der beleidigten Majestät, Zing. d. C. 1. n. 32.

§. XV. Wenn man einen Zeugen mit der Peinlichkeit belegen will, so muß nothwendig ein solch Verbrechen verhanden seyn, welches eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehet. Denn sonst kan der Inquisit selbst nicht torquiret werden. Man pfleget aber, ehe man zu der Tortur schreitet, noch andere Mittel zu gebrauchen, und zu versuchen, ob der Zeuge dadurch zum Bekäntniß der Wahrheit gebracht werden könne, weil es ein gar gefährliches Werck mit der peinlichen Frage ist. Hieher gehöret das bey Carpzovio Prax. Crim. qv. 119. num. 51. befindliche Responsum Scabinorum Lipsiensium; Hat sich M. P. in Injurien-Sachen N. N. betreffende (unangesehen er dabey gewesen) Zeugniß zu geben verweigert,

da-

dahero Ihr ihn in gefängliche Hafft legen lassen; Da nun M.P. sich dessen ferner verweigern würde, ꝛc. So würde er zur depositon durch harte Gefängniß, darinnen er ein acht Tage lang mit Wasser und Brod gespeiset wird, Zeugnis zu geben angehalten, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß in fernerer Verweigerung seine richtige Aussage auf die Beweiß-Articul wol durch den Scharff-Richter aus ihm gebracht werden soll. Es ist dieses Responsum zwar nur in einer Injurien-Sache abgefasset, es muß aber wol supponiret werden, daß eine injuria realis personæ publicæ illata verhanden gewesen seyn müsse, in welchem Fall auch eine Leibs-Straffe erkant werden kan, denn sonst in geringern Injurien würde sich dieses gar nicht appliciren lassen.

§. XVI. Endlich ist die Frage noch übrig: Mit welchem Grad der Tortur ein solcher Zeuge zu belegen seye? Clarus quæst. 25. n. 9. saget, torturam moderatam esse debere, nec tam gravem in testibus, prout in Reis, wohin Zanger. d. c. 1. num. 9. gleichfalls abzielet, und Carpzov. d. qv. 119. num. 50. es dabey bewenden lässet. Allein, was heisset nun moderata tortura? davon sagen die Rechts-Lehrer nichts. Ich meines theils halte dafür, daß man ein mehrers, als die Daum-Stöcke nicht gebrauchen könne. Denn, daß der Zeuge die Wahrheit zu verhehlen suchet, das ist ein Verbrechen, aber doch nicht ein solches, darauf eine Leib- und Lebens-Straffe erfolgen könte. Wenn man nun den ersten, oder andern Grad der Tortur adhibiren wolte, so würde dieses medium eruendi veritatem keine proportion mit dem Verbrechen haben, sondern härter seyn, als wenn man dem Zeugen sofort die gehörige Straffe dictirete.

§. XVII. In peinlichen Sachen wird der sonst gebräuchliche Beweiß-Termin nicht in acht genommen, weder in dem Fall, wenn etwa der Advocatus Fisci eine Processum accusatorium angestellet, noch auch, weñ der Richter per modum inquisitionis verfähret. Ja, ich halte dafür, daß es eine gleiche Bewandniß haben müste, wenn auch ein privatus, (welches zwar selte geschicht) dergleichen Accusations-Proceß unternähme. Denn obgleich Carpzov. qu. 114. n. 13. nebst Gailio, Felino, Salyceto und andern widriger Meynung ist; so hat doch diese Meynung keinen Grund, weil das publicum interesse allezeit bey der Sache versiret, es mag der Fiscal, oder ein privatus eine peinliche Anklage anstellē, oder auch der Richter ex officio inquiriren, wie solches Brunnem. C. 8. membr. 2. n. 84. bereits gewiesen hat. Und dannenhero kan man annoch in peinlichen

Sa-

Sachen neue Zeugen abhören lassen, wann gleich der Zeugniß-Rotulus schon eröffnet, ja wenn gleich das Urtheil bereits publiciret worden, alles aus der Ursache, damit die Wahrheit an den Tag kommen, und das Böse nicht ungestraffet bleiben möge.

§. XIIX. Von der Publication des Zeugniß-Rotuli in peinlichen Sachen ist in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 73. disponiret, daß der Richter zu Eröffnung der Kundschafft einen gewissen Tag ansetzen solle. Es weiset aber der gantze Context, daß die Rede von dem Falle sey, wenn ein peinlicher Ankläger vorhanden ist, wie es dann dergestalt annoch heutiges Tages, wenn die Advocati Fisci die Sache per modum accusationis führen, gehalten zu werden pfleget. Allein in Inquisitions-Sachen wird kein absonderlicher Termin zur publication des Zeugniß-Rotuli angesetzet, sondern der Inquisit suchet nur durch ein Schreiben, daß ihm die Copey des Zeugen-Verhörs mitgetheilet werden möge, worin ihm auch der Richter zu willfahren verbunden ist.

§. XIX. Was des Inquisiten Gegen-Beweiß betrifft, so ist zu mercken, daß, gleichwie nach dem XVII. §. der Beweiß an den ordentlichen terminum probatorium nicht verbunden: also auch der Inquisit sich keine Sorge machen dürffe, wenn gleich die sonst in bürgerlichen Sachen zu Führung des Gegen-Beweises determinirte Frist bereits verflossen. Denn es ist dem gemeinen Wesen eben so viel daran gelegen, daß die Unschuld des Inquisiten an den Tag komme, als daß eines Missethäters böse Thaten offenbahret, und er deshalb zur gebührenden Straffe gezogen werde.

§. XX. Das übrige, so in gegenwärtigem Capitel nicht insonderheit berühret worden, kan aus dem Civil-Proceß ergäntzet werden, als welches allhie zu wiederhohlen unnöthig und verdrießlich gewesen wäre. Die exceptiones, so derer Zeugen Personen und ihrer Aussage zu opponiren, müssen theils aus den Umständen einer jeden Sache hergenommen werden, theils findet man selbige in dem tit. ff. de exceptionibus, welchen wir ins Teutsche zu übersetzen gleichfalls unnöthig erachtet.

Das

Das VII. Capitel.

Von der Confrontation.

Inhalt des Capitels.

GEnerale Beschreibung der Confrontation, und deren Eintheilung, §. I. Von der Confrontation der complicum, §. II. Wobey der Richter eine grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, §. III. Von Confrontation der Zeugen, §. IV. Von der Confrontation des Inquisiten mit den Zeugen, da abermahl zween Fälle zu unterscheiden, §. V. Wann zweene gantz ohnwerwerfliche Zeugen vorhanden, und die Sache ein factum permanens betrifft, so ist die Confrontation eben nicht nöthig, doch gut, §. VI. Wo aber dergleichen Zeugen nicht vorhanden, oder diese de ipso facto nicht deponiren, so geschiehet die Confrontation, deren Unterlassung gleichwol den Proceß nicht annulliret, §. VII. Die Regul: Daß dasjenige, was den Inquisiten graviret, so wohl, als was zu seiner Unschuld dienet, wohl beobachtet werden muß, ist auch bey der Confrontation in Acht zu nehmen, §. IIX. Vor der Confrontation gehet die eydliche Vernehmung derer Zeugen her, §. IX. Ein Zeuge nach dem andern muß mit dem Inquisiten confrontiret werden, §. X. Wie bey der Confrontation zu verfahren? §. XI. Die Regul: Daß der Sohn mit dem Vater nicht zu confrontiren, wird durch angeführte limitation fast gantz aufgehoben, §. XII. Was zu beobachten, wann ein Fremder das Verbrechen begangen, und die Zeugen solchen wohl gesehen, jedoch aber ihn nicht kennen, §. ult.

§. I.

WEnn nun der Inquisit die That beständig verneinet, die abgehörte Zeugen hingegen selbe bejahen, so folget die Confrontation, davon der bekandte Tabor einen absonderlichen Tractat geschrieben, das ist, es werden die Zeugen dem Inquisiten gegenwärtig unter Augen gestellet, und müssen seibige ihm dasjenige, so sie von ihm gesehen, ins Gesichte sagen, um dadurch zu versuchen, ob man nicht etwa auf diese Art von ihm die Bekäntnis der Wahrheit heraus bringen könne. Es sind aber bey dieser Materie, wenn man davon gründlich und deutlich handeln will, dreyerley unterschiedene Arten der Confrontation zu bemercken.

§. II. Der erste Fall ist, wann man diejenige Personen, welche wegen eines Verbrechens als complices, oder Mitschuldige, angegeben

worden, mit einander confrontiret, z. E. wenn bey beschuldigtem Laster des Ehebruchs und Hurerey der eine dasselbe gestehet, der andere aber es verneinet, oder, wann ein Diebstahl, Raub, Mord, u. d. g. von vielen zugleich begangen worden, und etliche von denen beschuldigten Personen mit der Wahrheit nicht heraus wollen, die andere aber doch auf sie bekennen, und sie als solche, die an der Ubelthat mit Theil haben, angeben. Diese Art der Confrontation hat einen sehr großen Nutzen, indem sie zu Herausbringung der Wahrheit ein Großes beyträget, dahero sie nicht leicht zu unterlassen.

§. III. Es muß aber ein Richter dabey auch zugleich eine große Behutsamkeit gebrauchen. Denn ob wol die Confrontation an sich eben so wenig, als die blosse Inquisition, jemanden unehrlich machen kan, so ist doch bekand, daß die Leute, wenn jemand mit einem liederlichen Menschen confrontiret wird, sofort ein Maulgesperre davon machen, und den confrontirten nicht anders ansehen, als ob er nothwendig an der Ubelthat mit Theil haben müsse, dahero ihm aus der Confrontation ein großes Præjudicium zuwächset. Ehe und bevor also ein Richter zu dieser Art der Confrontation schreitet, muß er zuvörderst untersuchen, ob dann einige rechtliche Muthmassung wider den angegebenen socium delicti verhanden, ingleichen, wie des Beschuldigten voriges Leben und Wandel beschaffen, u. ob es also vermuthlich sey, daß er an dem Verbrechen mit Theil haben könne / siehe Oldekopp. tit. 4. obs. 4. Zanger. de quæst. & tort. c. 2. n. 50. Nimmt er dieses nicht in Acht, sondern bauet schlechterdings auf des andern mitschuldigen Angeben, (und wann es gleich ihrer etliche wären, Zanger. d. l. n. 52.) so ist er hernach zu Ersetzung des Schimpffs, Schadens und aller verursachten Unkosten gehalten, wie davon bey Keysern in Prax. Crim. Part. 1. C. 6. §. 12. seqq. ein hübscher casus weitläufftig zu lesen, add. Carpz. Prax. Crim. qv. 114. n. 77. 78. & 79. Ist nun der Richter in Zweifel, ob er mit dieser Confrontation verfahren könne, oder nicht, so thut er wohl, daß er deshalb rechtliches Erkäntniß einholet, und wan sich der Beschuldigte zu einer defension pro avertenda confrontatione erbietet, daß er selbige annimmet, und die Sache gleichfalls richterlichem Ausspruch anheim stellet.

§. IV. So viel von dem ersten Fall. Der andere Fall, in welchem die Confrontation stat findet, ist dieser, wenn die Zeugen unter einander uneinig sind, und der eine die Sache auf diese, der andere aber auf jene

Art.

Art erzehlet, denn alsdann werden diese mit einander confrontiret, zu dem Ende, ob man sie etwa in ihrer Aussage vereinigen, u. also die Wahrheit auch auf diese Art desto besser an den Tag bringen könne, siehe Damhouder in Prax. Crim. c. 47. n. 3. Keyser d. Cap. 6. §. 15. Bey dieser Art der Confrontation ist so grosse Behutsamkeit, wie bey der vorigen, nicht vonnöthen, alldieweil denen Zeugen dadurch an ihrem ehrlichen Nahmen und gutem Leumuth nicht der geringste Schade zuwächset. Dahero ein Richter, sobald er nur siehet, daß die Zeugen in ihren depositionibus variiren, dazu gantz sicher schreiten kan. Es wird auch nicht erfordert, daß die Zeugen von neuen schweren, sondern sie werden nur des geleisteten Eydes erinnert, Tabor de confront. p. 51. c. 1. th. 14.

§. V. Der dritte Fall, da die Confrontation gebräuchlich, ist nun dieser, wenn der Inquisit und die Zeugen in ihren Aussagen einander zuwider seynd, davon wir in dem 1. §. dieses Capitels Meldung gethan, und welcher Fall nach der Ordnung des Inquisition-Processes vornehmlich zu unserm gegenwärtigen Vorhaben gehöret. Es müssen aber, um die Sache deutlich zu verstehen, allhier abermahls zween Fälle von einander genau abgesondert werden.

§. VI. Nemlich, es sind zuweilen zween gantz unverwerffliche Zeugen verhanden, welche de ipso facto deponiren, z. E. daß sie gesehen, daß Inquisit den Cajum entleibet, ihn beraubet, oder bestohlen habe, u. s. w. In diesem Fall ist die Confrontation nicht eben von einer sonderlichen Nothwendigkeit, weil es genug ist, daß der Inquisit der That dergestalt gäntzlich überführet worden, und es bey den Criminalisten heisset, aut confessus, aut convictus, dahero, wann die Confrontation unterlassen worden, der Urtheils-Fasser durch ein interlocut darauf zu erkennen nicht eben nöthig hat. Indessen thut doch ein Richter nicht übel, wann er auch in diesem Fall die Confrontation vor die Hand nimmet, um den Inquisiten gleichfalls zum Geständniß der angeschuldigten Ubelthat zu bringen, denn es heisset auch alsdann: superflua non nocent. Es muß aber dasjenige, so anjetzo angeführet worden, nur von denen Ubelthaten verstanden werden, welche bey denen Rechts-Lehrern facti permanentis genennet werden. Denn wo sie facti transeuntis sind, z. E. Ehebruch, Hurerey, u. d. g. so ist der Inquisit der That noch nicht völlig überführet, wann gleich zween Zeugen deponiren, daß sie die beschuldigten Personen bey einander liegend angetroffen, weil annoch die völlige consummation per

immissionem seminis erwiesen werden muß, wovon man keine andere Nachricht, als aus der beschuldigte eigenem Geständniß haben kan. Dahero denn in diesem Fall, wenn ein Inquisit sein Verbrechen in Güte nicht thun will, der Richter zu andern Mitteln, als zum Reinigungs-Eyde, oder der peinlichen Frage, nach Beschaffenheit der Umstände, greiffen muß.

§. VII. Wenn nun aber entweder nicht gantz unverwerffliche Zeugen verhanden sind, oder doch dieselbe nicht de ipso facto, sondern nur von andern verdächtigen Umständen deponiren, deren der Inquisit nicht geständig seyn will, so geschiehet alsdann die Confrontation. Ich halte zwar mit Zangero de quæst. c. 2. n. 50. Claro in pract. §. ult. qv. 45. n. 14. und Carpzovio Prax. Crim. qv. 114. n. 76. dafür, daß wegen Unterlassung der Confrontation der gantze Inquisitions-Proceß als null und nichtig nicht angefochten werden möge, denn dahin gehet jetzt-angeführter Rechts-Lehrer ihre Meynung; jedoch gebe ich Keysern d. Cap. 6. §. 12. gar gerne zu, daß besagte Confrontation und Vorstellung der Zeugen eine sehr nützliche Verrichtung sey, auch sehr selten unterlassen werde, weil dadurch ein Inquisit zum öfftern zum gütlichen Geständniß gebracht, oder doch durch veränderliche Reden, unterschiedene gestus, als Entfärbung des Angesichts, Zittern der Gliedmassen, hin und her wenden, stamlende Reden, und dergleichen, sich jemehr und mehr verdächtig machet, welches alles mit Fleiß registriret werden muß, wie davon unten in dem Anhang mit mehrern Nachricht und Anweisung erfolgen soll. Dannenhero bemeldter Keyser gar wol schliesset, daß die Gerichts-Personen ihr Gewissen viel eher zu frieden stellen, wan sie die verhandene Zeugen dem Inquisiten vorstellen, und beyde Theile gegen einander über der Aussage vernehmen, siehe Tabor. de Confrontatione part. 3. th. 21.

§. IX. Gleichwie aber ein Richter bey der gantzen Inquisition nicht allein dahin zu sehen schuldig ist, daß das dem Inquisiten beygemessene Verbrechen an den Tag komme, sondern er auch dahin sich zu bearbeiten hat, damit des Inquisiten Unschuld gerettet werde: also ist eben dieses bey der Confrontation anzumercken, und dieselbe auch aus dem letztern Absehen nicht leichtlich zu unterlassen. Denn es führen auch zuweilen die Zeugen bey solcher Vorstellung veränderliche und stamlende Reden, wenn der Inquisit ihnen freudig unter Augen tritt, und ihnen ihre Falschheit verweiset, wollen sie ihn nicht ansehen, schlagen die Augen nieder, wissen nichts zu antworten, u. s. w. und daraus fliesset alsdann ein groß-

grosses momentum zu des Inquisiten Defension, v. Tabor de Confront. p. 2. th. 9. Dahero dann der Zeugen Verhalten nicht weniger mit Fleiß zu registriren, als wie im vorherg. §. in Ansehen des Inquisiten gemeldet worden.

§. IX. Es entstehet hiebey die Frage: Ob die Confrontation mit den Zeugen vorhero und ehe dieselbe eydlich verhöret worden, oder aber hernach erst geschehen müsse? Struvius in Jurispr. Rom. Germ. for. lib. 4. tit. 21. §. 9. ist der Meynung, sie müsse vor der eydlichen Deposition der Zeugen vorgenommen werden, an etlichen Orten aber, sagt er, geschehe es erst hernach. Ich halte dafür, es müsse an allen Orten erst hernach geschehen. Denn es giebet die tägliche Erfahrung, daß die Zeugen bey der summarischen Aussage in der general-Inquisition öffters in das Gelag hinein reden, und die Sache nicht so genau bedencken, wie es wol derselben Wichtigkeit erfordert, dahero sie hernach bey der eydlichen deposition zuweilen die vorige Aussage zum Theil, oder auch wol gäntzlich revociren. Es ist mir ein gewisser casus bekand, da einige Zeugen summarisch deponirten, sie hätten gesehen, daß der Inquisit dem Entleibten den Degen in den Leib gestossen, ehe dieser noch zu seinem Degen greiffen können, da sie doch hernach, wie man sie mit dem Eyde belegete, gestehen musten, daß ihnen nicht wissend, ob der Inquisit, oder der Entleibte den Degen zuerst gezogen hätte. Daraus folget, daß man vor der eydlichen deposition der Zeugen noch nicht gewiß wisse, wie weit der Inquisit graviret seye, und daß es also eine gantz vergebene Sache seyn würde, wenn man vorher mit der Confrontation verfahren wolte. Denn wann sich die Zeugen hernach in ihrer Aussage änderten, so müste die Confrontation von neuen vor die Hand genommen werden, welches nichts anders, als eine unnöthige Weitläufftigkeit und Verzögerung der Sachen nach sich ziehen würde, weshalb ich Struvio in seiner Meynung nicht Beyfall geben kan.

§. X. Wenn viele Zeugen verhanden sind, denen der Inquisit widerspricht, so muß alsdann die Confrontation nicht mit allen zugleich, sondern mit einem jeden besonders geschehen. Denn es wäre sonst nicht unbillig zu befahren, daß ein groß es Geschrey derer Zeugen entstehen, und der Inquisit von ihnen übertäubet werden möchte, wodurch dem Inquisiten leicht zu nahe geschehen könte, Brunn. Proc. inqv. C. 8. membr. 2. n. 103. Tabor de confront. p. 51. C. th. 16.

§. XI. Bey der Confrontation wird derjenige Articul, in dessen Ansehen der Inquisit und die Zeugen sich einander widersprechen, dem Zeugen nebst seiner Antwort nochmals vorgelesen, und er dabey befraget: Ob dieses annoch seine Meynung sey? Saget der Zeuge ja, so wird alsdann der Inquisit befraget: Ob er den articulirten Umstand noch ferner leugnen könne? Bleibet nun dieser bey seinem Verneinen, so tritt ihm der Zeuge unter Augen, und behauptet seine gethane deposition. Von der Art, wie die Registratur in diesem Fall zu verfertigen, wird unten in dem Anhang bey der Materie von den Registraturen Nachricht erfolgen.

§. XII. Die Rechts-Lehrer machen zwar in Ansehen einiger Personen eine Exception, daß sie mit dem Inquisiten nicht confrontiret werden dürffen, z.E. wenn in grossen Verbrechen der Sohn wider den Vater, der Knecht wider den Herrn, oder auch sonst ein Geringer wider einen Vornehmen, oder ein Armer und Furchtsamer wider einen Mächtigen zum Zeugen vorgeschlagen wird, aus der Ursachen, weil nicht zu vermuthen, daß dergleichen Leute dem Inquisiten, als ihrem Vater, Herrn, oder vornehmen Manne die Wahrheit unter Augen sagen solten, Chartarius u. Ambrosinus bey Brunnemanno Proc. inqv. C. 8. membr. 2. n. 104. Es limitiret aber dieses assertum Tabor de confront. p. 1. th. 33. in dem Fall, wofern es nicht die Nothdurfft anders erfordert, das ist, wie ich dafür halte, in dem Fall, wenn man den Inquisiten nicht völlig überführen kan, und also seine eigene Bekäntniß noch ermangelt. Allein, auf diese Weise wird von der angeführten Exception des Chartarii und Ambrosini wenig übrig bleiben, weil wir schon oben §. VI. erwehnet, daß alsdann, wann zween unverwerffliche Zeugen verhanden, welche de ipso facto deponiren, es keiner Confrontation gebrauche.

§. XIII. Noch eines ist hiebey zu erinnern. Es geschiehet zum öfftern, daß ein Fremder und Unbekandter eine Uebelthat begehet, da ihn zwar die Zeugen gesehen, auch sein Gesicht, Statur und Kleidung kennen, jedoch aber seinen Nahmen nicht zu nennen wissen. In diesem Fall nun muß die Vorstellung um zweyerley Ursachen willen geschehen. Erstlich deshalb, damit man von des Delinquenten Person Gewißheit erlange, hernach aber, damit man, wenn man nun die Person weiß, zugleich wegen des Verbrechens die Wahrheit heraus bringen könne. Es muß aber hiebey ein Richter sehr behutsam gehen. Denn öffters siehet eine Person

der

der andern sehr ähnlich, und kan also gar leicht ein Irrthum vorgehen, auch ein Unschuldiger für den Schuldigen angegeben werden. Deshalb ist dann nöthig, daß ein Richter aller Umstände, wie lang, wie starck die angegebene Person seye, ob sie eines hagern oder vollen, rothen oder blassen, runtzelichten oder glatten Angesichts, was sie vor Haare und Bart gehabt, ob etwan eine Narbe oder anderes Merckmaal im Gesicht sich finde, was sie vor einen Rock, Hut und Hosen getragen, u. s. f. sich mit Fleiß erkundige, auch wenn viele Zeugen verhanden, dieselbe deshalb unter einander confrontire. Es gebrauchen auch die Italiäner hiebey diese Cautel, daß sie den Beschuldigten nicht allein, sondern auch daneben noch ein paar andere demselben an beschriebenen Umständen nicht ungleiche Personen, den Zeugen mit vorstellen, u. diese sodann befragen, welcher es unter denen vorgestelleten Personen seye, welchen sie gesehen, daß er die böse That begangen habe, wovon weitläufftig nachzulesen bey Julio Claro in pract. qv. 45. n. 14. Justo Oldekopp. tit., 4. Obs. 4. Tabor de confrontat. p. 9. th. 13. Ambrosino de proc. informat. l. 2. c. 9. n. 28. Brunnemanno in Proc. inqv. c. 8. membr. 2. n. 99. und Keysern in Prax. Crim. p. 1. Cap. 6. 8. 13. seqq. welcher letztere §. 17. einen sehr hübschen Casum, so zu dieser Materie gehörig, weitläufftig anführet.

Das VIII. Capitel/

Von des Inquisiten Defension.

Inhalt des Capitels.

In peinlichen Sachen ist eine genaue u. völlige Untersuchung aller Umstände höchst-nöthig, wozu auch die Defension gehörig, §. I. Wann solche zuläßig, und wann sie eine Haupt-Defension genennet werde? §. II. Die Defension kan weder der Richter, noch auch der Fürst dem Inquisiten abschneiden, §. III. Wann auch gleich der Richter vorgebe, das Verbrechen seye notorisch, §. IV. Die Defension hat auch noch statt, wann gleich der Inquisit das Verbrechen gestanden, §. V. Nicht allein des Inquisiten Freunden, sondern auch einem Fremden ist die Defension zu führen vergönnet, wann aber dieser kein ordentlicher Advocat, muß er den Eyd vor Gefährde ablegen, §. VI. Wie sich der Richter zu verhalten, wann sich kein Defensor meldet? Ist der Inquisit arm, so muß der Richter die Unkosten der Defension tragen, §. VII. Ob Inquisit mit Bestand Rechtens sich seiner Defension verzeihen könne? §. IIX. Ein

Rich-

Richter soll dem Inquisiten, seine Defension zu führen, nicht abrathen, und warum? §. IX. Die gehaltene Registraturen und der Zeugen Aussage müssen Inquisiten abschrifftlich communiciret, in Sachsen aber nur dessen Defensori zum excerpiren vorgeleget werden, §. X. Zur Einbringung der Defension ist keine gewisse Frist gesetzt, §. XI. Wenn ein schlimmes Urtheil auf die Defension erfolget, so kan eine neue, auch nach Gelegenheit wol gar die dritte geführet werden, §. XII. Einrichtung der Defension, §. ult.

§. I.

Gleichwie in bürgerlichen Sachen eine völlige und genaue Untersuchung aller Umstände vorher gehen muß, ehe und bevor man zu Abfassung eines End-Urtheils schreitet: also muß solches in peinlichen Sachen um so vielmehr in Acht genommen werden, alldieweil dieselbe von einer viel grössern Wichtigkeit, als die bürgerliche seyn. Es bestehet aber solche völlige Untersuchung auch darinnen, daß dem Inquisiten Freyheit gegönnet wird, diejenige Umstände, daraus seine Unschuld entweder gäntzlich, oder doch zum Theil dargethan werden kan, nebst denen dahin gehörigen Rechts-Gründen vorzustellen, und dieses nennet man des Inquisiten Defension.

§. II. Es findet aber solche Defension nicht nur in dem Falle statt, wann nunmehro die Frage ist: Mit welcher Straffe der Inquisit beleget werden solle? sondern sie muß auch alsdann zugelassen werden, wenn es auf dem Punct beruhet: ob der Inquisit mit dem Reinigungs-Eyd, oder gar der peinlichen Frage zu belegen, der Inquisit aber vermeynet, daß er so weit nicht graviret sey. Man nennet dieses die Haupt-Defension, zum Unterscheid der defension pro avertenda, davon oben besonders gehandelt worden.

§. III. Diese Defension nun, sie mag auf die Abwendung der Straffe selbst, oder der peinlichen Frage gerichtet seyn, ist in Rechten gar sonderlich privilegiret, alldieweil in beyden Fällen dem Inquisiten sonst in Unterbleibung derselben ein unwiederbringlicher Schade zugefüget werde kan. Woraus dan nothwendig folget, daß ein Richter dem Inquisiten die Defension nicht abschneiden könne, und daß, wenn er es de facto thun wolte, das erfolgte Urtheil keine Verbindlichkeit nach sich ziehe. Gleicher Gestalt kan auch die Defension weder durch ein Rescript des Fürsten, noch durch ein Statutum, noch durch eine prætendirte Gewohnheit benommen werden, von welchen Fragen bey Farinacio l. 1. qv. 39. n. 18. & 29. Brunnemanno in Proc. inqv. C. 8. membr. 3. n. 2. seqq. und andern nach-

nachzulesen. Dannenhero, wenn gleich der Fürst befähle, den Inquisiten ohne geführte Defension zu torquiren, oder gar mit einer Straffe zu belegen, ist der Richter solchen Befehl nicht sofort zu exequiren, sondern vorhero gehörige und bescheidene Vorstellung zu thun schuldig. Und ob gleich auch ein Referent die Acten mit Fleiß zu lesen, und nicht minder dasjenige, so zu des Inquisiten Defension gereichet, als das, welches ihn graviret, daraus zu excerpiren verbunden ist, solches auch von ihm vermuthet wird, daß er es gethan habe; so heisset es doch auch in diesem Fall mit Recht: oculi plus vident, quam oculus, zumahlen auch leider! nicht alle Referenten jederzeit den gehörigen Fleiß anwenden, und zuweilen Leute sich in die Collegia eindringen, welche von der Praxi und theorie nicht viel vergessen haben, da es denn über des armen Inquisiten Haut hergehet, und man wol mit Wahrheit sagen möchte: De Tuo luditur corio.

§. IV. Wie aber, wann der Richter vorgäbe, es seye das Verbrechen notorisch, kund und offenbahr, und könne folglich der Inquisit unmöglich etwas Gegründetes zu seiner Defension anführen. Darauf dienet zur Antwort, daß sich das Wort notorium zwar gantz leicht aussprechen lasse, aber daß es doch in der That so viel, als nichts heisse. Denn wann gleich der Richter sich einbildet, daß die That notorisch seye, so läugnet doch solches der Inquisit gemeiniglich, und also muß er ausser Zweiffel über der Præjudicial-Frage: Ob ein Notorium verhanden? mit seiner Nothdurfft gehöret werden. Dem Richter ist, oder muß doch wenigstens nichts notorisch seyn, als was in den Acten stehet, der Inquisit aber will aus eben diesen Acten und noch etwa andern Zeugnissen, welche ihm jederzeit beyzubringen frey stehet, erweisen, daß er des Verbrechens noch nicht völlig überführet worden. Zum Exempel, die Zeugen deponiren, der Inquisit habe Titium mit dem Degen erstochen, der Inquisit aber will erweisen, daß er es nicht aus böslichem Vorsatz gethan, sondern daß der Entleibte ihn dazu durch sein unrechtmäßiges Beginnen genothdringet habe. Der Inquisit ist in dem Ehebruch ergriffen worden, allein man weiß noch nicht, ob der gottlose Beyschlaff gantz vollendet worden, worauf es doch bey dictirung der Straffe vornehmlich ankömmet, u. s. w. Dahero den Rechts-Lehrern gar diese Worte entfallen, daß man auch dem Satan, wann er in die Inquisition kommen solte, nicht die Defension abschneiden könte, Brunnem. d. l. num. 6. Carpzov. Prax. Crim.

qv. 115. num. 2. welches ich doch auf seinem Werth und Unwerth beruhen lasse.

§. V. Die Defension hat auch alsdann noch stat, wann gleich der Inquisit das Verbrechen bereits gestanden. Es heisset zwar: in confessum nullæ aliæ sunt partes Judicis, quam condemnatio & executio; Allein diese Regul lässet sich meines Erachtens auf peinliche Sachen nicht so schlechterdings appliciren, sondern in solchen Verbrechen, welche eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen. Offters giebet sich jemand bey der Obrigkeit an, und bekennet, er habe an einem gewissen auswärtigen Orte einen Menschen ums Leben gebracht, ersuchet anbey die Obrigkeit, sie möge ihm wiederum sein Recht thun. Fraget sich nun: ob man diesem confesso den Kopff sofort abschlagen lassen könne? Ich halte nicht, daß es jemand behaupten werde, oder doch mit einigem Grunde Rechtens behaupten könne, alldieweil man Exempel hat, daß zuweilen melancholische Leute, und die ihres Lebens gerne qvit seyn wollen, dergleichen Mittel zur Hand genommen haben, damit sie ihren traurigen End-Zweck erreichen möchten. Dannenhero muß vor allen Dingen bey der Defension mit untersuchet werden, ob ein Corpus delicti verhanden, und ob es wahrscheinlich sey, daß der angegebene Delinquent die böse That begangen habe. Zuweilen stehet auch wol in denen Acten, daß der Inquisit der That geständig gewesen, dieser hergegen wendet dawider ein, man habe ihn nicht recht verstanden, und es verhalte sich die Sache nicht also. Ich weiß ein Exempel, so sich vor etlichen Jahren allhie im Hertzogthum Magdeburg zugetragen, da ein armer Bauer-Kerl von einer gewissen auswärtigen Juristen-Facultät bereits zum Schwerdt war condemniret worden, aus der Ursache, daß er ein Weibes-Mensch gewaltsamer Weise geschändet haben solte. Wie aber eine anderweitige Verschickung der Acten veranlasset wurde, befand sichs, daß die Inquisitional-Articul, worüber man den armen Tropff befraget hatte, gantz verwirret aufgesetzet, und in einem Articul zuweilen zwey, zuweilen noch mehrere Puncte in einander geworffen waren, auf welche der Inquisit, ohne die Gefahr zu mercken, generaliter geantwortet, und dem Ansehen nach die That gestanden hatte. Darauff ward interloquiret, daß vor allen Dingen solche Puncte zu separiren, und der Inquisit über einen jeden absonderlich zu befragen. Als nun dieses geschahe, kam die Antwort gantz anders heraus, und weil der Inquisit auch sonst nicht überführet wer-

werden mochte, ward ihm auf diese Weise sein Leben errettet, welches gewißlich nicht geschehen mögen, wann man ihm fernere Defension abgeschnitten, und so fort, als einem Confesso, den Kopff vor die Füsse geleget hätte. Hieher gehöret auch der 59. Articul aus der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung: So der Gefangene die vorbekandte Missethat läugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder ins Gefängniß führen, und weiter mit peinlicher Frage gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in alle Wege fleißig seyn, nachdem der Grund peinlicher Frage darauf stehet; NB. Es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Läugnens fürwendet, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solch Bekäntniß aus Irsaal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irsaals zulassen, v. Stephani ad d. art. 59. Gleichfalls gehöret hieher, wenn der Inquisit vorgiebet, daß er von dem Richter mit Bedrohen der Peinigung, oder sonst, zum Bekäntniß gezwungen worden.

§. VI. Die Rechts-Lehrer sind auch darinnen einig, daß, ob gleich der Inquisit nicht selbst um die Defension anhält, dennoch seinen Freunden, ja auch einem Fremden solche zu führen zugelassen sey, welches Brunnemann in Proc. inquis. c. 8. membr. 3. n. 10. aus der peinl. Halsg. Ordn. art. 47. ibi: der Gefangene, oder seine Freunde, gar wol erweiset. Jedoch ist an vielen Orten gebräuchlich, daß, wenn ein fremder, und der sonst kein ordentlicher Advocat ist, die Defension übernimmet, er sodann vorhero zu Abstattung des Eydes vor Gefährde angehalten wird, damit man sehe, ob er es aus einem redlichen Vorsatz, oder nicht vielmehr zu Verzögerung der Inquisition und andern bösen Absichten thue, welches in der P. H. G. O. art. 88. seinen Grund hat.

§. VII. Wie aber, wenn sich gar niemand meldete, welcher des Inquisiten Defension führen wolte? Alsdann lieget dem Richter ob, daß er Amts wegen dahin sehe, damit der arme Inquisit nicht unschuldiger Weise zur Straffe gezogen werde. Hieher gehöret, was in der P. H. G. O. art. 47. stehet, man solle den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er könne weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten, auch an Enden oder Orten gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könne. Ist der Inquisit über dem noch arm, und es kan auch seine Freund-

schafft die zu Führung der Defension nöthige Kosten nicht aufbringen, so disponiret besagte P.H.G.O. abermahls d. art. 47. daß die Obrigkeit, oder das Gericht den Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fortfahren solle, damit also nichts destoweniger das Ubel gestrafft, oder der Unschuldige wider Recht nicht übereilet werde. Ich halte auch, daß eben zu diesem Ende und denen armen Inquisiten zu helffen, in dem 88ten Articul erlaubet sey, daß man einen Fürsprecher selbst aus dem Gericht und aus der Zahl der Schöppen wählen möge, wiewol solches in der praxi heut zu Tage nicht gebräuchlich ist, ob gleich Brunnem. c. 8. membr. 3. num. 4. dißfalls eine andere Meynung heget.

§. IIX. Es fraget sich hiebey: Ob ein Inquisit sich der Defension mit Bestande Rechtens begeben könne, und was von der Gewohnheit einiger Richter zu halten seye, welche nach Vollendung des Zeugen-Verhörs den Inquisiten befragen: ob er noch etwas zu seiner Defension beyzubringen habe? und wann er darauf mit Nein antwortet, die Acta sofort an ein Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens verschicken. Meiner Meynung nach ist zwar dergleichē renunciation einem Inquisiten wol zugelassen, wenn er nemlich die That freywillig gestehet, und dabey bekennet, daß sie dergestalt beschaffen sey, daß mit Bestande Rechtens unmöglich etwas zu seiner Defension ins Mittel gebracht werden könne, jedoch aber müssen folgende zwo limitationes dabey beobachtet werden. Erstlich, wenn gleich der Inquisit sich der Defension begiebet, der Richter aber doch aus denen ergangenen Acten ersiehet, daß noch einige Umstände vor ihn militiren, welche eine Linderung der ordentlichen Straffe zuwege bringen können, wañ sie recht vorgestellet werden, so muß er, der geschehenen renunciation ungeacht, vor die Defension sorgen, sonderlich in dergleichen Verbrechen, welche sonst eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen. Zum andern, wañ der Inquisit nach geschehener renunciation sich anders bedencket und seine Defension zu führen Vorhabens ist, so mag besagte renunciation zu seinem Nachtheil nicht angezogen, noch ihm deshalb die vorhabende Defension verwegert werden, weil der favor defensionis publicus ist, und aber dem favori publico bekandten Rechten nach nicht renunciret werden kan.

§. IX. Dieses aber halte ich vor höchst unbillig, wann einige Richter den Inquisiten durch allerhand Vorstellungen zu bereden suchen, daß er sich der Defension nur begeben solle, unter dem Vorwand, es werde ihm

doch/

doch solche nichts mehr helffen, er solle nur die Sache nicht länger verzögern, sondern sich zu der verdienten Straffe bequemen. Denn es kan ja ein Richter nicht wissen, ob nicht der Inquisit bey übernehmender Defension annoch neue Umstände anführen, u. daraus seine Unschuld gantz oder zum Theil behaupten werde, alldieweil ihm neue Zeugen abhören zu lassen jederzeit vergönnet, wovon oben Cap. VI. §. XIX. gehandelt worden. Und dannenhero thut ein Juristen-Collegium, an welches dergleichen Acten geschicket werden, gar nicht unrecht, wenn es bey befundenen Umständen schlechterdings interloquiret:

> Daß vor allen Dingen Inquisit mit seiner etwa habenden Defension zuzulassen, und ergehet so dann in der Sache ferner, was recht ist,

denn auch die Juristen-Collegia müssen dasjenige, so juris ist, suppliren, weil sie bey Abfassung des Urtheils des Richters Stelle vertreten.

§. X. Wenn nun der Inquisit seine Defension zu führen Vorhabens ist, so müssen ihm die gehaltene Registraturen, nicht weniger der Zeugen gethane Aussage auf sein Begehren in Abschrift mitgetheilet werden, dann sonsten wäre es ihm unmöglich, die wider ihn etwa vorkomende indicia zu elidiren. Es gehet aber in diesem Stück der Sächsische von dem gemeinen Proceß abermahlen ab. Denn in Sachsen giebet man dem Inquisiten die ermeldete Abschrifft nicht, sondern es wird nur ihm, oder seinem Defensori erlaubet, daß er in der Gerichts-Stube in Beyseyn einer geschwornen Person, die ergangene Inquisitions-Acta durchlauffen, und daraus dasjenige, so etwa zu seiner Defension etwas beytragen kan, excerpiren möge. Nun können wir zwar solchen Sächsischen Proceß nicht ändern, noch reformiren, allein es scheinet doch, daß es besser sey, wann man den Inquisiten von denē wider ihn ergangenen Acten Abschrifft ertheilet, weil bey der eilfertigen excerpirung gar leicht etwas versehen werden kan, welches doch sonst ein vieles zu des Inquisiten Defension beyträget, wohin auch Oldekopp. tit. 4. observ. 2. n. 8. & Decad. 1. qv. 1. abzielet. Wobey nicht hindert, daß Keyser in Prax. Crim. P. 1. Cap. 7. §. III. n. 2. attestiret, daß es in praxi sich anders verhalte; alldieweil schon vorhin erinnert worden, daß dieses sonst fleißigen u. arbeitsamen Mannes attestata de praxi sich nicht weiter, als auf die Sächsische Gerichte extendiren. Allein die Sächsische Praxis ist nicht an allen Orten recipiret.

§. XI. Binnen welcher Frist ein Inquisit seine defension einbringen müsse, solches ist in denen geschriebenen Rechten meines Wissens nicht determiniret, und stehet es also in des Richters Belieben, dißfalls ihm einen gewissen Termin zu bestimmen. Nur dieses ist dabey zu beobachten, daß man nicht eine peremptorische und præclusivische Zeit setzen müsse, damit nemlich der Inquisit, sonderlich in Sachen, welche eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, an Ausführung seiner Unschuld nicht verhindert werde. Und gleichwie auch sonst in bürgerlichen Sachen ein Richter dem Beklagten auf sein Anhalten eine und die andere Frist nicht leicht versagen kan: also muß um so vielmehr einem Inquisiten hierunter gewillfahret werden. Indessen kan doch der Richter, wenn er mercket, daß des Inquisiten Defensor nur Weitläufftigkeit und Verzögerung der Sachen suchet, demselben ernstlich zureden, auch, wo keine Besserung erfolget, wol einem andern gleichfalls geschickten Manne die Verfertigung der defension ex officio auftragen, denn dieses ist besser und sicherer, als wenn man in contumaciam die Acten so gleich verschicken wolte.

§. XII. Wenn auf die von dem Inquisiten geführte defension ein schlimmes und widriges Urtheil erfolget, so wird er nochmals mit einer neuen defension gehöret, ja, wenn es eine Sache betrifft, welche eine Leibes- oder Lebens-Straffe nach sich ziehet, wird auch wol die dritte defension verstattet. Denn weil es in bürgerlichen Sachen zugelassen, daß man zuweilen in drey und mehr instantzen durch appellationes, Leuterungen, und dergleichen remedia suspensiva ein erfolgtes widriges Urtheil zu redressiren suchet: so kan auch eine öfftere Vorstellung in peinlichen Sachen nicht als unrechtmäßig geachtet werden, welches überall stat findet, es mag nun auf die peinliche Frage, oder gar auf die Bestraffung des Verbrechens ankommen, denn in beyden Fällen hat der Inquisit einen unwiederbringlichen Schaden zu gewarten. Ob im übrigen auch nicht in peinlichen Sachen appellationes und andere remedia suspensiva zugelassen, davon wird unten in einem sonderlichen Capitel Nachricht erfolgen.

§. XIII. Die letzte Frage bey dieser Materie ist: Was ein defensor bey Verfertigung der Defension-Schrifft vor eine methode gebrauchen müsse? Keyser hat in seiner Praxi Criminali P. 1. C. 7. §. 4. eines gewissen, jedoch ungenannten JCti und Criminalisten Gedancken hievon drucken lassen, welche er sonderlich recommendiret; allein es soll nach Anleitung dieser Gedancken ein Defensor auf mehr, als 150. Puncte Achtung

tung geben, und seine Defension darnach einrichten, welches wol vor ein compendium nicht passiren kan, zumahlen viele überflüßige Sachen darinnen enthalten. Ich meines Orts halte dafür, daß bey einer rechten Defension, ein Defensor nur auf diese zwey Stücke zu sehen habe: (1) Ob ein corpus delicti würcklich verhanden und erwiesen sey, (2) ob der Inquisit die That aus Vorsatz, oder Nachläßigkeit, oder gar durch einen casum fortuitum und unvermutheten Zufall begangen habe? denn dieses sind die fundamenta bey allen Juristen, daraus die imputatio delicti allezeit dijudiciret werden muß. Gantze Defensions-Schrifften drucken zu lassen, halte ich vor eine vergebene Sache. Denn wer dergleichen lesen will, um den stylum curiæ daraus zu ersehen, der kan schon geschriebene Acten zu lesen bekommen. Wer aber solche gedruckte Defensiones wiederum zu Nutz seines Clienten abschreiben will, der handelt thörlich, weil ein jedes factum seine eigene und besondere Umstände hat, und also eine Defension auf 2. Sachen sich niemahlen schicken kan.

Das IX. Capitel.

Von der peinlichen Frage.

Inhalt des Capitels.

Von der Frage: Ob die Tortur in Christlichen Republiquen zu dulden? §. I. In unsern Gerichten ist selbige im Gebrauch. §. II. Die Tortur ist ein remedium subsidiarium. Wann solche stat finde? §. III. IV. V. Ob die indicia zureichend zu der Tortur, auch ob sie proxima oder remota seyn, solches kommt auf des Richters Ermessen an. §. VI. Es wird solches durch ein Exempel erläutert. §. VII. Von der Frage: durch wie viel Zeugen ein jedes indicium zu erweisen sey? §. IIX. IX. Der Richter muß dem Inquisiten das Urtheil, darinnen die Tortur erkannt worden, nicht gäntzlich vorlesen, und warum solches geschehen müsse? §. X. Die rationes dubitandi & decidendi kan man dem Inquisiten wohl vorlesen, sodann aber muß das Urtheil, wann ein geringer Grad zuerkannt worden, von denen Acten an einen besondern geleget werden, und warum? §. XI. Wann die völlige Tortur erkannt worden, so kan das Urtheil Inquisiten wohl vorgelesen werden, §. XII. Ergreifft der Inquisit ein remedium suspensivum, oder will eine Defension führen, so darff der Richter das Urtheil nicht vollstrecken, §. XIII. Ob dem Inquisiten, auf sein Ansuchen, Abschrifft von den Acten zu geben? darauf wird mit Unterscheid geantwortet. §. XIV. Der Richter darff die Acten nicht an dasjenige Collegium schicken, welches das vorige Urtheil, worwider die Defension geführet worden, gesprochen hat. §. XV. Ehe man das Urtheil vollstreckt, pflegt man den Inquisiten zwey bis drey

Tage

Tag zur Bedenck-Zeit zu geben, auch wohl den Prediger zu ihm zu schicken, §. XVI. Hierauf, und wann die gütliche Geständniß nicht erfolget, wird das Urtheil vollstrecket, §. XVII. Beschaffenheit der Marter-Kammer. Der Richter muß dem Inquisiten zureden, nicht aber der Scharf-Richter, §. XIIX. XIX. Das Urtheil wird dem Scharf-Richter in Original gezeiget. Welche Personen der Tortur beywohnen müssen? §. XX. Verhalten der Gerichts-Personen bey der Peinigung, §. XXI. Absonderlich des Richters selbsten, § XXII. Wann Inquisit zum Geständniß sich bequemet, wie zu verfahren? §. XXIII. Ob Inquisit wegen anderer Verbrechen in der Tortur befragt werden könne? darauf wird mit Unterschied geantwortet, §. XXIV. Wie lang der Inquisit zu peinigen, solches wird des Richters Willkühr überlassen. Die Peinigung dauret gemeiniglich nicht über eine Stunde, wobey die Person des Inquisiten wohl zu considiren, §. XXV. Neue Arten der Peinigung kan der Landes-Fürst erfinden, nicht aber der Unter-Richter, dahero, wenn sonst die zur Peinlichkeit übliche Mittel nichts fruchten, muß solches von ihm an behörigem Ort angebracht werden, §. XXVI. Wann der Inquisit während der Peinigung einen Trunck fordert, kan ihm solcher nicht versaget werden. Dessen onderliche Zubereitung von denen Scharf-Richtern wird verworffen, §. XXVII. Die fünff Gradus der Peinigung, so Farinacius anführet, stimmen mit denen teutschen Gewohnheiten nicht überein, §. XXVIII. Wie in Sachsen die Tortur unterschieden werde, und wie bey der territione verbali zu sprechen, §. XXIX. Wie bey der real-territion, §. XXX. Unterscheid dieser von der Tortur selbst, §. XXXI. Wie bey dem ersten Grad der Tortur von verschiedenen Collegiis gesprochen werde, §. XXXII. Von dem Mecklenburgischen Instrument, §. XXXIII. Von dem andern Grad der Tortur. Es ist gut, wann die Arten der Peinigung ausdrücklich benennet werden. Was vor Arten der Peinigung bey dem andern Grad gebräuchlich, §. XXXIV. XXXV. Von dem dritten Grad der Peinigung, §. XXXVI. Special-Verordnung wegen der Territion und Tortur im Hertzogthum Magdeburg, §. XXXVII. und XXXIIX. Was man vor Fragen dem Urtheil anfüge? §. XXXIX. Wie zu verfahren, wenn viele Inquisiten zugleich auf die Folter gebracht werden sollen, §. XL. Stehet der Inquisit die Tortur aus, so werden dadurch alle Anzeigungen vernichtet, §. XLI. Wann Inquisit die Tortur zwey bis drey mahl ausstehet, sein daselbst gethanes Bekäntniß aber allezeit wiederrufft, so kan mit der vierten wider ihn nicht verfahren, wohl aber ihm eine Arbitrar Straffe dictiret werden, §. XLII. Wann Inquisit dergestalt allezeit wiederruffen will, wie der Richter dagegen sich zu verhalten? §. XLIII. Auf das in der Tortur vom Inquisiten gethane Bekäntniß kan man nicht allein bauen, sondern es muß solches nach etlichen Tagen von demselben ratificiret werden, §. XLIV. Diese Ratification ist auch nöthig, wann nur die Vorstellung des Scharf-Richters geschehen, es kan aber sodann dieselbe nach etlichen Stunden vorgenommen werden, §. XLV. Die Peinigung hat bey allen und jeden statt, §. XLVI. Wann Inquisit mit Leibes-Schwachheit beladen, ob und wie mit der Tortur wider ihn zu verfahren? Ein schwangeres Weib kan zur Peinlichkeit nicht geführet werden, §. XLVII. Von der Frage: Wann der Richter die peinliche Frage, Territion oder den Reinigungs-Eyd zuerkennen solle? §. XLIIX. Die Frage wird mit Unterscheid beantwortet, §. XLIX. L. In dem Urtheil muß man sich keiner lateinischen Formul gebrauchen. Formul des Reinigungs-Eydes. §. ult.

§. I. Ob

§. I.

Ob die peinliche Frage in Christlichen Republiquen zu dulden sey, deshalb sind die Rechts-Lehrer nicht einig, wie es sonst auch bey andern Fragen dergestalt zu ergehē pfleget. Antonius Matthæi, ein berühmter Holländischer Jurist, hat in seinem gelehrten Tractat de Criminibus ad tit. ff. de quæst. c. 5. die negativam behauptet, und vor demselben bereits der Arminianische Lehrer, Johannes Grevius, in einem Buch, welches er Tribunal reformatum nennet, und hat dieser Mann um so viel hefftiger wider die Tortur geschrieben, weil er solche selbst ausgestanden, und also von dero Schärffe aus eigener Erfahrung zeugen können. Es ist ferner A. 1699. ein Büchlein in duodetz wider die Tortur heraus gekommen, welches folgenden Titul führet: Effigies Justitiæ, das ist, Bildnis der Gerechtigkeit, samt dero Inhalt und Bedeutung, so dann auch eine aus GOttes Wort und der Natur angestellete genaue Untersuchung, ob das Effigies Torturæ derselben ähnlich seye, oder nicht? Die in diesen Büchern enthaltene Gründe recapituliret u. defendiret D. Jacob Schaller Prof. Phil. Pract. zu Straßburg, in Paradoxo de Tortura in Christiana Republica non exercenda, ingleichen Lic. Martinus Bernhardi in seiner unter dem Herrn Rath Thomasio A. 1705. gehaltenen, und von ihm selbst elaborirten Disputatione Inaugurali de Tortura ex foris Christianorum proscribenda, wie dann auch Justus Oldekopp in observ. crim. in fin. 42. Exempel solcher Leute anführet, welche unrechtmäßiger Weise gepeiniget worden, und die doch wegen Hefftigkeit der Schmertzen solche Ubelthaten bekannt haben, an denen sie gar kein Theil gehabt. Des Tractats Augustini Nicolai: an Quæstione per tormenta criminum veritas eluceſcat? und anderer vorjetzo zu geschweigen.

§. II. Der angeführten Autoren Meynung und Gründe zu untersuchen, gehöret nicht zu unserm Zweck; Sondern, ob gleich in Engelland die Tortur abgeschaffet worden, so ist doch aus der täglichen Erfahrung mehr als zu viel bekandt, daß sie in denē teutschen Gerichten überall in vollem schwange sey. Und weil es in unserm Vermögen nicht stehet, dißfalls eine Aenderung zu machen, so werden wir nichts weiter thun können, als daß wir nur einem Richter Anleitung geben, wie er denen eingeführten Gesetzen gemäß behutsam gehen müsse, damit er die gesetzte Schran-

cken nicht überschreite, sondern allenthalben gebührende Vorsichtigkeit gebrauche.

§. III. Erstlich kommen alle Rechts-Lehrer darinnen überein, daß die Tortur ein remedium subsidiarium und extraordinarium seye, und daß folglich ein Richter dazu nicht schreiten könne, wofern es nicht die äusserste Noth erfordert, das ist, wann zwar der Inquisit sehr graviret ist, jedennoch aber nicht gnugsame Zeugen vorhanden seynd, durch welche er völlig überführet werden möchte, er auch selbst sein Bekäntniß in Güte nicht thun will. So lange also ein Zeuge sich auf einen andern beruffe, welcher gleichfalls von der Sache Wissenschafft haben soll, so muß der Richter nicht ehe ruhen, bis auch dieser abgehöret worden, wofern man seiner habhafft werden kan, und mag also der Inquisit sodann mit der peinlichen Frage noch nicht beleget werden.

§. IV. Es hat auch die peinliche Frage nicht stat, als nur in solchen Verbrechen, welche eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, denn sonsten würde das Mittel, dadurch man die Wahrheit herauszubringen suchet, dem Inquisiten mehrern Schaden zufügen, als die Straffe selbst, wenn er der That überführet wäre. In denen geringeren Verbrechen also wird dem Inquisiten, wann erhebliche Anzeigungen wider ihn verhanden sind, entweder der Reinigungs-Eyd, oder auch wol, wenn es eine solche Person ist, da leicht ein Meyneyd zu befahren, die verbal- oder real-territion, nach Beschaffenheit der Umstände zuerkannt. Jedoch muß wol meines Erachtens, wann territio realis stat haben soll, das Verbrechen dergestalt beschaffen seyn, daß es bey geschehener Uberführung eine ewige Landes-Verweisung zum wenigsten nach sich ziehen könte. Davon unten §. L.

§. V. Es ist aber dieses, so zuvor gedacht worden, nicht also zu verstehen, als ob nemlich in groben Verbrechen allezeit auf die peinliche Frage erkannt werden müsse, denn man siehet ja zum öfftern, daß auch in denen Fällen, wann jemand eines begangenen Todtschlags, Beraubung, Brandstifftung, Ehebruchts u. d. g. beschuldigt wird, sodann dem Inquisiten nicht selten der Reinigungs-Eyd, oder auch wol die verbal- und real-territion zuerkannt zu werden pflege. Es ist also ein gewisser Unterscheid dabey anzumercken, davon gleichfalls unten §. LI. Nachricht erfolgen soll.

§. VI.

§. VI. Welche Anzeigungen nun aber vor zureichend zu achten, daß man deshalb auf die Tortur erkennen möge, ingleichen welche indicia proxima und welche remota seyn, solches kan in eine allgemeine Regul unmöglich gebracht werden, sondern es kömmet eintzig und allein auf eines Richters judicium an. Einige generalia, welche sich auf alle Verbrechen schicken, wie auch verschiedene specialia, die auf sonderbahre Missethaten gerichtet sind, werden in der P. H. G. O. art. 25. 26. 27. 28. 29. 32. 33. seqq. erzehlet, und von Zangero in tract. de qv. cap. 2. Brunnemanno de Proc. inqv. c. 8. membr. 2. und andern wiederholet. Crusius hat gar einen gantzen Tractat de indiciis delictorum geschrieben, bey welchem dießfalls nachzulesen, indem wir solche Autores abzuschreiben vor unnöthig erachten. Indessen ist gewiß, daß öffters viele irrige und falsche indicia mit unterlauffen, und darnächst alle und jede Anzeigungen in diesen Autoribus noch nicht anzutreffen sind, denn es heisset auch in diesem Stück: Minima circumstantia variat rem, indem ein jeder Delinquent seine böse Thaten auf eine absonderliche Art zu verdecken trachtet, und sich dennoch dabey der eine auf diese, der andere auf jene Art verräth. Dahero kömmt es abermahlen auf des Richters judicium an, alle Umstände genau und vernünfftig zu beurtheilen.

§. VII. Ich will nur ein Exempel erzehlen, welches sich vor kurtzer Zeit in der Nähe zugetragen, und welches wol in keinem Buche zu finden seyn wird. Es kam eine gewisse Frau in die Inquisition, als ob sie eine Zauberin wäre, und waren disfalls zwey indicia in denen wider sie ergangenen Acten zu befinden. Das erste war dieses: Die Inquisitin hatte bereits vor 2. Jahren einer andern, welche die Denunciantin war, einen Käse verkauffet, welchen die Denunciantin gegessen. Sie ward hernach kranck, und hatte grosse Blehungen, hat auch zur Zeit der angestelleten Inquisition schon 2. gantzer Jahre auf dem Krancken-Bette gelegen. Weil sie nun vor einiger Zeit ihren Urin dem Scharfrichter zur Besichtigung geschicket, und dieser ihr sagen lassen, es wäre mit ihr nicht richtig, sondern sie hätte etwas von einer Zauberin bekommen, so schloß sie daraus, die Inquisitin müste die Zauberin seyn, zumahlen sie, die Denunciantin, in dem gekaufften Käse Haare gefunden. Hiezu kam das andere indicium. Nemlich, es sagten einige Zeugen aus, sie hätten vor 16. Jahren oben in der Inquisitin Hause in dem Giebel einen Fuchs sitzen gesehen, welcher Augen gehabt, die so groß als ein Käse-Napff gewesen, und

welcher mit seinen Pfoten oben am Kopffe sich immer gestrichen, und dabey allerhand seltsame Händel gemachet, ja sich gar gebücket, wie Zeugen nach ihm werffen wollen. Weil man nun diesen Casum weder bey Carpzovio, noch andern findet, so würde es gewiß eine schwere Sache seyn, von diesem Possen zu urtheilen, wenn man allezeit das Judicium erst aus den Büchern herholen müste, denn der rothe Fuchs schiene doch die Inquisitin wol so weit zu graviren, als sonsten der feurige Drache, welcher in die Feuer-Mauer, oder Schorstein, gefahren ist. Es wird aber dem Leser hoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn ich annoch erzehle, was es mit diesem rothen Fuchse für einen Ausgang gewonnen. Nemlich die Inquisitin erwiese in der von ihr geführten Defension, daß um die Zeit, davon die Zeugen deponireten, ihr Sohn seine beschmutzte lederne Hosen mit gelber Farbe gefärbet, und oben in den Giebel gehangen hätte, daß sie desto ehe trocken werden möchten. In den Hosen waren Schub-Säcke, welche von einander gestanden, und inwendig schwartz gewesen, u. dieses waren des Fuchses ungemeine grosse Augen, wie Käse-Näpffe. Der Sohn hatte auf dem Boden hinter den Hosen gestanden, und selbige gerieben, und dieses schrieben die Zeugen dem ledernen Fuchse zu, wie dann der Sohn auch die angegebene seltsame Händel getrieben, und, da er gemercket, daß man hinauf werffen wolte, sich gebücket, und die Hosen an die Seite gezogen hatte. Also hatte die Inquisition ein lächerliches Ende, da sonst, wann dieses nicht so klar erwiesen worden, mancher unverständiger Richter dem armen Weibe die Tortur zuerkannt hätte. Dahero ich nochmahlen schliesse, daß es bey Beurtheilung der Indicien vornehmlich auf das Judicium eines Richters ankomme.

§. IIX. Eine Frage müssen wir annoch nothwendig berühren: nemlich, durch wie viel Zeugen ein jedes Indicium erwiesen werden müsse? In der P. H. G. O. art. 23. & art. 30. ist klar enthalten, daß eine jede gnugsame Anzeigung, darauf man peinlich fragen mag, mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden solle. Ich halte aber, daß dieses nur von dem Falle zu verstehen sey, wenn man auf ein einziges Indicium mit der Tortur wider den Inquisiten verfahren will, denn sonsten geschiehet es gar selten, daß man wegen einer jeden Anzeigung zween unverwerffliche Zeugen haben kan. Und dannenhero gefället mir Carpzovii Meynung in Prax. Crim. qv. 123. n. 55. seqq. gar wohl, welche dahin gehet, daß in dem Fall, wenn unterschiedliche indicia zusammen kommen, auch wol

auf

auf die peinliche Frage erkannt werden könne, wenn gleich ein jedes nur durch einen Zeugen erwiesen worden. Jedoch erfordert er dabey, daß solche Zeugen unverwerfflich seyn, und sie daneben nicht de remotis, sondern proximis indiciis deponiren müssen, z. E. einer hat gesehen, daß Inquisit den Degen entblösset, der andere, daß er nach dem Entleibten gestossen, der dritte, daß er mit Blut besprützet gewesen, u. s. f.

§. IX. Es wird daneben in der P. H. G. O. dict. art. 23. & 30. auch ein Unterscheid gemachet, ob die Zeugen nur von einer Anzeigung, oder von der That selbst deponiren, z. E. daß Zeuge gesehen, daß Inquisit dem Entleibten den Degen in den Leib gestossen, daß er das Feuer angeleget habe, u. s. w. In diesem letztern Fall ist auch eines unverwerfflichen Zeugen Aussage zu Erkennung der peinlichen Frage zulänglich, denn so lauten die Worte an besagtem Orte art. 32. Aber, so die Haupt-Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselbe als eine halbe Beweisung, macht eine gnugsame Anzeigung; und in art. 30. Eine halbe Beweisung, als so einer in der Hauptsache die Missethat gründlich mit einem eintzigen, guten, tugendlichen Zeugen beweiset, das heißt und ist eine halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat, siehe Carpzov. d. l. n. 50. seqq.

§. X. Wir kommen nunmehro auf den modum procedendi, welcher bey der peinlichen Frage in Acht genommen werden muß, und davon wir hauptsächlich zu handeln haben. Erstlich muß der Richter in Acht nehmen, daß er das Urtheil, darinnen die peinliche Frage erkannt worden, dem Inquisiten nicht völlig vorlese, und ihm also den Grad der Tortur, wenn es etwa ein geringer Grad, oder gar nur die territion ist, offenbahre, denn sonst würde das Urtheil vergeblich seyn; wie ich dann ein Exempel weiß, da ein unwürdiger Richter bey erkanter verbal-territion die dißfalls in dem Urtheil befindliche Worte völlig herlase, nemlich, es solle der Scharff-Richter dem Inquisiten vorgestellet werden, als solte und wolte er ihn angreiffen, jedoch aber noch zur Zeit unangegriffen: worauf der Inquisit wegen der gegebenen guten Nachricht sich bedanckte, mit Vermelden, daß er sich würde darnach zu richten wissen. Es muß dannenhero dem Inquisiten nur generaliter vermeldet werden, daß etwas peinliches wider ihn erkant worden.

§. XI. Weil aber indessen, sonderlich in denen Sächsischen Rechts-Collegiis, diese Gewohnheit angenommen ist, daß man in denen Urtheilen, darinnen etwas peinliches wider den Inquisiten erkannt wird, die in actis vorkommende indicia per rationes dubitandi & decidendi weitläufftig und gründlich anführet, wenn gleich darum nicht angesuchet worden, damit ein jeder sehen könne, daß man nicht von ungefehr auf die Tortur gefallen; so kan der Richter solche rationes dem Inquisiten gar wol vorlesen. Hingegen muß er dahin sehen, daß, wenn dem Inquisiten die erkannte Peinlichkeit nach Anleitung des vorhergehenden §. in terminis generalibus hinterbracht worden, das Urtheil sodann nicht sofort bey die Acten geleget, sondern mit Fleiß verwahret werde, damit der Inquisit, oder dessen Defensor von dem Grad der Tortur keine Nachricht, oder Copey erhalten möge, welches leyder! offtmalen durch die Untreue einiger Gerichts-Personen zu geschehen pfleget.

§. XII. Ist die völlige Tortur erkannt worden, so kan der Richter ohne Bedencken dem Inquisiten alles vorlesen, es ihm auch auf sein Begehren in Copia mittheilen, weil sodann die in §. X. angeführte ratio hinweg fället. Und weil bey erkannten geringern Graden, oder der territion, offtmals der in §. X. angemerckte Mißbrauch, sonderlich auf dem Lande bey unerfahrnen Gerichts-Haltern vorkömmet, so ist diesem Ubel vorzubeugen fast kein besseres Mittel, als wenn die Rechts-Collegia in dem abgefaßten Urtheil nur schlechterdings erkennen, daß der Inquisit vermittelst der Peinlichkeit zu befragen, hernach aber rationes decidendi absonderlich abfassen, und am Ende derselben den Grad der Peinlichkeit ausdrücken, weil sodann ein Richter sich desto besser vorsehen, und die rationes decidendi geheim halten kan, welcher modus denunciandi von der löblichen Juristen-Facultät in Halle etliche mal obseviret worden.

§. XIII. Wenn der Inquisit wider das Urtheil, darinnen die Peinlichkeit erkannt worden, sich eines remedii suspensivi bedienen, oder nach der Sächsischen Art, davon wir unten besonders handeln wollen, eine neue Defension führen will, so mag ihm solches von dem Richter nicht abgeschlagen werden, sondern es muß indessen die Tortur Anstand haben. Denn aus Vollstreckung der Peinigung erwächset dem Inquisiten ein unersetzlicher Schade, und man hat viel Exempel, daß auf anderweit geführte

te Defension das vorige Urtheil, darinnen die peinliche Frage erkannt war, wiederum ist aufgehoben und reformiret worden.

§. XIV. Wie aber, wenn der Inquisit Ansuchung thäte, daß man ihm zu desto besserer Führung seiner Defension von dem eingelangten Urtheil Abschrifft ertheilen möchte? Wenn die völlige Tortur erkannt worden, so kan man seinem petito ohne Bedencken statt geben, gleichwie auch in §. XII. wegen der publication gemeldet worden. Wenn aber das Urtheil einen geringern Grad, oder auch nur die territion mit sich bringet, so mag man ihm weiter nichts, als nur die rationes decidendi mittheilen, wie abermahls wegen der publication in §. XI. Erwehnung geschehen. Denn wann der Inquisit von dem Grad der Peinlichkeit Nachricht erhielte, und solchen auszustehen sich getrauete, würde er sodann alsbald der vorgehabten Defension sich begeben, und sich dem eingelangten Urtheil submittiren, und wäre alsdann gar keine Hoffnung übrig, die Wahrheit von dem Inquisiten vermittelst der Tortur heraus zu bringen.

§. XV. Sonst aber, wenn der Inquisit seine Defension pro avertenda tortura würcklich zu den Acten gebracht hat, und darauf abermahlen rechtliches Erkäntniß erfolgen soll, so muß ein Richter die Acta, wenn er des Inquisiten Bestes suchen will, (wie er zu thun schuldig ist) nicht wiederum an das vorige Juristen-Collegium, sondern an eine andere Facultät oder Schöppen-Stuhl verschicken, weil öfters das vorige Collegium eine vorgefaßte Meynung hat, und dabey beständig verharret, der arme Inquisit aber dadurch zu kurtz kömmet. Es ist davon ein merckwürdiges Exempel bey Keysern in Prax. Crim. P. 1. Cap. 9. §. 15. zu befinden. Nemlich, es war einem Inquisiten wegen beygemessener Dieberey von dem Schöppen-Stuhl zu Jena die Tortur zuerkannt worden. Er führte darauf eine neue Defension; allein, wie der Richter die Acta abermals an den besagten Schöppen-Stuhl schickte, erfolgte eine confirmatoria. Hierüber beschwerte sich der Inquisit bey der hohen Landes-Obrigkeit, und erhielt einen Befehl, daß die Acten anderweit nach Leipzig an die Juristen-Facultät versendet werden solten, und als dieses geschahe, erfolgte ein gantz anderes Urtheil, daß Inquisit mit der zuerkanten scharffen Frage zu verschonen, und ward ihm zugleich eine pœna arbitraria dictiret. Weil nun dergleichen öffters vorkömmet, so thut ein Defensor wol, daß er zum Uberfluß wider dasjenige Collegium, welches das vorige Urtheil abgefasset hat, protestiret, oder gar von dem obern Richter einen Befehl aus-

ausrücket, damit die ergangene Acta an ein anderes Collegium verschicket werden mögen, denn dadurch werden unnöthige Unkosten, wie auch die Zeit ersparet.

§. XVI. Wenn nun aber im Gegentheil die von dem Inquisiten gebrauchte remedia supensiva, oder geführte neue Defensiones nichts helffen wollen, sondern es bey der einmal erkanten peinlichen Frage schlechterdings verbleibet, so ist an Seiten des Richters nichts mehr übrig, als daß er dieselbe würcklich vollstrecken lasse. Jedoch ist dabey dieses annoch zu beobachten. Nemlich es muß nach geschehener publication des Urtheils auf die Weise, wie vorhin gemeldet worden, dem Inquisiten annoch eine Frist von 2. oder 3. Tagen gelassen werden, daß er währender solcher Zeit alles wohl überlegen, und sich bedencken könne, ob er nicht lieber in Güte die Wahrheit bekennen, als seinen Leib mit der bevorstehenden Marter belegen lassen wolle. Man pfleget auch zu solchem Ende die Prediger zu ihm zu schicken, daß sie ihm alles wohl zu Gemüthe führen, u. ihn dahin disponiren, damit es der Schärffe nicht bedürffe.

§. XVII. Will auch dieses nichts verfangen, so muß man das eingekommene Urtheil zur Execution bringen. Die Zeit, wann solches geschehen solle, ist in denen gemeinen Rechten nicht eigentlich bestimmet. Jedoch gehet der Rechts-Lehrer Meynung meistentheils dahin, daß man die Tortur lieber bey Nacht-Zeiten, als am Tage vornehmen solle, damit der Zulauff der Leute nicht so groß werde; wie es dann auch nicht wohl gethan ist, wann man bey dem Actu der Peinigung allerhand Leute ohne Unterscheid hinein lässet. An vielen Orten geschiehet es gegen den Morgen etwa um 4. oder 5. Uhr, nach des Richters Gutbefinden. An theils Orten aber auch des Abends um 10. und 11. Uhr, in welchem Fall jedoch dem Gefangenen Speise und Tranck mäßiger Weise etwa 5. oder 6. Stunden vorhero gereichet werden muß, damit, wie die Criminalisten meynen, dem Magen u. dessen Dauung kein Schade zugefüget werden möge, anderer Ursachen, so leichte zu errathen, zu geschweigen.

§. XIIX. Die Marter-Kammer muß an einem solchen Orte seyn, daß nicht jemand von Aussen dazu kommen und horchen könne, was darinnen vorgehet und geredet wird. Ehe man aber in die Marter-Kammer gehet, bringet man den Inquisiten nochmalen an Gerichts-Stelle, hält ihm die wider ihn vorkommende Indicia deutlich vor, und befraget ihn Articul-weise, ob er nicht in Güte bekennen wolle? Was er nun darauf ant-

antwortet, solches wird mit Fleiß registriret, und wann er bey dem Verneinen bleibet, führet man ihn endlich in die Marter-Kammer. An theils Orten ist die Gewohnheit, sonderlich bey Hexen-Processen, daß der Scharff-Richter vor der Marter-Kamer sich in einem finstern Winckel stellet, und der vorbeygehenden Inquisitin, oder Inquisito, unvermerckt eine derbe Maulschelle giebet, dergestalt, daß das Blut darauf erfolget, und hat man dabey den Wahn, daß, wenn Blut erfolget, so dann die Bekäntniß desto ehe geschehen werde. Allein dieses ist unzuläßig und keinem Scharff-Richter zu verstatten, zumahlen auch dergleichen Schläge zu der Bekäntniß wenig oder nichts contribuiren können, und das Urtheil solches nicht mit sich bringet.

§. XIX. Nächstdem haben auch die Scharff-Richter insgemein diese Gewohnheit, daß sie in der Marter-Kammer, wann ihnen der Inquisit übergeben wird, an demselben eine Rede halten, und ihn zuweilen mit abgeschmackten expressionibus zur Bekäntniß der Wahrheit zu bringen suchen. Allein es ist ihnen auch dieses nicht zu verstatten. Denn ihr Ambt bestehet nur einzig und allein in der Vollstreckung des erkandten Urtheils und in applicirung der zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten; die Verwarnungen aber müssen von dem Richter geschehen, und, wann diese nicht zureichen, so wird gewiß auch des Scharff-Richters Beredsamkeit wenig zu der Sache beytragen.

§. XX. Sonst aber wird dem Scharff-Richter vor der Tortur das eingekommene Urtheil in original vorgewiesen, damit er daraus den Grad der Peinigung ersehen, und also gewiß seyn könne, daß der Richter nichts weiter von ihm begehre, als was Urtheil und Recht mit sich bringet. Jedoch muß man den Scharff-Richter mit dem Inquisiten bey der Tortur nicht allein lassen, weil die Hencker-Knechte gemeiniglich grobe Gesellen seyn, welche ihre Lust daran sehen, wann der arme Inquisit auf das härteste gemartert wird. Wo also das Gericht nur aus einer Person bestehet, muß der Richter nebst seinem Actuario dem Actui in Person beywohnen, und wann kein geschworner Actuarius verhanden ist, einen Notarium dazu nehmen. Wofern aber das Gericht aus unterschiedlichen Personen bestehet, pflegt man zwo, oder drey Gerichts-Personen dazu zu deputiren, und überdem den Secretarium mit dazu zu nehmen, welcher das Protocoll führet, davon unten im Anhang in dem Capitel von den Registraturen mehrere Nachricht erfolgen wird.

§. XXI. Wie sich die anwesende Gerichts-Personen bey währender Peinigung verhalten sollen, davon ist bey Keysern P. 1. Cap. 9. §. 20. gar hübsch nachzulesen, daß sie nemlich nicht von fremde Dingen discouriren, sondern auf den Scharffrichter und den Inquisiten wohl Achtung geben sollen, damit der Sachen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe. Denn zuweilen hat der Inquisit mit dem Scharffrichter ein Verständniß, daß dieser nur ein wenig zuschraubet, oder anziehet, und dennoch der Inquisit hefftig schreyet, damit er desto leichter von der Marter kommen möge, v. Oldekopp. Obs. Crim. 12. tit. 4. Und halte ich eben aus dieser Ursachen dafür, daß ein Richter, wenn ja fremde Leute mit in die Marter-Kammer gelassen werden, (deren doch wenige seyn sollen,) nicht zugeben müsse, daß diese zwischen dem Inquisiten und Richter treten, sondern er muß seine autorität hierinnen gebrauchen, und die Anstalt machen, daß ihm der Inquisit allezeit in den Augen bleibe.

§. XXII. Es stehet einem Richter nicht an, daß er währender Tortur den Inquisiten mit allerhand schimpfflichen Reden und Schelt-Worten anfähret, und seinen affecten nachhänget, sondern er muß ihn durch Gelindigkeit und stetes Ermahnen zum Bekäntniß zu bringen suchen. Thut er es nicht, so muß er öffters erfahren, daß das Sprichwort wahr sey: qui quæ vult dicit, ea, quæ non vult, audit, wie denn Exempel verhanden sind, daß der Inquisit dem Richter wiederum verdrießliche Worte gegeben, und ihm etwas vorgeworffen, welches er sonst nicht gerne gehöret, wodurch er sich bey denen Anwesenden nicht wenig prostituiret, und dennoch seiner eigenen Zunge alles beyzumessen gehabt hat.

§. XXIII. Wenn der Inquisit unter währender Marter etwas bekennet, solches darff nicht eben registriret werden, weil es von keiner Giltigkeit ist; Sondern, so balde er vorgiebet, er wolle bekennen, so muß mit der Peinigung etwas inne gehalten, und die Daumstöcke, Spanische Stieffeln, u. d. g. ein wenig loßgemachet werden, worauf man ihn dann befraget: ob er bekennen wolle? Jedoch muß alles nur generaliter und ohne suggestion geschehen, z. E. Ob er nicht gestehen wolle, daß er den Cajum entleibet? wie solches geschehen? wann, wo? und so weiter, nach Gelegenheit der vorkommenden Umstände.

§. XXIV.

§. XXIV. Es entspringet aber hiebey die Frage: Ob man auch den Inquisiten wegen anderer Verbrechen, in deren Ansehen allein er doch zur Tortur nicht graviret worden, incidenter befragen könne? Carpzovius verneinet dieses in Prax. Crim. qv. 124. n. 53. seq. schlechterdings, und schilt die Richter, welche dergestalt incidenter wegen anderer Verbrechen fragen, vor Narren, Unmenschen und Teuffel. Wenn man aber das folgende in num. 55. 56. 57. 58. & 59. ansiehet, so muß selbst nach Carpzovii Meynung ein Unterscheid gemachet werden, ob nemlich das Verbrechen, weshalb man incidenter fragen will, mit dem Haupt-Verbrechen, in dessen Ansehen die peinliche Frage erkandt worden, eine Verwandnis habe, und von eben der Art seye, oder nicht? In dem ersten Fall lässet Carpzovius zu, daß dergleichen Fragen incidenter geschehen, als z. E. wenn einem Inquisiten wegen begangenen Diebstahls die Peinigung zuerkandt worden, und man Verdacht auf ihn hat, daß er auch an einem andern Ort gestohlen habe, weil der Inquisit sodann eine Person ist, zu der man sich der That versehē kan, wohin eben auch Brunnemanni Meynung gehet in Proc. inquis. c. 8. membr. 5. n. 63. vers. Etsi tamen non militent, und pfleget man dannenhero in das Urtheil diese Formul mit hinein zurücken:

Wobey er beyläuffig zu befragen, ob er nicht auch den Diebstahl zu N. bey N. begangen, ꝛc.

in dem andern Fall hergegen gehet es nicht an, daß man z. E. einen Dieb fragen wolte, ob er nicht auch einen Ehebruch, oder Todschlag ꝛc. begangen habe. Denn die Rechts-Regul: Semel malus semper præsumitur talis, hat nur stat in eodem genere delicti.

§. XXV. Wie lange die Peinigung dauren solle, solches wird gemeiniglich dem arbitrio eines vernünfftigen und Christlichen Richters überlassen. Insgemein sagen die Rechts-Gelehrten, daß man einen Inquisiten nicht über eine Stunde martern solle, weshalb man denn eine Sand-Uhr mit in die Marter-Kammer zu nehmen, und der Actuarius zu registriren pfleget, wie lange der Inquisit auf der Folter gewesen. In der Magdeb. Pol. Ordn. Cap. 61. §. 5. ist enthalten, daß der erste Grad der Peinigung nicht über ein viertheil, der andere nicht über eine halbe, und der dritte nicht über 3. Viertheilstunde erstrecket werden solle. Inzwischen muß man doch hiebey darauf Achtung geben, wie die Person des Inquisiten beschaffen sey, die man vor sich hat, denn wann

es ein arglistiger Bösewicht ist, so kan derselbe auch wol etwas länger unter der Peinigung gehalten werden. Ein merckwürdiges Exempel davon ist in dem **Denckmahl der göttlichen Regierung wegen geschehener Entwendung der güldenen Taffel in Lüneburg** P. 2. p. 229. 230. seq. zu befinden. Nemlich, es wird allda erzehlet, daß Christian Müller, einer von Nickel Lists Diebs-Gesellen, sich vor der Tortur wenig gefürchtet. Als er einst in der Marter-Kammer einen ziemlichen Strauß ausgestanden, und wieder hinauf in das Gefängniß gekommen, habe er dem Wächter geruffen und ein Stück Essen verlanget, mit dem Bedeuten, daß auf solche Bewegung einen noch wol hungere, wie er denn auch wacker gefressen. Auf eine andere Zeit habe er sich folgender gestalt erkläret: Es thäte im Anfang ein bisgen weh, hernach aber achtete man es nicht mehr. Er wolte sich wol 2. gantzer Tage, von Morgen bis in den Abend torquiren lassen, und einen dichten derben Staup-Besen dazu aushalten, wann er damit sein Leben retten könte. Er habe sehr spöttisch von anderweitigen Torturen geredet, insonderheit von der in einer gewissen vornehmen Handels-Stadt; Denn da hätte man seine gemessene Zeiten und währeten sie nicht lange, wären dahero leicht zu überstehen. Er habe einst den Scharff-Richter zu Zelle gefraget, wie viel gradus der Tortur man allda hätte, der ihm aber zur Antwort gegeben, man kehre sich allda an keine gradus, sondern man frage einen so lange, bis er bekenne. Man habe gemercket, daß, wenn er von der Folter vor die Verhör-Taffel geführet worden, er jezuweilen auf den Tisch nach der Uhr sich umgesehen, um zu erforschen, ob die gesetzte Zeit der Frage bald vorbey sey. Dannenhero thut endlich der Autor hinzu, weñ man nach allen apicibus der Doctorum, wie die Kinder nach der Vorschrifft, bey diesem Menschen und andern seines gleichen gehen, oder abermahl in die Regeln, wie die Knaben in ihr: Malcula sunt panis, u. ihr Adjectivum & Substantivum hinein sehen wollen, würde dieser gottlose, durchtriebene, verwegene Bösewicht, der so vielfältig überzeuget, und so vielfältig durch Ausstehung der Tortur die Uberzeugungen verspottet und zernichtet, auch andere von seiner Art eben so wol, davon gekommen seyn, und nichts bekandt haben, das Land aber mit solchen Geschwüren der Erden noch ferner seyn geqvälet worden. Dahero man, schliesset, er, in solchen Fällen, wie in der Grammatica, bey den Regeln gehörige Exceptiones setzen muß.

§. XXVI.

§. XXVI. Neue Arten der Peinigung zu erfinden, ist einem Unter-Richter nicht zugelassen, wohl aber dem Fürsten und Landes-Herrn. Wenn nun also der Richter vermeynet, daß die bishero üblich gewesene Arten nicht zureichend seyn, zumahlen wann er einen durchtriebenen Böswicht vor sich hat, so muß er der Sachen Bewandniß an die hohe Obrigkeit berichten, und von derselben sich dißfalls bescheiden lassen. Es ist in dem vorhin angeführten Tractat p. 237. wohl zu lesen, daß, da Christian Müller einsmahls gar nicht antworten wollen, oder doch nur unnütze gottlose Worte gegeben, man dieses Mittel zur Hand genommen, und ihn mit Ruthen in dem Tortur-Gewölbe streichen lassen, da er dann fein zu Verstande gekommen, und nach der Hand die Zunge besser zu gebrauchen und zu zäumen gewust, zu einem Exempel, wie der Autor hinzu thut, daß man den ungehaltenen und verwegenen Trotz eines Missethäters zu bändigen schon behufige Mittel habe.

§. XXVII. Wofern der Inquisit währender Peinigung zu trincken begehret, kan ihm ein Trunck zu Stillung seines Durstes nicht verweigert werden, denn es wäre sonst dieses eine neue und ungewöhnliche Art der Peinigung. Indessen muß ein Richter darauf Acht geben, daß nichts abergläubisches bey Reichung eines solchē Truncks mit unterlaufe. Denn es haben einige Scharff-Richter die böse Gewohnheit, daß sie, sonderlich in Hexen-Processen, einen gewissen Tranck zubereiten, dem Inquisiten währender Peinigung davon zu trincken geben, und dabey in denen Gedancken stehen, daß solches zu Herausbringung der Wahrheit ein vieles mit beytragen werde, da doch die Sache selbst weiset, daß es lauter Possen seyn, Brunnem. Proc. inqv. C. 8. Membr. 5. n. 69. welcher Autor gar wohl hinzu setzet, daß man mit gutem Fug den Scharff-Richter peinlich befragen möchte, ob er nicht vielmehr mit dem Satan im Bunde stecke. Die ingredientien sonst, woraus dergleichen Tränckе zubereitet werden, sind folgende: (1.) ein Trunck Bier, (2.) ein wenig gerieben Brod, (3.) ein Hecht-Creutz klein gestossen, (4.) eine Hecht-Galle, (5.) ein wenig schwartzer Kümmel. Welches gemischet und ein wenig warm gemachet wird, Diether. in addit. ad Besold. voc. Hexen, Dn. Stryk. de jur. sensuum Diss. 6. C. 4. n. 9.

§. XXIIX. Von denen Graden der Peinigung sind unterschiedliche Meynungen der Rechts-Lehrer verhanden. Einige erzehlen 5. gradus, davon bey Farinacio quæst. crim. 37. num. 40. Brunnemanno Proc.

inqv. d. C. 8. m. 5. n. 42. Julio Claro qv. 64. n. 31. und Carpzovio Prax. Crim. qv. 117. n. 43. nachzulesen; allein es erinnert jetzt angeführter Carpzovius n. 46. gar wohl, daß dieses sonderlich von dem Gebrauch der Italiänischen Gerichte zu verstehen sey, dahero es nicht wohl gethan ist, wann die Juristen in Teutschland dieses aus den Italiänern ohne Absicht auf die teutsche Gewohnheiten so schlechterdings ausschreiben.

§. XXIX. In Sachsen und andern teutschen Provintzen wird mehrentheils ein Unterscheid gemachet unter der Tortur an sich selbst und der Territion. Diese, die Territion, ist wiederum zweyerley, verbalis und realis. Wenn die territio verbalis, oder die bloße Vorstellung erkandt wird, pfleget man sich folgender Formalien zu gebrauchen:

Daß der Richter wol befugt, den Gefangenen dem Scharff-Richter vorzustellen, und durch denselben, als solte und wolte er ihn angreiffen, jedoch aber unangegriffen, in Gutem befragen zu lassen, &c.

§. XXX. Erkennet man die real-territion, so lauten die Formalien, nach Carpzovii Meynung, etwa also:

Daß der Richter wol befugt, den Inquisiten, (oder nach Gelegenheit der Umstände, den Gefangenen,) dem Scharff-Richter auf diese Masse zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, auch, da es nöthig, die Daum-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben:

Zuweilen, wann die indicia etwas stärcker, wird noch wol hinzu gesetzet:

Und wo dieses bey ihm nichts fruchtet, wird dem Nachrichter ferner Gewalt verstattet, mit den Schnüren den Anfang zu machen, jedoch daß es bey dem verbleibe, u. mit Inquisito zu diesem mahl weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernst befraget wird, &c.

Es kan daher sodann der Scharffrichter dem Inquisiten die Hände etwas zusammen binden, jedoch daß es nicht gar zu hart werde, als welches nur bey der Tortur selbst geschiehet.

§. XXXI. Denn durch die Formul: **Mit den Schnüren den Anfang zu machen**, wird diese Art der territion von der Tortur selbst entschieden, weil man bey der Tortur diese Worte brauchet: **Den** Inquisi-

ten

ten mit den Banden zu schnüren. Der Unterscheid bestehet darinnen. Bey der Tortur werden die Schnüre an dem Ort, wo das Gelenck zwischen der Hand und dem Arme ist, dergestalt angezogen, daß sie gantz bis auf den Knochen kommen, dahero diese Art der Peinigung eine von den härtesten ist, so daß, wer diese ausstehet, gemeiniglich auch die andern Arten besagter Peinigung auszustehen vermag. Bey der Territion aber, weil man mit den Schnüren nur den Anfang machet, werden die Hände, wie vorhin gedacht, nur in etwas zusamen gebunden, woraus der Inquisit nicht eben grosse Schmertzen empfindet.

§. XXXII. Wenn auf den ersten Grad der Peinlichkeit erkandt wird, so gebrauchet man sich, sonderlich in denen Sächsischen Collegiis, gleichfalls der vorhero bey der real-territion in §. XXXI. angeführten ersten Formul, an stat der letztern aber werden diese Worte hinzu gesetzet:

Und da dieses (nemlich das Zuschrauben mit den Daum-Stöcken) bey ihm nichts fruchtet, wird dem Scharffrichter auch verstattet, ihn mit den Banden zu schnüren,

von welcher Formul im vorhergehenden § gemeldet worden. Die Juristen-Facultät zu Franckfurt gebrauchet sich in diesem Fall, wie Brunn. Proc. inqv. C. 3. Membr. 5. n. 44. meldet dieser Formalien:

Daß der Gefangene mäßiger Weise durch den Angstmañ anzugreiffen.

Allein, weil sonsten durch die Worte: ziemlicher Weise, oder ziemlicher Massen, welchen diese: mäßiger Weise, fast gleichstimmig) der mittlere Grad bewercket wird, so ist es gut, wenn man lieber alle und jede Arten der Peinigung insonderheit ausdrücket, damit nicht etwa der Scharffrichter zu weit gehe, als welcher sich nicht allezeit in die verschiedene Formulen zu richten weiß. An andern Orten wird folgender gestalt gesprochen:

Daß der Gefangene mit peinlicher Frage, jedoch gelinder Weise zu belegen,

welche Formul bey denen Helmstädtischen JCtis, Georg Engelbrechten Exerc. ad ff. lib. 48. tit. 18. §. 90. wie auch Henrico Hahnio in Observ. ad Wesenb. ad tit. de Quæstion. verb. Varii autem gradus, zu befinden. Woraus denn erhellet, daß die Rechts-Collegia ausserhalb Sachsen gar vielerley modos pronunciandi haben, wie dann auch Hahnius und Engelbrecht loc. alleg. die Bein-Schrauben oder Spanische Stieffel

zu

zu dem ersten Grad der Tortur referiren, da hingegen selbige in Sachsen zu dem andern Grad gehören, wie hiernächst folgen wird.

§. XXXIII. An theils Orten ist über die bishero erzehlte Arten der Peinlichkeit noch ein besonderes Instrument gebräuchlich, welches das **Mecklenburgische Instrument** genennet wird. Es beschreibet solches der Autor der Beschreibung der grossen Inquisition wegen der güldenen Taffel-Diebe (als bey welchen es gebrauchet worden) part. 2. §. 65. & 74. daß es ein kleines eisernes Instrument gewesen, welches denen Gefangenen über die beyden grossen Daumen und die beyde grosse Zehe geleget, und dieselbe damit zusammen geschraubet worden, welches denen Gefangenen sehr empfindlich und schmertzlich gewesen. Es ist aber dem Ansehen nach mehr vor eine real-territion, als die würckliche Tortur geachtet worden, zumahlen man es denen Gefangenen nicht einmahl in dem Tortur-Gewölbe, sondern nur in dem Gefängniß anlegen lassen. Bey uns ist selbiges nicht gar zu bekandt, es soll aber doch unten am Ende des Buchs etwas weitere Nachricht davon erfolgen.

§. XXXIV. Wir kommen nunmehro zu dem andern Grad der peinlichen Frage. Die Sächsische Rechts-Collegia gebrauchen sich dißfalls folgender Formalien:

P. P. So erscheinet daraus so viel, daß die Gerichte ꝛc. wohl befugt, den Gefangenen, wofern er sein Bekäntniß nochmals nicht richtig thun will, mit der Schärffe **ziemlicher Weise** (oder **ziemlicher Massen**) angreiffen und befragen zu lassen, ꝛc.

Wen nun seine hierauf erstattete Antwort mit Fleiß niedergeschrieben und zu den Acten registriret, auch den dritten Tag darauf ihm an Gerichts-Stelle (oder ausser dem Ort der Peinigung) ad ratificandum vorgehalten wird, so ergehet alsdann seiner Person und Bestraffung halben ferner, was recht ist.

und wird sodann der Gefangene über die vorhin angeführte Peinlichkeit des ersten Grads anfänglich mit den Schnüren angegriffen und damit zugeschnüret, und, dafern solche bey ihm nichts fruchten, wird er alsdann auf die Leiter gespannet, ihme die Spanische Stieffel oder Bein-Schrauben angelegt, eine Zeitlang in suspenso gehalten, und hernach wieder zwey oder drey Sprossen nieder gelassen, Carpz. qv. 117. n. 66. Eben dergleichen findet man zwar auch in Erici Mauritii Specimine Consiliorum Chilonensium Cons. 18. allein aus Richteri Prof. Jenensis Consiliis

Vol.

Vol. I. Part. 5. Conſ. 24. (welches Keyſer in Prax. Crim. Part. I. C. 9. §. 7. excerpiret) erſiehet man, daß die Scharffrichter die Tortur, wenn ſelbige ziemlicher Weiſe erkandt worden, unterſchiedlich verrichtet haben, indem ſie einige von Anziehen der Schrauben allein verſtanden, wenn gleich der Gefangene weder gerecket, noch aufgezogen worden, bisweilen Inquiſiten geſchnüret, und die Bein-Schrauben angelegt, auch iſt wol der Gefangene ziemlich gebunden und geſchnüret, auf die Leiter geleget und ihm die Hände hinterrücks in die Höhe geſtrecket, und die Schien-Beine geſchraubet worden, über dieſes hat auch der Scharffrichter den Inquiſiten ziemlicher maſſen gebunden u. auf die Leiter etwas gezogen, letztlich ſeynd dem Gefangenen, wenn er auf die Leiter gebracht, die Schrauben-Stöcke an die Beine geleget, er aber nicht ausgereckt oder gedehnet worden. Weil nun die Scharffrichter hierinnē ſelbſt nicht einerley Meynung ſind, ſo iſt es abermahls gut, wenn das Juriſten-Collegium, welches auf die Tortur erkennet, abermahls diejenige Arten der Peinigung ausdrücklich benennet, mit welchen der Inquiſit, denen vorkommenden Umſtänden nach, ſoll beleget werden. An etlichen Orten, z. E. im Paderborniſchen, iſt auch gebräuchlich, daß man bey dieſem Grad den Delinquenten mit Ruthen geiſſelt, wie ich ex actis geſehen.

§. XXXV. Zu Franckfurt ſind bey dictirung dieſes andern Grades folgende Formalien gebräuchlich:

Daß der Gefangene vermittelſt der Peinlichkeit zu befragen,

Brunnem. loc. alleg. Die Helmſtädtiſchen ICti aber ſetzen dieſe Formul:

Daß der Gefangene mit peinlicher Frage, jedoch menſchlicher Weiſe, zu belegen,

und referiren ſie über die bey dem erſten Grad vorkommende Arten der Peinigung allein dieſes dahin, daß der Gefangene auf die Leiter geſpannet und ihm die Glieder ausgedehnet werden, denn die Bein-Schrauben haben ſie ſchon bey dem erſten Grad, ſupra §. XXXII. Hahnius und Engelbrecht loc. cit. Vorbeſagter Worte: menſchlicher Weiſe, haben ſich auch zuweilen Scabini Hallenſes bedienet, welche von dem mitlern Grad verſtanden worden, Keyſer d. c. 9. §. 8.

§. XXXVI. Bey dem dritten Grad wird in denen Sächſiſchen Collegiis erkandt:

P. P. Den Inquiſiten (oder Gefangenen) mit der Schärffe angreiffen und befragen zu laſſen,

und hat alsdenn der Nachrichter dieſe Macht und Gewalt, daß er den In-

quisiten nebst denen vorigen Peinlichkeiten auch mit dem Feuer, als angezündeten Schweffel und Kiehn, auch sonsten mit andern üblichen und gewöhnlichen scharffen Mitteln angreiffen mag, jedoch daß dem Inquisiten dadurch an seinem Leben kein Schade zugefüget werde, Carpzov. d. qv. 117. n. 66. Nach Keysers Meynung d. c. 9. §. 7. wird bey diesem Grad der Inquisit auf der Leiter ausgespannet, dergestalt, daß man mit einem Licht das Eingeweid im Leibe sehen kan, angezündeter Schweffel, Pech und davon gemachte Pflaster ihm auf den Leib geworffen, die Haare unterm Arm und an heimlichen Orten abgebrennet, auch auf andere masse mehr mit ihm verfahren. Francofurtenses ICti gebrauchen diese Formul:

Daß der Gefangene **mit ziemlicher Schärffe** anzugreiffen,

Brunnem. loc. cit. Es meldet dieser Autor auch, daß zuweilen die Worte: **jedoch menschlicher Weise**, hinzu gesetzet werden, in Prælect. ad Reg. 6. lib. 5. Decretal. welche doch gemeiniglich, wie aus dem vorigen §. zu sehen, bey dem andern Grad gebrauchet zu werden pflegen. ICtorum Helmstadiensium Formul ist:

Daß der Gefangene mit **peinlicher scharffer Frage** zu belegen, oder,

Daß er **mit der Schärffe** anzugreiffen und zu befragen,

Hahn und Engelbrecht loc. cit. und referiren sie gleichfalls Schweffel u. Feuer dahin. Was aber sonst das Abbrennen der Haare betrifft, davon vorhero Meldung geschehen, so pfleget solches vornehmlich nur bey Peinigung der angegebenen Hexen vorgenommen zu werden, damit man sehe, ob sie nicht etwa heimliche characteres bey sich haben, welche sie, wie man dafür hält, unempfindlich machen, wie man ihnen dann auch den Leib abwäschet, damit, wann sie sich etwa womit geschmieret, um die Tortur desto leichter auszuhalten, solches auf diese Weise weggethan werde, Brunnem. d. c. 8. Membr. 5. num. 70.

§. XXXVII. In der Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg Cap. 61. §. 2. ist wegen der territion, wie auch der Tortur und deren Graden folgender massen disponiret. Die territion heisset, wenn die blosse Vorstellung geschiehet, v. §. XXIX. h. Cap. und hat solche stat, wann nur die Straffe des Gefängnisses und zeitige Lands-Verweisung auf das Verbrechen erfolgen kan. Bey dem ersten Grad sind die Daumenstöcke gebräuchlich, wie auch der Anfang mit den Banden, welches sonst nur als eine real-territion geachtet wird, v. §. XXX. h. Cap. es wird aber

darauf

darauf nicht erkandt, als nur in dem Fall, wenn das delictum einer Leibes-Straffe würdig. Bey dem andern Grad kommet die vollkommene Schnürung (welche sonst zum ersten Grad gehöret, §. XXXII. h. Cap.) vor, wie auch die Anlegung der Spanischen Stieffeln und Ausdehnung derer Glieder auf der Leiter. Es soll aber alsdann nur darauf erkandt werden, wann das Verbrechen eine Todes-Straffe nach sich ziehet, über dieselbe aber keine sonderliche Pein stat findet. Zu dem dritten Grad gehöret über die vorige Arten der Peinigung, daß der Gefangene mit Feuer, Pech und Schweffel beworffen, und ihm sonderlich damit unter die Nägel gefahren wird, doch daß er dadurch an denen Gliedern des Leibes keinen grossen Schaden leide. Zu diesem Grad aber kan man nicht schreiten, als in delictis atrocissimis, da die Mißhandlung nicht allein am Leben gestraffet, sondern hierüber mit einer sonderbahren Pein des Feuers, des Schleiffens zur Feymstet, des Spiessens, des Radebrechens und Flechtens auf das Rad beleget wird.

§. XXXIIX. Nachdem aber die Boßheit der Delinquenten fast von Tage zu Tage anwächset, und dahero öffters die sonst gewöhnliche Arten der Peinigung nicht mehr zureichen wollen, so haben auch S. K. M. in Preussen aus dieser Ursachen durch ein absonderliches in dem Hertzogthum Magdeburg publicirtes Edict de dato Cölln an der Spree den 30. Octobr. A. 1703. allergnädigst befohlen, daß hiernächst und insonderheit bey verstockten und frechen Ubelthätern, wann die Wahrheit nicht heraus zu bringen, in dem andern Grad der Tortur über die vorerwehnte Instrumente, auch der gespickte Haase von denen Peinigern gebrauchet werden solle, worauf dann denen Juristen-Facultäten, Schöppen-Stühlen und andern Juristen-Collegiis zu sprechen zugleich befohlen worden. Es ist aber dieser gespickter Haase ein von Holtz zubereitetes Instrument, etwa eines Armes dick, und ohngefehr drey viertel Ellen lang, worinnen um und um kleine hölzerne zugespitzete Pflöcke befindlich, welches dem Gefangenen bey der Marter auf dem Rücken hin und her gezogen wird und eine sehr grosse Pein verursachet. In Pommern ist diese Art der Peinigung schon vorhin bekandt gewesen.

§. XXXIX. An dem Ende desjenigen Urtheils, darinnen die Territion, oder Peinigung erkannt worden, pfleget man jederzeit die Frag-Stücke anzuhängen, worüber der Inquisit soll befraget werden, nemlich: Ob er nicht den Diebstahl bey N. begangen? wie? wo? und wann sol-

solches geschehen? wer mehr dabey gewesen? oder Rath und That dazu gegeben? und so ferner, nach Gelegenheit der Sachen und dabey vorkommenden Umstände. Dieses ist deshalb nöthig, dieweil es leyder! offtmahlen unerfahrne Richter giebet, welche aus ihrem Kopff dergleichen zu verfertigen nicht vermögend seyn, und dahero die nöthigste Fragen bey der Peinigung aussen lassen.

§. XL. Wenn viele Inquisiten verhanden sind, welche zugleich auf die Folter gebracht werden sollen, so muß bekandten Rechten nach, der Anfang von den furchtsamsten, oder dem jüngsten, oder von dem Weibs-Personen, wenn welche darunter verhanden sind, oder auch von demjenigen, welcher am meisten graviret ist, und welchem also die schärffste Peinigung zuerkandt worden, der Anfang gemachet werden, l. 1. §. 2. l. 18. pr. ff. de quæstion. Die Ursach ist diese, weil zu vermuthen, daß derjenige, so schwach und zart ist, die Peinigung nicht leicht aushalten, sondern die Wahrheit bald bekennen werde, wodurch wider den andern Mitgenossen ein neues indicium entspringet, und müssen dahero, so bald der eine das Verbrechen gestanden hat, die Acten anderweit zum Spruch Rechtens verschicket werden, da denn sonder Zweiffel dem andern complici ein härterer Grad der Peinigung wird zuerkannt, und folglich die Entdeckung der Wahrheit um desto mehr wird befördert werden, wann nemlich der andere auf vorgehende confrontation mit demjenigen, so das Verbrechen bekant hat, sein Bekäntniß annoch in Güte nicht thun will, als welche confrontation jederzeit vor Verschickung der Acten geschehen muß. Wenn einem Vater und Sohn die Tortur zugleich dictiret wird, machet man von dem Sohne den Anfang, in Hoffnung, daß etwa der Vater aus Liebe gegen seinen Sohn, um diesen von der Peinigung zu befreyen, die Wahrheit in Güte bekennen, und sodann den Sohn zu einem gleichmässigen gütigen Bekäntniß bewegen werde, vid. Zanger. de quæst. Cap. 4. n. 28. zu welchem Ende der Vater zugleich mit in die Marter-Kammer geführet wird, auf daß er die Peinigung des Sohns selbst ansehen möge, id. d. l.

§. XLI. Wann im übrigen ein Inquisit den ihm zuerkannten Grad der Tortur ausstehet und nichts bekennet, so werden dadurch alle und jede indicia, welche vorher wider ihn militireten, gäntzlich aufgehoben, daher das Sprichwort entstanden, daß man saget, es seye ein Inquisit, nachdem er die Tortur ausgehalten, ehrlicher, als er vorhin gewesen. Ja, wann

wañ auch hernach einige neue Vermuthungen sich wider ihn ereigneten, so können die vorige nicht einmahl zu Hülffe genommen werden, um den Inquisiten von neuen auf die Folter zu bringen, sondern es müssen solche neue indicia an u. vor sich selbst zu der Peinigung zulänglich seyn, Brunnem. Proc. inqv. Cap. 8. membr. 5. n. 91.

§. XLII. Wenn aber der Gefangene in der Tortur die That bekennet, jedoch hernachmals solch sein Bekäntniß wiederruffet, und etwa vorgiebet, daß er es wegen Grösse der Marter wider die Wahrheit gethan habe, so entspringet aus dieser variation ein neues indicium, und wird deshalb die Peinigung zum andern mahl und zwar etwas schärffer, als zuvor, wiederholet. Eben so geschichet es auch zum dritten mahl, wann der Inquisit dasjenige abermahls wiederruffet, was er in der andern Tortur gestanden hatte, es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens vorwendete, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solch Bekäntniß aus Irsaal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irsaals zulassen, Const. Crim. art. 57. Wann aber auch dieses nicht wäre, so mag man ihn doch zum vierten mahl nicht angreiffen, damit das Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, nicht härter falle, als die künfftige Straffe selbst seyn möchte. Dahero, wenn der Inquisit auch zum drittenmahl bekennet und hernach alles revociret, so dictiret man ihm nach Gelegenheit der Umstände und seiner verdächtigen Thaten, eine pœnam extraordinariam, und lässet ihn damit lauffen.

§. XLIII. Wir müssen indessen hiebey nothwendig die leichtfertige Cautel etlicher boßhafften Delinquenten anmercken. Diese wissen öfters, daß, wann sie dreymahl bekennen und auch dreymahl wiederum leugnen, der Richter sie alsdann ferner nicht peinigen lassen dürffe, und sie also wenigstens mit einem Staupen-Schlag, den sie eben nicht groß achten, davon kommen und ihr Leben erretten können. Damit sie nun nicht allein der ordentlichen Straffe, sondern auch zugleich der Marter entgehen mögen, pflegen sie sich dieses Mittels zu bedienen, daß sie so fort beym Anfang der Peinigung die That in Güte bekennen, hernach aber dieselbe wiederum läugnen, und solches allezeit practiciren, so oft der Scharffrichter sie mit der Schärffe angreiffen will. Gewiß, eine artige Erfindung! Was soll nun ein Richter hiebey thun? Wenn der Inquisit zum ersten mahl sich solcher Leichtfertigkeit gebrauchet, muß er es geschehen lassen,

denn er weiß noch nicht gewiß, was dahinter stecket. Allein, wann jener zum andern oder dritten mahl den Richter auf diese Weise äffen will, so muß sich dieser einer contra-Lection bedienen, und dadurch jenem das gefaßte concept verrücken. Nemlich, wenn der Inquisit gleich sofort anfangs alles wiederum in Güte gestehet, so darff sich doch der Richter daran nicht kehren, weil ihm des Inquisiten Tücke nunmehro bereits bekandt seyn, sondern er kan der Bekäntniß ungeacht ihn mit allen Arten der Peinigung, welche vermöge des eingelangten Urtheils statt finden, von dem Scharffrichter belegen lassen, und alsdann Achtung geben, ob er bey dem anfangs gethanen Bekäntniß verharret, oder nicht. Denn weil der Inquisit nunmehro siehet, daß ihm seine Händel nicht helffen wollen, er auch die Marter und Peinigung nicht vermeyden kan, so wird er alsdann um so viel ehe die lautere Wahrheit bekennen, und folglich wird der Richter auf sein Bekäntniß um so viel sicherer fussen können.

§. XLIV. Wenn aber gleich der Inquisit sein bey der Tortur gethanes Bekäntniß nicht sofort wiederruffet, so kan doch der Richter darauf noch nicht völlig bauen, sondern es muß der Inquisit solch sein Bekäntniß vorhero ratificiren, davon in der Peinl. Halßg. Ordn. art. 56. folgender massen disponiret worden: Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern, oder mehr Tage nach der Marter und seiner Bekäntniß, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttel-Stuben, oder andere Gemach (nicht aber in die Marter-Kammer) für den Bann-Richter und zween des Gerichts geführet, und ihm sein Bekäntniß durch den Gerichts-Schreiber fürgelesen, und alsdann anderwerts darauf gefragt, ob sein Bekäntnis wahr sey, und was er dazu sage, auch aufgeschrieben werden. Bleibet er nun nochmals bey seinem vorhin gethanen Bekäntniß, so folget darauf die gehörige Verurtheilung; wiederruffet er aber die vorige Aussage, so wird es auf gleiche Weise gehalten, wie in §. XLIII. gemeldet worden.

§. XLV. Die ratification ist auch alsdann nöthig, wann gleich die Peinigung nicht würcklich geschehen, sondern der Scharffrichter nur dem Inquisiten vorgestellet, und auf diese Weise dessen Bekäntniß heraus gebracht worden, denn es hat doch der Inquisit in der Meynung gestanden, daß es zu der würcklichen Peinigung kommen würde, und also hat er sein Bekäntniß nicht freywillig, sondern aus Furcht gethan, siehe Brunn. Proc. inqv. C. 8. m. 5. n. 831. Ich halte aber, daß in diesem Fall die ratifica-

ficarion auch nach etlichen Stunden geschehen könne, weil der Inquisit keine Schmertzen ausgestanden, und also nicht nöthig ist, daß man so lang warte, bis sich dieselbe wiederum geleget haben.

§. XLVI. Ehe wir dieses Capitel schliessen, müssen wir noch etwas von denenjenigen Personen, welche torquiret werden können, oder nicht, mit anfügen. Es hat aber ordentlicher Weise die Peinigung bey allen und jeden stat, welche wegen einer begangenen Ubelthat in gnugsamen Verdacht sind, sie mögen seyn von was Stande und condition sie wollen, weil es allhie heisset, reatus exuit omnem dignitatem. Und ob wol insgemein in denen Compendiis ff. sub tit. de Quæstionibus gelehret wird, daß solche Leute, welche in einem Ehren-Amte stehen, mit der peinlichen Frage nicht beleget werden mögen; so limitiren es doch theils die Rechts-Lehrer in dem Fall, wenn der Inquisit einer gar grossen Ubelthat, als des Lasters der beleidigten Majestät, Vater-Mords, Raubs, und dergleichen beschuldiget wird, und scharffe indicia wider ihn verhanden sind: theils heisset es auch nur so viel, daß die Peinigung nicht ohne Vorwissen des Landes-Herrn, als welcher das Privilegium gegeben hat, und es also auch wiederum aufheben kan, geschehen dürffe, weshalb dann gebräuchlich ist, daß man in das Urtheil diese Clausul mit hinein rücket:

Jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung Ihr. Kön. Maj. (oder sonst nach Gelegenheit eines jeden Landes.)

§. XLVII. Wann der Inquisit mit Leibes-Schwachheit beladen, oder verwundet ist, muß die peinliche Frage bis zu erfolgender Wiedergenesung, wann dazu Hoffnung verhanden, verschoben werden. Ist aber keine Hoffnung verhanden, muß man sie dergestalt mäßigen, damit der Gefangene dadurch an seinem Leben keinen Schaden leide. Diejenigen, so einen Bruch haben, kan man nichts desto weniger mit denen Daum-Stöcken, Schnüren, Spanischen Stieffeln, und so weiter angreiffen, nur dieses eintzige ausgenommen, daß man sie nicht ausdehnet, oder auf die Leiter spannet, weil dadurch das Ubel würde vergrössert werden. Bey schwangern Weibern kan die Peinigung vor ihrer Entbindung, wegen des unschuldigen Kindes, welches darunter litte, nicht stat haben, ja man pfleget auch eben wegen des Kindes bey denen säugenden Weibern die Ausdehnung der Glieder zu unterlassen, damit die Nahrung und Milch solchem Kinde nicht verderbet werde. Von unsinnigen Leuten, unmün-

digen Kindern und dergleichen etwas hinzu zu thun, ist unnöthig, denn weil diese kein Verbrechen begehen können, so mögen sie auch nicht deshalb beströffet werden, wann man nur gewiß weiß, daß sie unsinnig seyn, als wobey man verständiger Medicorum Gutachten mit adhibiren muß.

§. XLIIX.. So viel von der Tortur, welche den Leib angehet. Weil nun die Rechts-Lehrer den Reinigungs-Eyd gleichfalls eine Torturam, und zwar spiritualem zu nennen pflegen, so wollen wir davon annoch mit wenigen Worten Meldung thun, so fern solche Materie zum Proceß gehöret. Nemlich, es wird in peinlichen Sachen dem Inquisiten zuweilen die peinliche Frage, zuweilen die territion, zuweilen aber nur der Reinigungs-Eyd zuerkannt; und dahero nun fragt man nicht unbillig, was dann ein Richter vor einen Grund habe, daraus er entscheiden könne, ob er in vorkommenden Fällen zu diesem, oder zu jener greiffen müsse?

§. XLIX. Die Antwort auf diese Frage ist, daß es disfalls auf das vernünfftige Ermessen eines verständigen Richters ankomme, wobey man, weil alle Fälle insonderheit zu erzehlen unmöglich ist, etwa folgende general-fundamenta in acht nehmen könte. In geringen Verbrechen, welche keine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, hat die peinliche Frage gar nicht stat, wie wir oben gesehen haben; allein ich kan deswegen nicht gleich schliessen, daß solchen Falls dem Inquisiten jederzeit der Reinigungs-Eyd zuerkandt werden müsse, sondern es ist dabey dieser Unterscheid zu beobachten. Der Inquisit ist entweder eine Person, so sich vorhero wohl aufgeführet, oder welche in einem Ehren-Stande lebet, und von der man nicht so leichte befahren kan, daß sie einen Meyneyd begehen werde: oder, es ist ein gemeiner unverständiger Kerl, und da die Umstände geben, daß bey ihm ein Meyneyd gar leichte zu besorgen sey. In dem letztern Fall erwehlet man an stat des Eydes lieber die Vorstellung des Scharffrichters, als wodurch ohne dem einem gemeinē Kerl an seiner renommé wenig abgehet; in dem erstern Fall aber erkennet man auf den Reinigungs-Eyd.

§. L. So viel hiernächst diejenige Verbrechen betrifft, welche eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, so ist disfalls dieser Unterscheid zu beobachten. Wenn die indicia proxima sind, davon gleichfalls oben kürtzlich gehandelt worden, muß ein Richter die peinliche Frage erwehlen, weil alsdann der Unterscheid und das Ansehen der Person in

in gar keine consideration gezogen wird, sondern es auch allhie heisset, quod reatus omnem exuat dignitatem. Sind hingegen die indicia nicht so gar erheblich, sondern remota, bey deren Beurtheilung es abermahlen auf des Richters Judicium ankömmet, so wird der in vorigem §. angeführte Unterscheid wiederum in Acht genommen, und wo leicht ein Meyneyd zu befahren, auf die territion, sonst aber auf den Reinigungs-Eyd erkannt.

§. LI. In dem Urtheil, darinnen auf den Reinigungs-Eyd erkannt wird, muß man sich nicht leicht lateinischer formalien gebrauchen, z. E. daß Inquisit vermittelst der Tortura spirituali zu befragen, denn jener Pfarrer machte sich, wie eine gewisse Facultät dergleichen Worte in dem Urtheil gebrauchet hatte, dißfalls einen scrupel, und wolte dem Inquisiten das Gewissen nicht rühren, weil er meynete, daß es ihm an seinen Ehren nachtheilig, wenn er einen Tortorem abgeben solte. Die gewöhnliche Formul ist also diese:

Daß Inquisit vermittelst Eydes,
man setzet auch insgemein hinzu,
wo bey gestalten Sachen nach ein Geistlicher zu gebrauchen,
sich zu reinigen, und daß er z. E. die bey ihm gefundene Sachen Titio dieblich nicht entwendet, zu schweren schuldig. Er thue nun solches, oder nicht, so ergehet sodann seiner Person und Bestraffung halber (wenn er nemlich nicht schweret) oder sonst, (wenn er schweret) in der Sache ferner was recht ist.

Nach der publication solches Urtheils pfleget man in wohlbestelleten Gerichten dem Inquisiten jederzeit einen, oder ein paar Tage Frist zu gönnen, damit er sein Gewissen recht untersuchen und sich prüfen möge, ob er den zuerkannten Eyd ablegen könne, oder nicht; wie dann auch löblich ist, wenn man indessen einen gewissenhafften Prediger zu ihm gehen lässet, der ihm den Greuel des Meyneyds, und die daraus erfolgende schwere Straffe rechtschaffen vor Augen zu stellen weiß. Denn ein Richter, wenn er ausser Verantwortung vor GOtt und Menschen seyn will, muß alle seine Kräffte daran strecken, damit ein falscher Eyd verhütet werde.

Das X. Capitel/
Von dem End-Urtheil in peinlichen Sachen und desselben Vollstreckung.

Inhalt des Capitels.

DAs Urthel muß auch in peinlichen Sachen gewiß, deutlich, und denen Rechten gemäß seyn, §. I. Von der Frage: ob der Richter in peinlichen Sachen ein Urthel oder Bescheid selbst abfassen könne? §. II. So mit Ja beantwortet und dargethan wird, §. III. Nach der Praxi gehet solches bey dem Unter-Richter nicht an, §. IV. Bey der Irrotulation der Acten wird es wie in civilibus gehalten, §. V. Von Abfassung der Urthels Frage, §. VI. Ausserhalb Sachsen werden die rationes decidendi, wo darum nicht angesuchet wird, nicht communiciret, wohl aber zuweilen in Sachsen, §. VII. Etliche Formulen, deren man sich ausserhalb und in Sachsen im Eingang des Urtheils bedienet, §. IIX. Das eingekommene Urtheil muß, so bald möglich, an dem Inquisiten vollstrecket, im Hertzogthum Magdeburg aber zuvor an die Regierung eingesendet werden, §. IX. Wann die Vollstreckung des Urtheils außzuschieben? §. X. Wann zur Zeit der Vollstreckung des Urtheils der Inquisit mit einer Kranckheit behafftet, wie alsdann zu verfahren? §. XI. Wie es mit denen Predigern gehalten werde, an welchen die execution vollstrecket werden soll? §. XII. Die bevorstehende execution muß Inquisiten wenigstens drey Tage vorher angesaget, u. alsdann die Prediger zu ihm gelassen werden, §. XIII. Die beharrliche Bößheit kommet Inquisiten nicht zu statten, §. XIV. In Sachsen wird vor Vollstreckung des Urthels auch ein hochnothpeinliches Halß-Gericht geheget, und wie solches geschehe? §. XV. Wie es zu halten, wann der Inquisit an dem Tage der execution sein Geständniß wiederrufft, §. XVI. Von Carpzovii Meynung, §. XVII. In Sachsen bittet sich der Scharff-Richter ein frey sicheres Geleit aus, nicht aber an allen Orten ausserhalb Sachsen. Ursache, warum solches nicht nöthig, §. XIIX. Die Uhrphede muß vor der Lands-Verweisung abgeleget werden. Wie dieselbe einzurichten, und derjenige, so dargegen handelt, zu bestraffen? §. XIX. Wann die Uhrphede nicht erfordert werde? §. ult.

§. I.

WAs die Rechts-Lehrer insgemein von einem Urtheil in bürgerlichen Sachen anmercken, quod sententia esse debeat certa, clara & justa, solches lässet sich gleichfalls bey peinlichen Processen appliciren, es mögen nun dieselbe per modum inquisitionis, oder accusationis geführet werden. Wir wollen uns also dabey nicht aufhalten, sondern nur dasjenige bemercken, worinnen die Criminal-Sachen von denen civilibus abgehen.

§. II. In bürgerlichen Sachen stehet es einem Richter frey, daß er, wenn:

wenn die Partheyen nicht etwa darinnen widersprechen, entweder das Urtheil selbst abfasset, oder auch die Acten an ein Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens verschicket. Allein, es ist die Frage: Ob auch in peinlichen Fällen einem Richter das Urtheil selbst abzufassen erlaubet sey? Wir reden aber sonderlich von solchen Fällen, da eine Leibs- und Lebens-Straffe, oder eine Lands-Verweisung dem Inquisiten zuerkannt wird, denn wofern es nur auf eine Gefängniß-Straffe von wenig Tagen, oder Wochen, ingleichen auf eine Geld-Busse ankömmet, so ist der daraus erwachsende Schade nicht vor unwiederbringlich zu halten, und wird so dann die Sache nur als eine causa civilis angesehen.

§. III. Was nun die angeführte Frage betrifft, so wird zwar in der peinlichen Halßgerichts-Ordnung zum öfftern gemeldet, daß der Richter bey den Rechts verständigen Rath suchen solle; allein wenn man den 219. Articul, darauf die andern sich beziehen, ansiehet, so ist denen Richtern die Macht, in peinlichen Sachen selbst zu erkennen, schlechterdings gar nicht benommen, sondern das Rechtspflegen bey denen Rechts-Verständigen wird alsdann nur erfordert, **wann denen Gerichten Zweifel zufiele**, das ist, wann die Sache sehr zweifelhafft wäre, und sich, wie man redet, in utramque partem disputiren liesse. Es gehören hieher sonderlich die letzten Worte des beregten 219. Articuls: Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amts-wegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklage oder Handlung vollführe, so sollen die Richter, **wo ihnen Zweiffel zufiele**, bey den nächsten hohen Schulen, Städten, Communen, oder andern Rechts-Verständigen, da sie die Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeynen, Rath zu suchen schuldig seyn. Es gehöret hieher ferner der 150. Articul der angezogenen Halßgerichts-Ordnung, und ist aus deren Vorrede zu ersehen, daß damahlen die peinliche Gerichte mit Personen, welche die Rechte nicht gelehret, erfahren, oder Ubung gehabt haben, besetzet gewesen, welches den Gesetz-Geber ohne Zweiffel mit bewogen, solche Personen an die Rechts-Verständige zu verweisen, siehe Stephani ad præfat. Const. Crim. n. 17.

§. IV. Was die heutige praxin betrifft, so muß man einen Unterscheid unter denen Unter- und Ober-Gerichten machen. Jenen ist in peinlichen Sachen selbst zu sprechen nicht erlaubet, zumahlen da in denen Aemtern und Adelichen Gerichten gemeiniglich nur eine einzige Person verhanden ist, welche den Proceß dirigiret, da dann gar leichte etwas ver-

sehen werden kan. Und dieses ist eben die Ursach, daß an etlichen Orten, sonderlich in Sachsen, die Amt-Leute und Adeliche Gerichts-Haltere verbunden seyn, die Acta jederzeit an die nächste Schöppen-Stühle zu verschicken, und sich daselbst des Rechten belehren zu lassen. Wann nun aber eine Inquisition von einem mit unterschiedlichen gelehrten und der Rechten erfahrnen Räthen, oder Assessoren, besetzten Collegio geführet wird, so ist keine Ursach abzusehen, warum ein solches Collegium nicht selbst ein Urtheil in der Sachen abzufassen berechtiget seyn solte, als wohin die disposition der peinlichen-Halßgerichts-Ordnung auch nicht gezogen werden mag.

§. V. Bey der irrotulation der Acten muß es auf eben solche Weise gehalten werden, wie in dem Civil-Proceß gemeldet worden, daß man nemlich den Inquisiten dazu citiret, und in seiner, oder seines Defensoris Gegenwart die Acten versiegelt, und darnach zum Spruch Rechtens verschicket. Es ist auch dem Inquisiten wider 2. oder 3. Juristen-Collegia zu excipiren unbenommen. Wenn die verschickt gewesene Acta zurück gekomen, wird gleichfalls ein Termin zur publication des Urtheils angesetzet, und der Inquisit, wie sonst, dazu gebührend vorgeladen.

§. VI. Was die Urtheils-Frage anlanget, so hat schon Brunnemannus in seiner Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes Cap. 9. §. 3. erinnert, daß ein Richter sich alles ungleichen Berichts wider den Inquisiten enthalten, und denselben auf keinerley Weise graviren solle. Dahero, wenn es dennoch geschähe, der künfftige Referent darauf nicht die geringste Absicht nehmen muß, und ist sodann im Gegentheil dem Inquisiten, dißfalls seine Nothdurfft wider den Richter zu beobachten, denen Rechten nach zugelassen. Und aus dieser Ursachen muß die Urtheils-Frage allezeit zu denen Acten geschrieben werden, oder wann solches nicht geschehen, und doch etwas verfängliches darinnen enthalten ist, pfleget man entweder in das Urtheil mit einzurücken:

Daß vor allen Dingen die überschickte Urtheils-Frage zu denen Acten zu bringen,

oder, welches das sicherste, man lässet die an das Juristen-Collegium überschickte Urtheils-Frage in originali zu denen Acten, oder an das Urtheil hefften, und schicket sie also wieder mit zurück, daß die Acten auf solche Weise vollkommen werden. Inzwischen lässet zwar Brunnemannus an dem vorhin angeführten Orte zu, daß der Richter in der Urtheils-Frage

Bibliothek der
Juristischen Fakultät Halle/S.

ge von des Inquisiten Person, ob er z. E. bey völligem Verstande, oder nicht, ob er schwach oder starck von Gliedern, ob er gesund, oder was er vor Kranckheit am Leibe habe, u. d. g. Bericht erstatte, welches einem Urtheils-Fasser bey dictirung der Tortur und sonst zu wissen nöthig; Er hält aber dabey vor besser, daß man auch hierüber Zeugen abhöre, und deren Auffage (oder auch wol ein attestatum eines Medici) denen Actis beyfüge, welcher Meynung wir allenthalben beypflichten.

§. VII. Von denen rationibus decidendi ist folgendes zu mercken. Die Juristen-Collegia ausserhalb Sachsen pflegen selbige, wann sie nicht darum ersucht werden, selten beyzufügen. In Sachsen hergegen hat man die löbliche Gewohnheit, daß man, wenn es eine Sache ist, welche eine Leibes- und Lebens-Straffe nach sich ziehet, eine kurtze facti speciem vorher setzet, z. E.

Hat Inquisit in Güte gestanden, daß er Titium vorsetzlicher Weise entleibet;

oder:

Wird Inquisit beschuldiget, daß er Titium vorsetzlicher Weise entleibet:

wornächst die rationes dubitandi & decidendi kürtzlich aus den Acten angeführet werden:

Ob er nun wohl zu seiner Entschuldigung anführet, daß ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß ꝛc.

Eben dieses geschiehet auch, wenn zwar keine Leibs- oder Lebens-Straffe, sondern nur die Peinlichkeit erkannt wird, u. kan also ein Defensor schon zum Voraus wissen, daß in dem Fall, wenn dergleichen rationes decidendi & dubitandi in dem Urtheil enthalten sind, es am Ende vor seinen Clienten nicht zum besten lauten werde.

§. IIX. In dem Eingang des Urtheils bedienet man sich ausserhalb Sachsen zum öfftern nur dieser general-formul:

In Inquisitions-Sachen wider Sempronium erkennen ꝛc.

In Sachsen aber erzehlet man die zu einem Inquisitions-Processe gehörige nothwendige Stücke insonderheit, als:

Auf angebrachte Rüge, gehaltene Registraturen, verfaßte Inquisitional-Articul, Mevii darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen eydliche Aussage, und was besagter Mevius zu seiner Defension in Schrifften übergeben ꝛc.

Ist aber keine Rüge in den Acten verhanden, sondern die Inquisition etwa auf vorhergehendes gemeines Geschrey angestellet worden, so setzet man nur schlechterdings:

Auf gehaltene Registraturen, verfaßte Inquisitional-Articul, u.s.w. wie vorhin.

Werden die Acta auf nochmahls geführte Defension zum andernmahl verschicket, so lautet es folgender gestalt:

Auf anderweits geführte Defension in Inquisitions-Sachen wider ***

und wird so dann ferner erkannt, wenn man das vorige Urtheil bestätiget:

Daß Inquisit etwas erhebliches, (oder etwas, welches ihm sonderlich zu statten komen möchte) nicht ausgeführet, dannenhero es bey vorigem fol. **** befindlichen Urtheil billig verbleibet, (oder dahero das fol. **** befindliche Urtheil an ihm billig vollstrecket wird.)

Wenn man es hingegen reformiret:

Nunmehro aus den Acten so viel zu befinden, daß Inquisit mit der zuerkannten Peinlichkeit, oder Todes-Straffe, u.d.g. billig zu verschonen, es wird aber derselbe ****

Wird der Inquisit nur aus Mangel zureichender indiciorum ab instantia absolviret, so erkennet man:

Daß in Ermangelung erheblicher indicien (oder Anzeigungen) wieder Inquisiten ferner nichts vorzunehmen.

Die übrige Formalien muß nach Beschaffenheit der mancherleyen Umstände das judicium eines verständigen Richters suppliren, denn alles hieher zu setzen schlechterdings unmöglich ist.

§. IX. Das eingekommene Urtheil muß ohne langwierige Verzögerung je ehe, je lieber, an dem Delinquenten vollstrecket werden, es wäre dann, daß derselbe sich dawider derer zugelassenen rechtlichen Hülffs-Mittel bedienen wolte, davon wir im folgenden Capitel mit mehrern zu handeln entschlossen. Inzwischen ist an einigen Orten, insonderheit aber in dem Hertzogthum Magdeburg, eine gar löbliche Gewohnheit, daß, so oft von denen Unter-Richtern in peinlichen Fällen die ergangene Inquisitions-Acten zum Spruch Rechtens verschicket worden, das erfolgte Urtheil nebst denen Acten bey der Königlichen Regierung eingeschicket werden muß, welche so dann dasselbe nochmalen wohl erweget und darnächst Befehl

fehl ertheilet, ob der Richter dem Urtheil nachgehen, oder wie es etwa sonst gehalten werden solle. Vor seinem eigenen Kopff hingegen darff der Unter-Richter das eingekommene Urtheil, sonderlich wañ es vor den Inquisiten gut lautet, von den Acten nicht removiren, oder unterschlagen, und wann er es dennoch thut, kan er deshalb willkührlich bestraffet werden, wovon ausführlich gehandelt der Hr. Thomasius in Disp. de Judice sententiam in causis criminalibus latam ab Actis removente.

§. X. Sonst ist aus der fast einhelligen Meynung derer Rechts-Lehrer bekandt, daß in etlichen Fällen die Vollstreckung des Urtheils von dem Richter auf eine kurtze Zeit nothwendig ausgestellet werden müsse. Hieher gehöret, wenn sich Anzeigungen hervor thun, daß der Inquisit noch ein gröberes Verbrechen, als weshalb er in dem erfolgten Urtheil condemniret worden, begangen habe: Wann etwa der Verbrecher einen grossen Anhang hat, und dahero ein Aufstand und Tumult zu befahren, in welchem Fall jedoch die execution öffters in geheim verrichtet zu werden pfleget: Wann sich wider die Zeugen, auf deren Aussage das Urtheil hauptsächlich gebauet ist, ein rechtmäßiger Verdacht findet, daß sie falsch geschworen: Wann man des Delinquenten bey der Inquisition wider die übrige complices annoch benöthiget ist, um ihn mit selbigen zu confrontiren, oder andere speciale Nachricht von ihnen zu erlangen, wie dañ deßhalb Nicol List bey der grossen Zellischen Inquisition fast bis auf die letzte gesparet worden, ob er gleich seine Ubelthaten vorlängst bekannt hatte, und er also deshalb sofort hätte abgestraffet werden können: Wann eine Ubelthäterin schwanger ist, damit die unschuldige Frucht nicht darunter mit leide: Wenn der Delinquent etwa noch eine Rechnung abzulegen hat, als wann er z. E. vorhin eine Vormundschafft geführet und deshalb noch keine Richtigkeit verhanden ist, und in Summa, so offt nach Brunnemanni Ausspruch in Proc. inquis. Cap. 10. n. 10. sich nach erfolgtem Urtheil etwas eräuget, daraus des Inquisiti Unschuld an Tag geleget, oder er doch dergestalt defendiret werden könte, daß er mit der ordentlichen ihm vorhero zuerkannten Straffe zu verschonen sey.

§. XI. Wie ist es aber zu halten, wann etwa der Verbrecher zu der Zeit, da das Urtheil an ihm vollstrecket werden soll, mit einer Kranckheit behafftet wäre? Darauf muß man mit Unterscheid antworten. Es ist nemlich entweder auf eine Lebens-Straffe, oder nur auf eine geringere, als z. E. auf den Staupenschlag, oder Landes-Verweisung erkannt worden,

den. In dem ersten Fall fähret man mit der execution dennoch fort, und würde der Delinquent, wenn er verlangte, daß man auf seine Genesung warten solte, eben so albern seyn, als jener Dieb, welcher, als er zum Galgen geführet wurde, von der ihm kurtz vorher gereichten Semel die unterste Rinde abschnitt, mit dem Vorgeben, daß er gehöret habe, daß man den Stein davon bekommen könne. In dem andern Fall hingegen muß man der execution so lange, bis die Genesung erfolget, einen Anstand gönnen, alldieweil sonsten die Kranckheit ärger werden, und leichte etwas dazu schlagen könte, daß so gar der Todt darauf erfolgete. Die hieher gehörige Formulen findet man bey Carpzovio in Prax. Crim. qv. 137. n. 32. 33.

§. XII. Wenn ein Prediger zur execution gebracht, und an ihm eine Leibs- oder Lebens-Straffe vollstrecket werden soll, so pfleget man auch noch an etlichen Orten bey denen Evangelischen eine Art der sonst bey den Päbstischen gebräuchlichen degradation vorzunehmē, dergestalt, daß der Superintendens bey eröffneten Thüren des Consistorii eine kurtze Rede hält, und des gewesenen Predigers Verbrechen eröffnet, hernach ihm den Priester-Rock, wofern er annoch einen an hat, ausziehen heisset, und ihn den weltlichen Gerichten übergiebet. An theils Orten hingegen hat man solche Ceremonien nicht, sondern die Ubergebung an die weltliche Gerichte geschiehet nur durch ein blosses Decretum. In der Magdeburgischen Proceß-Ordnung Cap. 50. §. 21. ist dißfalls folgender Massen disponiret, daß, wofern ein Priester ein atrocius delictum, so sein Amt nicht betrifft, und regulariter mit Landes-Verweisung, oder an Leib und Leben bestraffet zu werden pfleget, begangen zu haben angeschuldiget würde, des Orts ordentlichen weltlichen Gerichts-Obrigkeit verstattet seyn solle, daß selbige wider den berüchtigten Prediger summarische Erkundigung einziehen und hernach erkennen lassen möge, ob mit der special-Inquisition wider ihn zu verfahren? jedoch, da diese erkannt würde, die Acta nebst dem Urtheil dem Consistorio einzuschicken schuldig seyn solle, damit von demselben der Pfarrer ab officio suspendiret werde. Wenn nun die Inquisition vollführet und ein Urtheil darüber eingehohlet worden, müssen die ergangene Acta nebst dem Urtheil zu fernerer Verordnung wiederum zu der Regierung und Consistorio eingesendet werden.

§. XIII. Vermöge der Peinl. Halsger. Ordnung art. 79. soll dem Delinquenten die bevorstehende execution wenigstens drey Tage vorher angekündiget werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedenn-

dencken, beklagen und beichten möge, und so er das H. Sacrament zu empfangen begehret, soll man ihm solches ohne Verweigerung zu reichen schuldig seyn. Um ihn desto besser zur Erkäntnis seiner Sünden zu bringen, lässet man die Prediger und andere tugendhaffte Personen zu ihm gehen, die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen, wiewohl es besser gethan ist, wenn man mit Besuchung der Prediger nicht bis auf die letzte Stunde wartet, sondern den Delinquenten vorhero in Zeiten und ehe ihm der Tod vor Augen stehet, zur Reue und Erkäntnis der Sünden zu bewegen suchet, welches bey der grossen Zellischen Inquisition sehr löblich geschehen, da die Prediger Wechsels-weise mit denen Gefangenen Betstunden gehalten. Sonst pfleget man auch die Gefangene diese Tage über aus dem vorigen Gefängnis heraus zu führen, u. sie an einem pfleglichen Orte indessen zu verwahren, ihnen auch gute Speise und Tranck reichen zu lassen, jedoch dergestalt, damit durch das Trincken ihre Vernunfft nicht gemindert werde, wie die Peinl. Halsg. Ordn. d. art. 79. redet.

§. XIV. Zuweilen lassen die Delinquenten gar keine Reue ihrer Missethaten bey sich spühren, wollen auch von GOttes Wort und der Busse nichts hören, sondern beharren in ihrem verstockten Sinn immerdar. Allein, dieses mag sie von der verdienten Bestraffung keines weges befreyen, angesehen sonst ein ieder Böswicht auf solche Weise sich frey machen könte, wodurch das Land noch mehr mit dergleichen Leuten angefüllet würde. Wann dannenhero ein Richter so viel gethan, als in seinen Mächten gestanden, solches aber nicht anschlagen wollen, so muß man die Sache GOtt befehlen, u. alles des halsstarrigen Menschen selbst eigener Verantwortung überlassen. Jedoch pflegt man wohl in dergleichen Fällen die execution noch etliche Tage länger, als man sonst Willens gewesen, aufzuschieben.

§. XV. In Sachsen werden vor der execution des Todes-Urtheils gar viele solennitäten vorgenommen, welche man zusammen das hochnothpeinliche Hals-Gericht nennet, daß nemlich der Richter unter freyem Himel an theils Orten sein Schwerdt ausziehet, solches nebst einem weissen Stäblein in die rechte Hand nimet, und die bey ihm sitzende Schöppen fraget: Ob und wie er das hochnothpeinliche Hals-Gericht hegen solle? Worauf und wenn es geheget worden, der peinliche Ankläger, oder zuweilen der Scharff-Richter, die peinliche Anklage wiederhohlet, der arme Sünder sodann ferner nochmals darüber befraget, und wenn er der

That aber eins geständig, das Urtheil ihm von neuen vorgelesen wird. Es hat diese solennitäten Keyser in Prax. Crim. bipart. P. 1. Cap. 10. §. 6. gar weitläufftig beschrieben, dahero wir vor unnöthig erachten, dieselbe wiederum abzuschreiben und hieher zu setzen, weil das bemeldete Buch in derer meisten Händen sich befindet. Ob nun aber wol auch in der Peinl. Halsger. Ordn. art. 82. seqq. von einigen dergleichen Ceremonien Meldung geschiehet; so sind sie doch ausserhalb Sachsen nicht allenthalben im Gebrauch, weshalb man sich dißfalls nach eines jeden Orts Gewohnheit erkundigen muß, wohin besagte Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung selbst abzielet. Das gebräuchlichste ist wohl, daß man den Inquisiten vor der execution nochmahlen öffentlich befraget, und auf geschehenes Geständnis das Urtheil ihm noch einst vorlieset, und einen Stab, welcher zu diesem Ende bey der Hand ist, zerbricht, wodurch angedeutet wird, daß nunmehro keine Rettung seines Lebens verhanden sey, oder gehoffet werden könne.

§. XVI. Es entspringet aber hiebey die Frage: wie es nemlich zu halten sey, wenn der Inquisit an dem Tage der execution, und da er zum letztenmahl der begangenen Ubelthat halben befragt wird, sein voriges Geständnis wiederruffet? als welches zum öfftern zu geschehen pfleget, zuweilen aus Bosheit der Gefangenen, zuweilen auch aus einer Furcht und Abscheu vor dem nahe instehenden Tode, indem sie durch solche Wiederruffung zum wenigsten noch auf einige Zeit ihr elendes Leben zu verlängern suchen. Es antwortet aber auf diese Frage die Peinl. Halsg. Ordn. art. 91. folgender gestalt: Es solle der Richter die zwey geordnete Schöppen, so mit ihm die verlesene Urgicht und Bekäntnis gehöret haben, auf ihr Eyd fragen, ob sie die verlesene Uhrgicht (bey der Tortur) gehöret haben, und so sie Ja dazu sagen, solle der Richter in alle Wege bey den Rechts-Verständigen oder sonst Orten und Enden Raths pflegen.

§. XVII. Aus dieser disposition der Peinl. Halsger. Ordnung schliesset Carpzov. Prax. Crim. qv. 126. n. 65. seqq. daß, wenn die Schöppen auf ihre geschworne Eyd u. Pflicht aussagen, daß sie des Gefangenen Urgicht (bey der Peinigung) und Bekäntnis (bey der ratification) gehöret haben, so wie selbige in denen ergangenen Acten registriret worden, oder auch bey der ratification ein Notarius und Zeugen zugegen gewesen, und dißfalls ein Instrumentum verhanden ist, sodann die vorhin erkannte Lebens-Straffe schlechterdings an dem armen Sünder vollstrecket.

cket werden müsse. Allein es scheinet diese Meynung des Carpzovii der intention des Keysers in der P.H.O. nicht gemäß zu seyn. Denn wann schlechterdings auf die Vollstreckung des vorigen Urtheils erkant werden solte, so bedürffte es in Wahrheit nicht, daß man dißfalls bey den Rechts-Verständigē Raths pflegte, sondern es könte der Richter vor sich selbst die execution zu Wercke stellen. Dannenhero wird wohl dieses die beste Meynung anderer Rechts-Lehrer seyn, daß die Rechts-Verständigen bey nochmahliger Verschickung der Acten aber eins mit Fleiß überlegen müssen: Ob das Corpus delicti seine völlige Richtigkeit habe? Ob vormahls zureichende indicia zur peinlichen Frage verhanden gewesen? u.s.w. Hat nun dieses alles seine Richtigkeit, so wird alsdann die Vollziehung des Todes-Urtheils veranlasset; befindet sich aber irgendwo ein Mangel, so muß nach Gelegenheit der Umstände auf fernere Fortsetzung des Processes erkant werden, siehe Brunnem. Proc. inquis. c. 10. n. 22. Keyser Prax. Crim. P. 1. Cap. 10. §. 7. mit welchem letztern ich jedoch darinnen nicht einig bin, wann er meynet, daß auch wol die Tortur von neuen dictiret werden könne, wann gleich die Acta richtig verführet, das corpus delicti wahrhafftig erkundiget worden, und des Inquisiten revocation keinen Grund hat; sintemahl dieses etwas überflüßiges seyn würde, und solcher gestalt die Tortur so offt wiederhohlet werden müste, so offte der Inquisit hernach an dem Tage der execution wieder läugnete.

§. XIIX. In Sachsen bittet sich der Scharff-Richter ein frey sicher Geleit aus, auf den Fall, so ihm etwa über Verhoffen seine Kunst mißlingen möchte, und es wird auch solch sicher Geleit durch den Land-Knecht öffentlich abgeruffen, davon gleichfalls die P.H.O. art. 97. disponiret; allein an vielen Orten, ausserhalb Sachsen, ist dieses nicht im Gebrauch, auch nicht eben nothwendig. Denn wenn man auch den Fall setzet, daß der Scharff-Richter aus Nachläßigkeit, oder Unerfahrenheit etwas strafbares beginge, so stehet doch keinem Menschen zu, sich dißfalls aus eigener Macht an demselben zu rächen, sondern es muß die Bestraffung dem ordentlichen Richter überlassen werden. Dahero, wenn zuweilen unverständige Leute ruffen: der Scharffrichter habe gerichtet, wie ein Schelm, oder ihn wol gar mit Steinen werffen, oder sonst mit Schlägen übel tractiren, so ist billig, daß die Obrigkeit dergleichen Leute wegen ihres Unfugs gehörig bestraffe, und dadurch fernere übele Nachfolge verhüte. Nach Lübischen Rechte lib. 4. tit. 18. art. 1. werden dergleichen

Gewaltthäter mit dem Schwerdt am Leben gestraffet, an andern Orten auch zuweilen mit dem Staup-Besen, Adrian. Beyer de expens. cauf. Crim. Cap. 1. §. 16. wiewohl es hie auf den Unterscheid der Umstände vornehmlich ankömmet.

§. XIX. Dieses wäre von dem Fall, wenn dem Inquisiten eine Lebens-Straffe zuerkannt worden; soll er aber nur des Landes mit oder ohne Staupen-Schlag verwiesen werden, so muß er vorhero einen Urpheden ablegen, welcher etwa folgender massen eingerichtet wird:

Ich N. schwere zu GOtt einen cörperlichen Eyd: demnach ich bey denen hiesigen Gerichten wegen verübten Ehebruchs, Diebstahls, u.s.f. zur Hafft gerathen, und auf vorgehende Inquisition und Erkundigung der Sachen mir der Staupen-Schlag (oder die Lands-Verweisung) zuerkannt worden, daß ich dieses alles vor eine rechtmäßige wohlverdiente Straffe achten, und mich deshalb weder an der hohen Landes-Herrschafft, noch hiesigen Orts Obrigkeit und Gerichts-Personen, oder auch sonst jemands der Unterthanen Haab und Güthern im geringsten nicht rächen, noch solches durch die Meinigen oder sonst jemand anders thun u. anstifften, sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen, und binnen 24. Stunden mich aus hiesigem Fürstenthum, (Amt, Stadt-Jurisdiction, Adelichen Gerichten, u.s.w.) begeben, auch ohne erlangte Erlaubnis von der hohen Landes-Herrschafft darinnen nimmermehr (oder binnen 2. 3. und mehr Jahren nicht) wiederum betreten lassen will, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Wofern nun der Delinquent solchen Urpheden bricht, und ohne erlangte Erlaubnis sich in denselben Gerichten, daraus er verwiesen worden, von neuen betreten lässet, so wird er alsdann, laut der P. H. O. art. 108. mit harter Straffe angesehen, jedoch heut zu Tage gemeiniglich nur die vördere Glieder derer zween Finger, so er bey Abstattung des Eydes in die Höhe gehoben, ihm abgehauen, worauf man ihn abermahlen verweiset, und mit einem neuen Urpheden beleget, welche nach Gelegenheit der anderweit vorkommenden Umstände einzurichten, siehe Keysers Prax. Crim. P. 1. Cap. 10. §. 4.

§. XX. Wenn dem Delinquenten nur schlechterdings angedeutet wird, daß er sich von dem Ort wegmachen solle, welches zuweilen in geringern Verbrechen geschiehet, oder, wann er auch nur mit Gefängnis-

Straffe

Straffe beleget worden u. in dem Lande bleibet, so pfleget zwar alsdann der Urpheden insgemein nicht erfordert zu werden; jedennoch aber kommt es auch solchen Falls auf die Umstände an, und wann der Delinquent ein boßhaffter, verruchter Mensch ist, so stehet es alsdann einem Richter allerdings zu, daß er ihn mit einem Eyde belege, daß er dasjenige, so vorgegangen, weder an seinem Ankläger, dem Denuncianten, der Obrigkeit, noch sonst jemanden vor sich, oder durch andere rächen wolle.

Das XI. Capitel/

Von denen Rechts-Mitteln/ deren man sich in peinlichen Sachen bedienen kan.

Inhalt des Capitels.

WEgen der Frage: Ob in peinlichen Sachen die remedia suspensiva, absonderlich die Appellation zuläßig? sind zweyerley Meynungen der Rechts-Lehrer, §. I. In dem Processu accusatorio ist die Appellation zuläßig, §. II. Jedoch ist ein Unterscheid zu machen, ob die Rede von der Appellation an das Keyserl. Cammer-Gericht, oder von denen in eines jeden Reichs-Stands befindlichen Ober-Gerichten, und insonderheit von denen Sächs. Landen seye? §. III. An das Keyserliche Cammer-Gericht kan man in peinlichen Sachen nicht appelliren, §. IV. Welches aber nur von denjenigen peinlichen Sachen zu verstehen, so eine Leibes-nicht aber eine andere Straffe nach sich ziehen. Auf Carpzovii widrige Meynung wird geantwortet, §. V. Die appellation hat auch stat, wann der Inquisit anführet, daß nulliter verfahren worden, §. VI. Ingleichen in causis fractæ pacis publicæ, §. VII. Reichs-Hofrath, ob man an den appelliren könne? §. IIX. In Sachsen ist in dem Processu inquisitorio die appellation nicht zugelassen, es wird aber an deren stat eine neue Defension verstattet, §. IX. Wie es dißfalls ausserhalb Sachsen gehalten werde? §. X. Absonderlich im Hertzogthum Magdeburg, §. XI. Ingleichen in Hinter-Pommern, §. XII. In peinlichen Sachen, so die Studierende betreffen, ist die Appellation nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung vergönnt, welches aber auf Sachsen nicht zu appliciren, §. XIII. Wann keine besondere Gewohnheit vorhanden, so ist davor zu halten, daß die appellation stat habe, §. XIV. In peinlichen Sachen kan auch wider den Richter excipiret werden, und dessen Ursach, §. XV. Wie der Inquisit sich bey opponirung solcher exception zu verhalten habe? §. XVI. Wo die remedia suspensiva zugelassen, da ist Inquisite an das ordentliche fatale verbunden, er kan aber leicht restitutionem in integrum erlangen, wenn er gleich solches verstreichen lassen. §. ult.

§. I.

Ob in peinlichen Sachen die sonst gebräuchliche remedia suspensiva, sonderlich die appellation, zugelassen, darüber ist von denen Rechts-Lehrern mannigfaltig disputiret wordē, insonderheit aber zwischen Justo Oldekoppio, welcher in einem absonderlichen Tractat de appellatione in causis criminalibus die Zuläßigkeit der appellation zu erweisen sich bemühet, und dann Benedicto Carpzovio, welcher das Gegentheil behaupten wollen. Wenn man nun von der Sachen einen deutlichen Concept haben will, so muß man davon nicht insgemein, sondern nach verschiedenen Fällen ins besondere handeln, da es sich dañ findet, daß bald dieser, bald aber auch jener recht habe.

§. II. Anfänglich muß ein Unterscheid gemacht werden zwischen dem Processu accusatorio und dem inquisitorio. Was jenen, nemlich den accusatorium anbelanget, so giebet Carpzovius in Prax. Crim. qv. 139. n. 31. seqq. selbst zu, daß die appellation und andere remedia suspensiva auch in Sachsen zuläßig, es mag nun von einem End-Urtheil, oder von einem blossen interlocut die Rede seyn. Es kömmet auch auf eines hinaus, ob der Accusations-Proceß von einem privato. oder aber von dem dazu bestelleten Fiscai geführet worden, wie dann bey Keysern in Prax. Crim. Part. 2. §. 58. p. 119. seqq. eine in processu banni von des Flüchtigen Vater eingewandte Leuterung mit denen darauf erfolgten Gesätzen zu finden und weitläufftig nachzulesen.

§. III. Ferner muß man, sonderlich bey dem Processu inquisitorio unterscheiden: Ob die Frage sey von der appellation an das Keyserliche Cammer-Gerichte, oder von denen in eines jeden Reichs-Standes befindlichen Ober-Gerichten: ingleichen: Ob man von denen Sächsischen Landen, oder denen übrigen in Teutschland befindlichen Provintzen rede? Denn wann man diesen Unterscheid wohl in Acht nimmet, so wird die Antwort auf unterschiedliche Weise ausfallen.

§. IV. Was das Keyserliche Cammer-Gericht betrifft, so ist es wohl ausgemacht, daß die appellationes an dasselbe nicht gerichtet werden können. Es ist solches aus dem Reichs-Abscheid d. A. 1530. §. Item Als jetzt etliche Zeit ꝛc. klar zu ersehen, denn es ist daselbst folgender massen disponiret worden: Als jetzt etliche Zeit her von peinlichen Sachen vielfältig an unser Keyserlich Cammer-Gericht appelliret, auch dieselben

selbe Appellation angenommen, darauf Proceß erkannt und rechtlich gehandelt worden, und solches dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwider: So setzen und ordnen wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen keine appellation angenommen, sondern damit nach altem hergebrachten Gebrauch gehalten werden soll. Und von diesem Fall sind Minsing. Cent. 2. obs. 98. n. 4. und Gail. 1. obs. 1. n. 27. & 28. zu verstehen, wenn sie setzen, daß nach den teutschen Gewohnheiten keine appellationes zuläßig, angemercket sie, als Cameralisten, von der Praxi Cameræ reden, sich auch auf besagten Reichs-Abscheid ausdrücklich beziehen.

§. V. Es ist aber diese dispositio des angezogenen Reichs-Abschiedes in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. c. 28. §. pen. auf gewisse Masse limitiret worden, indem die Worte also lauten: Nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im H. Reich zuwider, daß in peinlichen Sachen appellationes zugelassen werden sollen, ordnen und wollen wir, daß hinfürder in peinlichen Sachen, die Leibes-Straffe auf ihnen tragen, am Keyserlichen Cammer-Gericht keine appellationes mehr angenommen, sondern es angeregtem Gebrauch nach gehalten werde. Aus welchen Worten klar erhellet, daß ein Unterscheid zu machen sey, zwischen peinlichen Sachen, welche Leibes-Straffe auf ihnen tragen, und denen, so dergleichen nicht auf ihnen tragen; in denen ersten ist die appellation unzuläßig, in denen letztern aber wird selbige verstattet. Es will zwar Carpzovius Prax. Crim. qv. 139. num. 23. & 24. auch das letztere nicht einmahl zugeben, sondern alles nach dem Sachsen-Recht erklären; allein es ist darauf gar leichte zu antworten. Er saget: es hiessen auch diejenigen Sachen peinlich, welche doch keine Leibes-Straffe nach sich zögen; allein, es ist davon der Streit nicht, sondern es wird nur gefraget: Ob auch in peinlichen Sachen, da eine Leibes-Straffe nicht erfolgen kan, die appellation verboten sey? Dieses verneinet die Cammer-Gerichts-Ordnung. Ja, fähret er fort, es wäre doch ungewiß, ob nicht eine Leibes-Straffe erfolgen könne. Antwort, es ist schon genug, wann es nur zweiffelhafft, ob eine Leibes-Straffe zu erkennen seye, oder nicht, siehe Gerhard. Discurs von den zweyen des H. Reichs höchsten Gerichten, Discurs. 1. C. 1. §. 2. und kan also wol eine Sache per indirectum an das Cammer-Gericht gelangen, welche directo dahin nicht gebracht werden kunte, so in den Rechten sonst eine nicht ungewöhnliche Regel ist, add. Mev. P. 2. dec. 272.

§. VI.

§. VI. Es hat auch die disposition des Reichs-Abschiedes nicht stat, wenn sich der Delinquent etwa beschweret, daß in dem peinlichen Proceß wider ihn nulliter verfahren worden. Dahin gehöret dasjenige, so in der Cammer-G. Ord. d. P. 2. cap. 28. §. pen. dißfalls enthalten, inmassen die Worte daselbst folgender massen lauten: So fern dann der Richter, der Handlung sich die Parthey obberührter massen beklagt, dem Cammer-Gericht ohne Mittel unterworffen, alsdann soll der ansuchenden Parthey solcher Nichtigkeit halben Ladung erkannt, und darauf rechtliche Hülffe mitgetheilet, und so sich in Ausführung der Sachen befünde, daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und geurtheilet, alsdann die Haupt-Sache wieder an die ordentliche Obrigkeit förmlich und rechtmäßiglich darin zu handeln, zu procediren und zu urtheilen remittiret werden.

§. VII. Endlich werden auch von mehr beregter disposition des Reichs-Abscheides ausgenommen die Fälle, wann man auf den Land- u. Religions-Frieden klaget, causæ fractæ pacis publicæ, tam profanæ, quam religiosæ. Denn weil in Ansehen dieser die Cammer-Jurisdiction auch so gar in prima instantia gegründet ist, daß man, wenn man will, sofort von Anfang daselbst Klage erheben mag; so kan auch wol die jurisdiction in der andern instanz nicht gestritten werden, siehe Cam. Ger. O. P. 2. tit. 9. §. 2. ibi: So jemands hohen ꝛc. Schweder. introd. in jus publ. Part. spec. Sect. 1. cap. 13. §. 11. Gerhard. cit. Discurs. 1. c. 1. §. 2.

§. IIX. Was bisher von dem Keyserlichen und des Reichs Cammer-Gericht angeführet worden, solches lässet sich auf eben solche Art auch in Ansehen des Keyserlichen Reichs-Hofraths appliciren. Denn dieser Reichs-Hofrath ist eben, wie das Cammer-Gericht (in Ansehen der Privat-Sachen) ein bürgerlich Gericht, daß also rechte peinliche Sachen daselbst weder in der ersten, noch in der andern instanz stat finden, Gerhard. loc. cit. §. 2.

§. IX. So viel von der appellation an die Reichs-Gerichte. Was nun die in einer jeden Provintz befindliche Ober-Gerichte betrifft, und zwar erstlich die Sächsische Lande, so kan wol niemand, der in der Praxi nur etwas erfahren, ins Leugnen ziehen, daß daselbst in dem Processu inquisitorio weder appellation, noch Leuterung verstattet werde, nicht zwar wegen der von Carpzovio d. qv. 139. n. 18. seq. angeführten schlechten Gründen, sondern wegen der recipirten Gewohnheit. Indessen

dessen aber, damit doch dem Inquisiten nicht zu nahe geschehe, so wird ihm verstattet, daß er eine deduction, oder defension übergebe, weshalb bey angemaaßter appellation, oder Leuterung, erkannt zu werden pfleget:

Daß zwar die eingewandte appellation (oder Leuterung) nach Gelegenheit des Inquisitions-Processes nicht stat hat; es wird aber gleichwohl Inquisito seine gerühmte Unschuld und Defension auszuführen billig verstattet, und seinem Defensori zu solchem Behuff eine ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Frist eingeräumet.

Diese Defension nun ist an das ordentliche fatale der zehen Tage nicht verbunden, sondern nachdem die Sache schwer oder geringe ist, setzet der Richter dem Inquisiten, oder seinem Defensori eine kurtze, oder lange Frist, welche auch wol nach Befinden weiter prorogiret werden kan, indem der Richter den Inquisiten mit der Defension nicht leichtlich præcludiren muß. Es können auch bey der Defension neue Zeugen-Verhör und andere attestata beygebracht werden, und erfolget nach übergebener Defension so fort die Verschickung der Acten an ein solch Juristen-Collegium, welches zuvor in der Sachen noch nicht gesprochen, damit der Inquisit bey etwa folgender confirmatoria nicht argwohnen könne, als ob solch Urtheil aus einem vorgefaßten Wahn hergeflossen. Jedoch wird sonderlich in wichtigen Sachen, welche Haut und Haar angehen, auch wohl die andere und dritte Defension verstattet, siehe oben Cap. IIX. §. XII.

§. X. Ausserhalb Sachsen wird es nicht aller Orten auf diese Weise gehalten. Die Wißmarische Tribunal-Ordnung P. 2. Cap. 1. §. 14. disponiret dißfalls folgender massen: daß, wann ein oder ander Theil sich beklagte, daß gantz nulliter und wiederrechtlich, und zwar also, daß sein unerfordert und ungehört, oder auch sonst wider die natürliche Vernunfft und Billigkeit, oder offenbahre Rechte darin verfahren, und solches mittelst Anführung in Rechten begründeter und zuläßiger Ursachen alsofort für Augen stellet, oder aus den Actis in continenti zu bescheinigen Anerbietens wäre, unser Ober-Gericht alsdann die appellation annehme, die Acta unverzüglich avocire, solche mit den Gravaminibus conferire, und, da die geklagte nullitäten sich befunden, dem judici a quo mittelst Zurücksendung der Acten anzeige, worinnen nulliter procediret, und zugleich anbefehle, darinnen rechtlicher Ordnung nach zu verfahren. Es erschienen dann aus den Actis bey dem judice a quo dergleichen Paßionen, oder auch sonst bewegende Ursachen, warum bey ihm sine nullitate

& iniquitate Processus die Sache nicht zu lassen, so stehet, wenn er auf beschehene Erinnerung die Beschwerde nicht abstellen würde, unserm Ober-Gerichte frey, dieselbe bey sich zu behalten, und den Proceß zu vollführen, ausser dem aber sollen die überschickte Acten alsofort zurück gesandt, und dem Proceß in erster instantz der Lauf gelassen werden, siehe Mev. P. 2. Dec. 272. & 322.

§. XI. In der verbesserten Proceß-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg Cap. 43. §. 11. ist folgender massen verordnet worden: Wann gleich keine formale appellation in Inquisitions- und peinlichen Sachen, so die Todes- und Leibes-Straffe mit sich führen, stat findet, so soll doch denen Inquisiten oder peinlich Beklagten nachgelassen seyn, in Bey- oder End-Urtheilen an uns, oder unsere Regierung zu suppliciren, und wenn solches geschehen, oder der Inquisit vor der execution sich auf uns / oder unsere Regierung mündlich berufft, so soll der Unter-Richter mit Vollstreckung der execution anstehen, bis die Acten von ihm eingeschickt, und von uns, oder unserer Regierung solche angesehen und erwogen worden, wie in der Sache verfahren, ob auch Inquisit und peinlich Beklagter nothdürfftig gehöret, oder ihm die Defension versaget worden, worauf sodann, was denen Rechten und Proceß gemäß, verordnet werden soll. In Inquisitions-Sachen aber, so keine Todes- oder Leibes-Straffe nach sich ziehen, ist die appellation an uns und unsere Regierung zuläßig.

§. XII. In Hinter-Pommern werden in peinlichen Sachen die remedia ordinaria restitutionis in integrum & nullitatis gleichfalls verstattet, dergestalt, daß über die eingebrachte Gravamina keine Handlung, wie sonst in civilibus, zugelassen, sondern alsobald super relevantia gravaminum erkandt wird, und ist darnächst der weitere Verfolg eben so einzurichten, wie von dem remedio restitutionis bey dem Civil-Proceß erinnert worden, v. Hinter-Pomr. Hoffger. Ordn. de A. 1683. tit. Verordnung wie in Fiscalischen Processen zu verfahren §. 15. & 16. Nächst dem hat auch selbst die Appellation allda stat, Hoffger. Ordn. tit. 32. §. 18. ibi: Wann in Criminal- und peinlichen Sachen, so Leib und Leben betreffen, appelliret, so soll unser Hoff-Gericht dabey gute Vorsichtigkeit gebrauchen, und da die gravamina nicht sonderbahrer Erheblichkeit seyn, die Appellation auch nicht annehmen. Im Fall aber die Sache also befunden, daß Appellation-Proceß billig zu erkennen, sollen die Ori-

gi-

ginal-Acten vom Richter erster instantz abgefordert, und alsobald verlesen, und da man vermeynet, daß recht procediret, die Sache ohne Weitläufftigkeit an vorigen Richter wieder verwiesen werden, ꝛc.

§. XIII. Es sind auch die Rechts-Lehrer der Meynung, daß in peinlichen Sachen, welche die studirende betreffen, die appellation nicht abgeschnitten werden könne, v. Mev. P. 6. Dec. 221. & plures ibi citatos. Wiewol meines Erachtens dieses aus der bekannten Auth. Habita. C. Ne fil. pro patre nicht deutlich zu deduciren. In Sachsen zweiffle ich auch, daß darauf gesprochen werden möchte.

§. XIV. An andern Orten kömmt es dißfalls einig und allein auf die eingeführte Gewohnheit an. Inzwischen hält doch Brunnemann in Proc. inqv. Cap. II. n. 19. dafür, daß in zweiffelhafften Fällen nicht zu vermuthen, daß die appellation denen Inquisiten in diesem, oder jenem Lande abgeschnitten sey, sondern daß derjenige, welcher sich in dergleichen Gewohnheit gründet, dieselbe gehörig erweisen müsse, alldieweil nemlich Carpzovii hypothesis von der allgemeinen Gewohnheit in gantz Teutschland, vermöge deren an keinem Orte zu appelliren erlaubet seyn soll, bishero noch nicht deutlich erwiesen ist, sondern vielmehr besagter Brunnemannus anführet, daß auch vordem bereits von der Juristen-Facultät in Franckfurt auf die appellation gesprochen worden. Ja, bey Möllero in Semestr. l. 4. Cap. 34. findet man, daß zu besagten Mölleri Zeiten in Sachsen selbst in causis criminalibus, e. g. adulterii, an den Churfürsten zu Sachsen appelliret worden, und Andreas Rauchbar. P. c. qv. 8. n. 45. stimmet auch mit des Brunnemanni Meynung überein, (ob sich wol Carpzov. d. qv. 139. n. 26. sehr darüber wundert,) ingleichen Berlich. in Decis. aureis P. 2. Decis. 231. und Oldekopp in dem beym Anfang dieses Capitels angezogenen Tractat.

§. XV. Ob man bey peinlichen Sachen wider den Richter, den man vor verdächtig und partheyisch hält, excipiren könne? solches gehöret zwar eigendlich mehr zu denen præliminarien des Inquisitions- oder Accusations-Processes, als zu denen wider das erfolgte Urtheil zustehenden Rechts-Mitteln; indessen aber, weil es doch nicht selten geschicht, daß ein verdächtiger Richter de facto zufähret, und sich eine cognition anmasset, weshalb man auch nach bereits erfolgtem Urtheil dißfalls annoch zu reden nöthig findet, so wollen wir davon etwas weniges mit anfügen. Es kommet aber hierauf kürtzlich an, daß, gleichwie es in bürger-

lichen Sachen sehr gefährlich ist, wenn man seinem Feind, oder sonst einem partheyischen Menschen die Untersuchung seiner Sachen unterwerfen soll: also in peinlichen Fällen, als welche Leibs- und Lebens-Gefahr nach sich ziehen, noch weit grössere Gefahr verhanden sey, u. man höchstgegründete Ursach und Befugnis habe, wider einen solchen verdächtigen Richter zu excipiren, zumahlen ein boßhafftiger Mensch vor die Defension des armen Inquisiti gar wenige Sorge tragen, sondern vielmehr alles dasjenige, so zu seiner Defension gereichen könte, unterzudrücken suchen wird.

§. XVI. In solchem Falle nun muß sich der Inquisit bey dem Ober-Richter melden, und seine Ursachen, warum er den Unter-Richter vor suspect hält, nicht nur anzeigen, sondern auch gebührend bescheinigen. Wann solches geschehen, so hat man alsdann dreyerley Wege, vermittelst deren man dem Inquisiten helffen kan. Nemlich, es erfolget entweder eine avocation der bereits etwa ergangenen Acten, und der Ober-Richter nimmet die Untersuchung der Sachen selbst über sich: oder, welches fast öffters zu geschehen pfleget, es wird von dem Ober-Richter eine Commission zu Führung der Inquisition angeordnet: oder, man lässet auch wol die Sache zuweilen, sonderlich wann die Ursachen des Verdachts nicht gar zu erheblich seyn, bey dem Unter-Richter, man adjungiret ihm aber einen geübten und verständigen Notarium, oder sonst eine geschworne Person, welche allenthalben mit Achtung geben muß, damit dem Inquisiten in keinem Stück zu nahe geschehe. Wäre es indessen, daß allererst das bereits erfolgte Urtheil ex capite suspecti judicis angefochten würde, so fände zwar die zwo letztere Wege nicht eben stat, es könte aber doch der Ober-Richter die ergangene Acta ihm entweder zur revision einsenden lassen, oder auch die Anstalt machen, daß eine neue transmissio actorum vor die Hand genommen würde, jedoch müste der Inquisit vorhero deutlich specificiren, in welchen Stücken und auf was Art ihm zu nahe geschehen, damit man solches mit denen ergangenen Actis genau conferiren könte.

§. XVII. Endlich ist noch dieses anzumercken, daß an denen Orten, wo die appellation oder andere remedia suspensiva in peinlichen Sachen zugelassen werden, der Inquisite zwar an die ordentliche fatalia freylich verbunden sey; jedoch aber pfleget es auch nicht so gar genau genommen zu werden, wenn er gleich dieselbe zuweilen verstreichen lassen, son-

sondern er kan dawider leichte restitutionem in integrum erlangen, weil die remedia suspensiva mit zu des Inquisiten Defension gehören, diese aber in denen Rechten sehr grosse Privilegia hat, und dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß niemand unschuldig condemniret werde. Dieses meynen die Rechts-Lehrer, wann sie setzen, quod sententia in criminalibus, præcipue si contra Reum lata, non transeat in rem judicatam, Thessaur. Decis. 262. n. 4. Gvazzin de Defens. reor. Defens. 35. c. 24. n. 9. Brunnem. Rep. Parat. Wesenb. ad tit. de re jud. qv. 21. & ad tit. de accus. qv. 17. Dn. Joh. Sam. Stryk in Disp. de remed. contr. rem jud. c. 5. n. 43. & 44.

Das XII. Capitel/
Von denen Unkosten/ so in peinlichen Sachen aufgewendet werden müssen.

Inhalt des Capitels.

Bey der Frage: von Erstattung der Unkosten, muß ein Unterscheid zwischen dem Processu accusatorio und inquisitorio gemacht werden. §. I. Bey dem ersten muß man die Fälle abermahls unterscheiden, ob nemlich der Ankläger den Angeklagten wegen des Verbrechens überführet habe, oder nicht. §. II. Nach Inhalt der P. H. G. O. wird der Ankläger zur gefänglichen Hafft gebracht, wofern er sonderlich wegen der Unkosten nicht hinlängliche Caution machen kan? §. III. Die Unkosten, so zu des Inquisitens Unterhalt nöthig, muß der Ankläger, die Gerichts-Kosten aber benebenst denen übrigen die Obrigkeit tragen. §. IV. Was wegen der Unkosten vor eine Action wider den Ankläger, und wo solche angestellet werden könne? §. V. Wann der Ankläger die Unkosten nicht abstatten kan, so muß die Obrigkeit solche herschiessen. Der Ankläger kan, wann er keinen Grund zu klagen gehabt, wol mit einer Straffe beleget werden. §. VI. Wer alsdann, wann der Angeklagte der Missethat überführet worden, die Unkosten erstatten müsse? Nach Sachsen-Recht wird darauf mit Unterscheid geantwortet, §. VII. Nach dem gemeinen Recht muß Inquisit in diesem Fall ohne Unterscheid die Unkosten tragen. Von Carpzovii widrigen Meynung, §. IIX. Beantwortung der von Carpzovio angeführten Gründe, §. IX. X. XI. XII. Wer beym Inquisitions-Proceß die zum Unterhalt des Inquisiten nöthige Kosten hergeben müsse? darauf wird mit Unterscheid geantwortet, §. XIII. Von denen Gerichts-Sportuln und andern Kosten, §. XIV. und zwar in dem Fall, wenn der Inquisit schlechterdings absolviret worden, §. XV. Wenn er im Gegentheil condemniret worden, §. XVI. Wenn er den Reinigungs-Eyd ablegen müssen. §. XVII.

XVII. wenn er die peinliche Frage ausgestanden, §. XIIX. Wenn der Inquisit die Unkosten wegen Unvermögens nicht abstatten kan, so wird die Straffe geschärfet, §. XIX. Ein Denunciant zahlet keine Unkosten, wofern er nicht gebeten, daß die Inquisition auf seine Gefahr geschehen solle, §. XX. Von der Gewohnheit, vermöge deren die Unterthanen an einigen Orten die Unkosten tragen müssen, §. XXI. Die Taxe derer Unkosten ist unterschiedlich. Von der in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung befindlichen Taxe, §. XXII. Ursach, warum die Unkosten dann und wann eine ziemliche moderation leiden? §. XXIII. Der Richter selbst kan zuweilen zur Erstattung der Unkosten angehalten werden. §. uls.

§. I.

WEil es bey dieser Materie anfangs auf die Frage vornemlich ankömmet: Wer in peinlichen Sachen die benöthigte Unkosten herzugeben schuldig sey? so muß vor allen Dingen ein Unterscheid unter diesen beyden Fällen gemacht werden: Ob nemlich absonderlicher Ankläger verhanden sey, oder ob die Sache per modum inquisitionis geführet werde? Durch den Ankläger aber verstehe ich eine Privat-Person, denn wenn der Fiscal die Anklage verrichtet, so ist es eben so viel, als wann die Obrigkeit ex officio verfähret, v. Carpzov. Pr. Crim. qv. 138. n. 61.

§. II. Was nun erstlich den Processum accusatorium betrifft, so sind wiederum diese zwo Fragen zu unterscheiden, (1.) wie es zu halten, wenn der Ankläger den Angeklagten der beschuldigten Ubelthat halben nicht überführen kan, und dann (2.) wer die Unkosten tragen müsse, wenn der Angeklagte solcher Ubelthat überführet und zur gehörigen Straffe gezogen wird.

§. III. Anlangend den ersten Fall, so ist in der peinl. Halßg. Ordn. art. 12. klar versehen, daß, sobald der Angeklagte zur Gefängnis angenommen, der Ankläger, oder sein Gewalt-Haber, mit seinem Leib verwahret werden solle, bis er mit Bürgen Caution, Bestand, und Sicherung, die der Richter mit samt vier Schöppen nach Gelegenheit der Sachen und Achtung bey der Person für gnugsam erkennet, gethan hat. Und nemlich also, daß er, der Ankläger, wo er die peinliche Rechtsfertigung nicht ausführen, oder dem rechten verfolgen würde, und die geklagte Missethat, oder aber redliche und gnugsame Anzeigung und Vermuthung derselben in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen bewiese, daß der Richter und Gericht, oder der mehrer Theil

aus

aus ihnen gnugsam erkandten, oder sonsten im Rechten fällig würde, alsdann den Kosten, so darauf gangen ist, auch den Beklagten um seine zugefügte Schmach und Schaden Abtrag thun wolle, alles nach bürgerlicher rechtlicher Erkäntniß.

§. IV. Dahero muß nun auch der Ankläger alles dasjenige hergeben, so zu des Angeklagten nothdürfftigen Unterhalt im Gefängniß erfordert wird, wie auch das Warte-Wach- oder Sitze-Geld, jedoch soll nach Einhalt der P. H. G. O. art. 204. eine jede Obrigkeit, so mit peinlichen Gerichten versehen, solcher Gerichts-Kostung und Atzung halbē ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dadurch niemand überflüßig beschweret, auch ein Ankläger für des Beklagten Atzung und Wart-Geld dem Büttel Tag u. Nacht über sieben Creutzer zu geben nicht angehalten werde. Was aber sonst an Gerichts- und andern Kosten auf Besetzung des Gerichts, der Schöppen, oder Urtheiler, Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Bütteln, Thürhüter, Nach-Richter und seinem Knechte, (z. E. bey der Tortur, oder execution,) auflauffen würde, soll durch das Gericht, oder desselben Gerichts-Obrigkeit, ohne des Klägers Nachtheil bezahlt werden.

§. V. Es fräget sich hiebey: vor welchem Richter der Angeklagte seine action ad interesse anstellen müsse, wenn der Kläger in der Anklage nicht fortkommen können? Nun ist zwar solches eine actio civilis, welche sonst einig und allein vor die Erb- oder Unter-Gerichte gehörig; allein, weil doch eine connexitas causæ, mit der vorhergehenden Anklage dabey anzutreffen, als wird in der P. H. G. O. art. 12. dem Angeklagten frey gelassen, ob er den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichen Richter, oder dem peinlichen Gericht, dafür sich die gerichtliche Ubung u. Rechtfertigung erhalten hat, um solchen Kosten Schmähe und Schaden rechtlich fürnehmen wolle, und daß darin summarie und ohne Zierlichkeit des rechtlichen Proceß procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohne weitere appellation und Suchung vollzogen werden, dadurch doch demselben peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle, und weiter, als es vorgehabt, kein bürgerlicher Gerichts-Zwang und Erkäntniß zuwachsen solle.

§. VI. Könte indessen der Ankläger seines Unvermögens halber die vorhin gemeldete Unkosten nicht tragen, so lieget der Obrigkeit ob, dieselbe herzuschiessen, damit nemlich die begangene Ubelthat nicht ungestrafft bleibe, Carpzov. d. qv. 138. n. 58. Nach der Schärffe der P. H. G. O. art. 14. wird der Ankläger in Ermangelung der Caution, davon in §. III. gedacht

dacht worden, so wol als der Angeklagte, in gefängliche Haffr geleget. Ob nun wol dieser rigor heut zu Tage nicht practiciret wird, wie ich davon in not. ad Const. Crim. d. arr. 12. weitläufftig gehandelt: so kan doch der Ankläger, wann man befindet, daß er die Anklage ohne rechtmäßige Ursachen angefangen, mit einer willkührlichen Straffe beleget werden, nach der Regul: Qui non habet in ære, luat in corpore.

§. VII. Wir kommen nun auf den andern Fall, (§. II.) wie es zu halten, wann der Angeklagte der Missethat überführet worden, und ob dieser nicht alsdann schuldig sey dem Ankläger die aufgewandte Unkosten zu erstatten? Nach Sachsen-Recht wird ein Unterscheid gemacht, ob nemlich dem Angeklagten eine Leib- und Lebens- oder aber nur eine geringere Straffe zuerkandt worden? In dem letzten Fall ersetzet er die Unkosten, in dem ersten aber nicht, (ausser so viel davon auf seine defension gegangen,) als wovon P. 4. Const. Elect. 12. folgende disposition zu finden: Würde aber der Thäter mit obgedachten Leibes- oder Lebens-Straffen verschonet, und doch sonsten unserer Lande wegen einer Verbrechung verwiesen, auf solchen Fall soll er des verstorbenē Söhnē, oder den Schwerdmagen, welche ihn beklaget, die aufgewandte Gerichts-Kosten, jedoch auf vorhergehende rechtliche Ermäßigung, zu ersetzen pflichtig seyn. Es redet zwar diese Constitution eigentlich von Todt-Schlägen, sie muß aber auch wol in andern Fällen ob identitatem rationis stat finden, v. Carpzov. d. qv. 138. n. 14.

§. IIX. Nach dem gemeinen Recht ausserhalb Sachsen halte ich, daß der Verurtheilte die Unkosten ohne Unterscheid erstatten müsse, weil es höchst unbillig seyn würde, daß der Ankläger, da er durch seine Anklage dem gemeinen Wesen in Entdeckung der begangenen Ubelthat so gute Dienste geleistet, noch dazu den Schaden haben und die Unkosten aus seinem Beutel hergeben solte. Carpzov. d. qv. 138. n. 7. seqq. bemühet sich zwar sehr, das Gegentheil aus etlichen Gründen zu erweisen; allein es wird sich bald finden, daß seine Gründe auf schwachen Füssen stehen.

§. IX. Er führet erstlich an, der Angeklagte seye kein temerarius litigator, und es heisse ja in l. 1. ff. de bon. eor. qui ante sentent. mort. sibi consciv. ignoscendum esse illi, qui sanguinem suum quoquo modo tueri & defendere voluit; Ich antworte, der Ankläger ist auch kein temerarius litigator, und es ist doch wol billiger, daß derjenige den Schaden trage, welchem etwas beyzumessen, (welches der Angeklagte ist,) als der-

derjenige, nemlich der Ankläger, welchem nichts imputiret werden kan. Der angezogene l. 1. ff. de bonis eor. redet bloß von dem Fall, wenn der Angeklagte mit dem Ankläger transigiret hat, daß er nemlich wegen solches getroffenen Vergleichs nicht pro confesso gehalten werden könne; allein davon ist allhie gar nicht die Frage, und reimet sich dahero solcher lex auf gegenwärtigen Fall im geringsten nicht.

§. X. Er fähret fort: Es würde sehr unbillig und hart seyn, wenn der Angeklagte die Unkosten wiedergeben solte, weil er sodann gleichsam die Todes-Straffe vor sein Geld ihm selber erkauffen müste: Ja, es würde wider die Auth. sed hodie C. de bon. damnat. ingleichen wider die P. H. O. art. 218. anlauffen, weil der Angeklagte sodann einen Theil seiner Güter verliehren würde, da doch die confiscation der Güther in denen angezogenen Legibus ausdrücklich verbothen worden; Antwort. Es ist nicht unbillig, oder hart, wenn jemand aus seiner Schuld in ein Unglück geräth, damnum non est, quod quis sua culpa patitur. Hiernechst ist ein grosser Schnitzer, wenn Carpzovius die Erstattung der Unkosten vor eine Art der confiscation hält, als welche von dieser gantz u. gar entschieden ist. Und wie kömmt es dann, daß er alsdann beregte Erstattung zulässet, wenn nicht eine Leibes- oder Lebens-Straffe erkandt worden (§. VII.) diß wäre ja nach seiner hypothesi auch wider die angeführte Leges und eine Art der Confiscation.

§. XI. Er saget: Mors omnia solvit; Antwort, daraus folget, daß die Erben wegen des von dem Verstorbenen begangenen Verbrechens nicht mit einer Straffe beleget werden können, allein die Erstattung der Unkosten ist keine eigentliche Straffe. Es ist auch hiebey wegen dessen, so er num. 11. anführet, wol zu mercken, daß nicht die Erben, sondern selbst der Ubelthäter bey seinem Leben annoch condemniret worden, dahero diese die Erbschafft nicht anders, als mit dem darauf hafftenden onere überkommen, und gehet es auch allhie an, was man sonst zu sagen pfleget: Bona non intelliguntur, nisi deducto ære alieno. Denn wann man Carpzovii Meynung, daß der Tod alles aufhebe, so schlechterdings annehmen wolte, so dürfften keine Erben vor den Verstorbenen bezahlen, wann auch nur eine geringere, als eine Leibes-Straffe, erkandt worden, welches doch so wol wider Carpzovium selbst, als auch wider die bekannte gemeine Rechte streitet.

§. XII. Was er aus dem Sachsen-Recht anführet, solches gehet uns nichts an, weil wir anjetzo von dem gemeinen Rechte ausserhalb Sachsen disputiren. Wiewol die teutsche Glosse in art. 35. lib. 2. Land-Rechts num. 4. ibi. Mit dem Tode wettet man dem Richter und büsset dem Kläger, sich allhie nicht eben gar zu wol appliciren lässet, alldieweil das Wort: büssen, eine Straffe bedeutet, davor aber die Erstattung der Unkosten nicht geachtet werden mag, weil es eine rei restitutio ist. Und in dieser meiner Meynung werde ich um so vielmehr bestärcket, da auch so gar einige Rechts-Lehrer selbst nach dem Sachsen-Recht (ausgenommen das Laster des Todschlags, siehe §. VII.) solche behaupten, als Rauchbar. P. 2. qv. 10. n. 7. und Hieron. Panschmann apud Carpzov. P. 4. C. 12. def. 2. n. 2.

§. XIII. Wir kommen nunmehro zu dem Inquisitions-Proceß. So viel nun anfänglich die zum Unterhalt des Inquisiten in dem Gefängnis nöthige Unkosten betrifft, so ist ein Unterscheid zu machen, ob der Inquisit so viel im Vermögen habe, daß er sich selbst unterhalten kan, oder nicht. In dem ersten Fall werden die Unkosten aus seinen Mitteln genommen, in dem andern Fall aber muß die Obrigkeit solche hergeben, nach Gelegenheit und Zustand des Inquisiten, Carpzov. d. qv. 138. n. 20. seqq.

§. XIV. Die Haupt-Frage indessen beruhet darauf: Ob der Inquisit nach geendigtem Inquisitions-Proceß die Gerichts-Sportulen nebst andern Unkosten der Obrigkeit zu zahlen verbunden, weñ er nemlich so viel im Vermögen hat, denn sonst heisset es ex l. 6. ff. de dol. mal. inanis est actio, quam inopia debitoris excludit. Hier muß man abermahlen unterschiedliche casus von einander entscheiden. Denn es ist entweder der Inquisit schlechterdings absolviret oder condemniret worden, oder aber, er hat sich loßgeschworen, oder er hat die Tortur ausgestanden und darauf erst die absolutoriam erhalten.

§. XV. Wann der Inquisit schlechterdings absolviret worden, so sind entweder anfangs ziemliche wahrscheinliche indicia wider ihn verhanden gewesen, welche er aber bey geführter Defension völlig elidiret hat, oder der Richter, welches gar offt zu geschehen pfleget, hat ohne gegrün-

gründete Ursachen, z. E. auf blosses Reden ungewisser Leute, u. d. g. sofort die Inquisition angefangen. In jenem Fall ist der Inquisit, wann er gleich von der Inquisition absolviret wird, dennoch die Unkosten zu tragen schuldig, weil ihm doch wenigstens etwas, der Obrigkeit hingegen nichts imputiret werden kan, indem dieser ihr Amt erfordert, wider die Verdächtige zu inquiriren, daher erkannt wird:

Daß zwar Inquisit gestalten Sachen nach von der wider ihn angestelleten Inquisition zu entbinden, es ist aber doch derselbe die auf diese Inquisition verwandte Unkosten auf vorhergehende Liquidation und Richterliche Mäßigung abzustatten schuldig.

In diesem Fall aber wird der Inquisit auch in Ansehen der Unkosten losgesprochen, jedoch werden diejenige dabey ausgenommen, welche auf seine, des Inquisiti, defension gegangen, und wird erkannt:

Es wird auch Inquisit mit Erstattung der Unkosten, ausser so viel deren auf desselben Defension gegangen, billig verschonet.

Wann nun also in diesem Fall der Inquisit Zeugen zu seiner Defension abhören lassen, so muß er dem Richter dißfalls die Gebühren abstatten; was aber der Richter vor sich thut, um den Inquisiten etwa zu überführen, deshalb kan er nichts prætendiren, sondern er mag sich beymessen, daß er auf einen so schlipfferichten Grund gebauet hat.

§. XVI. Ist eine sententia condemnatoria erfolget, so machen die Sächsische Rechts-Lehrer eben den Unterscheid, welcher oben §. VII. bey dem Processu Accusatorio bemercket worden, v. Adrian. Beyer. de Expensis executionum Criminalium Cap. 3. §. 13. daß nemlich der Inquisit keine Unkosten erstattet, wenn er mit einer Leibes- oder Lebens-Straffe beleget wird. Jedoch aber nehmen sie diejenige Unkosten aus, welche auf desselben defension verwandt worden, Carpzov. P. 4. C. 12. Def. 4. n. 2. seqq. Nach dem gemeinen Recht ist keine Ursach verhanden, warum der Inquisit nicht eben so wol die Unkosten erstatten solte, wann ihm eine Leibes- und Lebens-Straffe dictiret, als wie er es alsdann thun muß, wann er nur mit einer geringern Straffe beleget worden. Die Gründe davon nebst der Antwort auf Carpzovii Einwürffe sind oben §. IIX.--XII. zu befinden, und dieser Meynung stimmen auch bey Brunnemann in Proc. inquis. Cap. 9. n. 2. wie auch der daselbst angezogene Antonius Matthæi

de Crimin. tit. 17. c. 4. num. 2. und pfleget die löbliche Juristen-Facultät allhie auch darauf in sententionando ihre Absicht zu nehmen.

§. XVII. Wenn der Inquisit den ihm zuerkannten Reinigungs-Eyd geleistet, so wird er nach Carpzovii Pr. Crim. qv. 116. n. 77. und einiger anderer Meynung, auch von Erstattung der Unkosten losgezehlet. Allein es ist diese Meynung abermals unbillig, indem auf diese Weise die Obrigkeit, welche doch in Unternehmung der Inquisition etwas löbliches verrichtet, den Schaden über sich nehmen muß. Carpzovius saget zwar, es stimmeten mit seiner Meinung die Rechts-Lehrer einhellig überein; allein es ist solches nicht gegründet, weil der von ihm angezogene Gail. de pace publ. l. 2. c. 7. n. 12. von den Unkosten nichts gedencket, ja Heigius P. 1. qv. 40. n. 39. führet auch verschiedene Dd. an, welche von solcher hypothesi abgehen, wie ich dann selbst einige male aus den Gerichtlichen Acten gesehen, daß auch anjetzo die Sächsische Rechts-Collegia nicht mehr überall auf Carpzovii Meynung sprechen. Uns stimmen bey Brunnem. Proc. inquis. C. 9. n. 6. Dn. Stryk. introd. ad prax. C. 20. §. 12. und wird bey der hiesigen löblichen Facultät auch jederzeit also gesprochen.

§. XIIX. Endlich, wann der Inquisit die peinliche Frage ausgestanden, und er darauf absolviret worden, so entspringet die Frage von neuem, wer die Unkosten tragen solle? Es ist aber darauf aus denen bishero angeführten Gründen ebenmäßig gar leichte zu antworten, daß nemlich der Inquisit, welcher durch seine verdächtige Thaten zu der gantzen Inquisition Anlaß gegeben, solche Unkosten tragen müsse, Dn. Stryk. in not. ad Lauterb. tit. de quæstion. verb. satisfacit. Brunnem. Proc. inquis. C. 9. n. 2. jedoch wird dasjenige ausgenommen, was dem Nach-Richter und Gerichts-Dienern gegeben worden, als welches die Obrigkeit hergeben muß, Peinl. H. O. art. 61.

§. XIX. Kan der Inquisit die ihm zuerkannte Unkosten Unvermögens halber nicht abstatten, so wird alsdann die auferlegte Straffe geschärffet, aus der bekannten Rechts-Regul, qui non habet in ære, luat in corpore. Dahin gehöret die bey Carpzovio qv. 138. n. 24. befindliche formula pronunciandi:

De-

Derowegen ist er des Entleibten nächsten Freunden ein gantz Wehr-Geld zu entrichten, und die in dieser Sache aufgewendete Unkosten auf vorgehende Liquidation und richterliche Mäßigung zu erstatten schuldig, und mag hierüber ein, oder, da er das Wehr-Geld und die Unkosten aus Armuth zu erlegen nicht vermöchte, zwey Jahr lang mit Landes-Verweisung in Straffe genommen werden.

Oder, wenn schon vorhero die Straffe determiniret, und hernach erst des Inquisiten Armuth vorgeschützet worden.

P. P. So wird gestalten Sachen nach die Lands-Verweisung noch auf 2. Jahr lang erhöhet, und Inquisit also auf 5. Jahr des Landes verwiesen,

und so ferner in andern Fällen nach Gelegenheit der Umstände.

§. XX. Ob und wie weit ein Denunciant die Unkosten zu der Inquisition herzugeben schuldig seye, davon ist bereits oben Cap. I. §. X. gemeldet worden. Anjetzo ist noch dabey anzumercken, daß man einen Unterscheid machen müsse, ob die Denunciation nur bloß zu dem Ende geschehen, daß der Richter Wissenschafft und Nachricht von dem begangenen Verbrechen haben möge: oder aber, ob der Denunciant gebeten, daß man die Inquisition auf seine Gefahr und Schadloshaltung unternehmen solle. In dem letztern Fall wird der Denunciant nicht anders als ein Ankläger angesehen, und ist dannenhero alles auf ihn zu appliciren, was von dem Ankläger oben gesaget worden, Carpzov. d. qu. 138. n. 65. & 66. in dem ersten Fall hingegen bleibet es bey dem, was wir in besagtem Cap. I. §. X. angeführet haben.

§. XXI. An einigen Orten ist sonst auch gebräuchlich, daß in peinlichen Fällen die Unterthanen die gehörige Kosten beytragen müssen, welches man das Hencker-Geld, oder auch die Justitien-Gelder nennet, da der Anschlag an etlichen Orten nach den Häusern, an andern Orten aber nach den Huffen gemachet wird. Es ist aber auch dißfalls nicht überall eine gleichförmige Gewohnheit. Denn in einigen Aemtern und Gerichten zahlen die Unterthanen nur solche Gelder alsdenn, wann dem Inquisiten eine Leibes- oder Lebens-Straffe zuerkannt worden, in andern Gerichten hingegen müssen sie allezeit die Unkosten tragen, es mag der Inquisit

sie verdammet oder lossgesprochen seyn. Indessen muß die Obrigkeit, welche sich in dergleichen Gewohnheit gründet, jederzeit das onus probandi über sich nehmen, weil besagte Gewohnheit in denen gemeinen Rechten unbekandt ist.

§. XXII. Die Taxe der Unkosten variiret an den meisten Orten, dahero man dißfalls eine allgemeine Regul unmöglich geben kan. D. Adrian Beyer in Disp. de Expensis causarum criminalium Cap. 2. §. 11. führet Churfürst Augusti zu Sachsen Constitution de A. 1555. ingleichen Hertzog Johann Ernsts Tax-Ordnung de A. 1667. wie auch andere Ordnungen an. Wir wollen anjetzo diejenige Tax beyfügen, welche in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung Cap. 9. enthalten, wovon die übrigen nur in einigen Stücken unterschieden sind.

Von einem peinlichen Gerichte zu hegen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Dem Richter	=	10	= 6.
Jedem Schöppen	=	5	= 3.
Dem Gerichts-Schreiber	=	10	= 6.
Dem Land-Knecht in allem, von Bestellung des Gerichts, Setzung der Bäncke und Ausruffung des Gerichts,	=	5	= 3.
Dem Blut-Schreyer, wo es also Herkommens	=	10	= 6.
Von einem Leib-Zeichen abzulösen	=	5	= 3.

Dem Land-Knecht von den Mißhändlern:

Von dem ersten Angriff	=	5	=
Einschliesse-Geld	=	4	=
Ausschliesse-Geld	=	4	=
Wöchentlich auf Kost- und Sitze-Geld	=	10	= 6.
Wann ein Gefangener in andere Gerichte geführet wird		10	= 6.
Von jeder Verweisung, so der Land-Knecht verrichtet	=	5	=

Schreib-Gebühr:

Copial-Gebühren von jedem Blat	=		6.
Von einer Missiv	=	2	=
Urtheils-Frage	=	5	=
Peinlicher Geleits-Brieff	=	10	= 6.

Pein-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Peinliche Citation		5	
Von einem Zeugen zu citiren		3	
Von einem Tage-Zettel		1	
Von einem Zeugen zu examiniren, die Aussage zu protocolliren und in gewöhnliche Regiſtratur zu bringen, wenn der Articul nicht über 15.		10	
Von einem Urtheil zu publiciren und Copien davon		1	
Von einem Bericht nach Hofe oder an die Regierung		4	
Von einem Urpheden		10	
Von einem Revers, wann ein Gefangener in andere Aemter gefolget wird.		5	

Dem Scharff-Richter.

Von jeder Tortur	1	8	
Auf das Pferd Tag und Nacht Zehrung, und soll über 2. Pferde nicht mit bringen		10	9.
Von einem Staupen-Schlag vor jede Person	1	6	
Von einer jeden Person, so vom Leben zum Tode gebracht wird, auf allerley Fälle,	2	12	
Dem Prædicanten, so den armen Sünder getröstet,		12	

Vom todten Cörper aufzuheben, wann es über die Meile läufft, Fuhr-Lohn und Zehrung mit eingerechnet:

In allem davon	1		
Dem Beambten, oder Richter		8	
Zweyen Gehülffen, jedem		3	6.
Dem Land-Knecht		6	
Dem Schreiber, so regiſtriret		3	

§. XXIII. Uber dieses pfleget auch in denen Liquidationibus der Unkosten noch ein vieles angesetzet zu werden, als

Vor ein Schreiben zu præsentiren 1. Gr.

Selbiges ad Acta zu bringen 1. Gr.

und dergleichen mehr; allein es ist weder in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung, noch sonst in denen von Beiero angeführten Sächs. Constitutionibus etwas davon zu finden, dahero dann dergleichen Liquida-

dationes gemeiniglich eine ziemliche Mäßigung zu leiden pflegen, wie denn dißfalls es eben eine solche Bewandnüs mit den peinlichen Sachen hat, als wie mit denen bürgerlichen, daß man die Liquidation nicht so schlechterdings passiren lässet, weil es zuweilen eigennützige Leute giebet, welche sich mit der andern Unglück bereichern wollen; sondern es wird jederzeit diese Formul in das Urtheil hinein gerücket:

Es ist auch Inquisit die aufgewandte Unkosten auf vorhergehende Liquidation und Richterliche Mäßigung abzustatten schuldig.

§. XXIV. Endlich, weil leider! zum öfftern Leute sich zu Richters-Stellen eindringen, welche doch so wenig von der Theorie, als von dem Proceß und der Praxi vergessen haben, und welche alsdann aus offenbar irrigen und ungegründeten Ursachen weitläufftige Inquisitiones anstellen, nur bloß zu dem Ende, damit sie Accidentia dabey machen mögen; so ist es billig und recht, daß man bey solcher Bewandnis den Richter zu Erstattung der Unkosten aus seinem Beutel anhalte, damit er ins künfftige behutsamer zu gehen, und ehrlichen Leuten ohne ihre Schuld keine Drangsalen zuzufügen lerne. Solchen Richtern ist zwar damit wenig gedienet; allein es heisset doch: Fiat Justitia.

ENDE

Anhang
Zum
Peinlichen Proceß/
Von
Der Arth/
Die Acten und Registraturen zu verfertigen/ selbe zu excerpiren/ und in Gerichten zu referiren.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-730523-p0144-7

Das I. Capitel /
Von der rubricirung und foliirung der Acten in peinlichen Processen.

Inhalt des Capitels.

Die Hauptstücke, welche bey einer rubric in peinlichen Processen erfordert werden, §. I. Entwurff einer rubric in Processu inquisitorio, §. II. ingleichen in Processu accusatorio §. ult

§. I.

Bey diesem Capitel kömmet fast nichts neues zu erinnern vor / sondern alles / was in dem Anhang bey dem Civil-Proceß disfalls gemeldet worden / muß allhie wiederholet / und mit weniger Veränderung appliciret werden. Die gantze Summe kömmet kürtzlich darauff an: Es muß auf der rubric der peinlichen Processe der Nahme des Anklägers / des Angeklagten / und des Verbrechens / dessen dieser beschuldiget wird / oder bey inquisitionibus nur die beyde letztere Stücke / nothwendig gesetzet werden / will man aber auch den Orth des Gerichts / die Jahre / da der Proceß angefangen / und fortgeführet worden / ingleichen die vornehmste Stücke und erfolgte Urtheile dabey specificiren / so ist es gar nützlich und sehr zu loben.

§. II. In Inquisitions-Processen wird demnach die rubric etwa folgender massen eingerichtet:

Acta Inquisitionalia
wider
Sempronium, Einwohnern allhie /

wegen beschuldigter
Dieberey / u. d. g.

Darnächst könte man die vornehmsten Stücke specificiren / welches zwar nicht nothwendig ist / als:

Die Rüge fol. 1.
Litis contestatio fol. 10.
Zeugniß-Rotulus fol. 15.
Defension-Schrifft fol. 20.
Leipziger Urtheil fol. 30.
Fernere Defension fol. 34.
Helmstädter Urthel fol. 40. &c.

Unten aber:

Ergangen vor denen .... Gerichten Anno 1706.
1707.

§. III. Bey dem Accusations-Proceß müste die Rubric einiger massen verändert werden / als:

Acta Criminalia
in Sachen
N. N. oder des Advocati Fisci peinlichen Anklägers an einem /
contra
Lucium Titium, peinlich angeklagten andern theils /
in puncto homicidii &c.

Das II. Capitel / Von denen Registraturen oder Protocollen.

Inhalt des Capitels.

DEr Anfange der Registratur muß der Tag und das Jahr benennet werden, da selbige gehalten worden. Ob man auch die Stunde hinzuzusetzen nöthig habe? §. I. Es muß derer Personē meldung geschehen, welche bey Verfertigung der Registratur zugegen gewesen. In Sachsen unterschreiben sich diese mit ihrem Nahmen. §. II. Der Gerichts-Schreiber muß des Inquisiten und der Zeugen eigene Worte registriren. §. III Uber alles und iedes, so in der Sache vorkömmet, wird eine Registratur gehalten. §. IV. Von der Registratur bey des Inquisiten Verhör, und wie die Articul nebst der Antwort darauff niederzuschreiben? §. V. Das Blat, darauff man registriret, muß entweder in der Mitten gebrochen, oder doch ein

ein breiter Rand gelassen werden, §. VI. Wie man die Antwort des inquisiten registrire, wenn etwa mehrere Umstände in einem Articul enthalten, §. VII. Von der Registratur bey der Confrontation, §. IIX. Es muß registriret werden, ob und wie der Richter vor des Inquisiten Defension gesorget habe? §. IX. Ob dem Richter bey der Defensions-Schrifft des Inquisiten an dem Rande Anmerckungen zu machen, freygelassen §. X. Von der publication des eingelangten Urtheils, darinnen die Peinlichkeit erkant worden, §. XI. Registratur wegen der vor Vollstreckung solches Urtheils an den Inquisiten gethanen gütlichen Vermahnung, §. XII. Die Registratur bey der Peinigung selbst muß mit dem grössesten Fleiß gehalten werden, §. XIII. Eine general-Registratur ist nicht hinlänglich, §. XIV. Entwurff einer accuraten Registratur bey der Peinigung, §. XV. XVI. Von der Registratur bey der Ratification, oder auch bey der wiederholten Peinigung, §. XVII. ingleichen bey Vollstreckung des End-Urtheils, §. ult.

§. I.

Zum Anfang einer ieden Registratur muß der Gerichts-Secretarius den Tag und das Jahr deutlich benennen / da selbige gehalten worden / z. e. mit diesen formalien: Actum auff dem Königlichen Amte den 2. Octobr. 1702. oder wie an etlichen Orthen gebräuchlich ist: Protocollum habitum den 2. Octobr. 1702. Daß man die Stunde dazu setze / ist nicht nöthig / weil ohne dem schon bekand ist / daß ordentlicher weise die Vormittags-Stunden zu denen Gerichts-Händeln genommen zu werden pflegen. Geschähe es indessen / daß etwa wegen dringender Umstände / und da periculum in mora vorhanden / des Nachmittags / oder wol gar bey spätem Abend in der Inquisitions-Sache etwas müste vorgenommen werden wäre es nicht undienlich / daß man solches dabey benennete / damit aller sonst daraus vielleicht entstehender Verdacht vermieden werde.

§. II. Sonst ist auch eine löbliche Gewohnheit / daß man auff dem Rande zugleich dabey anmercke / wer damahls / als die Registratur gehalten und der gerichtliche Actus vorgenommen worden / von denen Räthen oder Beysitzern / wenn unterschiedliche bey dem Gerichte verhanden sind / zugegen gewesen / damit man desto bessere Gelegenheit nachzufragen habe / wenn etwa künfftig solcher Actus Nichtigkeit oder anderer dergleichen Ursachen halber von dem Inquisiten angefochten würde / weil doch die peinliche Halßgerichts-Ordnung Art. 46. ausdrücklich erfordert / daß ein iedes Verhör des inquisiten nicht von dem Rich-

ter oder Secretario, oder gar von einem unbeeydigten Schreiber alleine verrichtet/ sondern dasselbe in Gegenwart des Richters/ zweyer Schöppen und des Gericht Schreibers vorgenommen werden solle/ zu welchem Ende denn auch selbst der Gerichts-Schreiber seinen Namen hinzuzusetzen schuldig ist. Jedoch wenn bey dem Gerichte/ als z. e. in den Sächsischen Landen/ die Gewohnheit eingeführet worden/ daß alle diejenigen/ so zugegen gewesen/ am Ende des Protocolls/ oder Registratur sich mit ihren Namen unterschreiben müssen; so verstehet sich sodann von selbsten/ daß der Gerichts-Schreiber zu dem vorhin angeführten nicht verbunden sey.

§. III. In Inquisitions-Sachen/ so wol bey Verhörung der Zeugen/ als des inquisiten selbst/ muß der Gerichts-Schreiber die eigentliche Worte behalten/ so wie sie sind vorgebracht worden/ und stehet ihm durchaus nicht frey/ das geringste davon/ oder hinzuzuthun/ oder auch zu abbreviren und mit Lateinischen formuln auszudrucken. Denn wenn er gleich meynet/ daß solches nicht viel zu bedeuten/ und er den Verstand der Worte des inquisiten gantz genau getroffen habe; so kan er sich doch öffters hierinne betrügen/ und dem Inquisiten zugleich ein grosses Nachtheil dadurch zugefüget werden.

§. IV. Sonst aber muß sich ein auffrichtiger und fleißiger Secretarius die Mühe nicht verdriessen lassen/ über alles und iedes/ so bey der inquisition vorkömmet/ und wann es noch so geringe zu seyn scheinen möchte/ eine Registratur bey die Acten zu machen/ weil der künfftige Referent sonst über Vermuthen in einem oder andern Stücke gar leichtlich einen Zweiffel bekommen könte/ welcher hiedurch gleichsam zum voraus demselben benommen wird. Zum Exempel/ es muß registriret werden/ wenn und von wem die Rüge geschehen: oder/ wenn keine Rüge geschehen/ woher das Gerücht dem Richter zu Ohren gekommen/ als z. e. da er vorigen Tages bey einer Gasterey gewesen/ seye über Tisch öffentlich geredet worden/ daß Cajus und Titia mit einander in öffentlichem Ehebruch und Unzucht leben/ u. d. g. Ferner muß registriret werden/ wenn der Inquisite zur Hafft gebracht/ in welches Gefängnis er gebracht/ und wie er sonsten verwahret: wenn er wiederum gegen Caution loßgelassen worden/ und wer dieselbe bestellet: wenn er etwa sich aus dem Gefängnis losbrechen wollen/ oder sich bereits gar losgebrochen/ und wiederum ertappet worden: Ob er selbst Mittel habe/ sich täglichen Unterhalt reichen

chen zu lassen / oder wenn solche ermangeln / wie viel ihm täglich disfalls gereichet worden / und so ferner.

§. V. Bey dem Verhör des Inquisiten ist es zwar nicht unrecht / man mag die Fragstücke und die darauf erfolgte Antwort gerade unter einander setzen / oder man mag den Bogen in der mitten brechen / und auf die eine halbe Seite das interrogatorium, auf die andere aber die Antwort niederschreiben; iedoch ist die letztere Arth bequemer als die erste. Es saget hiebey Georg Keyser in seiner Praxi criminali P. I. Cap. 5. §. 20. p. 251. gar artlich: es wäre zu wünschen / daß viele Richter das Papier nicht so sehr schoneten / und die Articul fein deutlich und weit von einander schreiben liessen / damit zu des inquisiti Antwort Raum wäre / solche völlig bey diesem Articul zu registriren / dann öffters im Examine ein und anderer zwar offt zur Frage nicht gehöriger / doch sehr nützlicher Umstand vorkömmet / welcher nothwendig / und / wenn beym Articul nicht Raum ist / wol auf die andere Seite registriret werden muß.

§. VI. Bey denen übrigen Registraturen indessen wird es schlechterdings erfordert / daß man das Papier entweder gerade in der mitten breche / oder doch zum wenigsten einen breiten Rand lasse / nicht etwan Zierlichkeit halben / wie bey Brieffen geschicht / sondern zu dem Ende / damit man / wenn etwas hernach geändert / oder hinzugesetzet werden müste / solches desto bequemer an den Rand setzen kan / denn zwischen die Zeilen muß nichts geschrieben werden / weil es sonsten unleserlich seyn / und Verwirrung verursachen würde.

§. VII. Wenn in einem Articul verschiedene Fragen enthalten / (welches zwar ordentlicher Weise nicht geschehen soll /) muß in dem Protocolliren die Antwort auf eine iede Frage absonderlich gesetzt und mit Ziffern unterschieden werden / z. e. der Articul wäre folgender massen eingerichtet: Ob nicht inquisit den Entleibten eine Wunde zugefüget / womit solches geschehen / und an welchem Gliede die Wunde zu befinden gewesen? so muß die Antwort folgender massen registriret werden: ad (1.) Resp. mit Ja / ad (2.) mit einem kleinen Stoß-Degen / ad (3.) wäre am Halse gewesen / habe iedoch nicht viel zu bedeuten gehabt / u. s. f. und dieses muß gleicher massen auch bey der Abhörung der Zeugen in acht genommen werden.

§. IIX. Bey der Confrontation der Zeugen mit dem inquisito muß durchaus nicht verstattet werden / daß entweder der Zeuge / oder

auch

auch der inquisite nach seinem Belieben ins gelach hinein plaudere / oder wol gar/ welches öffters zu geschehen pfleget / einer den andern aus Verbitterung und Boßheit mit ehrenrührigen Worten angreiffe; sondern es muß der Richter durch sein Ansehen es dahin bringen / daß alles fein ordentlich und stille zugehe. Die Art zu registriren ist folgende: Erstlich wird in der Mitte das Fragstücke gesetzet / z. e.

Ob inquisit noch nicht gestehen wolle / daß er den 12ten Nov. Abends um 11. Uhr vor des Titii Thür mit blossem Degen gesehen worden?

Darauff muß das Papier in der Mitten wiederum gebrochen / und auf die eine Seite des Inquisiten Antwort / auf die andere aber des Zeugen Aussage niedergeschrieben werden / z. e.

inquisite will davon durchaus nichts wissen.	Zeuge aber saget ihm solches beständig unter Augen.

Inquisite bleibet bey seinem Verneinen.

Weiter pfleget man die Confrontation ordentlicher Weise nicht fortzusetzen denn ob der inquisite hundertmahl Nein/ und der Zeuge hundertmahl Ja saget/ das nutzet doch weiter nicht/ als wenn es etwa zwey oder dreymal geschiehet. Es wäre dann / daß der inquisit etwas zu gestehen anfinge / alsdenn muß der Richter nicht abbrechen / sondern noch ferner in ihn dringen/ daß/ wo möglich/ die Sache gantz entdecket werde.

§. IX. Wenn die Confrontation geschehen / muß der Richter / ehe die Acten verschicket werden/ den Inquisiten befragen: Ob er etwas zu seiner Defension vorzubringen habe? Ob er einen Advocaten kenne / der ihm darinnen an die Hand gehen könne? Ob er Mittel habe / dem Advocaten seine Mühe zu bezahlen? oder/ wenn ihm solches fehlet/ ob er verlange/ daß ihm einer Ambtshalben zugeordnet werde? was nun der Inquisite darauf geantwortet/ muß ordentlich und mit Fleiß registriret werden. Wiewol wenn auch gleich der Inquisit keinen Defensorem begehrte/ der Richter dennoch iemanden zu bestellen schuldig ist / und wenn er siehet / daß die verfertigte Defension-Schrifft nicht accurat gemachet worden/ muß noch ein anderer / der die Sache besser verstehet / dazu genommen werden/ über welches alles abermahls besondere Registraturen gehalten werden müssen.

§. X. Sonst frägt sich hiebey / was von der Mode etlicher Richter zu halten / welche an dem Rande der übergebenen Defension-Schrifften

ten allerley dem inquisiten schädliche facta anzumercken / und dadurch den künfftigen Urtheilsfasser auf ein widriges Vorurtheil zu verleiten pflegen? Antwort/es ist diese Gewohnheit denen Rechten schnur stracks zuwider und eine gar deutliche Anzeige/ daß der Richter/der solches vornimmet/partheyisch seye/und lieber wünsche/ daß der inquisite in Unglück gebracht/ als davon errettet werden möge. Dannenhero muß auch der Urtheilsfasser auf dergleichen Anmerckungen nicht die geringste Absicht richten / und wann auch gleich desfalls eine gantz absonderliche Registratur wäre gemachet worden. Es wäre dann / daß der inquisite in der Defension-Schrifft dem Richter etwa beymässe/ als ob er nicht denen Rechten nach verfahren/ sondern die ihm vorgesetzte Gräntzen überschritten hätte; alsdenn stehet dem Richter sonder Zweiffel frey/disfalls seine Gegen-Verantwortung entweder sofort an dem Rande/ oder auch wohl in einer absonderlichen Registratur zu verrichten / oder auch wohl nach Gelegenheit der Sachen / disfalls Zeugen abhören zu lassen / nur daß alles ohne Bitterkeit geschehe / und die Ahndung vielmehr dem künfftigen Richter überlassen werde.

§. XI. Wenn etwas peinliches ist erkannt worden / muß der Secretarius, so das Urtheil herlieset / den Grad der Tortur bey leibe dem inquisito nicht melden / sondern nur insgemein dieses sagen / daß etwas peinliches in dem Urtheil erkannt worden denn sonst/wenn es dem inquisiten insonderheit hinterbracht würde / daß z. E. nur die Territion oder ein geringer Grad der Peinigung in dem Urtheil enthalten wäre / würde der Richter seinen Zweck gar nicht erreichen / sondern es würde vielmehr der inquisit den Richter nur auslachen / und / wie es jener machte / sich vor die gute Nachricht bedancken / er wolle sich darnach schon zu achten wissen. Und aus eben dieser Ursachen pflegt man auch ein dergleichen Urtheil nicht sofort bey die Acten zu hefften/sondern absonderlich zu verwahren/damit nicht jedermann dazu kommen/ und der inquisit folglich davon Nachricht bekommen möge. Wolte aber der inquisit fernere Defension wider das Urtheil führen/ oder/ wie es an andern Orten ausserhalb Sachsen zugelassen ist/ davon appelliren/ muß ihm der Inhalt des Urtheils allerdings eröffnet werden.

§. XII. Wenn aber endlich keine fernere Hülffe verhanden / sondern das Urtheil numehro zur execution gebracht werden muß / ist folgendes zu beobachten. Nemlich man muß nicht sofort mit dem inquisi-

ten in die Marter-Kammer eylen / und mit der Peinlichkeit den Anfang machen / sondern es muß nochmahlen vorhero in der Gerichts-Stuben die Güte versuchet werden. Da ist nun nicht genug / daß so bloßhin eine Registratur dieses Inhalts gemachet werde: Man habe dem inquisiten nochmals ernstlich und beweglich zugeredet / und ihn die Wahrheit zu sagen ermahnet / er habe aber nichts gestehen wollen; sondern / es muß die Befragung von neuen über die vornehmsten Articul geschehen / und muß sich dabey der Secretarius die Mühe nicht verdriessen lassen / die Articul abereins wörtlich nebst der darauf erfolgten Antwort in die Registratur hinein zu bringen.

§. XIII. Wenn nun keine gütliche Mittel dergestalt anschlagen wollen / so ist endlich nichts mehr übrig / als daß zur Peinigung würcklich geschritten werden muß. Weil nun dieses der allerwichtigste Actus bey der gantzen inquisition ist / als woraus dem inquisiten das grösseste Nachtheil entspringen kan; so ist auch nöthig / daß der Secretarius bey Haltung des Protocolls die grösseste Vorsichtigkeit gebrauche / und zugleich der Richter mit achtung gebe / damit solches wohl in acht genommen werden möge.

§. XIV. Ich habe zum öfftern aus den inquisitions-Acten wahrgenommen / daß einige Richter sich mit folgender Registratur begnügen; Nachdem inquisite auf beschehenes nochmahliges ernstliches Zureden dennoch in Güte nichts gestehen wollen / ist endlich mit der Peinigung / vermöge des eingekommenen und ihm publicirten Urtheils / wider ihn verfahren worden / da er denn folgendes gestanden / &c. Allein dieses geschiehet zu des inquisiten sehr grossen Schaden / und verdienet ein solcher Richter / daß er deshalb empfindlich auf die Finger geklopffet werde. Denn es kommen öffters bey der Peinigung einige dergleichen Umstände vor / welche dem künfftigen Richter bey Abfassung des End-Urtheils ein grosses Licht geben können.

§. XV. Wenn man dannenhero accurat verfahren will / muß man / wie oben bereits angeführet / das Papier wiederum in der Mitten brechen / dergestalt / daß auf der einen halben Seite des Scharffrichters Vornehmen / auf der andern hingegen des inquisiten geschehenes Bezeigen und Antwort umständlicher gesetzet werde. Zum Exempel: es müste von Anfang der Registratur insgemein erinnert werden: Nachdem nun alle gütliche Ermahnungen bey dem inquisiten nicht das geringste verfangen wollen /

wollen/ ist er in die Marter-Kammer geführet und dem Scharffrichter sein Ambt Inhalt des Urtheils (welches ihm vorhero ingeheim zu lesen gegeben werden muß) zu verrichten anbefohlen worden.

Darauf folget nun:

Der Scharffrichter zeiget ihm die zur Peinigung gehörige instrumenta vor: entblösset ihn und führet ihn zur Leiter.

Inquisit betheuret beständig seine Unschuld/ und bittet um GOTTes willen/ nicht Gewalt wider ihn zu gebrauchen.

Der Scharffrichter leget ihm die Daumenstöcke an.

inquisit weinet hefftig/ saget/ er wolle denjenigen/ so ihn in dieses Unglück gestürtzet/ vor GOtte Gerichte verklagen.

Er schraubet feste zu.

Inquisit schreyet erbärmlich.

und dergestalt muß die gantze Tortur gantz weitläufftig beschrieben werden.

§. XVI. Erbiethet sich der inquisite/ daß er bekennen wolle/ muß so gleich mit der Tortur inne gehalten werden/ damit er sich ein wenig besinnen könne. Hiebey nun ist zweyerley zu mercken. Anfangs pflegen die inquisiten/ wenn sie noch unter der Tortur sind/ ein hauffen herzuschwatzen/ auch worüber sie gar nicht befraget worden/ und dieses hat gar keine Würckung/ weshalb dann auch nicht nöthig ist/ daß solches von dem Secretario aufgeschrieben werde/ weil der arme Mensch in der Angst öffters nicht weiß/ was er sagen soll/ sondern nur dadurch von der Peinigung einiger massen loßzukommen suchet. Hiernächst/ wenn mit der Tortur würcklich inne gehalten worden/ und der inquisit anfänget zu bekennen so ist es wiederum nicht nöthig daß die summarische Erzehlung aufgeschrieben werde/ sondern es müssen die vornehmsten Umstände/ darüber man ihn vorhin in Güte vernommen/ Articuls-weise ihm nochmals vorgehalten/ dieselbe ad Acta registriret/ und neben einen jeden die darauf erfolgte Antwort insonderheit geschrieben werden.

§. XVII. Eben so wird es gehalten/ wenn der inquisit einige Tage hernach seine gethane Bekäntniß ratificiren soll/ nicht weniger/ wenn er auf erfolgte Wiederruffung der bey der Peinigung geschehenen Aussage zum andern/ oder auch wohl gar bisweilen zum dritten mahl auf die Pein-Banck gebracht wird. Denn wer einen Secretarium im Gericht/

oder auch wohl selbst einen Richter abgeben will/ der muß sich keine Mühe verdriessen lassen/ sondern einerley öffters zwey oder dreymahl in den Acten wiederholen.

§. XIIX. Endlich muß auch bey die Acten registriret werden/ was bey geschehener Vollstreckung des Urtheils vorgegangen. Jedoch ist hie nicht nöthig/ daß man alles insonderheit ausdrücke/ denn solches gehöret nicht mehr zur Erforschung der Wahrheit/ oder zur Entschuldigung des inquisiten/und wäre also in diesem Ansehen eine unnöthige Mühe/ wenn man fleißig anmerckete/ ob sich der inquisit vor seinem Ende noch bekehret hätte/ oder nicht; sondern hie ist genug/ wenn man insgemein setzet/es seye das eingekommene Urtheil an dem inquisiten an dem und dem Tage seinem buchstäblichen Einhalt nach vollzogen worden/ wiewohl/ wenn etwa nur der Staupenschlag und Landesverweisung erkannt ist/ nicht schaden kan/ wenn man den von dem inquisiten geleisteten Urpheden wörtlich denen Acten einverleibet. Sonst ist auch nicht nöthig/ daß man die in Sachsen und sonst an etlichen Orten gebräuchliche Art/ vor der execution ein hochnoth-peinliches Halß-Gericht zu hegen/ ausführlich in den Acten berühret/ wie etliche zu thun pflegen. Denn dieses ist nur eine blosse Ceremonie/ die der Sachen nichts nimmt/ oder giebet/ und über dem hat man die Förmelchen davon in vielen gedruckten Büchern/ da man sie schon suchen kan.

Das III. Capitel/

Von der Art/ die Inquisitions-Acten zu excerpiren und zu referiren.

Inhalt des Capitels.

DJe Inquisitions-Acten werden nach vollendeter inquisition ad referendum gegeben/ §. I. Ein referent muß excerpta aus denen Acten machen, §. II. und vor allen Dingen auf die erste Registratur wohl achtung geben, §. III. Ob und wann man die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen durchzulesen nöthig habe? §. IV. Aus des inquisiten Antwort auf die inquisitional-Articul wird nur dasjenige excerpiret, so der Inquisit gestanden, §. V. Wegen dessen aber, so er verneinet, der Zeugen-Rotulus nachgesehen, §. V.

§. VI. Was aus der bey der confrontation gehaltenẽ Registratur zu excerpiren? §. VII. Ein Referent muß des inquisiten Defension-Schrifft mit Fleiß lesen, §. VIII. Jedoch aber dieselbe mit den Acten conferiren, §. IX. Wenn die Excerpta aus den Acten vollendet, so wird sodann der status controversiæ von dem Referenten vorgestellet und untersuchet, §. X. Und endlich des Referenten votum hinzugesetzet, §. ult.

§. I.

Wenn die Inquisitions-Acta numehro zu Ende gebracht worden / und nichts mehr als das Urtheil annoch zurück ist / pflegt man sie einem von den Räthen in Gerichten / oder Schöppenstühlen zu übergeben / daß er sie mit Fleiß verlese und sodann im versammleten Collegio denen übrigen eine gegründete Relation davon abstatte.

§. II. Eine solche Relation nun ist nicht anders / als ein kurtzer Begriff derjenigen vornehmsten Stücke / welche in denen Actis selbst weitläufftig sind angeführet worden. Es kan aber dieselbe nicht verfertiget werden wo man nicht vorhero aus den Actis gewisse Excerpta machet / und dieselbe hernach in eine Form bringet / denn dem blossen Gedächtniß muß ein Referent in diesem Stück durchaus nicht trauen / weil es öffters betriegen und also der Wahrheit daraus ein grosser Nachtheil erwachsen kan / weshalb dann auf einigen Universitäten denen Beysitzern in der Facultät ausdrücklich auferleget wird / daß sie solche Auszüge bedachtsam verfertigen und auch zu künfftiger etwa noch nöthiger Nachricht sorgfältig aufbehalten sollen.

§. III. Mit dem excerpiren der inquisitions-Acten nun verfähret man auf folgende Weise. Erstlich muß man die erste Registratur, darinnen entweder die geschehene Rüge / oder doch das attestatum von dem gemeinen Gerücht wider den Delinquenten enthalten ist / nicht obenhin sondern wohl zwey- oder mehrmahl genau durchlesen / weil hierauf der Grund der inquisition guten theils beruhet. So bald man nun einen Mangel dabey anmercket / muß derselbe auf einen reinen Bogen Papier aufgezeichnet werden / welches bey einem jeden Puncte gleichergestalt durch die gantze Acten geschiehet.

§. IV. Was die general-inquisition betrifft / so ist nicht allemahl nöthig / daß man dieselbe von Anfang bis zu Ende durchlieset / sondern es sind allhie nachfolgende zweene Fälle von einander wohl zu entscheiden. In geringen Sachen höret man die Zeugen nicht zweymahl ab / sondern man lässet sie nur die von Anfang gethane summarische Aussage / wenn ih-

nen dieselbe vorhero nochmals deutlich vorgelesen worden / mit einem Eyde bestärcken/ und alsdann giebt es die gesunde Vernunfft / daß man solche summarische Aussage gantz und gar durchlesen und excerpiren müsse. In wichtigen Sachen aber machet man aus solcher Aussage hernach bey der special-inquisition gewisse Articul / und befraget die Zeugen vermittelst Eydes darüber/ und da lieset man nur solche eydliche Aussage / weil es doch auf dieselbe nur eigentlich ankömmet / es wäre dann / daß man die Zeugen zweymahl (wie es bisweilen geschiehet) vereydet hätte/und etwa sehen wolte / ob in ihrer Aussage auch eine Unbeständigkeit und variation anzutreffen wäre/ oder/ daß sich der inquisit beschwerte/ als ob der Richter die general-inquisition nicht rechtmäßig verrichtet hätte.

§. V. Wenn man nun ferner zu denen Inquisitional-Articuln fortschreitet / so müssen diejenigen / welche der inquisit bejahet / von denen / welche er verneinet/genau abgesondert werden. Denn hieraus habe ich den Vortheil/ daß ich alle Articul / welche mit Nein beantwortet worden/ vorbey gehen und also die Excerpta desto kürtzer machen kan. Dasjenige aber/ so der inquisit bey dem Verhör entweder gäntzlich / oder doch zum Theil gestanden/wird mit allem Fleiß und zwar dergestalt in die Relation gebracht/ daß man/ wie oben bey den Registraturen gedacht/ des inquisiti eigene Worte/so viel möglich/ behalte und ihm keine fremde Meynung andichte / indem sonsten dem inquisito auch durch eine solche Relation der grösseste Schade zuwachsen kan.

§. VI. Was hiernächst dasjenige anbelanget / so der inquisite verneinet / so muß man den hinter den inquisitional-Articuln befindlichen Zeugnis-Rotulum vor sich nehmen/ als worinnen dasselbe wiederhohlet zu befinden. Haben nun die Zeugen nichts erhebliches ausgesaget/ so specificiret man solches nur kürtzlich nebst dem Inhalt dessen/ so dißfalls wider den inquisiten vorhero denunciret gewesen. Haben aber im Gegentheil die Zeugen die ihnen vorgelegte Articul bejahet/so muß der Inhalt nicht nur solcher Articul / sondern auch der darauf erfolgten Antwort ein bischen ausführlicher excerpiret werden.

§. VII. Wenn der inquisit bey erfolgter confrontation etwas noch ferner bekannt hätte/so müste solches freylich ausführlich mit in die Relation gerücket werden. Wenn er aber beym leugnen bleibt / berühret man den actum confrontationis nur mit ein paar Worten / damit man die connexion der gantzen Acten behält. Es wäre dann / daß etwa der

inqui-

inquisit bey der confrontation durch seine Gebehrden / oder / daß er erröthet oder erblasset / u. d. g. sich noch mehr verdächtig gemachet hätte / so müste alsdann solches auch wohl angemercket werden / welches gleicher gestalt bey dem ersten Verhör zu beobachten. Denn alles was zum Grunde des künfftigen Urtheils dienen kan / muß in die Relation gebracht werden.

§. IIX. Nach vollbrachtem excerpiren der Aussage des inquisiten und der Zeugen / gehet man zu der von dem inquisiten übergebenen Defension-Schrifft fort / welche / sonderlich in Halß-Sachen mit sonderbahrem Fleisse excerpiret wird. Ehe man aber solche excerpta anfänget / lieset man die Schrifft völlig durch / und theilet sie darnach in gewisse Hauptstücke ein. Denn bald sicht der inquisite die Denunciation, bald die inhafftirung / bald das Zeugen-Verhör / bald der Zeugen Personen u. s. w. an: Bald will er weisen / daß das Verbrechen nicht aus Vorsatz / sondern nur aus blossem Versehen geschehen / und dieses muß alles fein ordentlich mit den beygebrachten Gründen angemercket werden.

§. IX. Hiebey aber entspringet die Frage: Ob es recht sey / wenn man in inquisitions-Sachen nur die blosse Defension-Schrifft lieset? Einige zwar wollen diese Frage daher behaupten / weil in solcher Defension-Schrifft gleichsam der Kern der gantzen Inquisitions-Acten enthalten / und man das übrige / so noch ermangeln möchte / aus dem Nachschlagen der Acten leicht ergäntzen könte; allein diese Cautel gehöret nur vor faule Leuthe / die zwar Lust Geld zu verdienen / aber nicht zu arbeiten haben / und ist theils dem publico, theils dem inquisiten sehr schädlich. Mancher Advocat führet alles an / so zu der Defension gehöret / mancher aber lässet das beste aus / und da müste also der arme inquisit leiden / wenn ich allein auf die Defension-Schrifft bauen wolte. Im Gegentheil führet zwar ein accurater Advocat alles haarklein an / so seinem Clienten verträglich zu seyn scheinet; allein was ihm widerlich ist / das lässet er aus / und da würde also die Wahrheit wiederum nicht an den Tag kommen / wenn man sich an Lesung der Defension-Schrifft begnügen lassen wolte.

§. X. Wenn man nun auch mit Les- und excerpirung der Defension-Schrifft fertig ist / muß man die vornehmsten Puncte / darauf das künfftige Urtheil ankommen wird / in gewisse Fragen bringen / z. E. ob gnugsame indicia zur special-inquisition verhanden gewesen? ob man

bey

bey der special-inquisition, examine des inquisiten und der Zeugen rechtmäßig verfahren? ob die Zeugen so beschaffen/ daß man ihnen Glauben beymessen könne/ oder nicht/ und was von denen Exceptionibus, so man ihnen opponiret/ zu halten? ob das Verbrechen pro doloso, culposo oder casuali zu achten? ob inquisit das vorgegebene moderamen inculpatæ tutelæ erwiesen? ob die vorkommende indicia zur Tortur hinreichend? &c. und diese und dergleichen Fragen muß man gestalten Sachen nach mit kurtzen rationibus dubitandi & decidendi erläutern.

§. XI. Und wenn dann auch dieses erfolget/ so setzet man nach denen vorhergehenden rationibus endlich sein votum hinzu/ wie man nemlich meyne/ daß das Urtheil solle abgefasset werden. Und hiebey brauchet man keine künstliche und subtile Formalien/ sondern es ist genug/ wenn man nur seine Gedancken dergestalt deutlich auszudrucken weiß/ daß es ein jeder verstehen kan; wenn aber hernach das Urtheil selbst nach geschehener relation abgefasset werden soll/ muß man den an einem jeden Ort gebräuchlichen stylum inne haben/ darauf sonderlich ein vieles halten/ deren Formulen man aus Carpzovs und Keysers Criminalibus mehrentheils erlernen und auch an andern Orten wohl anwenden kan.

ENDE.

AD-

ADDENDA

ad Cap. IX. §. XXXIII. pag. 88.

Es ist an ietzt angeführtem Orth von dem **Mecklenburgischen Instrument** meldung geschehen / aber mit wenigem / sintemahlen ich zu der Zeit keine andere Nachricht davon geben können / als die ich in dem dabesselbst allegirten Buche gefunden. Alldieweil ich aber nachhero bessere und genauere Kundschafft davon eingezogen / so hoffe / es werde dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn / wann ich selbige anietzo communicire.

Es war vor etwa anderthalb / oder zweyen Jahren zu Zerbst im Fürstenthum Anhalt ein verruchter und sehr beruffener Dieb zur gefänglichen Hafft und in die inquisition gerathen / weil er aber nach aller Spitzbuben principio alles hartnäckigt läugnete / die Umstände auch zeigeten / daß es sehr schwer halten würde / die Warheit von diesem liederlichen Vogel herauszupressen / als bemühete man sich unter andern auch das Mecklenburgische Instrument zu überkommen / und an dem Gefangenen zu probiren.

Es ward deshalb nach Leipzig geschrieben / und von dort der sub num. 1. befindliche Abriß mit folgender Beschreibung wegen der application des Instruments übersendet:

Der Inquisit muß sich im Gefängniß (dann daselbst / nicht aber in der Marter-Kammer wird es appliciret) auf die Erde niedersetzen / Schuhe und Strümpfe ablegen / und beyde grosse Zehen durch die Löcher a a, beyde Daumen aber durch die Löcher b b stecken / darauf wird die Schraube c zugeschraubet / so weit / daß die Daumen und Zehen aus den Löchern nicht zurück gezogen werden können. Alsdann wird der Vorwurff d durch der Schrauben Flügel e e e gesteckt / und ein Schloß davor gehangen / damit die Schraube nicht ehe wieder auffgeschraubet werden könne / als bis man es nöthig befindet. Der Inquisit wird dadurch in solche krumme Positur gebracht / wie einer / der beyde Füsse zugleich in die Hände bringet / und wann Er eine Vierthel-Stunde also gesessen / empfindet Er einen unerträglichen Schmertzen.

Inzwischen hat man in Zerbst das Instrument nicht in allem nach dem Modell sub no. 1. sondern etwas verändert / wie sub no. 2. zu sehen / verfertigen lassen. Die öberste Schraube und der Vorwurff kommen mit no. 1. überein / allein die beyde äusserste Balcken / welche die spatia a a und b b umschräncken / seyn nicht so krumm / wie no. 1. sondern eben so gerade / wie der mittelste und drit-

dritte Balcken ist. Der Scharffrichter hat zu dieser Veränderung gerathen / aus der Ursache / alldieweil / wenn die drey Balcken alle gleich gerade wären / solches dem Inquisiten / wenn zugeschraubet / besser anzöge / als wann die beyde äusserste in die Krümme gemachet wären. Der Inquisit zu Zerbst hat das Instrument eine halbe Stunde angehabt / hernach aber gegen den Scharffrichter gemeldet / daß / wenn Er in demselben noch eine halbe Stunde wäre liegen geblieben / Er nothwendig hätte ersticken müssen / weil das Geblüth ihm schon vor die Augen geschossen kommen.

Wann nun eine Gerichts-Obrigkeit sich dieses Instruments bey vorkommenden schweren Inquisitionibus bedienen will / so muß es mit Vorwissen und gnädigsten Consens der Hohen Landes-Herrschafft geschehen / weil einem Unter-Richter solches vor seinen Kopff zu unternehmen nicht zugelassen.

Num. I.

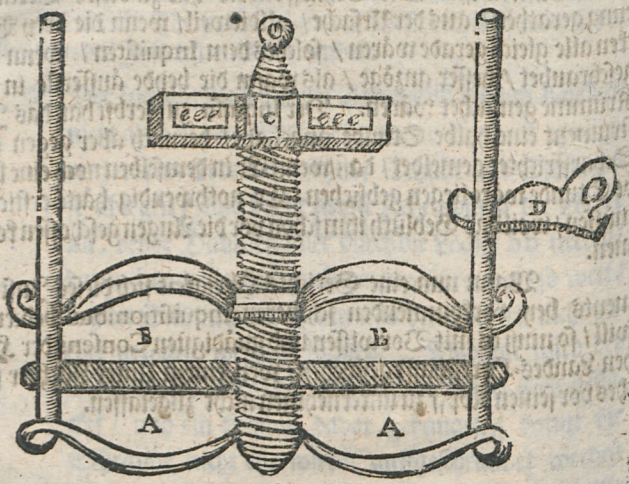

Num. II.

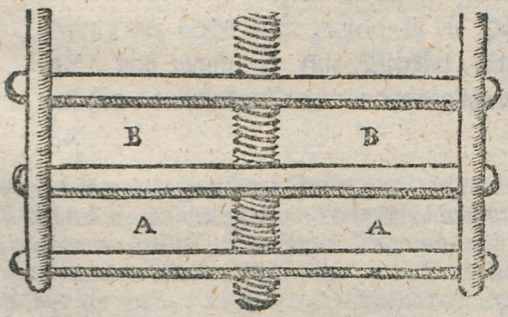

Das

Das I. Register.
Über die in der Einleitung zum Criminal-Proceß enthaltene Capitel.

Das I. Capitel.
Von der general-inquisition Pag. 1.
Das II. Capitel.
Von Inhafftirung der verdächtigen Person 8
Das III. Capitel.
Wie ein Richter verfahren müsse / wenn der Verbrecher sich durch die Flucht davon gemachet 14
Das IV. Capitel.
Von der Defension pro avertenda inquisitione 33
Das V. Capitel.
Von der special-inquisition, und zwar erstlich von Verhörung des inquisiten 38
Das VI. Capitel.
Vom Beweiß in peinlichen Sachen 48
Das VII. Capitel.
Von der Confrontation 57
Das IIX. Capitel.
Von des inquisiten Defension 63
Das IX. Capitel.
Von der peinlichen Frage 71
Das X. Capitel.
Vom End-Urtheil in peinl. Sachen und desselben Vollstreckung 98
Das XI. Capitel.
Von denen Rechts-Mitteln / deren man sich in peinlichen Sachen wider das eingekommene Urtheil bedienen kan / 109
Das XII. Capitel.
Von den Unkosten / so in peinl. Sachen aufgewendet werden müssen 117
In dem Anhang sind folgende Capitel;
Das I. Capitel.
Von rubricirung und foliirung der Acten 131
Das II. Capitel.
Von denen Registraturen und Protocollen 132
Das III. Capitel.
Von der Art / die inquisitions-Acten zu excerpiren und zu referiren 140

Das II. Register/
Derer vornehmsten in dieser Einleitung enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor iedem Capitel Summarien verhanden/ so hat man sich begnüget/ die in den Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen/ z. e. von der general- oder special-inquisition, confrontation, u. s. w. damit das Register nicht ohne Noth gehäuffet würde/ weil man die specialia in beregten Summarien leichte finden kan.

A.

Achts-Proceß.
Von dem Achts-Proceß in Sachsen ausführlich 25. seqq.

Acten.
Können über den Punct: ob mit der Captur zu verfahren? verschicket werden 10
ingleichen wegen Erlassung des Gefangenen gegen Caution 13
ferner: ob die Defension pro averrenda statt habe? 35
bey Führung einer neuen Defension müssen die Acta nicht an das vorige Collegium geschicket werden 79
von Verschickung der Acten beym End-Urtheil 100

Aertzte.
Werden bey Besichtigung des todten Cörpers gebrauchet 6
ob sie deshalb insonderheit zu vereyden? ibid.
müssen judiciren/ ob der inquisit wahrhafftig stumm oder unsinnig seye/ 45. 96

Ankläger.
Muß Caution bestellen 118
sonst wird er nach Inhalt der P. H. O. in gefängliche Hafft gezogen. 120
Heut zu Tage aber nicht 120
von denen Unkosten/ so er herzugeben verbunden 119

Annotatio.
Von der annotation des Flüchtigen Güther 24

Appellatio.
Derjenige/ so unrechtmäßiger weise ins Gefängnis geleget worden/ kan davon appelliren/ 13
ob und wann die Appellation in peinl. Sachen zugelassen? 110.

Articul. (sqq.
Von inquisitional-Articuln und deren Verfertigung 39. sq. 135.
Von Beweiß-Articuln und deren Verfertigung 49

Bar-

B.

Barbierer.

Werden bey Besichtigung des todten Cörpers gebrauchet 6
ob sie deshalb mit einem Eyde zu belegen? ibid.

Beinschrauben.

Siehe Spanische Stieffel.

Bekäntnis.

Wie es zu halten/ wenn der inquisit am Tage der execution sein Bekäntnis wiederruffet? 106

Besichtigung.

Von Besichtigung des todten Cörpers 6
Von Besichtigung der verdächtigen Weibes-Person durch die Wehe-Mutter 7

Beweiß. (seqq.

Vom Beweiß in peinl. Sachen 49

Blutschreyer.

Verrichtet das Zeter-Geschrey 29

Bruch.

Wie die Peinigung zu mäßigen/ wann der inquisit einen Bruch hat 95

Bürge.

Wozu der Bürge gehalten/ wann der inquisit das sichere Geleit bricht? 23

Busse.

Das Wort: Busse/ bedeutet im Sachsen-Recht eine Straffe 122

C.

Cammer-Gericht.

An das Käyserliche Cammer-Gericht kan man in peinlichen Sachen ordentlicher weise nicht appelliren/ 110. sqq.

Caution.

Ob und wann ein Gefangener gegen Caution erlassen werden könne? 13
muß gegen Erlangung eines special-sichern Geleits bestellet werden 19. sq.
der Ankläger muß in processu accusatorio Caution bestellen 118

Citatio. (sq.

Edictal-Citation in peinl. sachen 18
eine blosse Citation bringt kein sicher Geleit mit sich 20
Edictal-Citation beym Achts-Proceß 27. sq.

Confessus und convictus.

Der Geächtigte wird pro confesso gehalten 30. 31

Confiscatio.

Des Flüchtigen Güter werden heut zu Tage nicht confisciret 24
die Erstattung der Unkosten ist keine confiscation 121

Confrontatio.

Von der Confrontation und deren verschiedenen Arthen 57. sqq. 135

Corpus delicti.

Von dessen Gewißheit bey der inquisition. 5. 47.

Cörper.

Der Cörper des Erschlagenen muß besichtiget werden 6
wird deshalb zuweilen wieder ausgegraben ibid.
wird

wird bey dem Zetergeschrey vor Gerichte getragen / 29

D.

Daumstöcke. (sq.
Wenn sie gebrauchet werden? 86

Defensor.
muß zuweilen das juramentum calumniæ ablegen / 67

Defension.
Von der Defension pro avertenda inquisitione 33. sqq.
Pro avertenda confrontatione 58
von der Haupt-Defension 64. sqq.
der Richter muß vor die Defension ex officio sorgen 67. seq.
wider die erkante Tortur kan man neue defension führen 78. 137
die defension wird etliche mahl verstattet / 113
Die Unkosten / so auff die defension gegangen / muß der Inquisit erstatten / wann er gleich seine Unschuld erwiesen / 123
ob der Richter bey des inquisiten defension Anmerckungen machen könne? 137

Degen.
Muß gegen die Wunde gemessen werden / wenn man Verdacht hat / daß die Wunde damit geschehen 6

Denunciation. Denunciant.
Ist eine bewegende Ursache zur inquisition 2
wie selbe beschaffen seyn und registriret werden müsse? 3
des Denuncianten Nahme wird zuweilen verschwiegen gehalten 4
den Denuncianten kan man nicht ex L. Diffamari provociren / ib.
ob er die Unkosten zur inquisition herzugeben verbunden? ib. & 125

Denunciations-Acta.
Diese rubric gebrauchet man zuweilen an statt des Worts: inquisitions-Acta, 34

E.

Edictal-Citation.
Siehe Citation.

Erben.
Die Erben müssen die Unkosten erstatten / wann solche dem Verstorbenen zuerkant worden / 121

Excerpiren.
Von der Arth die Peinliche Acten zu excerpiren. 141. seqq.

Executio.
Von der Execution des Urtheils in Peinlichen Sachen / wann und wie selbige geschehen müsse? 102. seqq.
wird zuweilen ingeheim verrichtet / 103
die Unkosten bey der peinlichen execution muß der Richter tragen (119

Extract.
Ein blosser Extract aus den Acten muß nicht verschicket werden / 10

Eyd.
Der inquisit muß vor der Antwort auff die Articul nicht mit einem Eyde beleget werden / 45
siehe juramentum calumniæ, Reinigungs-Eyd / &c.

F.

Fama.

Siehe gemein Geschrey.

Fatalia.

Wenn man in peinlichen Sachen die fatalia versäumet / so kan man restitutionem in integrum erhalten / 117

Finger.

Wer den Urpheden gebrochen / dem werden die vördere Glieder der zween Finger / so er beym Schweren aufgehoben / abgehauen / 108

Fiscal.

Wird bey Führung des Achts-Processes in Sachsen bestellet / 26
ingleichen zuweilen / daß er die Defension pro avertenda refutire 37

Flüchtiger.

Wie wider einen Flüchtigen zu verfahren? 16. seqq.

Fragstücke.

Die Fragstücke / worüber der inquisit bey der Tortur zu befragen / werden an das Urtheil angehangen / 91
siehe interrogatoria.

Freunde.

Die Freunde des inquisiten können desselben Defension führen / 67

Friedensbruch.

In Sachen / so Friedbruch betreffen / kan man ans Cammer-Gericht appelliren / 112

Fürst.

Der Fürste kan einem inquisiten die Defension nicht abschneiden 65

G.

Gefängniß. Gefängliche Hafft.

Wenn iemand zur Hafft gebracht werden könne? 9
Von Beschaffenheit der Gefängnisse / 11. seqq.

Gefangene.

Wie sie zu verwahren? 12. 13

Gegenbeweiß.

Ist an den ordentlichen terminum in peinlichen Fällen nicht gebunden / 56

Geistlicher.

Wird bey der Verwarnung vor dem Meineyd beym juramento purgatorio gemeiniglich gebrauchet / 97
Werden vor der Tortur zu dem inquisiten geschicket / 80
Von der execution der Geistlichen und deren degradation 104
Vor der execution derer armen Sünder muß ein Geistlicher zu ihnen gelassen werden / 105

Gemein Geschrey.

Ist eine bewegende Ursache zur inquisition, 2
Der Richter muß nach dem Urheber desselben fragen / 5

Gespickter Hase.

Was er sey / und wann er gebrauchet werde? 91

Gevollmächtigter.

Durch einen Gevollmächtigten kan

man auf die Inquisitional-Articul nicht antworten / 41

H.

Hæsitatio.

wegen der Hæsitation kan ein Zeuge zuweilen mit der peinlichen Frage beleget werden / 53. seqq.

Hals-Gericht.

Von dem Unterscheid zwischen einem nothpeinlichen und hochnothpeinlichen Hals-Gericht / 26. 28

Hase.

siehe gespickter Hase.

Hausuchung.

wann und wie mit der Hausuchung zu verfahren? 51. seq.

Hencker.

siehe Scharfrichter.

Hencker-Geld.

was es seye? 125

Hexe.

Ein artiger casus von einer vermeynten Hexe / 75. 76

Die Scharfrichter pflegen die Hexen vor der Tortur zuweilen blutrünstig zu schlagen / 81

von dem Truncke / welchen die Scharfrichter denen Hexen zubereiten / 85

Denen Hexen werden bey der Tortur die Haare abgeschnitten und der Leib abgewaschen 90

Hoch-nothpeinlich Hals-Gericht.

Ist von dem noth-peinlichen unterschieden / 26

wann es geheget werde / 105. seq.

J.

Incidenter.

Ob man iemand bey der Tortur incidenter auch über andere Verbrechen befragen könne? 83

Indicia.

welche zur Captur hinlänglich? 9

Ob selbige dem inquisiten zum Behuf der defension pro avertenda zu communiciren? 35

von denen indiciis, welche zu der peinlichen Frage hinlänglich / 75

durch wie viele Zeugen die indicia erwiesen werden müssen? 76. 77

werden durch die Tortur purgiret / 92

Inquisitio.

wird in generalissimam, generalem und specialem eingetheilet / 2

Generalissima wird verworffen / ibid.

von der general-inquisition überhaupt / 2. seqq.

es kan selbe auch von demjenigen / welcher nur die Unter-Gerichte hat / vorgenommen werden / 8

die blosse inquisition macht niemand anrüchtig / 33. seq.

von der special-inquisition 39. seq.

Inquisit.

Kan als ein Zeuge bey der general-inquisition abgehöret werden / 7. 8.

wann er die Unkosten zu erstatten verbunden? 112

Instru-

Instrumenta.
siehe Urkunden.
Interrogatoria.
In Sachsen darf der Inquisit auf die Beweiß-Articul keine interrogatoria übergeben / wol aber ausser Sachsen / 50
siehe Fragstücke.
Irrotulatio.
von der irrotulation der Acten / 100
Juramentum.
siehe Eyd.
Juramentum calumniæ.
Muß der Defensor zuweilen ablegen / 67
Juramentum purgatorium.
siehe Reinigungs-Eyd.
Justitien-Gelder.
Müssen die Unterthanen an etlichen Orten geben / 125

K.

Kiehn.
wird bey dem dritten Grad der Peinigung gebrauchet / 90
Kranckheit.
Ob und wann man krancke Leuthe torquiren könne? 95
Ob die execution des End-Urtheils deshalb aufzuschieben? 103. seq.

L.

Latein.
Des inquisiten Antwort muß nicht mit lateinischen Worten registriret werden / 46
Leibzeichen.
was es vor dem bey den Sachsen gewesen? 6
Leib und Leben.
Ob des Geächtigten Leib und Leben iederman erlaubet werde? 30. 32
Leib- und Lebens-Strafe.
wenn in Sachsen eine Leibs- oder Lebens-Strafe erkannt worden / so darf der Inquisit die Unkosten nicht tragen / wol aber ausserhalb Sachsen / 120. 123
Leuterung.
Ist in Sachsen im processu inquisitorio nicht zuläßig / 112

M.

Magdeburg.
Im Magdeburgischen müssen die Urtheile in peinlichen Sachen vor der execution der Regierung eingesendet werden / 103
Ob und wieweit die appellation im Magdeburgischen zuläßig? 114
Mecklenburgisches Instrument.
wird beschrieben / 88
Ist bey der grossen inquisition zu Zelle gebrauchet worden / ibid.
Mein-Eyd.
wie der Mein-Eydige bestraft werde / welcher dem geleisteten Urpheden zuwider handelt / 108

N.

Nachrichter.
siehe Scharfrichter.
Notarius.
Notarius und Zeugen können bey

des inquisiten ratification nach der Tortur adhibiret werden 106
Notarius kan zuweilen dem Richter/ wann er verdächtig ist/ adjungiret werden/ 116

Noth-peinlich Halsgericht.

Ist von dem hochnoth-peinlichen unterschieden/ 26
wie es geheget werde? 28

Notorietät.

Ob sie eine bewegende Ursach zur inquisition seye? 2
Auch in denen Verbrechen/ die man vor notorisch hält/ kan dem inquisiten die Defension nicht versaget werden/ 65

O.

Oberacht.

Von der Oberacht und deren Würckung/ 31. seq.

P.

Pech.

Heisses Pech wird zuweilen bey dem dritten Grad der Peinigung gebrauchet/ 90

Peinliche Frage.

Zur peinlichen Frage kan man wider den Geächtigten schreiten/ wenn gleich sonst keine zureichende indicia verhanden/ 30
wenn der Inquisit wegen seiner Hartnäckigkeit/ daß er auf die Inquisitional-Artieul nicht antworten will/ mit der peinlichen Frage beleget werden könne? 43 seqq.
die Zeugen beleget man zuweilen mit der peinlichen Frage/ 53. seqq.
von der peinlichen Frage überhaupt/ 71. seqq.
Neue Arten der Peinigung kan der Richter nicht erfinden/ 85
von denen Graden der peinlichen Frage/ 85. seqq.
von der peinlichen Frage im Hertzogthum Magdeburg/ 90. seq.
die Tortur kan nicht über dreymahl wiederholet werden/ 93
die Unkosten bey der peinlichen Frage muß der Richter tragen/ 119
Ob der inquisit die Unkosten erstatten müsse/ wann er die Tortur ausgestanden? 124
von Registraturen bey der peinlichen Frage/ 138

Pommern.

In Hinter-Pommern werden in peinlichen Sachen remedia suspensiva verstattet/ 114

Præsentatum.

vor das Præsentatum werden an theils Orten absonderliche sportuln gefordert 127

Prediger. Priester.

Siehe Geistlicher.

Protocoll.

Von den Protocollen oder Registraturen überhaupt 132. seqq.

Publicatio.

In dem Publications-Termin des Urtheils muß inquisit selbst erscheinen/ 23

von

von der publication des Zeugnis-Rotuli in peinlichen Sachen/ 56
von Publication des Urtheils / siehe Urtheil.

Ratificatio.

Von der Ratification nach der Tortur und territion 94

Rationes decidendi.

werden ertheilet / wenn etwas peinliches erkant worden/ 78
Ingleichen in Sachsen bey End-Urtheilen / darinnen eine Leib- und Lebens-Straffe erkant worden / 101

Referiren.

Von der Art die Acten zu referiren/ 141. seqq.

Registratur.

Von den Registraturen überhaupt/ 132. seqq.

Reichs-Hoff-Rath.

An den Reichs-Hoffrath kan man in peinlichen Sachen nicht appelliren / 112

Reinigungs-Eyd.

Wann darauff erkannt werde? 74. 96. seq.
Ob der inquisit die Unkosten erstatten müsse / wann er solchen Eyd abgestattet? 124

Remedia suspensiva.

Ob und welche in peinlichen Sachen zugelassen? 110. seqq.

Richter.

Kan den Häschern nicht befehlen / daß sie den Verdächtigen lebendig oder todt bringen/ 17
Ob er den inquisiten zum Geständnis bereden könne / unter dem Vorgeben/ daß er so dann von der Straffe loßkommen solle? 42
Muß den inquisiten nicht bereden / daß er sich der Defension begeben solle / 68
Muß der Tortur mit beywohnen 81
was er dabey in acht zu nehmen/ und wie er sich zu verhalten? 82
Ob der Richter in peinlichen Sachen das Urtheil selbst abfassen könne? 99
wenn der Richter verdächtig ist / so kan man auch in peinlichen Sachen wider ihn excipiren/ 115
wie so dann zu verfahren? 116
der Richter muß die Unkosten / so auf die Tortur und execution gehen/ tragen / 119
wie auch die übrigen in gewissen Fällen ibid. & 128
ob er bey des inquisiten Defension Anmerckungen machen könne? 137

Rubric.

Von Rubricirung der Acten 131 seqq.

Rüge.

Siehe Denunciation.

Ruthen.

Die inquisiten werden bey der Peinigung zuweilen mit Ruthen gestrichen / 85. 89

S.

Salvus Conductus.

Von dem Salvo Conductu und dessen Speciebus 18. seqq.

von des Scharfrichters Salvo Conductu, siehe Scharfrichter.

Scharfrichter.

Von einigen unzuläßigen Gewohnheiten der Scharfrichter vor und bey der peinlichen Frage 81. 85

der Scharfrichter hat ein special sicher Geleite bey der execution zu bitten/ nicht nöthig/ 107

kan aber wegen seiner Unerfahrenheit und Versehens bestrafet werden/ ibid.

den Scharfrichter muß der Richter bezahlen 119

Schnüre.

von dem Unterscheid unter diesen Formulen: Mit den Schnüren den Anfang machen/ und mit den Banden schnüren/ 86. seq.

Schwangere.

Schwangere Weiber kan man nicht peinigen/ 95

Schwefel.

wird bey dem dritten Grad der Peinigung gebrauchet/ 90

Sohn.

wird vor dem Vater torquiret/ 92

Soldaten.

Leuthe die in einem Ansehen stehen/ werden durch Soldaten bewachet/ 11

Spanische Stieffel.

werden von etlichen zum ersten Grad der Tortur gerechnet/ 87 inf.

Gehören aber sonst zum andern Grad/ 88

Steckbriefe.

wann sie statt finden/ und wie sie einzurichten? 16. seq.

Studirende.

Ob in peinlichen Sachen/ welche Studirende betreffen/ remedia suspensiva zugelassen? 115

Stumm.

wenn sich iemand stumm stellet/ so muß deshalb Erkundigung eingezogen werden. 45

Stunde.

Die Tortur dauret insgemein nicht über eine Stunde/ 83

Suggestion.

Ist bey den inquisitional-Articuln verboten/ 40

wie auch bey der peinl. Frage/ 82

Tax.

Tax der peinlichen Unkosten im Magdeburgischen 126

Terminus probatorius.

wird in peinl. Sachen nicht genau in acht genommen/ 55

Terminus defensionis.

Ist in denen Rechten nicht bestimmet/ 70

Territio.

Territio realis wann sie statt finde? 74

Von

Von dem Unterscheid zwischen der territione reali und verbali, 86
Von der territion im Hertzogthum Magdeburg 90
wenn man auf die territion oder den Reinigungs-Eyd erkenne? 96

Tod.

wie weit der Tod alles aufhebe? 121

Tortur.

siehe peinliche Frage.

Tortura spiritualis.

siehe Reinigungs-Eyd.

Trunck.

denen Inquisiten muß unter der Tortur ein Trunck nicht versaget werden / 85
von dem Trunck / so die Scharfrichter denen verdächtigen Hexen bereiten / ibid.

Vacillatio.

Wegen der vacillation kan der Zeuge zuweilen mit der Peinlichkeit beleget werden / 53. seq.

Vater.

Wenn dem Vater und Sohn die Tortur zugleich zuerkannt wird / so wird der Sohn in Gegenwart des Vaters zuerst gepeiniget / 92

Übernächtige Thaten.

Wie sie von den unübernächtigen entschieden? 27

Umstand.

Ein ieder Articul muß nur einen Umstand in sich begreiffen / 40
66
der Richter muß alle Umstände untersuchen / darauf der inquisit sich beruffet / 46

Unbußfertigkeit.

befreyet nicht von der erkannten Todes-Strafe / 105

Unkosten.

Von den Unkosten / und wer dieselbe in peinlichen Sachen erstatten müsse? 117. seqq.

Unschuld.

Der Richter muß vor des Inquisiten Unschuld und deren Entdeckung sorgen / 41. 60.

Unter-Gerichte.

Wer die Unter-Gerichte nur hat / der kan doch die general inquisition vornehmen. 8

Unterthanen.

müssen an etlichen Orten Hencker-Geld geben. 125

Vormund.

kan vor abgelegter Rechnung mit der peinlichen Strafe nicht beleget werden. 103

Votum.

Der Referent muß am Ende der Relation sein votum mit anhängen / 144

Urgicht.

was es seye? 106

Urkunden.

Ob in peinlichen Sachen der Beweiß durch Urkunden geführet werden könne? 51

Urpheд.

Von dem Urpheden / wie er abzufassen

fassen / wann er abgestattet werde / und wie derjenige zu bestrafen / welcher denselben gebrochen? 108

Urtheil.

Das Urtheil / darinnen die Tortur erkannt worden / muß dem inquisiten nicht völlig vorgelesen werden / 77. seqq. 137
wie aber / wann er wider solches Urtheil neue defension führete? 79
von dem Urtheil in peinlichen Sachen überhaupt 98. seqq.
Formalia der Urtheile 102
die Urtheile müssen im Magdeburgischen der Regierung eingesendet werden / 103

Urtheils-Frage.

Darinnen muß nichts verfängliches wider den inquisiten angeführet werden / 100
der Richter muß sie ad Acta bringen / ibid.

W.

Wehemutter.

muß die verdächtige Weibes-Personen besichtigen / 7
ob sie deshalb mit einem Eyde zu belegen? ibid.

Weiber.

werden heut zu Tage so wol / als die Männer / ins Gefängniß geleget / 11. seq.
von den Weibs-Personen wird bey der Peinigung der Anfang gemachet / 92

Wißmar.

Wie weit bey dem Tribunal zu Wißmar die appellation zugelassen? 113

Z.

Zeter-Geschrey.

wann es ergehe? 28. 29.

Zeugen.

werden bey der general-inquisition insgemein nur summarisch verhöret / 7
der Inquisite kan sich als einen Zeugen nicht selbst abhören lassen / 36. seq.
ob und wann in peinlichen Sachen testes non omni exceptione majores zugelassen werden? 52. seq.
die Zeugen können zuweilen mit der Peinlichkeit beleget werden / 53. seq.
wenn sie in der Aussage uneinig sind / werden sie mit einander confrontiret / 58
wofern man den inquisiten durch Zeugen überführen kan / so hat die peinliche Frage nicht statt / 74
wie viel Zeugen zu Erweisung eines ieden indicii erfordert werden? 76. seq.
wann sich wider die Zeugen ein Verdacht wegen begangenen Meineydes hervorthut / so muß die execution aufgeschoben werden / 103

ENDE.

V 078

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-730523-p0177-0

Jacob Friederich LUDOVICI, D.
Prof. Publ. zu Halle und der Juristen-Facultät Assessoris,

Einleitung
Zum
Peinlichen Proceß/

Darinnen/
Wie sich der Richter bey vornehmender Untersuchung und inquisition in Peinlichen Sachen / so wol auch der inquisit und dessen Defensor bey Führung der zustehenden Defension, den gantzen Proceß hindurch verhalten müsse, von Stück zu Stück, ohne Einmischung theoretischer unnützer Fragen, gezeiget,
Auch dabey
Der Sächsische und gemeine Proceß jederzeit genau gegen einander gehalten wird;
Nebst
Einem Anhang/
Von der Art/ die Acten und Registraturen in Peinlichen Sachen zu verfertigen/ auch die Acten zu excerpiren und in Gerichten zu referiren.

Die fünfte Auflage.

HALLE/ in Verlegung des Wäysen-Hauses/ MDCCXVI.
Mit Königl. Preuß. PRIVILEGIO.